Schwedische
ACTA PUBLICA,

die zu den

Reichs-Grund-Gesetzen

gehören.

Auf

Höchstem Befehl

aus dem Schwedischen übersetzt

von

Johann Carl Dähnert,

Königl. Professor des Schwedischen Staats-Rechts und Bibliothecar.
der Akademie zu Greifswald jetzigen Rector und Kayserl.
Comes Palatinus.

Mit Königl. Schwedischer allergnädigster Freyheit.

Rostock und Greifswald,
gedruckt und verlegt von Anton Ferdinand Röse.
1760.

VCLV LIBRICV

I.

Des Schwedischen Reichs gesammter Stände

Einhelliger Beschluß

betreffend

Ihro Königl. Maj. ULRICAE ELEONORAE Erwählung zur Krone und Regierung Schwedens

gefasset in Stockholm den 21. Febr. 1719.

Wir unterschriebene des Schwedischen Reiches Räthe und Stände, Grafen, Freyherren, Bischöfe, Ritterschaft, Adel, Geistlichkeit, Kriegsbefehl, Bürgerschaft und gemeine Landes-Einwohner, die wir sowol von unsrer selbst, als in Vollmacht von unsrer daheimgebliebenen Mitbrüder wegen, hier jetzt in Stockholm versammlet sind, thun kund: Da es dem grossen Gott, beym Schluß des abgewichenen Jahres

nach seinem unerforschlichen Rath und unwandelbarer Fürsicht gefallen, durch einen tödtlichen Schuß aus der Festung Friedrichshall in Norwegen unsern allergnädigsten König und Herrn, den weiland Grosmächtigsten König CARL den Zwölften, der Schweden, Gothen und Wenden König, Grosfürsten zu Finland, Herzog in Schonen, Estland, Liefland, Carelen, Bremen, Verden, Stettin-Pommern, Cassuben und Wenden, Fürsten zu Rügen, Herrn über Ingermanland und Wismar; wie auch Pfalzgrafen am Rhein in Bayern, zu Jülich, Cleve und Bergen Herzog ꝛc. ꝛc. hinwegzunehmen, und uns solchergestalt unsern König und unser Haupt zu entreissen: So haben wir als getreue Reichs-Stände mit allem Fleiß, Bedacht und Sorgfalt überleget und gerathschlaget, wer diesen des Schwedischen Reichs erledigten Thron, wozu Se. Höchstseelige Königl. Majt. da Sie unvermählet verstorben sind, keine Leibes-Erben hinterlassen haben, nach Anleitung der errichteten Erb-Vereinigungen und Reichs-Tags-Schlüsse, wieder betreten und besitzen solle. Wir sind dadurch veranlasset, mit allem Fleiß und Sorgfalt nachzusehen, zu prüfen und zu beurtheilen, wie weit die vom Königlichen Stamm übriggebliebenen einzigen Abkömmlinge sich annoch ein Erb-Recht zur Schwedischen

Krone

Krone zueignen können; da wir denn gefunden haben, daß alle der Königlichen weiblichen Linie Erbrecht festsetzende Verordnungen sich einhellig berufen und gründen auf die Erbvereinigung vom Jahr 1604, die mit klaren Worten feststellet, daß die Königliche oder Fürstliche Tochter, welche für eine fügliche und fähige Erbin zur Crone geachtet seyn will, unvermälet seyn, sich auch in keine Vermälung anders, als mit der Reichsstände Gutbefinden, und Einwilligung einlassen müsse. Dieses hat nicht allein der Reichstags-Beschluß vom Jahr 1627, der Erbprinzeßinnen Recht zum Reich betreffend, erkläret und bestätiget, sondern auch die Reichstags-Beschlüsse von 1633, und insbesondere der von 1634, bestärket und bekräftiget, in der Masse, daß der Hochsel. Königl. Maj. GUSTAV ADOLPHS einzige Tochter auch aus der Ursache zum Thron berechtiget erkläret ward, weil sie eine noch unvermälte Prinzeßin war. Als nachhin der höchstseelige König CARL GUSTAV, ein Sohn einer ausserhalb Reichs vermählten Königlichen Prinzeßin, zur Crone und Regierung gelangte, so bezeugte er in seiner Versicherung vom Jahr 1650. daß ihm darin eine grosse Gnade, Ehre und Gewogenheit wiederfahren sey; und nannte sich in der Versicherung vom Jahr 1654. einen erwählten König;

weswegen auch die Stände in dem Beschluß vom Jahr 1650. deutlich gesaget, daß sie in seine Wahl, nicht aus Pflicht und Schuldigkeit, sondern aus freyem Willen und andern angezogenen Gründen gewilliget und eingestimmet hätten. Und obgleich das Erbrecht bloß den Königlichen ächten männlichen Leibes-Erben zugestanden war, so ward dasselbe doch hernach im Jahr 1683. auch auf die Königliche weibliche Linie erweitert; jedoch mit der ausdrücklichen Verpflichtung, daß solches nach der Norköpingischen Erb-Vereinigung und dem geschriebenen Gesetz geschehen solle. Diesen ausdrücklichen Fürbehalt findet man auf gleiche Weise in des Höchstsel. Königs CARLS XI. Testament vom Jahr 1693. eingeführet, daß die Reichsstände die Königlichen weiblichen Erben bey allem Königlichen Recht stärken sollen, nach der Norköpingischen Erb-Vereinigung und dem geschriebenen Gesetz, insoferne dieselben dieser ihrer angenommenen Bewilligung nicht entgegen wären, dergestallt daß nach deren Maßgebung der Königlichen oder Erb-Prinzeßinnen Rechts Aufrechthaltung geboten und befohlen wird. Da nun solchergestallt, nach den vorigen Erb-Vereinigungen und Reichstags-Schlüssen, keiner von der Königlichen Linie weiter eine Ansprache an die Schwedische Krone behaupten und begehren kan, wie sol-

ches auch Ihre Königliche Hoheit die Durchlauchtigste Prinzeßinn und Landgräfinn ULRICA ELEONORA, mittelst eines gnädigen Briefes an uns gesammte Reichs-Stände vom 20. Januar des gegenwärtigen Jahres, selbst befunden, eingestanden und erkläret hat; und wir solchemnach in einer rechtmäßigen und vollkommenen Freyheit uns befinden, uns eine Obrigkeit zu erwählen, der es zustehe, zu steuren und zu rathen, und der wir, die wir im Reiche wohnen und angesessen sind, Gehorsam leisten, zu Gebote stehen, und zu treuem Dienst seyn müssen: So erinnern wir uns billig dabey in tiefster Ehrerbietung der unschätzbaren Eigenschaften und ungemein hohen Tugenden, die in Ihrer Königlichen Hoheit und Hochfürstlichen Durchlauchten der Prinzeßinn und Landgräfinn ULRICAE ELEONORAE Person mit sonderbarer Gnade und Mildheit glänzen; nicht weniger erinnern wir uns in unterthäniger Dankbarkeit des Nutzens Vortheils und Gedeyens, welche unter Ihrer Königlichen Hoheit Vorfahren, der höchstseeligen glorwürdigen Könige, ruhmvoller Regierung, Fürsorge und Obhut dis Reich zu seiner Macht, Ehre und Ansehen genossen hat. Derowegen nehmen, erwählen und erklären Wir des Schwedischen Reichs Räthe und versammlete Stände, von unsrer selbst und

unsrer daheim befindlichen Mitbrüder wegen, aus freywilliger Gesinnung und eigener ehrerbietigen Neigung, höchstbemeldte Ihre Königliche Hoheit und Hochfürstl. Durchlauchten, ULRICA ELEONORA, zu seyn, der Schweden Gothen und Wenden erwählte Königinn, Grosfürstinn zu Finnland, Herzoginn in Schonen, Estland, Liefland, Carelen, Bremen, Verden, Stettin-Pommern, Cassuben, und Wenden, Fürstinn zu Rügen, Frau über Ingermanland und Wismar; wie auch Pfalzgräfinn am Rhein in Bayern, zu Jülich Cleve und Bergen Herzoginn ꝛc. ꝛc. Ernennen Dieselbe samt Ihren männlichen Leibes-Erben zu des Schwedischen Reichs Erbnehmer von Erben zu Erben, auf gleiche Weise, wie der Reichstags-Schluß vom Jahr 1650. vermag und enthält, so daß Sie und Die Recht haben, das Reich zu regieren, desselben Vortheil und Beßtes zu befördern, Schaden und Nachtheil aber aus allen Kräften und Vermögen zu wehren und abzuwenden. Wir wollen auf unsrer Seite, als rechtschaffenen und getreuen Unterthanen zustehet und gebüret, uns dahin bestreben, daß Ihrer Königlichen Majestät Recht und Hoheit möge gestärket und aufrecht erhalten, und Ihnen aller treuer Dienst Folgsamkeit und Gehorsam, wie auch Huld und Treue nach äusserstem Vermögen, bewiesen werden. Soll-

te uns aber das Unglück treffen, welches Gott in Gnaden verhüten wolle, daß Ihre Königliche Majestät ohne männliche Leibes-Erben von hinnen schieden; so ist auf solchem Fall, die Königliche Würde wieder zu des Reiches Raths und gesammter Stände freyen Wahl verfallen, ohne daß jemand von Erbschaft oder andrer dergleichen Gründe wegen ein Recht zu Schwedens Krone und Reich fürwenden oder sich anmassen kann. Wir verbinden und verpflichten zugleich uns und unsere Nachkommen, keine Wahl vorzunehmen, es sey unter was Namen es wolle, so lange unsere gnädigste Königinn oder Ihre männliche Leibes-Erben am Leben sind, noch weniger zu dulden, daß solches uns von jemand anders, er sey hoch oder niedrig, weder vorsätzlich noch mit Worten oder Thaten nun oder in künftigen Zeiten fürgeschlagen oder aufgebürdet werde. Wenn aber auf obbenannte Art die Successions-Ordnung bey der letzten Königlichen Person tödtlichen Hintritt aufhöret, welches doch Gott in Gnaden verhüten wolle: So sollen die Reichs-Stände schuldig seyn, ohne jemandes Zusammenberufung, von selbst sich den 30sten Tag nach des Königes Tode zur Verrichtung der Wahl in Stockholm einzufinden. Daferne auch jemand so unbedachtsam und Pflichtvergessen seyn sollte, daß er sich betreten liesse, vor der

Stände allgemeiner Zusammenkunft, durch einseitige Verpflichtungen oder heimliche Zusammenrottung etwas anzustellen oder fürzunehmen, zur Erhaltung der Königlichen Gewalt für sich, oder einen andern, wodurch ein Eindrang in der Stände freye Wahl abgezielet seyn, oder geschehen könnte: So wollen die Stände einen solchen als ihres besondern Rechts und der gemeinen Wolfahrt Verstörer ansehen. Ihrer Königlichen Maj. danken wir hiebey unterthänigst, daß sie ein vollkommen gerechtes Misfallen und billigen Abscheu für die so genannte Souverainitet oder unumschränkte Königliche Eigenmacht zu bezeugen geruhet haben; als von der wir die Wirkung auf mancherley Weise erfahren, und befunden haben, wie sie das Reich zu unsrer aller unersetzlichen Verlust, Schaden und Nachtheil verdorben, vermindert, verstümmelt und ausnehmend geschwächet hat. Weswegen dann auch wir gesammte des Reiches Räthe und versammlete Stände durch eine so betrübte und im Grunde verderbliche Erfahrung gewarnet und geschrecket, mit einhelligem Muth und ernstlichem Fürsatz hiedurch für jetzt und alle zukünftige Zeiten eine so schädliche Souverainitet, gänzlich haben abschaffen, verwerfen, ausrotten, und zunichte machen wollen. Demnach erklären wir hiemit, daß der des Königlichen Throns verlustig seyn

und als ein Reichs-Feind angesehen werden soll, wer sich durch heimliche verborgene Anzettelungen oder offenbare Gewalt zum Souverain aufwerfen will. Wie denn auch derjenige unter uns, welcher sich auf einige Art zur Wiedereinführung solches souverainen Regiments brauchen lässet, ohne alle Gnade als ein Landesverräther angesehen und gestrafet werden soll. Und keiner, er sey geistlich oder weltlich, soll zur Verwaltung eines hohen oder niedern Amts oder Stelle im Schwedischen Reich gelangen, der nicht mit einem körperlichen Eide solche verderbliche und gegen des Landes Heil und Wolfahrt laufende souveraine Regierungsart nach folgendem Formular abgeschworen hat:

„Ich N. N. gelobe und schwöre bey Gott und
„seinem heiligen Evangelio, daß ich nicht heim-
„lich oder offenbar, selbst oder durch andere, mit
„Rath oder That auf irgend eine Art einzufüh-
„ren, aufzuhelfen und zu befördern suchen will,
„die unumschränkte Königliche Eigenmacht, oder
„sogenannte Souverainität, sondern dieselbe aufs
„äusserste mit Leib und Leben nach allen Kräften
„und Vermögen abzuwehren und zu wiederstehen
„suchen will. Ich will auch entdecken und sofort be-
„kannt machen, wenn ich vermerke, daß andre

„etwas

Stände allgemeiner Zusammenkunft, durch einseitige Verpflichtungen oder heimliche Zusammenrottung etwas anzustellen oder fürzunehmen, zur Erhaltung der Königlichen Gewalt für sich, oder einen andern, wodurch ein Eindrang in der Stände freye Wahl abgezielet seyn, oder geschehen könnte: So wollen die Stände einen solchen als ihres besondern Rechts und der gemeinen Wolfahrt Verstörer ansehen. Ihrer Königlichen Maj. danken wir hiebey unterthänigst, daß sie ein vollkommen gerechtes Misfallen und billigen Abscheu für die so genannte Souverainitet oder unumschränkte Königliche Eigenmacht zu bezeugen geruhet haben; als von der wir die Wirkung auf mancherley Weise erfahren, und befunden haben, wie sie das Reich zu unsrer aller unersetzlichen Verlust, Schaden und Nachtheil verdorben, vermindert, verstümmelt und ausnehmend geschwächet hat. Weswegen dann auch wir gesammte des Reiches Räthe und versammlete Stände durch eine so betrübte und im Grunde verderbliche Erfahrung gewarnet und geschrecket, mit einhelligem Muth und ernstlichem Fürsatz hiedurch für jetzt und alle zukünftige Zeiten eine so schädliche Souverainitet, gänzlich haben abschaffen, verwerfen, ausrotten, und zunichte machen wollen. Demnach erklären wir hiemit, daß der des Königlichen Throns verlustig seyn

und als ein Reichs-Feind angesehen werden soll, wer sich durch heimliche verborgene Anzettelungen oder offenbare Gewalt zum Souverain aufwerfen will. Wie denn auch derjenige unter uns, welcher sich auf einige Art zur Wiedereinführung solches souverainen Regiments brauchen lässet, ohne alle Gnade als ein Landesverräther angesehen und gestrafet werden soll. Und keiner, er sey geistlich oder weltlich, soll zur Verwaltung eines hohen oder niedern Amts oder Stelle im Schwedischen Reich gelangen, der nicht mit einem körperlichen Eide solche verderbliche und gegen des Landes Heil und Wolfahrt laufende souveraine Regierungsart nach folgendem Formular abgeschworen hat:

„Ich N. N. gelobe und schwöre bey Gott und „seinem heiligen Evangelio, daß ich nicht heim„lich oder offenbar, selbst oder durch andere, mit „Rath oder That auf irgend eine Art einzufüh„ren, aufzuhelfen und zu befördern suchen will, „die unumschränkte Königliche Eigenmacht, oder „sogenannte Souverainität, sondern dieselbe aufs „äusserste mit Leib und Leben nach allen Kräften „und Vermögen abzuwehren und zu wiederstehen „suchen will. Ich will auch entdecken und sofort be„kannt machen, wenn ich vermerke, daß andre

„etwas

„etwas zur verderblichen Wiedereinführung der-
„selben ins Reich anzetteln und fürhaben. So
„wahr mir Gott helfen soll.

Hingegen werden Ihre Königliche Majestät und derselben künftige Leibes-Erben, die Gott gnädiglich verleihen wolle, nach des Reichs allgemeinem Gesetz, und nach der jetzt von Uns, des Reichs Räthen und Ständen, verfaßten und errichteten Regierungs-Form, das Reich regieren, uns bey unsrer christlichen evangelischen Religion erhalten, alle Gerechtigkeit unterstützen, und alles Unrecht unterdrücken, beides mit Recht und mit Ihrer Königlichen Gewalt, auch jedermann seine Vortheile und Gerechtsamen, nach der uns darüber gnädigst gegebenen schriftlichen Versicherung, genieſſen lassen. Wir sämtliche des Reichs hier versammlete Stände legen auch in tiefster Ehrerbietung eine unterthänige Danksagung ab, daß Ihre Königliche Majestät nach Dero höchstseligen Herren Bruders weiland Königlicher Majestät unglücklichem Todesfall mit den zugegengewesenen Reichsräthen haben zusammentreten, und über solche wichtige Reichsangelegenheiten verfügen wollen, die keinen Verschub litten, und so hohes Ansehen und Nachdruck von nöthen hatten, wo nicht die innerliche Ruhe bey solcher unvermutheten Veränderung

Gefahr

Gefahr laufen, und durch übelgesinnete gestöret werden solte: Wir erklären derohalben alles das, was Ihro Königl. Majestät bey solcher Gelegenheit zum gemeinen Besten zu verordnen, zu gebieten und zu befehlen geruhet, für kräftig und gültig, als:

Das Placat wegen der Münz-Zeichen und Münz-Zedel unweigerlichen Annehmungen, vom abgewichnen 11 December.

Brief an alle *Gouverneurs* und Lands-Hauptleute betreffend die Fuhren in Lande und die darin gemachte Linderung. vom 13 December.

Dito an alle *Gouverneurs* und Lands-Hauptleute betreffend die Verschonung mit den Recrutirungen der Werb-Mannschaft. von eben dem *dato*.

Dito ans Cammer-*Collegium* und die Deputation, daß die Pfand-Innehaber bey ihren Contracten erhalten werden sollen. vom 15 December.

Dito an die *Gouverneurs* und Landshauptleute die Postfuhren betreffend, daß sie fernerhin durch die Posthalter und Gastgeber geschehen sollen. vom 8 December.

Dito

Dito wegen Versehung der Bergwerke mit Getreyde vom 19 December.

Dito an alle *Gouverneurs* und Lands-Hauptleute wegen Wiederherstellung der Brantweins-Brennereyen. von 8 Jan. 1719.

Dito ans Cammer-*Collegium*, daß der Land-Eintheilungs-Stat ungerücker bleiben soll. von 12 Jan. 1719.

Gott, der alle Königreiche und Regenten setzet schirmet und erhält, lasse alles dieses geschehen seyn zu seines heiligen Namens Ehre, zu seiner Kirche Schutz, zu unsrer allergnädigsten Königinn Heil und unsterblichen Ruhm, wie auch zu des Vaterlandes Aufrichtung, Wolfahrt und eines ersprießlichen Friedens Wiederherstellung.

Wie wir nun alles dies samt und sonders von unser selbst und unsrer daheim befindlichen Mitbrüder wegen einhellig gut gefunden, beschlossen, und uns darüber vereiniget haben, und als getreue und rechtschaffene Untersassen demselben stets nachkommen wollen und sollen: So haben wir obgenannte des Schwedischen Reichs Räthe und Stände dieses eigenhändig unterschrieben und unser Insiegel darunter gesetzet; so geschehen in Stockholm den 21 Febr.

Beschluß vom Jahr 1719.

Febr. im Jahr nach Christi Geburt ein tausend sieben hundert und neunzehn.

Unterschrieben und besiegelt von des Reichs Räthen, Grafen, Feryherrn und sämmtlicher Ritterschaft und Adel.

Von dem Erzbischof, Bischöfen und gesammter des Reichs Geistlichkeit.

Von den Burgermeistern, Rathmännern und sämmtlichen Gevollmächtigten der Städte.

Von sämmtlichen des Bauerstandes Gevollmächtigten.

II.

Sr. Königlichen Hoheit

FRIDERICHS

Erb-Prinzens von Hessen-Cassel

und des Schwedischen Reichs Generalissimi Versicherung an die Schwedischen Reichs-Stände, als Se. Königl. Hoheit auf den Königlich-Schwedischen Thron erhöhet wurden, den 22 März 1720.

Demnach Ihre Königliche Majestät, meine höchst geliebte Gemahlinn, mittelst Dero Schreiben vom abgewichenen 22 und 29 Februar, gesammter des Reichs-Ständen anheimgestellet hatte, ob denenselben nicht gefallen möchte, mir die Königliche Gewalt und Würde aufzutragen, wie auch Ihrer Königlichen Majestät freyzustellen, daß Sie den Königlichen Thron und die Regierung wieder antreten könne, im Fall ich vor Ihrer Majestät Todes verfahren sollte: Solchemnach und im Fall des Reichs hier versammlete Stände zu dieser von Ihrer Majestät abgelassenen Proposition Ihren Beyfall geben, und mich freywillig zu des

Schwe-

Schwedischen König annehmen wollen, werde ich mit vieler Erkenntlichkeit solche von des Schwedischen Reichs Ständen mir bewiesene Ehre und besondere Zuneigung aufnehmen, mit der kräftigsten Versicherung, daß mein wahrer und ernstlicher Fürsatz seyn soll, des Reichs Aufrichtung und Wolstand nach äusserstem Vermögen zu befördern, wie auch folgende rechtmäßige Verbindung zu halten und zu erfüllen.

1.

Nachdem ich während meines Aufenthalts hier im Reich eine nähere und gründlichere Erkenntniß von der reinen evangelischen Lehre erhalten, als ich vorhin gehabt: So finde ich mich nicht allein veranlasset, dieselbe anzunehmen, und der reformirten Lehre abzusagen, sondern gelobe und versichere auch bis an meine Todesstunde stets dabey zu bleiben, wie auch meine Leibes-Erben, die Gott mir mit Ihrer Majest. meiner jetzigen Gemalin verleihen möchte, in der Lutherschen Religion aufzuerziehen. Derowegen bestätige und bekräftige ich auch in allen Stücken die von Ihrer Majestät, meiner hochgeliebten Gemalinn, im Jahr 1719 den 21 Febr. unterschriebene Versicherungsschrift, und damals errichtete Regierungs-Form, betreffend die reine und unverfälschte evangelische Religion, wie sie in den prophetischen und apostolischen Schriften, und in

der unveränderten Augspurgischen Confession gegründet, im Libro Concordiæ erkläret, und darauf im Jahr 1593 auf dem Concilio zu Upsala von gesammten Reichsständen gebilliget und angenommen ist; zu welcher, nach Königs GVSTAVS I. geschlossener Erbvereinigung mit dem Reich, alle seine Successoren, die Könige von Schweden, als zu einem Fundamental-Gesetz verbunden sind. Gleichergestalt gelobe ich, alle des Schwedischen Reichs Stände, hohe und niedrige, bey vorgenannter Lutherischen Religion, Gottes reinem und klarem Wort, und der hochwürdigen Sacramente rechtem und wahrem Gebrauch zu erhalten, zu handhaben und zu beschützen; so wie es zu König Gustavs letzter und König Johanns erster Regierungszeit in diesem Reich in Uebung gewesen, und hernach auf den Conciliis zu Upsala im Jahr 1593 und 1693 durch einen allgemeinen Schluß bestätiget und bekräftiget worden; Auch will ich keinen von den Ständen oder andern Unterfassen in Schweden und dessen unterliegenden Ländern, er sey hoch oder niedrig, einer oder mehrere, eine andere Religion weder mit guten Worten noch mit Drohungen anmuthen oder aufdringen, noch jemanden, er sey von welcher Nation, Stand oder Würden er wolle, öffentlich oder heimlich im Reich und den dazu gehörigen Provinzen die Uebung

einer

einer andern Religion verstaten, als der vorbemeldten evangelischen Lehre, die ich auch in einer unveränderlichen Reinigkeit erhalten, und gegen alle Ketzerey und offenbare Gewalt redlich vertheidigen und beschützen, auch wenn es Noth ist, Leib und Leben dafür nicht schonen will.

2.

Niemand von einer andern Religion, es sey die Papistische, Calvinistische oder Reformirte, Anabaptistische, Photinianische oder sonstige Schwärmereyen, oder irgend eine andere, als die vorbenannte, insonderheit wer sich zu einem offenbar ungöttlichen Wesen und schändlichen Atheisterey, schläget und dergleichen merken lässet, soll zu irgend einem Reichs-Amt, weder im Rath, in den Collegien, in Schlössern und Festungen, beym Land- oder Städte-Regiment, noch in höheren oder niederen Bedienungen gebrauchet; am allerwenigsten aber sollen solche beym Kirchen-und Schulen-Wesen, oder Erziehung der Jugend geduldet oder gesetzet werden. Insbesondere soll niemand, der von einer anderen, als der in dem vorhergehenden Artickel beschriebenen Lehre befunden wird, zum Bischof, Superintendenten, Hof-Prediger, Professor bey Akademien, Lector bey Gymnasien, Pfarrer in Städten oder auf dem Lande, Schulmeister, noch zu einem

andern Lehramt, oder Information der Jugend und andrer Untergebenen, weder in Kinder-Schulen noch in Privat-Häusern, verordnet und gebrauchet werden, so daß die Gemeine Gottes im Vaterlande, und den unterliegenden Provinzen, rein, unangefochten und in steter Einigkeit, zu des göttlichen Namens Ehre, der Gemeine Erbauung und des Reichs Wolfahrt erhalten werde.

3.

Was solchergestallt vorgeschrieben ist, will ich im Reich und dessen unterliegenden Provinzen halten und handhaben, auch nie verstaten, daß einem oder anderm eigenmächtige Anmassungen hiewider zugelassen werden; wie denn die zu dessen Erhaltung gemachte Verordnungen, insonderheit die Religions-Verordnung vom Jahr 1655 und die Kirchen-Ordnung vom Jahr 1686 in diesem Stück von mir völlig bekräftiget und bestätiget werden, welche ich auch nach der Stände Gutfinden vermehren und verbessern lassen will. Zu dem Ende sollen alle Gouverneurs und Lands-Hauptleute, Bischöfe, Superintendenten, Consistorien, wie auch andere Magistrate, hohe und niedrige, sowol auf dem Lande, als in Städten, fleissige Aufsicht darauf haben, damit denen, welche dagegen handeln, zuvorgekommen, widerstanden und in Zeiten wirklich gehindert wer-

den

den möge, ehe alles um sich reisset, so daß diesemnach alles unter Gottes gnädiger Fürsicht in seiner rechten Ordnung verbleiben möge. Dieweil aber zwo Schwierigkeiten hiegegen sich finden, als erstlich: daß fremder Potentaten und Republiken Gesandten oder Residenten, die von einer andern Religion sind, hereingesandt werden, um sich hier eine Zeit lang aufzuhalten, oder sofort wieder zurückzureisen, welchen ihren Gottesdienst zu wehren, vieler Ursachen wegen nicht billig seyn würde: So kann man denenselben ihre Religionsübung in ihren Häusern für sich und ihre Leute und Bediente nicht weigern. Wenn auch zweytens andere Fremde hereinkommen, die der Kaufmanschaft, Handels, Handwerker und anderer Handthierung wegen sich hier niederlassen oder aufhalten: So mögen dieselben zwar für sich allein in ihrem Hause thun, was ihr Gottesdienst fordert, so lange sie sich in privato stille und ohne Aergerniß verhalten, und ihre Sachen treiben: Versammlungen aber zu halten, es sey heimlich oder offenbar, soll ihnen so wenig zugelassen seyn, als einen Lehrer ins Land oder in ihre Häuser, es sey unter was Fürwand es wolle, weder zur Uebung ihrer Religion, Auferziehung ihrer Kinder, oder in anderer Absicht hereinzuziehen, bey der Strafe, welche die Verordnungen darauf setzen. Auch sollen

ihre Kinder, daferne sie das Bürger-Recht genieſſen wollen, den Reichs-Geſetzen und Verordnungen zu Folge, in der vorerwehnten evangeliſchen Lehre auferzogen werden. Sollte jemand, er ſey von welcher Religion er wolle, im Reich und deſſen Provinzen ſich treffen laſſen, der mit Schmähungen in Worten oder Werken gegen Gottes Wort und unſern chriſtlichen Gottesdienſt ausbräche, der ſoll als ein Verächter des göttlichen Worts, nach vorgängigen richterlichen Spruch, ſeines Dienſtes entſetzet und, nach des Verbrechens Beſchaffenheit und Umſtänden, am Leben, oder ſonſt, ohne Gnade geſtrafet werden.

4.

Gelobe ich, nicht allein Meine höchſtgeliebte Gemalinn, die Großmächtige Fürſtin ULRICA ELEONORA, der Schweden, Gothen und Wenden Königinn ꝛc. ꝛc. bis an mein Lebensende zu lieben, zu ehren und in Würden zu halten, ſondern auch mit ſchuldigſter Ergebenheit die Gunſt und Gewogenheit zu erkennen, die Ihre Majeſtät in meiner Erhebung auf den Königlichen Thron hat erklären und an den Tag legen wollen.

5.

Vom Reich will ich kein Fürſtenthum, Land, Stadt, Schloß oder Lehn, durch Erbvertheilungen, Donationen oder Belehnung abſondern, damit

das

das Schwedische Reich mit seinen unterliegenden Provinzen nicht zerstücket werden, sondern allezeit unter den regierenden Königen ein Körper zusammen bleiben möge. Im Fall mir auch Gott mit meiner gegenwärtigen Gemalinn, Ihro Majestät der Königinn ULRICA ELEONORA, einige Leibes-Erben beschehren sollte: so sollen den Erbfürsten, die nicht zum Regiment kommen, keine Fürstenthümer oder Länder angeschlagen werden, wie in vorigen Zeiten mit des Reichs Schaden geschehen ist, sondern sie müssen sich, so wie auch die Prinzessinnen, mit dem Stat und Unterhalt an Gelde genügen lassen, der mit des Reichs Raths und der Stände Bewilligung ihnen ausgemacht werden kann. Und die Prinzessinnen, wenn sie vermählet werden, empfangen ihren gewöhnlichen Brautschatz.

6.

Gleichwie ich stets geneigt bin, zu des Schwedischen Reichs guten Regiments, wie auch Meiner und der Stände Gerechtsame Aufrechthaltung, jederzeit den gesammten Reichsständen beyzustimmen, als welche die Machthabenden sind, nun und ins künftige solche Beschlüsse, Satzungen und Verordnungen in Ansehung ihrer und des Reichs zu machen, als sie zum gemeinen Besten, wie auch ihrer Glückseligkeit und Sicherheit dienlich erachten: Also versichere ich

hiemit vor jedermann und offenbar, daß ich die Königliche Macht, die mir aufgetragen wird, nach äusserſten Vermögen zur Beförderung des Reichs allgemeinen und eines jeden einzelnen Wolſtandes gebrauchen will, und gedenke dabey, meine Gewalt mit Milde und Gerechtigkeit in der Unterſaſſen Herzen zu gründen, ſo wie auch nach das Reichs Geſetzen und Beſchlüſſen, und inſonderheit nach der Regierungs-Form zu regieren und zu herrſchen, welche geſammte Reichsſtände im verwichenen Jahr verfaſſet haben, oder wie ſie ſolche jetzt oder künftighin zu ihrer Sicherheit und Wolſtand zu verbeſſern und feſtzuſetzen nöthig finden.

7.

Ich kann auch wol den Reichsſtänden und ſämmtlichen Einwohnern keine kräftigere und überzeugendere Probe von ſolcher meiner aufrichtig guten Geſinnung geben, als dadurch, daß ich mit ihnen ein gerechtes Misfallen und einen billigen Abſcheu für die ſo genannte Souverainität oder uneingeſchränkte Königliche Eigenmacht bezeige, deren Wirkung auf mancherley Art dem Reich geſchadet und es vermindert und merklich geſchwächet hat. Solchemnach und damit eine ſolche ſchädliche Regierungsart nun und in künftigen Zeiten gänzlich ausgerottet und zernichtet ſeyn möge, erkläre ich, ſo wie die Reichsſtände

es

es gethan haben, daß der des Königlichen Throns verlustig und als ein Reichs-Feind angesehen werden soll, der entweder mittelst offenbarer Gewalt oder verborgener Anlagen sich zum Souverain möchte erheben wollen. Und wer unter den Untersassen betreten wird, daß er mit dergleichen Anlagen umgehe, der soll als ein Landes-Verräther ohne alle Gnade abgestrafet werden; wie denn auch keiner zu einer geistlichen oder weltlichen, höheren oder niedern Bestellung und Verwaltung im Reich und dessen unterliegenden Ländern gelangen soll, der nicht vorher mittelst körperlichen Eides, nach dem aufgesetzten Formular, einer so verderblichen und wider des Landes Besten und Wolfahrt streitenden souverainen Regierungsart abgeschworen hat.

8.

Und um noch weiter allem Verdacht wegen Einführung der Souverainität zuvorzukommen, so gelobe ich, daß solche angelegene Sachen, welche die Reichsstände in der Regierungs-Form und der Canzeley-Ordnung bestimmen und erklären, nicht im Cabinet vorgenommen werden sollen; wie es denn auch der Obrigkeit unmöglich ist, sich allezeit der Umstände aller Sachen erinnern zu können, wenn Angelegenheiten aus gewissen Absichten im Cabinet vorgebracht werden möchten. Und allem dem auszuweichen, soll keiner bey Verlust seines

Dienstes sich unterstehen, der Obrigkeit einige angelegene Sache, sie sey von welcher Art und Beschaffenheit sie wolle, anderswo als im sitzenden Rath vorzutragen; zumalen es für einen gottsfürchtigen und wolgesinnten König allezeit sicherer ist, daß des Reichsraths Gedanken und Meynung über alle dergleichen Sachen eingeholet, und alles nach der Mehrheit der Stimmen abgeschlossen werde, als daß man eine Angelegenheit auf einer einzigen Person Fürstellung ankommen lasse.

9.

Verpflichte ich mich, das Reich zu regieren mit Rath des Reichsraths, und solchemnach nicht ohne, und noch weniger wider desselben Rath, auch niemand ungnädig zu werden, oder es mit Widerwillen aufzunehmen, wenn auch nicht alles, was gesaget wird, mir gefällig seyn, noch es übel auszudeuten, wenn nicht alles die abgezielte Wirkung erreichen sollte; massen der Reichsrath den Reichsständen verantwortlich wird, wenn mittelst dessen Votirungen etwas gegen die Regierungsform, das Fundamental-Gesetz, und der Stände Recht und Freyheiten geschehen und vorgenommen werden sollte. Ich versichere auch, auf Reichstägen und der Stände Zusammenkünften keinen Eindrang in ihre Deliberationen zu thun, noch jemanden von ihnen zuzurechnen

oder übel aufzunehmen, was bey solchen Gelegenheiten in Unterredungen, Berathschlagungen und Beschliessungen fürkommen kann; sondern ich erkläre hiemit, daß ich ein allgemeines Wolwollen und Liebe für die Einwohner des Reichs hegen will, so daß alles, was ein jeder aus patriotischem Eifer fürs gemeine Beste gesprochen hat, oder ins künftige sprechen wird, ihm keinesweges zum Schaden oder Nachtheil gereichen soll; dagegen will ich lieber bey allen Gelegenheiten solche rechtschaffene Eiferer in gnädigen Andenken haben und belohnen. Sollte ein Reichstagsmann unter währenden Reichstagen von einem oder anderem mit Worten oder thätlich angetastet und übel handthieret werden, so soll solches als eine öffentliche Friedensstörung anzusehen und zu strafen seyn. Auch soll kein Reichstagsmann in Verhaft genommen werden, wo er nicht in besonders groben Vergehungen betreten wird, davon den Ständen so fort gehörige Nachricht gegeben werden muß. Den Ständen stehet allezeit frey, nicht allein selbst ihre abzuschickende zu Reichstagen auszuersehen und zu wählen, sondern auch bey Reichstagen selbst ihren Secreten Ausschuß und die übrigen Deputationen zu verordnen. Gleichergestallt kommt der Ritterschaft und dem Adel zu, selbst den Land-Marschall zu ernennen,

und

Dienstes sich unterstehen, der Obrigkeit einige angelegene Sache, sie sey von welcher Art und Beschaffenheit sie wolle, anderswo als im sitzenden Rath vorzutragen; zumalen es für einen gottsfürchtigen und wolgesinnten König allezeit sicherer ist, daß des Reichsraths Gedanken und Meynung über alle dergleichen Sachen eingeholet, und alles nach der Mehrheit der Stimmen abgeschlossen werde, als daß man eine Angelegenheit auf einer einzigen Person Fürstellung ankommen lasse.

9.

Verpflichte ich mich, das Reich zu regieren mit Rath des Reichsraths, und solchemnach nicht ohne, und noch weniger wider desselben Rath, auch niemand ungnädig zu werden, oder es mit Widerwillen aufzunehmen, wenn auch nicht alles, was gesaget wird, mir gefällig seyn, noch es übel auszudeuten, wenn nicht alles die abgezielte Wirkung erreichen sollte; massen der Reichsrath den Reichsständen verantwortlich wird, wenn mittelst dessen Votirungen etwas gegen die Regierungsform, das Fundamental-Gesetz, und der Stände Recht und Freyheiten geschehen und vorgenommen werden sollte. Ich versichere auch, auf Reichstägen und der Stände Zusammenkünften keinen Eindrang in ihre Deliberationen zu thun, noch jemanden von ihnen zuzurechnen

oder übel aufzunehmen, was bey solchen Gelegenheiten in Unterredungen, Berathschlagungen und Beschliessungen fürkommen kann; sondern ich erkläre hiemit, daß ich ein allgemeines Wolwollen und Liebe für die Einwohner des Reichs hegen will, so daß alles, was ein jeder aus patriotischem Eifer fürs gemeine Beste gesprochen hat, oder ins künftige sprechen wird, ihm keinesweges zum Schaden oder Nachtheil gereichen soll; dagegen will ich lieber bey allen Gelegenheiten solche rechtschaffene Eiferer in gnädigen Andenken haben und belohnen. Sollte ein Reichstagsmann unter währenden Reichstagen von einem oder anderem mit Worten oder thätlich angetastet und übel handthieret werden, so soll solches als eine öffentliche Friedensstörung anzusehen und zu strafen seyn. Auch soll kein Reichstagsmann in Verhaft genommen werden, wo er nicht in besonders groben Vergehungen betreten wird, davon den Ständen so fort gehörige Nachricht gegeben werden muß. Den Ständen stehet allezeit frey, nicht allein selbst ihre abzuschickende zu Reichstagen auszuersehen und zu wählen, sondern auch bey Reichstagen selbst ihren Secreten Ausschuß und die übrigen Deputationen zu verordnen. Gleichergestallt kommt der Ritterschaft und dem Adel zu, selbst den Land-Marschall zu ernennen,

und

und allen den übrigen Ständen, ihre Sprecher zu wählen. Weil aber der Bauerstand einen nöthig hat, der bey Reichstagsgeschäften die Feder führe; so können die Sprecher von allen vier Ständen zusammentreten, und einen Secretair wählen, der, nachdem er auf die Art gewählet ist, sich solcher Verrichtung unterziehen soll. Doch soll kein Secretair wider des ganzen Bauerstandes Willen demselben aufgedrungen werden. Keine bey Reichstägen gehaltene Protocolle, sie seyn in den Ständen, im Secreten Ausschuß, oder in den Deputationen, sollen von mir herausgefodert werden, sondern mögen an ihren Orten in guter Verwahrung unverrücket bleiben.

10.

Bey des Reichs-Raths und hoher und niedriger Aemter Besetzung und Handhabung gelobe ich, allen Stücken nach, der im vorigen Jahr von den Reichsständen errichteten Regierungsform zu folgen, in soferne dieselbe nicht durch diese Versicherungsschrift geändert ist, oder noch weiter von gesammten Reichsständen verbessert werden kann, wie auch die Aemter in ihren gebührenden und rechtmässigen Ehren und Würden zu halten, damit des Reichs angelegene Geschäffte mit desto grösserem Ansehen und Nachdruck mögen betrieben werden können.

können. Und wie eine uneingeschränkte Macht und Gewalt in Vergebung der Dienste von vielen als ein Mittel zur Einführung der Souveranität in künftigen Zeiten angesehen werden dürfte: So gelobe ich, daß alle Dienste von Obersten an, und dieselben mit eingerechnet, bis auf den Feld-Marschal, und alle deren gleiche, von mir im sitzenden Rath nach der Mehrheit der Stimmen vergeben werden sollen; massen einer Obrigkeit vornehmste Absicht seyn muß, daß die Dienste mit ehrlichen, gelehrten, geschickten und verständigen Männern besetzet werden, welches dadurch erreichet zu werden scheinet, wenn die Reichsräthe, denen die Leute am besten bekannt sind, auf ihr Gewissen, Eid, und Verantwortung ihre Meynungen von der Personen Eigenschaften und Geschicklichkeit zu Protocoll geben. Mit aller übrigen Dienste Vergebung bleibt es aber bey der Regierungs-Form, jedoch so, daß sie allezeit von mir im sitzenden Rath ertheilet werden, damit ich des Reichsraths Gedanken und Auslassungen über die fürgeschlagenen Personen vernehmen könne; und bleibt es mir hernach unbenommen, unter den fürgeschlagenen denjenigen zu bevollmächtigen, welchen ich als den geschicktsten befinde. Der Künste und Wissenschaften Betrieb und Uebung im Reich zu befördern, und damit die

An-

Anzahl geschickter Personen zu des Reichs angelegenen Aemtern und Bestellungen vormehret werde, soll bey Besetzung der Dienste sowol im Civil- als Kriegsstat zu Lande und Wasser vornehmlich auf geprüfte Erfahrenheit und Verdienst der Personen, welche sich durch Studien, Kriegs-Verrichtungen und andere nützliche Wissenschaften der Beförderung würdig gemacht haben, gesehen, insonderheit aber in Acht genommen werden, daß zu einem jeden Amte keine andere als solche gesetzet werden, die zu der Art der Verrichtungen solches Amts dienlich sind, und dazu alle nöthige Einsicht haben, weil des gemeinen Bestens wahrer Nutzen und Wolstand, als welcher vor alle übrige Absichten gehen muß, erfordert, daß tüchtige Subjecte zu allen und jeden angelegenen Aemtern im Reich verordnet werden. Keinem aber soll seine erworbene Hoheit, Gunst und Ansehen einen Eindrang in solche Verrichtungen und Aemter verstatten, wozu er keine Geschicklichkeit und Erfahrenheit hat.

II.

Niemand soll ohne vorhergegangene rechtliche Untersuchung auf einige Zeit von seiner wirklichen Amts-Verrichtung abgehalten, noch ohne Urthel und Recht, so lange er dieselbe geschickt zu verwalten tüchtig ist, abgesetzet, auch nicht wider sei-

nen

nen Willen von einem Dienst zum andern gerücket werden.

12.

Des Reichs Stände, geistliche und weltliche, hohe und niedere, will ich bey Schwedens geschriebenem Gesetz, ihren Gerechtsamen und Freyheiten, Vortheilen und Privilegien erhalten, so daß sie dabey ungerückt gehandhabet werden. Keine einen ganzen Stand angehende Privilegia sollen ohne sämmtlicher Stände Wissen und abgegebenes Bedenken gegeben und ertheilet werden.

13.

Des Reichs Mittel, sie seyn grössere oder kleinere Summen ausser der Stände verfaßten Stat, sollen mit Raths Rath, und nach behöriger Herumvotirung disponiret, und dabey alle mögliche Sparsamkeit in Acht genommen werden, so daß die Ausgaben allezeit den Einkünften gemäß bleiben.

14.

Ich verbinde mich, keine Fremde und Ausländer, sie seyn Fürsten, Prinzen oder andere Personen, hier ins Reich hereinzuziehen, zu naturalisiren, oder zu einige Reichs-Bestellungen in oder ausserhalb Landes zu brauchen, weder im Civil- noch im Militair-Stande, oder zu angelegenen Hof-Aemtern; ausser einige wenige, die ich der Casselschen Affairen

wegen

wegen unumgänglich nöthig habe, und die sich mit keinen Reichsverrichtungen, sie seyn groß oder klein, zu befassen haben sollen.

15.

Gelobe und versichere ich, daß ich an niemand, er sey wer er wolle, die Länder und Herrschaften abstehen will, die mir in Deutschland durch Erbrecht zufallen können, sondern daß dies Reich auch davon seinen Nutzen und Vortheil zu erwarten haben soll.

16.

Damit auch alle Angelegenheiten, welche im Rath nach der Pluralität abgemacht worden, fordersamst und ohne Verzug ausgefertiget werden mögen, so soll der Reichsrath, im Fall ich krank, behindert oder abwesend wäre, die Macht haben, die Expeditionen zu unterschreiben, diese aber so gültig seyn, als wenn sie von mir selbst unterschrieben wären.

17.

Erkläre ich hiemit, daß das Successions-Recht an dies Reich sich nicht auf meine Herren Brüder und Angehörige erstrecken soll, massen dieselben kein Recht oder Prätension an das Schwedische Reich und dessen Krone haben oder vorschützen können. Hingegen haben sämmtliche des Reichs Stände zu desto mehrer Sicherheit in ihrer Successions-

sions-Ordnung, wo sie es nöthig befinden, zu bestimmen, wer ihrem Gutbefinden nach zur Kron nach mir gelangen soll, Ihre Majestät meine jetzige höchstgeliebte Gemalinn, oder meine männliche Leibes-Erben, wenn Gott sie mir mit derselben bescheren sollte.

18.

Ich will auch keinen Krieg oder Unfrieden anfangen, kein neues Gesetz geben, oder den Ständen den aufdrängen, noch ein altes und angenommenes Gesetz verwandeln oder abschaffen, ohne des Reichsraths Rath und der Stände Ja und Einwilligung; eben so wenig auch ohne dieselbe einiges Verbot oder Gebot ausgehen lassen, oder Ordnungen, die das Reich überhaupt angehen, machen, sie bestehen in Kriegshülfen, Steuren, Zöllen oder anderen Auflagen, Ausschreibungen oder allgemeinen Beläſtigungen, ohne des Reichsraths Rath und der Stände Einwilligung. Vielweniger soll ein Gouverneur und Landshauptmann, oder andere Befehlshabe, sie seyn hoch oder niedrig, dem Lande einige Steuer oder Hülfe, sie sey groß oder klein, an Fuhren und dergleichen auferlegen, ohne Befehl der Obrigkeit, und anders, als eines jeden Standes wohlhergebrachte Privilegia, und die bey Reichsta-

gen von des Reichs-Ständen gemachte Schlüsse und Bewilligungen es mit sich bringen. Wenn solchergestallt eine Ordnung gebührender Weise gemacht, oder ein Verbot oder Gebot geschehen ist, so will ich sie, so lange sie dauren sollen, nicht verändern oder aufheben, noch jemand insonderheit weitere Freyheiten dawider verstatten, als ein jeder Stand überhaupt zu geniessen hat, auch keine Bewilligung der Stände weiter und auf längere Zeit ausdehnen, als sie den Buchstaben nach lautet.

19.

Des Reichs Münze in Gold und Silber will ich, so bald es je thunlich und nützlich ist, wieder auf den Fuß stellen, auf welchem sie zu weiland Sr. Majestät König CARLS XI. Zeit gewesen, und die vorhin verfaßten Münzordnungen handhaben, auch darin keine Veränderung machen, ohne mit Einwilligung des Reichsraths und der Stände, nachdem ich darüber der gebührenden Collegien Bedenken eingeholet habe.

20.

Bey der Wahl eines Erzbischofs sollen alle Consistorien im Reich ihre Stimmen haben, bey der übrigen Bischöfe aber und Superintendenten Ernennung es so gehalten werden, daß drey von denen, welche des Stifts mehreste Stimmen haben, vom

Consi-

Consistorio fürgeschlagen, und diese angelegene Dienste mit Raths Rath besetzet werden; damit aus den fürgeschlagenen derjenige verordnet werden möge, der sich durch gründliche Gelehrsamkeit, Eifer für die evangelische Religion, und durch ein exemplarisches Leben dazu geschickt und verdient gemacht hat. Danächst soll denselben gebührende und gesetzmäßige Macht und Ansehen zur rechtmäßigen Führung ihres Amt gelassen werden. Mit der Pfarrer Bestellung wollen wir es bey dem lassen, wie es vor dem Jahr 1680. gewesen, und zu dem Ende sollen der Erzbischof, die Bischöfe, Superintendenten und Consistorien ausfündig machen, welche Pfarren vor der Zeit ein regale gewesen oder das Jus Patronatus gehabt, und welche nach der Wahl der Gemeinden von den Consistorien mit Pfarrern besetzet worden; weswegen eine Commission von einigen Reichsräthen, Bischöfen und andren redlichen Männern verordnet werden soll, die solche Angabe übersehen und nach Gründe und Beweisen darin einen Schluß machen soll. Dem entgegen sollen die Bischöfe und Consistorien dann den Gemeinden keinen Eindrang thun. Ich will auch die Kirchen, Akademien, Gymnasien, Schulen und Kinderhäuser aufrecht halten, sie bey ihren Fundationen, angeschlagenen Einkünften und Gerechtsa-

men handhaben, und weder selbst darin einige Veränderung machen, noch anderen einen eigenwilligen Eindrang verstatten; zugleich auch die Bischöfe, Superintendenten, Professoren, Pröbste, Pfarrern und Comminister in Städten und auf dem Lande, die Schulbedienten und übrigen von der Geistlichkeit bey ihrem Unterhalt schützen, so daß sie ihre Aemter ohne Bedrängniß wol führen können. In gleicher Masse will ich für die Dom- und andere Kirchen samt der Schulen und Hospitäler Bau Sorge tragen, daß sie in gutem Stande erhalten werden.

21.

Ich will auch Hand darüber halten, daß die entweder von vorigen Schwedischen Königen oder von Privatpersonen gestifteten Stipendien nicht wider der Stifter wahre Meynung und der Testamente deutliche Worte und Inhalt zu anderweitigem Behuf angewandt, oder auf andere Weise administriret und ausgetheilet werden. Insbesondere will ich mir selbst keine Disposition über die Stipendien anmassen, die nicht von der Krone herfliessen; und wenn einige solche Dispositionen, unter voriger Könige Regierung, gegen der Testatoren Meynung und der Testamente Inhalt vorgenommen seyn sollten, so soll solches, wenn darüber gegründete Klage geführet wird, geändert, und alles der rechten Stiftung gemäß eingerichtet werden.

22.

Und damit gesammte des Reichs Stände um so mehr von meinen aufrichtigen Gedanken und Sorgfalt für das gemeine Beste versichert seyn mögen: So erkläre ich, daß die Stände gänzlich von dem Eid ihrer Huldigung und Treue entbunden seyn sollen, im Fall man finden sollte, daß ich auf meiner Seite den Eid und die Versicherung, die ich den Ständen hiermittelst leiste, oder das, was die Stände weiter zur Erhaltung ihrer Religion, Wolfahrt und Sicherheit festzusetzen nöthig finden, übertreten hätte.

23.

Da ich nöthig finde diese bey mir festgesetzte Herauslassung jedermänniglich kund zu machen und zum Unterricht zu stellen: Also würde ich mit äusserstem Misfallen und Ungnade es ansehen, wenn jemand unter den Reichs-Einwohnern, hoch oder niedrig, einheimische oder Fremde oder wer sie seyn mögen, sich so unbedachtsam finden lassen sollte, daß er mir zu gefallen hierin auf einige Aenderung dringen, oder dieselbe in Fürschlag bringen, oder mir eine grössere Macht und Gewalt zuwenden wollte, als oben ernähnte Punkte enthalten und bemelden; nachdemmal ich keine höhere Gewalt begehre, als auf der einen Seite aller redlichen und verständigen Leu-

te Herz zu gewinnen, und auf der anderen, selbst ihr stärkster Vertheidiger wieder allen Einbruch in ihrer rechtmässigen und edlen Freyheit Erhaltung und Befestigung zu seyn. Welches alles ich mit meiner eigenhändigen Unterschrift und einem körperlichen Eid bekräftige, unverbrüchlich zu halten und zu erfüllen; So wahr mir Gott helfen soll an Leib und Seele. Stockholm den 22 Martii 1720.

FRIEDERICH von Hessen.

(L.S.)

III.

III.

Der Schwedischen Reichs-Stände Vereinigung

betreffend Sr. Königlichen Hoheit,

FRIEDERICHS,

Erb-Prinzens von Hessen-Cassel, und des Schwedischen Reichs Generalissimi Erhebung auf den Königl. Schwed. Thron.

Verfasset in Stockholm den 24 März 1720.

Wir Unterschriebene des Schwedischen Reichs Rath und Stände, Grafen, Freyherren, Bischöfe, Ritterschaft, Adel, Geistlichkeit, Kriegs-Befehls, Bürgerschaft und gemeine Landes-Einwohner, die wir hier jetzt in Stockholm versammlet sind, von unser und unserer daheim befindlichen Mitbrüder wegen, thun kund: Obgleich der einhelligen, heilsamen, bey der letzten allgemeinen Versammlung im vorigen Jahr über des Reichs Regierung und des Königlichen Throns Befestigung von uns insgesammt bewilligten, geschlossenen und festgestellten Verfassung zu Folge, wir sehr gerne gewünschet hätten, uns des beständigen Regiments Ihrer Königlichen Maj., Unsrer damals einhellig

erwählten und auf dem Königlichen Thron bestätigten Allergnädigsten Königinn ULRICAE ELEONORAE auf lange Zeiten erfreuen zu können, um so mehr, als, ausser der herzlichen Liebe und unterthänigen Hochachtung, welche für Ihrer Königl. Maj. eigene hohe Person, und darin glänzende Mildheit und höchstrühmliche Sorgfalt für des Vaterlandes und sämmtlicher getreuen Unterthanen darin Wolfarth, Schutz und Gedeyen, so wie für alle übrige Königliche Tugenden und Eigenschaften, in unsern Herzen zu hegen, wir allezeit die höchste Ursache gehabt und noch haben, wir auch dabey uns in Unterthänigkeit versichert gehalten, daß auf die Art unter solcher Ihrer Königlichen Maj. glücklichen Regierung, unser bedrucktes Reich durch des höchsten Gottes gnädige Hülfe und Beystand, wieder werde aufgerichtet und in einen erwünschteren Zustand gesetzet, des Reichs mächtige gehässige Feinde abgehalten und getilget, wie auch die allgemeine Glückseeligkeit unter allen Reichsständen dadurch werde befördert, vermehret und befestiget werden; wovon Ihro Königl. Maj. auch von dem ersten Antritt zur Regierung und Krone bis diese Stunde alle höchstrühmliche Mühe, Eifer und Sorgfalt, zu unsrer aller unterthänigster Freude und Vergnügen haben verspüren lassen: Nichts destowe-

niger

niger da Ihro Königl. Maj. bey dieser der Stände Zusammenkunft, vermittelst Dero gnädiger Schreiben vom 22 und besonders vom abgewichenen 29. Febr. uns gesammten Ständen zu erkennen zu geben geruhet: Da Ihro Königl. Maj. herzliches und höchstes Verlangen gewesen, und noch sey, dieses Reichs Einwohner, ihre getreue Untersassen, in einen friedsamen und geruhigen Zustand gesetzet zu sehen, bey solchem Fürsatz aber kein dazu nach Beschaffenheit jetziger Zeiten nützlicheres und heilsameres Mittel haben finden können, als daß Se. Königl. Hoheit, Ihro Königlicher Majestät geliebter Gemal, zu der Königlichen Gewalt und Regierung erhoben würde, so gienge Ihrer Königl. Maj. Verlangen dahin, mit der Stände gutem Willen, unter gewissen zu Ihrer Maj. Sicherheit auf künftige Zeiten zu setzenden Bedingungen, die Königliche Gewalt Ihrem Hochgeliebten Gemal überlassen zu können, damit das verfallene Wesen des Reichs durch Sr. Königl. Hoheit wolbekannten Tapferkeit und nachdrücklichen Betrieb in diesen weitaussehenden und gefährlichen Zeiten um so viel besser möge aufgeholfen werden können; dabey jedoch Ihrer Königl. Maj. von den Reichsständen die kräftigen Versicherungen ertheilet werden möchte, daß im Fall dem höchsten Gott gefallen sollte, Se. Königl. Ho-

heit vor Ihrer Königlichen Maj. durch den Tod abzufordern, Ihro Königl. Maj. alsdenn wiederum sofort die Regierung antreten könnte, auf eben die Weise, als Ihro Königl. Maj. nach des höchsten Schickung und der Reichsstände freywillige Wahl dieselbe jetzt führen, und deren sich Ihre Königl. Maj. auf Sr. Königl. Hoheit Lebenszeit begeben: Solchemnach, und obgleich des Reich gesammte Stände sich ungerne und nicht ohne besondere Gemüthsrührung auf einige Zeit von einer so milden, gottesfürchtigen und höchstgeliebten Obrigkeit scheiden; So ist gleichwol von uns einmüthig dabey in gebührende Erwägung gezogen, auf der einen Seite die beständige gnädigste Zuneigung und Sorgfalt, welche Ihre Königliche Maj. noch weiter durch obgenannte Dero gnädige Proposition für des Reichs Wolfahrt und aller Ihrer getreuen Untersassen Glückseeligkeit zu äussern geruhet, welches wir auch billig mit unterthänigster Ehrfurcht und Dankbarkeit aufnehmen und erkennen, besonders, da genugsam daraus erhellet, wie zur kräftigen Beförderung alles dessen Ihro Königl. Maj. diese Proposition als das dienlichste Mittel fürzuschlagen geruhet haben: Auf der anderen Seite aber sind wir mit einhelligem Sinn versichert, und haben Ursache, mit einem Munde zu bekennen, daß Se. Königl. Hoheit nicht

weniger durch grosse Eigenschaften und tapfere Actionen sich zu Deroselben unsterblichem Ruhm der ganzen Welt bekannt, als durch viele wirkliche höchstrühmliche Proben von Milde und zärtlicher Sorgfalt für des Reichs Schutz und Vertheidigung gegen desselben eindringenden mächtigen Feinden, und durch stets bewiesene hohe Gewogenheit, Liebe und Wolwollen gegen sämmtliche Einwohner des Reichs sich in derselben Herzen so hohen Werth und so liebesvolle Zuneigung erworben hat, daß sie bey diesen weitaussehenden Zeiten gerne zufrieden sind, Sr. Königl. Hoheit höchstfürsichtigen Regiments, milder Fürsorge und tapferen Vertheidigung und Schutzes sich erfreuen zu können. Diesem allen nach, obgleich Se. Königliche Hoheit für Dero hohe Person kein Recht an der Schwedischen Krone und der Königlichen Gewalt haben, und uns gesammte Reichsstände in Ansehung dessen keine Pflicht oder Schuldigkeit verbindet, Se. Königliche Hoheit auf den Königlichen Thron in Schweden zu erheben; gleichwol aber wir nicht anders absehen können, als daß dies von Ihrer Königl. Maj. in besonders gnädiger Wolmeynug fürgeschlagene Mittel in diesen Zeiten für das beste und zu des Reichs Aufrichtung kräftiger Vertheidigung und höchstnöthigen Gedeyen dienlichste geachtet werden müsse:

müsse: Se. Königliche Hoheit auch nicht weniger mit einem aufgeklärten Verstande, Mildheit, Tapferkeit und anderen Königlichen hohen Eigenschaften begabet sind, als gegen unser Reich sich bey allen Gelegenheiten sehr wolwollend, hold und höchstzugethan durch die kräftigsten Proben bewiesen haben: Und wir dann auch in der Folge uns um so viel sicherer darauf verlassen können, als nicht allein durch Sr. Königlichen Hoheit unauflösliche eheliche Verbindung mit Dero hohen Gemalinn, unsrer gnädigsten Königinn, und damittelst geschehenen Einpflanzung in den glorwürdigsten Gustavianischen Königs-Stamm, der unser schwedisches Reich in vorigen Zeiten zur edelsten Blüte und Glückseeligkeit emporgebracht, besonders ehe und bevor die uneingeschränkte Eigenmacht überhand nahm, sondern auch durch das beständige Successions-Recht, welches wir auf Sr. Königl. Hoheit männliche Leibes-Erben mit Ihrer Königl. Maj. der Königinn ULRICA ELEONORA, von Erben zu Erben zu verlegen und festzusetzen gut gefunden haben, Sr. Königl. Hoheit eigene hohe Wolfahrt nunmehr mit unsres Reiches Glückseeligkeit und Aufnehmen aufs genaueste verknüpfet und zusammen gefüget ist, und Se. Königl. Hoheit dadurch in eine gedoppelte Verbindlichkeit gesetzet sind, vor andern des Reiches

Recht,

Recht, Dero eigene Zufriedenheit, und aller Einwohner Heil und Wolergehen zu befördern zu suchen; in welcher Absicht Se. Königl. Hoheit auch durch Dero eidliche Versicherung, sich, so wie Ihro Königl. Maj. solches vorhin gethan, verpflichtet haben, ihr Regiment mit Milde und Gerechtigkeit in aller Untersassen Herzen zu gründen, und Ihre Gewalt, Macht und Ansehen nicht weiter als dem Reich zur Aufrichtung, Unterstützung und Wolfahrt, so wie den Untersassen zum Schutz, Heil und Wolstand erstrecken wollen, und was sonst mehr zu des Reichs Recht und der Untersassen Sicherheit gehöret: Also finden wir uns durch dies alles aufs kräftigste veranlasset, Ihro Königl. Maj. gethaner gnädigster Proposition einhellig beyzufallen. Und dem zu Folge nehmen Wir gesammte des Reichs Räthe und versammlete Stände hiemit, von unser selbst und unsrer daheim befindlichen Mitbrüder wegen, aus freyem Willen und eigener ehrerbietigen Neigung an, und erklären höchstbemeldte Se. Königliche Hoheit FRIEDERICH, Erb-Prinzen von Hessen-Cassel, Fürsten zu Hirschfeld, Grafen zu Catzen Ellenbogen, Ziegenhayn, Dietz, Nidda und Schaumburg ꝛc. zu der Schweden, Gothen und Wenden König, ernennen ihn sammt seinen männlichen Leibes-Erben von seiner jetzigen Gemalinn, Ihro Königl. Maj. der

Köni-

Königinn ULRICA ELEONORA, die Gott verleihen wolle, zu des Schwedischen Reichs Erbnehmer von Erben zu Erben, auf gleiche Art, wie der Reichstags-Beschluß vom Jahr 1650. vermag und enthält, so daß Ihm und denselben gebüret, das Reich zu regieren, desselben Vortheil und Bestes zu suchen, Schaden aber und Verderben nach allen Kräften und Vermögen abzuwehren und abzuwenden. Wir wollen dagegen auf unsrer Seite, als rechtschaffenen getreuen Untersassen gebühret und oblieget, uns dahin bestreben, daß Sr. Königl. Maj. Recht und Hoheit aufrecht und standhaft erhalten, und Ihnen aller treuer Dienst, Pflicht, Gehorsam, Huld und Treue nach äusserstem Vermögen geleistet werde. Daferne aber nach Gottes gnädiger Schickung und Gefallen der Fall wäre, daß Se. Königl. Maj. vor Ihrer Königl. Maj. deren bei der Lebenszeit jedoch der höchste Gott gnädig verlängern wolle, mit Tode abgienge: So tritt zwar Ihre Königl. Maj. sofort wiederum die Regierung des Reichs, vermöge der vorigen freywilligen Wahl der Stände, an, jedoch nach dem Gesetz, und den Verordnungen, welche die Reichsstände nun darüber weiter machen und verfassen werden. Sollte aber Ihre Königliche Maj. nach Sr. Königl. Maj. ohne männliche Leibes-Erben Todes verfahren, so ist

auf

auf dem Fall die Königliche Würde wieder zu gesammter Stände freyer Wahl verfallen. Und wenn auf obgenannte Weise die Succession-Ordnung, bey der letzten von diesen Königl. Personen tödlichen Hintritt, welchen der höchste Gott aufs späteste verhüten wolle, aufhöret, so sollen sämmtliche Reichsstände schuldig seyn, ohne jemandes Ruf sich von selbst hier in Stockholm auf den dreyssigsten Tag nach des Königs Tod zur Verrichtung der neuen Wahl einzufinden. Sollte auch jemand so unbedachtsam und pflichtvergessen seyn, daß er vor oder unter der Stände allgemeiner Zusammenkunft, durch einseitige Verpflichtungen oder heimliche Anzettelungen sich betreten liesse, etwas zur Erhaltung der Königlichen Gewalt für sich oder einen andern anzuspinnen oder vorzunehmen, wodurch ein Eindrang in der Stände freye Wahl abgezielet seyn könnte, so wollen die Stände einen solchen als ihres besonderen Rechts und der gemeinen Wolfahrt Verstöhrer ansehen. Sr. Königlichen Majestät danken wir hieneben unterthänigst, daß Sie ein so gerechtes Misfallen und billigen Abscheu für die uneingeschränkte Königliche Eigenmacht zu bezeugen geruhet, als deren Wirkung wir auf so mancherley Weise erfahren und befunden haben, wie sie das Reich zu unser aller unersetzlichen Verlust, Schaden und

Nach-

Nachtheil verdorben, vermindert und sehr geschwächet hat. Wie auch deswegen Wir gesammte des Reichs Räthe und versammlete Stände, durch solche betrübte Erfahrung gewarnet und geschrecket, mit einhelligem Muth und ernstlichem Fürsatz hiedurch für jetzt und zukünftige Zeiten eine solche schädliche Souverainität gänzlich haben abschaffen, verwerfen und zu nichte machen wollen: So erklären Wir hiemit, daß der des Königlichen Throns verlustig seyn und als ein Reichs-Feind angesehen werden soll, wer sich dazu durch heimliche verborgene Anzettelung oder offenbare Gewalt aufheben will; wie denn auch derjenige unter Uns, er sey hoch oder niedrig, einheimisch oder fremd, welcher sich auf einige Art zur Wiedereinführung solches souverainen Regiments gebrauchen lässet, ohne alle Gnade als ein Landesverräther angesehen und gestrafet werden soll. Und keiner, er sey geistlich oder weltlich, soll zur Verwaltung eines hohen oder niederen Amtes oder Stelle im Schwedischen Reich gelangen, der nicht mit einem körperlichen Eid solche verderbliche und gegen des Landes Heil und Wolfahrt laufende souveraine Regierungsart nach folgendem Formular abgeschworen hat:

„Ich N. N. gelobe und schwöre bey Gott und
„seinem heiligen Evangelio, daß ich nicht heim-

„lich

„lich oder offenbar, selbst oder durch andere, mit „Rath oder That auf irgend eine Art einzufüh„ren, aufzuhelfen und zu befördern suchen will, „die unumschränkte Königliche Eigenmacht, oder „sogenannte Souverainität, sondern dieselbe aufs „äusserste mit Leib und Leben nach allen Kräften „und Vermögen abzuwehren und zu wiederstehen „suchen. Ich will auch entdecken und sofort be„kannt machen, wenn ich vermerke, daß andere „etwas zur verderblichen Wiedereinführung der„selben ins Reich anzetteln und fürhaben. So „wahr mir Gott helfen soll.

Hingegen bleibt es unser Trost, daß Sr. K. M. wie auch Sr. Kgl. Maj. männliche Leibes-Erben mit höchstbemeldter Ihrer Kgl. Maj. der Königinn ULRICA ELEONORA, die Gott beschehren wolle, nach des Reichs allgemeinem Gesetz, und nach der Regierungs-Form, die bereits verfasset ist, und von des Reichs gesammten Ständen weiter verfasset oder verbessert werden wird, das Reich regieren, uns bey unsrer christlichen evangelischen Religion erhalten, alle Gerechtigkeit unterstützen und alles Unrecht unterdrücken werden, beides mit Recht und Seiner Königlichen Gewalt, auch jedermann seine Vortheile, Recht und Gerechtigkeiten geniessen lassen, nach der uns darüber gnädigst gegebenen schriftlichen Versicherung.

50. Der Reichs-Stände Wahl-Verein.

Gott der alle Königreiche und Regierungen stiftet, schirmet und erhält, lasse alles dieses geschehen seyn zu seines heiligen Namens Ehre, zu seiner Kirche Schutz, zu unsers allergnädigsten Königes Heil und unsterblichen Ruhm, wie auch zu des Vaterlandes Aufrichtung, Wolfahrt und eines ersprieslichen Friedens Wiederherstellung.

Wie Wir nun alles dies sammt und sonders von unser selbst und unsrer daheim befindlichen Mitbrüder wegen einhellig gut gefunden, beschlossen und uns darüber vereiniget haben und als getreue rechtschaffene Untersassen demselben stets nachkommen wollen und sollen: So haben wir obgenannte des Schwedischen Reichs Räthe und Stände dieses eigenhändig unterschrieben und unsere Insiegel darunter gesetzet. So geschehen in Stockholm den vier und zwanzigsten Martii im Jahr nach Christi Geburt. Ein tausend siebenhundert und zwanzig.

Unterschrieben und besiegelt von des Reichs Räthen, Grafen, Feryherrn und sämmtlicher Ritterschaft und Adel.

Von dem Erzbischof, Bischöfen und sämmtlicher des Reichs Geistlichkeit.

Von den Burgermeistern, Rathmännern und sämmtlichen Gevollmächtigten der Städte.

Von sämmtlichen des Bauerstandes Gevollmächtigten.

IV.

Abschied
der Schwedischen Reichs-Stände beym Schluß des Reichs-Tags
in Stockholm den 30 May 1719.

Wir unterschriebene des Schwedischen Reichs Räthe und Stände, Grafen, Freyherrn, Bischöfe, Adel, Priesterschaft, Kriegs-Befehl, Bürgerschaft und gesammte Bauren thun kund für uns und unsere in den Provinzen daheim gebliebene Mitbrüder: Wie ein betrübter Einbuß und Verlust in der Person unsers grossen und tapferen Königs, glorwürdigsten Andenkens CARLS XII. der Schweden, Gothen und Wenden Königs, Grosfürsten zu Finland, Herzogs in Schonen, Estland, Liefland, Carelen, Bremen, und Verden, Stettin-Pommern, Cassuben und Wenden, Fürsten zu Rügen, Herrn über Ingermanland und Wismar, wie auch Pfalzgrafen am Rhein in Bayern, zu Jülich, Cleve und Bergen Herzogs, uns einen unangenehmen, betrübten und kläglichen Anlaß gegeben, jetzt hier zusammen zukommen, unsern letzten unterthänigen Dienst bey desselben Begräbniß-Hand-

lung zu beweisen, und zugleich wegen Besetzung des erledigten Königlichen Throns, und Aushelfung des Reichs aus allen uns für Augen schwebenden schwehren Plagen und Gefährlichkeiten zu rathschlagen: So haben wir als getreue und rechtschaffene Unterthanen nicht ohne empfindliches Herzeleid und Thränen den erblaßten Leichnam dieses unsers an Heldenmuth unvergleichlichen Königes und Herrn zu seiner Gruft begleiten können; dessen Tapferkeit, Mannhaftigkeit und menschliche Kräfte fast übersteigendes Vermögen, alle Beschwerlichkeiten auszudauren, sammt andern Königlichen Tugenden nächst der Hülfe Gottes bey diesen weitaussehenden Zeiten dem Reich zur Zuversicht, zum Heil und zur Wiederaufrichtung hätten gereichen können. Jedoch wie der grosse Gott nach seiner unerforschlichen Fürsicht und Schickung Ihn nicht länger beym Leben lassen wollen, sondern unser Haupt und unseren Beschirmer kläglich von uns gerissen hat: So hat er uns dagegen eine erfreuliche Aufrichtung, Trost und Linderung darin verliehen, daß der erledigte Königliche Thron, mittelst einhelliger Wahl und einer freywilligen Neigung, wieder besetzet, und betreten werden können von höchstbemeldter Sr. Königl. Majestät höchstgeliebten Schwester, unsrer nun erkohrnen, gewählten, gekrönten und gehuldigten Allergnädigsten

Köni-

Königinn, der Grosmächtigsten ULRICA ELEONORA, der Schweden, Gothen und Wenden Königinn, Grosfürstinn in Finnland, Herzoginn in Schonen, Esthland, Liefland, Carelen, Bremen, Vehrden, Stettin-Pommern, Cassuben und Wenden; Fürstinn zu Rügen, Frau über Ingermanland und Wismar, Pfalzgräfinn am Rhein in Bayern, zu Jülich, Cleve und Bergen Herzoginn, wie auch Land-Gräfinn und Erb-Prinzessinn von Hessen, Fürstinn zu Hirschfeld, Gräfinn zu Catzen-Ellenbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg ꝛc. ꝛc. deren Regiment Gott so gewiß mit Segen, Glückseeligkeit und Gedeyen krönen wird, als er mit seiner Gnade bey Ihrer Maj. Erwählung uns einerley Sinn, Zeit und Raum gegeben, auch unserem redlichen Fürsatz und billigem Verlangen einen guten Fortgang verliehen hat.

I.

Denn obgleich die noch lebende Königliche Abkömmlinge keinen Zutritt zur Schwedischen Krone durch Erbrecht behaupten können, da, vermöge der Successions-Ordnung durch Sr. Königlichen Majestät tödtlichen Hintritt die männlichen Erben ausgegangen sind, alle aber der Königlichen weiblichen Linie Erb-Recht bestätigende Verordnungen sich einstimmig auf die Erbvereinigung vom Jahr 1604

berufen und gründen, welche mit klaren Worten feststellet, daß die Königliche oder Fürstliche Tochter, die für eine bequeme und fähige Erbinn zur Krone befunden werden wolle, unverheyrathet und annoch Fräulein seyn, auch nachhin sich in keine Vermählung andres, als mit der Reichsstände Gutbefinden und Genehmigung, einlassen müsse, welches alles Ihro Königliche Majestät selbst mit dem Fundamental-Gesetz einstimmig gefunden, und durch Dero Schreiben von abgewichenen 20 Januar erkläret haben: So haben doch Ihro Königlicher Majestät unschätzbare Eigenschaften, Königliche Tugenden und angebohrne Kennzeichen von Mildheit sowol, als daß sie eine geborne Königliche Prinzessin ist, wie auch unsere pflichtmässige Erinnerung, wie preiswürdig Ihrer Majestät höchstgeliebten Vorväter, der weiland glorwürdigen Könige, Regierung, Fürsorge und Pflege zu des Reichs Aufkommen, Erweiterung und Ansehen gewesen, uns dahin bewogen, mit freywilligem Muth und einhelliger Vereinbarung Ihre Königliche Majestät zu einer regierenden Königinn über das Schwedische Reich und dessen unterliegende Länder, und Ihre männlichen Leibes-Erben, die Gott verleihen wolle, zu Erbnehmer des Schwedischen Reichs, von Erben zu Erben auf Art und Weise, wie der Reichstags-Beschluß vom

Jahr 1650 enthält und unsere Wahl-Acte von 21 Febr. des gegenwärtigen Jahres mit mehrerem ausweiset, zu erklären, zu ernennen und anzunehmen. Wir haben darauf mit ehrerbietiger Freude und allgemeinen Glückwünschen Ihro Königlicher Majestät Krönungs-Feier begangen, und auf allen Seiten erfüllet, was der Königlichen Majestät und des Reichs Recht von Alters her fordert, Treue zu geloben und zu befestigen, Eid zu leisten und anzunehmen, der Königl. Majestät selbst, und uns dero getreuen Untersassen zur Zuversicht und Sicherheit.

2.

Ihro Königl. Majestät haben beym Antritt Ihres Reichs und dem ersten Anfang Ihrer Regierung keine kräftigere und sichere Zeugnisse von einer milden Sorgfalt für Dero getreuen Untersassen Wolfahrt und Glückseligkeit geben können, als durch ein rechtmässig bezeugtes Misfallen und gefaßten Abscheu für die so genannte Souverainität, oder uneingeschränkte Königliche Eigenmacht. Wie Ihro Königl. Majestät mit ruhmwürdiger und reifer Ueberlegung sich solcher schädlichen wider des Reichs Heil und Wolstand streitenden Eigenmacht gänzlich entsaget und den guten Fürsatz gefasset haben, mit Liebe und nicht mit Zwang Ihr Reich zu

regieren, und solchemnach mit Milde und Gerechtigkeit Ihre Königliche Gewalt in der Untersassen Herzen zu gründen: So haben auch wir solches souveraine Regiment gänzlich abschaffen und auf ewig vertilgen und zu nichte machen wollen. Wir haben nicht allein bey der vollbrachten Huldigung uns dazu von unsrer selbst und unsrer daheim befindlichen Mitbrüder wegen mit Eidespflicht verbunden, wie unsere vorerwähnte Wahl-Acte solches Formular enthält: Sondern wir setzen, belieben und beschliessen zugleich hiemit, daß derjenige, er sey wer er wolle, der durch einige Anzettelungen und Zumuthungen, uns dies souveraine Regiment wieder aufzubürden suchen möchte, als ein vom Vaterlande abgesondertes Glied angesehen werden, und Leben, Ehre und Gut verwirket haben soll; Wie denn auch keiner, er sey geistlich oder weltlich zu irgend einer Verwaltung eines hohen oder niedrigen Amtes hier im Reich und dessen unterliegenden Ländern gelangen soll, der nicht mit einem körperlichen Eid geschworen, daß er nie diese schädliche Regierungs-Art wieder einführen, unterstützen und befördern helfen wolle.

3.

Wie zu eines Reichs Aufrechthaltung, Gedeyen und Wolstand nothwendig erfordert wird,

daß

daß das Regiment gesetzmässig, ordentlich und fürsichtig geführet, alle vorfallende Geschäfte und Angelegenheiten gebührend gewartet, und Gesetz, Einigheit und Ruhe erhalten werde: So haben wir gesammte Reichsstände auf dieser jetzt vollbrachten allgemeinen Zusammenkunft, eine Ordnung wegen des Regiments rechter Führung hier im Reich aufgerichtet, festgesetzet und verfasset, dieselbe nach der jetzigen Zeiten Beschaffenheit bestimmet, und von den vorigen Einrichtungen beybehalten, was der Erfahrung nach dem Reich vortheilhaft gewesen. Wobey denn unser einziges Augenmerk gewesen, daß der Königlichen Majestät alle Macht und Königliches Recht ungekränkt bleiben, des Reichs Rath in einem gebührenden Ansehen unterstützet, und die Stände bey ihrer Gerechtsame und Freyheit erhalten werden mögen. Diese Regierungs-Form, so wie sie unterm 21 Febr. des gegenwärtigen Jahrs durch den Druck ausgegangen ist, haben nicht nur Ihre Königl. Majestät unsere allergnädigste Königinn angenommen, bestätiget und bekräftiget, sondern auch wir haben uns verbunden, so wie wir noch weiter durch diesen unsern allgemeinen und einhelligen Reichstags-Beschluß aufs neue uns und unsere daheimbefindliche Mitbrüder verbinden, dieselbe in Acht zu nehmen, zu befolgen, zu handhaben und

nimmermehr davon abzutreten, so daß, daferne jemand unter uns für sich zu derselben Aufhebung, Kränkung oder verkehrten Ausdeutung etwas heimlich oder offenbar fürhaben und anzetteln sollte, ohne bey solcher Gelegenheit, wenn auf einem allgemeinen Reichstag sämmtliche Stände nach Bewandniß und Umständen der Zeiten in einem oder anderen Stück etwas zu verändern nöthig erachten dürften, derselbe als ein Feind der allgemeinen Sicherheit angesehen und als ein Reichs-Verräther ohne Verschonung abgestrafet werden soll.

4.

Ob wir gleich von Ihro Königl. Majestät vollkommen ernstlichem Verlangen nach der Wiederherstellung eines glücklichen Friedens nicht weniger versichert sind, als bey uns ein langwieriger und verderblicher Krieg die Bürde schwer und das Verlangen desto stärker macht, einer erfreulichen und gesegneten Ruhe geniessen zu können; So wollen wir doch lieber Gut und Blut zusetzen, als uns einigen fürs Reich schimpflichen und verweislichen Bedingungen unterwerfen. Und wie Ihrer Königl. Majestät wir unterthänigst zu danken Ursache haben, daß Sie einigen von unseren abgeordneten Mitbrüdern unter der Hand Nachricht geben lassen, inwieferne der Anfang mit dem Friedenswerk gemacht,

und wie weit es gedien sey: So wünschen wir, daß alle obhandene heilsame Rahtschläge glücklich ausgeführet, die geringe Anzahl von des Reichs-Bundesgenossen und Freunden vermehret, unser Interesse auf allen Seiten befestiget, und der Feinde schädliche Anschläge fürsichtig verstöhret werden mögen.

5.

Dieweil aber unsere viele mächtige und für einen Mann stehende Feinde, durch Gottes Zulassung, nun eine zeither vielen Fortgang gewonnen, einen grossen Theil von des Reichs unterliegenden Landschaften erobert haben, und solchemnach ein mißliches Ansehen zu einem billigen Frieden geben, oder auch den Bogen höher spannen, als erträglich ist: So erachten wir wol, daß, so wenig wir uns einen unanständigen und unsicheren Frieden aufdringen zu lassen gedenken, so höchstnöthig es sey, daß unsere gerechte Waffen den Feinden entgegengesetzet, denselben der Muth benommen, und ein Verlangen, eine billige Vereinigung einzugehen, abgezwungen werde. Der grosse Gott, der an allem Blutvergiessen ein Misfallen hat, wird uns hierin beytreten, unsere Unschuld ansehen, und unser Vertheidiger und Vertreter seyn. Nächst solcher Zuversicht haben wir auch Ursache, uns höchlichst über den Vortheil zu freuen, daß Ihro Königlicher Majestät

hochge-

hochgeliebter Gemal, Se. Königl. Hoheit der Durchlauchtigste Erb-Prinz von Hessen, Fürst zu Hirschfeld, Graf zu Catzen-Ellenbogen, Dietz, Ziegenhayn Nidda und Schaumburg ꝛc. sich dem höchsten Befehl über des Reichs Kriegs-Macht zu Lande und Wasser unterzogen hat, und dieselbe nun als Generalissimus gegen die Feinde anführen wird, auf Art und Weise, wie ein desfalls an Ihro Königl. Majestät von den Reichsständen eingelegtes Memorial vermag und enthält. Von Sr. Königlichen Hoheit tapferem Verhalten bey unterschiedenen merkwürdigen Feld-Schlachten, desselben durch stetige Uebung erworbener gründlicher Kenntniß in den Kriegs-Wissenschaften, und weltkundigen Geschicklichkeit, Feinden zu begegnen, sind wir so vollkommen versichert, daß wir unter eines so Klugen, fürsichtigen und tapfernen Generalissimi Anführung, welchen sich Ihro Königl. Majestät und das Reich mit Huld eidlich verbunden haben, nicht willens sind, die Hände sinken, den Muth fallen, und unseren Feinden weiter einigen unbehinderten Fortgang zu lassen. Und wie wir bereit und willig sind, auf alle von dem gerechten Gott verhängte Fälle, das äusserste zu wagen, und wenn es Noth ist uns Mann für Mann zu des Reichs Wehre und Vertheidigung und zum Widerstand unsrer Feinde zu stellen: so

soll

soll auch die eingetheilte Kriegs-Macht zu Pferde und zu Fuß nebst dem Seestaat, nach dem 20 §. der Regierungs-Form, nicht geändert noch gerücket werden.

6.

Daß das Reich aus seinen Beschwerlichkeiten nicht ohne merkliche Unterstützung, wie es seine Nothdurft und vorfallende unumgängliche Ausgaben erfodern, gehoben werden kann, können wir uns leicht fürstellen. Ob wir nun gleich in ein grosses Unvermögen gerathen sind, wie durch des Krieges Länge, Last und Ungelegenheit, so durch andere betrübte Zufälle, insonderheit durch der Münze Veränderung und Herunterseßung, nebst anderen Beschwerden, die uns einen grossen Theil unsres Vermögens und baaren Eigenthums hinweggenommen haben: So wollen wir uns doch nicht entziehen, Ihro Königl. Majestät mit äussersten Kräften unter die Arme zu greifen, und des Vaterlandes Bedrängnissen und Behuf, zur Ausführung des Krieges, und Erhaltung eines anständigen Friedens, so viel immer möglich ist, beyzuspringen. Solchemnach haben wir nun, ausser Ihro Königl. Majt. gewöhnlichen Steuren und Renten für das gegenwärtige Jahr eine extraordinaire Contribution nebst einer auszumachenden Lohns-Abgift bewilliget, festgeseßet und ausgeschrieben, in der Masse wie die desfalls

aus-

ausgegangene Placate besagen und enthalten; jedoch daß diese unsere freywillige Beschlüssung und zugestandene Bewilligung nicht wider und über ihren wahren Inhalt, noch auf längere Zeit ausgedeutet und ausgedehnet werden.

7.

Wir gesammte Reichsstände haben aus einer nachtheiligen Erfahrung mit Kummer und Nachtheil verspüren müssen, wie eine schlechte untaugliche und keinen rechten innerlichen Werth habende Münze in einer verderblichen Menge überhand genommen, Handel und Wandel gestöret, alle gute Münze verdränget und unsichtbar gemacht, eine unmässige Theurung auf alle Waaren gesetzet, unsre Baarschaften, Mittel und Effecten uns aus den Händen gespielet, dem nöthigen Credit gehindert, und das Reich an seinem Vermögen und Kräften merklich geschwächet. Wir haben daher, um das Reich aus diesen hart bedrückenden Ungelegenheiten zu retten, und einer nöthigen Aufrichtung die Hand zu bieten, gerne dem allgemeinen Besten das Uebergewicht gegen unsern Privat-Nutzen gestattet, und lieber selbst einen fast unersetzlichen Schaden durch Absetzung der Münz-Zeichen und Münz-Zettel leiden und über uns nehmen, als eine der im Grunde verderblichen Folgen wegen so schädliche Münze länger mit Zwang unter

uns

uns gänge und gebe seyn lassen wollen. Solchemnach haben wir mit reifer Ueberlegung und einhelligem Rathschluß gut gefunden, beliebet und beschlossen, unerachtet alle Stände sehr dabey zu leiden kommen, und besonders die Gevollmächtigten des Bauerstandes die Absetzung der Münz-Zeichen durch viele Fürstellungen zurückzuhalten gesuchet, daß alle jetzt ausgestellte Münz-Zeichen und Münz-Zettel über dem ganzen Reich bis auf den 16 Junius des gegenwärtigen Jahres auf die Art eingeliefert werden sollen, wie Ihrer Königl. Majestät auf unsern unterthänigen Fürschlag ausgefertigte Verordnung vom abgewichenen 23 April gebietet und verordnet. Nach der Zeit sollen die Münz-Zeichen ihren Eigenern wieder zugestellet werden, und als eine Scheide-Münze für 2 Öre Silbermünz das Stück gelten, die Münz-Zettel aber werden zu 2 Öre Silbermünz auf jeden Thaler des Enthalts der Summe ausgerechnet, welches ihr im Handel gangbarer Werth bleibet. Daneben empfänget ein jeder für seine eingelieferte Münz-Zeichen und Münz-Zettel des Ober-Staathalters oder jedes Orts Landshauptmanns Schein und Versicherung auf 14 Öre Silbermünz für jeden Thaler Silbermünz, welche von der Krone Einkünften ersetzet und bezahlet werden sollen, sobald die Zeiten und Umstände es verstatten werden. Wir haben

dero-

derowegen alle Auswege genommen, die bey des Reichs jetzigen dürftigen, mittellosen und bedrängten Zustand zu ersinnen möglich gewesen, so wol jetzt im Anfange die Interessenten für des Reichs fruchtbar laufende Schulden mit richtigen Obligationen, Wechseln und gemeinen Anleihen bezahlen zu können, als auch durch Einbehaltung und andere dienliche Anstalten die in Scheide-Münze verwandelte Münz-Zeichen und Zettel zu vermindern, und nach und nach ohne jemandes Verlust ganz einzuziehen; wozu wir unser Contoir hier zur Stelle eingerichtet, und so wol unsere Gevollmächtigte als die dabey unter ihren Befehlen stehende Bedienten mit nöthigem Unterricht versehen haben. Wir wollen auch weiter auf alle mögliche Weise bedacht seyn und alle Sorgfalt und Mühe anwenden, daß ein jeder unter uns die verschriebenen 14 Öre Silbermünz für jedes abgesetztes und devalvirtes Münz-Zeichen und Zettel zu gute geniessen möge, und wünschen nur, daß der grosse Gott durch eine baldige und glückliche Wiederherstellung des Friedens bald dazu behülflich seyn möge. Mitlerweile

8.

Da verschiedene unter den Reichsständen sich hoch beschweren, daß ihnen wider den wahren Sinn des Reichstags-Beschlusses ihr rechtmässiges und wol-

wolerworbenes Eigenthum auf allerley ungegründete Fürstellungen genommen und zur Krone eingezogen worden; so behalten sich die Stände vor, beym nächsten Reichstag einige redliche und unparteyische Männer zu ernennen, welche die das Reductions- und Liquidations-Wesen betreffende, und unter der Souverainität ausgegebene Verordnungen übersehen, sie mit den Reichstags-Beschlüssen zusammenhalten und danach billige Grundregeln verfassen sollen, welche nachhin den Reichsständen zur Erwägung anheimgestellet werden, damit einem jeden, der Unrecht gelitten, Recht wiederfahren, der Königl. Maj. Recht aber und des Reichs Nutzen ungekränkt bleiben mögen. Jedoch sollen keinesweges unter währendem Kriege einige Eintheilungen und Ruft-haltungen verrücket werden. Mitlerweile soll es mit aller Reduction und Güter-Einziehung einen Stillstand haben, so daß weder neue Observationen gemacht werden, noch die bereits gemachten, aber bisher nicht zur völligen Execution gekommenen, einige Kraft und Wirkung haben sollen.

9.

Demnach Ihro Königl. Maj. unsere allergnädigste Königinn, mittelst guter Satzungen, Befehle und Verordnungen den Königlichen Thron zu befestigen, das Reich aufzuhelfen und des Vaterlandes

Zustand zu verbessern suchen: So sind die in solcher Absicht verfasseten, nach dem 4 §. der Regierungs-Form, uns zu übersehen und anzunehmen heimgestellet. Diese haben wir in genaue Ueberlegung gezogen und befunden, daß sie zu des gemeinen Wesens Behuf, Unterstützung und Vortheil so wol eingerichtet seyn, daß wir denselben hiemit und in Kraft dieses unsers einhelligen Beschlusses die Kraft und Wirkung eines allgemeinen beständigen und angenommenen Gesetzes zuerkennen; nemlich

Die Verordnung für die Commis-Fahrer v. 25 März.

Die Quartir-Ordnung. v. 28 März.

Verordnung wegen der Einnahmen bey den Rotten und Rusthaltungen. v. 28 März.

Verordnung wegen der gröbern und geringern Silbermünze Gangbarkeit, Valvation, und freyer Münzung. v. 18 April.

Verordnung den grossen See-Zoll betreffend und die Münzsorten, worin derselbe bezahlet werden soll. v. 18 April.

Verordnung wegen Aufhebung des neuen Lohn-Verschlags. v. 21 April.

Verordnung wegen unbehinderten Lauf des Handels: von eben dem dato.

Verordnung wegen Einziehung und Absetzung

der

der Münz-Zeichen und Münz-Zettel. v. 23 April.

Verordnung wegen der Scheide-Münze. v. 4 May.

Verordnung wegen der neuen Kupfer-Rund-Stücke. v. 4 May.

Marsch-Ordnung. v. 28 May

10.

Da der gegenwärtigen Zeiten weitaussehende Umstände, der Feinde Drohungen und eindringende Macht, des Reichs erschöpfter Zustand, und manches bey der innerlichen Verfassung annoch rückständiges nothwendig der Reichsstände Beytritt, Rath, Hülfe, und Unterstützung erfordern: So haben wir alle Beschwerlichkeiten, die uns überhaupt oder einen jeden insonderheit betreffen und abhalten könnten, binnen kurzer Zeit wieder zusammenzukommen, bey seite gesetzet seyn lassen, und derowegen mit Ihrer Königl. Majestät gnädigster Genehmigung und Beyfall verabredet, daß wir im Jenner-Monath des nächstfolgenden Jahres, wo Gott will, uns hier von unsrer selbst und unsrer daheim befindlichen Mitbrüder wegen, wieder einstellen wollen; um so wol Ihrer Königlichen Majestät gnädigem Ruf zu gehorsamen, als auch Ihrer Majestät unter der schweren Regiments-Bürde mit Rath und

Hülfe zur Hand zu gehen, des Reichs Aufkommen aus allen Kräften zu befördern, und mit treuer Sorgfalt zu erweisen, wie uns nichts stärker am Herzen lieget, als daß wir unter einer so milden, gerechten und gnädigen Obrigkeit, die uns Gott verliehen hat und lange erhalten wolle, ordentlich friedsam, rechtschaffen, und zufrieden mögen leben können.

Zu mehrer Gewißheit und daß wir alles dies, wie es vor geschrieben stehet, abgeredet, gutgehalten, bewilliget, beliebet und beschlossen haben, auch demselben getreulich nachkommen, es unverletzlich halten und vollkommen bewerkstelligen wollen, haben wir gesammte des Reichs Räthe und Stände diesen unsren allgemeinen, einhelligen und unwandelbaren Beschluß unterschrieben, und wissentlich unsere eigene, wie auch der Städte und Härade Insiegel hierunter setzen lassen. So geschehen in Stockholm den dreyssigsten des May-Monaths im Jahr nach Christi Geburt Eintausend siebenhundert und neunzehn.

V.

V.

Abschied
Der Schwedischen Reichs-Stände
beym Schluß des Reichs-Tages
in Stockholm den 7 Jul. 1720.

Wir untergeschriebene des Schwedischen Reichs Räthe und Stände, Grafen, Freyherrn, Bischöfe, Adel, Priesterschaft, Kriegs-Befehl, Bürgerschaft und gesammte Bauren, die wir zu dem hier angesetzten und nun vollbrachten Reichstag berufen und zugegen gewesen, für uns selbst und in Vollmacht für unsre in den Provinzen daheimgeblie-bene Mitbrüder, thun kund: Wie die Grosmächtigste Königinn ULRICA ELEONORA, der Schweden, Gothen und Wenden Königinn ꝛc. ꝛc. sich veranlasset gefunden, den Reichsständen beyzustimmen, und unserm im abgewichenen Jahr gefaßten Schluß zu Folge einen allgemeinen Reichstag hieselbst ausschreiben und kund machen zu lassen: So haben aus schuldigster Pflicht und Gehorsam gegen Ihro Königl. Maj., wie auch aus treuer Liebe, Eifer und Sorgfalt fürs Vaterland, wir alle Beschwer-

den, die uns insgemein oder einem jeden insbesondere hiebey hätten im Wege seyn können, bey Seite gesetzt, uns zur gesetzten Zeit an Ort und Stelle willig eingefunden, was Ihro Königl. Maj. zu unsrer Beystimmung, gemeinschaftlichen Erwägung, Hülfe und Unterstützung antragen und vorstellen lassen, mit genauem Bedacht angehöret und in Erwägung gezogen, unsere Rathschläge zu Ihrer Königl. Maj. Vergnügen und des Reichs Sicherheit und Wolfahrt, als dem gebührlichen Zweck, gefasset und gerichtet, und über alle uns dabey vorgekommene Angelegenheiten und Bedürfnisse uns mittelst dieses allgemeinen Beschlusses vereinbaret und verbunden, in der Masse, wie folget:

1.

Demnach Ihro Kgl. M. mittelst Dero gnädiger Schreiben vom 22 und besonders vom 29. des nächst verwichenen Feb. Mon. uns gesammten hier versammleten Reichsständen zu entdecken und zu erkennen zu geben geruhet, wie Ihrer Königl. Maj. herzliches Verlangen wäre, dieses Reichs Einwohner, ihre getreue Untersassen, in einen friedsamen und geruhigen Zustand gesetzet zu sehen, bey solchem Fürsatz aber kein dazu nach Beschaffenheit jetziger Zeiten nützlicheres und heilsameres Mittel finden könne, als daß Se. Königl. Hoheit, Ihrer Königl. Maj. ge-

lieb-

liebter Gemal, zu der Königlichen Gewalt und Regierung erhoben würde; weswegen Ihrer Königl. Maj. Verlangen dahingienge, mit der Stände gutem Willen, unter gewissen zu Ihrer Maj. Sicherheit auf künftige Zeiten zu setzenden Bedingungen, die Königliche Gewalt Ihrem Hochgeliebten Gemal überlassen zu können, damit das verfallene Wesen des Reichs durch Sr. Königl. Hoheit wolbekannte Tapferkeit und nachdrücklichen Betrieb in diesen weitaussehenden und gefährlichen Zeiten um so viel besser möge aufgeholfen werden können; dabey jedoch Ihrer Königl. Maj. von den Reichsständen die kräftige Versicherung ertheilet werden möchte, daß im Fall es dem höchsten Gott gefallen solte, Se. Königl. Hoheit vor Ihrer Königl. Maj. durch den Tod abzufordern, Ihro Königl. Maj. alsdenn wiederum sofort die Regierung antreten könnten, auf eben die Weise, als Ihro Königl. Maj. nach des höchsten Schickung und der Reichsstände freywilligen Wahl dieselbe damals führeten, und deren sich Ihro Königl. Maj. bey Sr. Königl. Hoheit Lebenszeit begeben würden: So müssen wir gesammte Reichsstände billig gestehen und bekennen, daß die verlangte Einwilligung hierin und Mitwirkung dabey nicht ohne besondere Gemüths-Rührung von uns hat ertheilet und erhalten werden können; sintemal Ihrer Königl.

Maj. fromme, milde und gerechte Regierung uns allen nicht weniger zum Wolstand Vergnügen und Zufriedenheit gereichet hat, als wir sichtbarlich wahrgenommen, wie der grosse Gott, während der kurzen Regierungszeit, Ihrer Königl. Maj. friedfertige Rathschläge mit solchem Fortgange geseegnet hat, daß die Menge unsrer vielen Feinde hat von einander getrennet, einige von denselben zum wirklichen Beytritt, andere zum Vergleich gebracht, und das Reich zur Hoffnung einer künftigen Aufrichtung mit Bündnissen und Freundschaft unterstützet und befestiget werden können. Wir müssen dabey nicht ohne Ehrerbietung und würdigen Ruhm uns der ungemeinen Standhaftigkeit errinnern, die Ihre Königliche Majestät unter dem grausamen und sehr nahe kommenden Brennen und Heeren des Feindes erwiesen, womit derselbe einen für die Königl. Maj. und fürs Reich schimpflichen, unsicheren und unanständigen Frieden zu erzwingen gedachte, aber nächst Gottes Beystand erfahren mußte, daß das tapfere Schwedische Königs-Blut auch in dem Königlichen weiblichen Geschlecht nicht durch Schrecken und Drohungen sich zwingen und unterwürfig machen lässet. Wir erkennen zugleich und nehmen mit unterthänigster Ehrfurcht und Danksagung auf, daß Ihro Königliche Maj. bey der Regierungs-Last, die, wo je-

mals sonst, gewiß bey dem gefährlichen und geschwächtem Zustand des Reichs viele Bürde und Beschwerlichkeiten bey sich gehabt, nicht hat überdrüssig werden wollen, sondern die Veränderung im Regiment uns bloß in Gnaden als ein kräftiges Mittel hat fürschlagen wollen, des Reichs Aufrichtung und seiner Einwohner Verbesserung zu befördern. Wir haben derowegen dieses hochwichtige Werk genau geprüfet und überleget, und unsre Herzen mit Ehrerbietung, Hochachtung und Liebe für Sr. Königl. Hoheit grosse Eigenschaften, preiswürdige Tapferkeit, ausnehmende Sorgfalt fürs Reich und bezeugte Gewohnheit gegen desselben Einwohner so angefüllet gefunden, daß, obgleich Se. Königl. Hoheit kein Recht zur Schwedischen Krone und Königlichen Gewalt haben, Wir doch aus freywilligen Muth und eigener ehrfurchtvollen Zuneigung in die von Ihrer Königl. Maj. angetragene Regierungs-Ueberlassung gewilliget, und Uns Sr. Königl. Hoheit fürsichtigem Regiment, milder Obhut und tapferen Vertheidung unterworfen haben. Nachdem derohalben Se. Königl. Hoheit die reine evangelische Lehre angenommen, gelobet und zugesaget, so wol selbst dabey zu bleiben, als uns alle dabey zu handhaben und zu schützen, sein Reich nach dem Gesetz und der Regierungs-Form zu regieren, des Reichs

Recht, der Stände Freyheit, und eines jeden Standes wohlhergebrachte Vorrechte und Privilegien aufrecht zu halten, vermöge der uns unterm 22 März dieses Jahres gegebenen schriftlichen Versicherung; dabey auch Ihro Königl. Maj. während der Zeit, da Ihre wirkliche Regierung nun ruhen wird, uns von der Eidespflicht losgesprochen, mit der wir Ihr als unsrer allein regierenden Obrigkeit verknüpft und verbunden waren: So haben wir gesammte des Reichs Räthe und hier versammlete Stände von unser selbst und unserer daheimgebliebenen Mitbrüder wegen kein Bedenken gefunden mit einhelliger Uebereinstimmung und allgemeiner Einwilligung höchstbemeldte Se. Königl. Hoheit FRIEDERICH, Erb-Prinzen von Hessen-Cassel, Fürsten zu Hirschfeld, Grafen zu Catzen-Ellenbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda und Schaumburg ꝛc. ꝛc. anzunehmen und zu erklären für der Schweden, Gothen und Wenden, sammt aller dazu gehörigen Fürstenthümer Länder und Herrschaften vollmündig regierenden König, und seine männliche Leibes-Erben mit seiner gegenwärtigen Gemalinn der Königinn ULRICA ELEONORA, die Gott verleihen wolle, zu des Schwedischen Reichs Erbnehmer von Erben zu Erben, auf die Art, wie der Reichstags-Beschluß vom Jahr 1650. enthält, und unsere allgemein verfaßte

Ver-

Vereinbarung unterm 24 März dieses Jahres weiter besaget. Und wie Se. Königl. Maj. unser allergnädigster König und Herr, mittelst der uns gegebenen schriftlichen und mit seinem Königlichen Eid bestärkten Versicherung, zureichend gelobet, versichert und zugesaget hat, daß Er uns als ein milder, gerechter und vertrauenswürdiger König regieren wolle: so wollen auch wir uns allezeit als getreue, gehorsame und rechtschaffene Untersassen erweisen, alles Königliche Recht unterstützen, Sr. Königl. Maj. und des Reichs Vortheil und Beßtes suchen, Schaden und Nachtheil aber in Zeiten zu erkennen geben und mit äussersten Kräften abwehren, auch seine Befehle vollziehen in allem, was uns verantwortlich ist vor Gott und Menschen, Sr. Königl. Maj. zu befehlen und uns zu thun, unter Aufrechthaltung alles Rechts, Sr. Königl. Maj. und des unsrigen. Der grosse Gott bestätige dies Werk mit seinem milden Segen, und giesse über Se. Königl. Maj. aus seinen Geist der Weisheit, des Raths und der Kraft, daß er dieses Königsreichs Wohl lange und glücklich befördern und regieren möge.

2.

Ihrer Königl. Maj. der Königinn ULRICA ELEONORA, versichern wir, daß, daferne nach des grossen Gottes unerforschlichen Schickung und

Wol-

Wolgefallen Se. Königl. Maj. vor Ihrer Königl. Maj. mit Tode abgehen sollte, deren beider Lebenszeit jedoch der gnadenreiche Gott bis zum höchsten Alter kommen lassen wolle, alsdenn Ihro Königl. Maj. sofort wider die Regierung des Reichs, vermöge der Stände vorigen freywilligen Wahl, antreten kann, jedoch nach dem Gesetz und der Verordnung, welche die Reichsstände bey Sr. Königl. Maj. Erhebung auf den Thron bedungen und abgefasset haben. Daferne aber nach beider Königl. Majestäten tödlichen Hintritt, welchen der höchste Gott bis auf die spätesten Zeiten verhüten wolle, keine männliche Leibes-Erben, wider unser aller herzlichen Wunsch und Verlangen, vorhanden wären, so verfällt die Königliche Würde wieder zu der Stände freywilligen Wahl, auf die Art, wie unsere unterm 24 März dieses Jahres errichtete Vereinigung deutlich vermag und enthält.

3.

Und da das Schwedische Gesetz saget, daß ein König, nachdem er zum Lande und Reich rechtmässig gekommen ist, sich möge weihen und krönen lassen, nach seinem Willen und Wolgefallen, und allen treuen Reichs-Einwohnern seinen Eid schweren und dagegen Versicherung annehmen, auf alles, was denselben ihm zu leisten gebühret: So haben

wir

wir nicht weniger mit herzlicher Freude und allgemeinen Glückwünschen Sr. Königl. Maj. Krönungs-Feier unter diesem währenden Reichstag beygewohnet, als sofort hernach bey der Huldigung erfüllet, was des Königs und Reichs Recht von Alters her fordern, einander Treue zu geloben und zu befestigen, wie auch Eid zu leisten und anzunehmen, der Königlichen Maj. selbst und allen derselben getreuen Untersassen zum vollkommenen Vertrauen und Sicherheit. Der grosse Gott befestige so die Krone auf dem Haupt seines Gesalbten, daß er dieselbe viele gute Jahre mit Glück, Vortheil und Segen tragen, alle Uebelgesinnete ihm unterwerfen, Züchtige und Ehrbare schützen und sichern, Unbändige und Frevelhafte aber bändigen und strafen möge, beides mit Recht und seiner Königlichen Gewalt.

4.

Nachdem die Reichsstände auf dem vorigen allgemeinen Reichstag hieselbst die so genannte Souverainität oder unumschränkte Königliche Eigenmacht abgeschworen, abgeschaffet und vertilget: So haben auch Se. Königl. Maj. an derselben ein gerechtes Misfallen und gefaßten Abscheu bezeuget und heiligst versichert, eine solche wider des Reichs Heil und Wolfahrt streitende Eigenmacht nimmermehr einzuführen, oder es anders als mit der höchsten Un-

gnade

gnade aufzunehmen, wenn Fürschläge dazu von einem Unbedachtsamen an die Hand gegeben werden sollten, dagegen aber mit Milde und Gerechtigkeit seine Königliche Gewalt in der Unterthanen Herzen zu gründen. Wir wollen uns dagegen befleissigen und bestreben, daß der unterthänige Gehorsam, der aus blosser Liebe und Ehrfurcht in unsern Herzen entstanden und entsprossen ist, Wurzel darin fassen, unbefleckt zunehmen, und im Werke alle die Pflicht übertreffen möge, die durch Zwang erhalten werden muß. Dabey haben wir, wie auch schon vorhin geschehen ist, aufs neue bey der nun geschehenen Huldigung uns mit Eidespflicht von unsrer selbst und unsrer daheim befindlichen Mitbrüder wegen verbindlich gemacht, daß derjenige, er sey wer er wolle, der durch Anlagen oder Versuche uns solche Souverainität wieder aufzubürden und einzuführen suchen möchte, als ein vom Vaterlande abgesondertes Glied angesehen werden und Leib, Ehre und Gut verwirket haben soll; wie solches alles die vorhin erwähnte Vereinigungs- und Versicherungs-Schriften sammt der Regierungsform vermögen und enthalten.

5.

Se. Königl. Maj. haben sich zugleich gnädigst gefallen lassen, daß eine wolgegründete Einrichtung wegen der Regierung des Reichs verfasset werden möch-

möchte, nach welcher das Regiment gesetzmässig, ordentlich und fürsichtig geführet, die reine evangelische Lehre geschützet, Recht und Gerechtigkeit erhalten, das Reich aufgeholfen, der Königl. Maj. eigne Zufriedenheit erreichet, und der Untersassen Wolstand befördert werden könne. Derowegen haben wir die beym vorigen Reichstag aufgesetzte, gebilligte und angenommene Regierungs-Form weiter übersehen, nach Sr. Königl. Maj. gegebenen Versicherung bequemet, und in gewissen Stücken verbessert, wie die im Druck ausgegangene, erneuerte und festgestellte Regierungs-Form unterm 2 May dieses Jahrs solches buchstäblich ausweiset. Diese Regierungs-Form haben nicht allein Se. Königl. Maj. unser allergnädigster König angenommen und als ein Reichs-Fundamental-Gesetz und Ordnung bestätiget, sondern auch wir verbinden uns von unsrer selbst und unsrer daheimgebliebenen Mitbrüder wegen, dieselbe in acht zu nehmen, zu befolgen und zu handhaben, nicht aber davon abzutreten, es sey denn, daß auf einem allgemeinen Reichtag gesammte Stände, nach Maßgebung und Veränderung der Zeiten nöthig erachten möchten, in einem oder anderem Stück etwas zu verbessern.

6.

Da Se. Königl. Majestät uns hier versammleten

Reichs-

Reichsständen die Maßregeln gnädig haben kund machen lassen wollen, welche bey verschiedenen auswärtigen Mächten zur Wiederherstellung des theuren und fürs Reich so angelegenen Friedens genommen sind; so können wir dem grossen Gott nicht genug danken, daß er des Feindes bösen Absichten den abgezielten Fortgang nicht gegönnet, sondern, wiewol unter ausgestandenen schweren Verödungen, annoch Hoffnung, Raum und Wahrscheinlichkeit übrig gelassen hat, uns wieder raffen, und unsere sonst verstreuete Kräfte einem einzigen Feind entgegensetzen zu können. Wir finden auch, daß Sr. Königlichen Majestät mit Raths Rath in des Reichs bedrängten Zustand genommene friedfertige Maßregeln und Auswege so nützlich und heilsam sind, daß wir denselben nicht abstimmen können, sondern sie mit unterthäniger Ehrerbietung und schuldigsten Danksagungen und Ruhm annehmen und für gut erkennen müssen. Und da solchemnach Ihro Königl. Majestät unter den vielen Feinden des Reichs zuerst mit dem König von Gros-Britannien, sowol als König daselbst, wie auch als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg, die verlohrne Freundschaft wiederherzustellen und sich zu vereinigen angefangen haben: so sind wir um so mehr mit allem, was dabey abgehandelt, bedungen und geschlossen ist, zufrie-

frieden, als das Reich das vorhin errichtete Defensiv-Bündniß mit Engelland erneuret siehet, gegen dessen eindringenden Feind Beytritt und andre Unstützung erhalten, auch des hochbemeldten Königes Vermittelung in den Friedenshandlung mit anderen Mächten genossen hat. Wir finden uns daher veranlasset, den solchergestallt geschlossenen Tractaten völlig beyzupflichten, und erklären hiemit, daß dieselben zu des Reichs Nutzen und unsrer guten Zufriedenheit eingegangen sind. Danächst können wir auch bey des Reichs geschwächtem und auf vielen Seiten angefochtenem Zustand den Friedens-Schluß nicht misbilligen, der, unter des Königs von Engelland Vermittelung und des Königs von Franckreich Beytritt, zwischen diesem Reich und dem König von Preussen geschlossen ist; und lassen uns demnach denselben nach genauer Erwägung aller Umstände gefallen. Wir freuen uns auch, daß unter Gottes Beystand und vorerwähnter Mediation, während der Versammlung der Stände, der Friede mit Dänemark geschlossen und unterschrieben ist, auch nur bloß noch auf die Auswechselung der Ratificationen beruhet, so daß auch auf der Seite Krieg und Blutvergiessen sich legen werden. Gleichergestalt ist uns lieb und angenehm, daß zur Vereinigung und Wiederherstellung der Freundschaft mit dem König von

Polen ein guter Anschein ist. Da aber des Reichs grimmigster Feind, der Czaar annoch rückständig ist, und bisher keine andere Friedens-Bedingungen hat eingehen wollen, als die fürs Reich höchstschimpflich, unsicher und verderblich gewesen, wodurch er Herr in der Ostsee zu werden und uns sowol von aller Nahrung und Handel auszuschlüssen, als des Reichs Gränzen in beständige Unsicherheit, Mißlichkeit und Gefahr zu setzen suchet: So müssen wir mit göttlicher Gnade, mit gutem Rath, andrer Mächte Beytritt, innerlicher Einigkeit, treuer Gesinnung, hinreichender Unterstützung und mannhaftem Widerstand, allen unerträglichen schädlichen und unanständigen Versuchen und Absichten abzuwehren und zuvorzukommen suchen und dem gerechten Gott die Ausführung unsrer rechtmässigen Sache anheimstellen, bis der Feind auf seiner Seite grössere und ernstlichere Neigung zur Billigkeit weiset, als bisher geschehen ist. Wir haben durch einen Ausschuß einiger unserer Mitbrüder diese wichtige Angelegenheit in aller Stille genau überlegen lassen, und nach Anleitung dessen, mittelst einer besondern unterthänigen Antwort Sr. Königl. Maj. unser patriotisches Bedenken und gemeinschaftlichen Rath über die Auswege zu erkennen gegeben, die uns in Ansehung des rückständigen Friedenswerkes, als die dienlichsten,

sicher-

sicherſten und erträglichſten ſcheinen, eingegangen und angenommen zu werden. Hierauf berufen wir uns, und ſind übrigens von Sr. Königl. Maj. friedliebenden Geſinnung bey allen dienlichen Gelegenheiten zur Genüge verſichert und vergewiſſert.

7.

Wenn aber höchſtnöthig iſt, daß nächſt des groſſen Gottes Beyſtand die Waffen dem Feinde mit Nachdruck entgegengeſetzet werden, daferne ein guter und ſicherer Friede erhalten werden ſoll: So haben wir uns alle drückende Beſchwerden eines langwierigen Krieges und anderer Plagen nicht abhalten laſſen, unſrer Pflicht, als getreuen Männern und Unterſaſſen gebühret, nachzukommen, und des Reichs Kriegesmacht zu Lande und Waſſer mit Mannſchaft und Geld nach äuſſerſten Vermögen aufrecht zu halten und zu unterſtützen, als wovon ein beſonderer Bericht an Se. Königl. Majeſtät in Unterthänigkeit eingeleget iſt; wie denn auch unſere bey dieſem Reichstage geſchehene Bewilligungen, nach Inhalt der darüber ausgegangenen Placate, genugſam Zeugniſſe ſind, daß wir aus treuer Liebe zu Sr. Königl. Majeſtät Dienſt und eifriger Sorgfalt für des Reichs Sicherheit und Vertheidigung, Se. Königl. Majeſtät nicht wehr- und geldlos haben laſſen wollen, ſondern derſelben mit äuſſerſten Kräf-

ten unter die Arme gegriffen, und den Bedrängnissen und Bedürfnissen des Vaterlandes zur Ausführung des Krieges und Erreichung eines anständigen Friedens nach aller Möglichkeit beyzuspringen gesuchet. Diese unsere ausgestellte und gelobte Bewilligung wollen wir bis zu der Stände nächsten Zusammenkunft sich erstrecken und gelten lassen, auch der Königl. Majestät mit Muth, Gut und Blut beyständig seyn, wenn es zu des Reichs Wehre und Vertheidigung und zu der Feinde Widerstand erforderlich ist.

8.

Da die Reichsstände bey ihrer Versammlung im vorigen Jahr hieselbst ein Contoir haben einrichten lassen, um durch Einbehaltungen und andere dienliche Anstalten die in Scheidemünze verwandelten Münz-Zeichen und Münz-Zettel zu verringern, wie auch so viel, als beschaffet werden können, auf des Reichs fruchtbar laufende Schulden zu bezahlen: So haben wir befunden, daß der gröste Theil von diesen schlechten Münz-Sorten dadurch eingezogen worden, der denn durch Umstempelung eine gangbare Scheidemünze werden und zu Bezahlung der Schulden seine Anwendung erhalten kann; imgleichen daß die geringeren Zettel mehrentheils annulliret und zu nichte gemacht sind. Wir sind derowegen auch nun bestmöglichst darauf bedacht, sorgfältig

tig und bekümmert gewesen, wie ein so angelegenes Werk nach äusserster Möglichkeit in diesen dürftigen und mittellosen Zeiten aufrecht erhalten, mit hinreichenden Mitteln unterstützet und fortgeholfen, und die Bezahlung nach gleichmässiger Billigkeit unter die vielen, die zu fordern haben, ausgetheilet werden möge. Ueber alles dies haben wir ein Reglement für dieses unser Contoir zum Unterricht und zur Befolgung auffetzen lassen, welches wir durch diesen unseren gemeinen Beschluß festsetzen, bekräftigen und bestätigen.

9.

Die Reichsstände haben zwar bey der letzten im abgewichenen Jahr hier gehaltenen Versammlung beschlossen, einige redliche und unparteyische Männer zu ernennen, welche die das Reductions- und Liquidations-Wesen zur Zeit der Souverainität angehende und ausgegebene Verordnungen übersehen, sie mit den Reichstags-Beschlüssen zusammenhalten, und danach billige Grundregeln zur billigen und rechtmässigen Aenderung verfassen sollen, damit, wer etwa Unrecht gelitten, wieder zu sein ehemaliges Eigenthum gelangen möchte, jedoch so, daß der Königl. Majestät und des Reichs höchste Gerechtsame dabey in Acht genommen würde und ungekränkt bliebe, wie auch unter währendem Kriege die Ein-

theilungen und Rusthaltungen nicht verrücket würden. Da aber verschiedene fürgefallene Reichs-Angelegenheiten keine zureichende Zeit dazu übrig gelassen, für dieses mal an ein so hochwichtiges Werk Hand zu legen, an welchen des Reichs Recht und der in Bedürfniß sitzenden Unterthanen Wolfahrt gleichen Antheil zu haben scheinen: so haben die Reichsstände sich vereinbaret, diese Angelegenheit bis zum nächsten Reichstag zu verschieben und auszusetzen, mittlerweile aber gewisse verständige und unparteyische Personen von ihren Mitbrüdern zu ernennen, welche gegen die nächste Versammlung der Reichsstände, und unter derselben erforderlichen weiteren Genehmigung, eine Instruction und Plan aufsetzen, wonach inskünftige das Reductions- und Liquidations-Werk fürgenommen, untersuchet und geprüfet werden soll. Inzwischen hat die Reduction und Einziehung der Güter einen Stillstand, so daß weder neue Observationen ausgefertiget, noch die etwa bereits gemachten, aber bisher noch nicht zur völligen Execution gekommenen, einige Kraft und Wirkung haben sollen.

10.

Die hier unten benannte, unter dem jetzt geschlossenen Reichstag und vor demselben verfaßte, und von Sr. Königl. Maj. bestätigte Ordnungen Instruc-

tio-

ctionen, Satzungen und Placate wollen wir mit allgemeiner Bewilligung und Annehmung erkennen und gutheissen, so daß sie die Kraft und Wirkung eines allgemeinen und beständigen Gesetzes haben sollen; nemlich

Königl. Majestät Duel-Placat. vom 8 October 1719.

Königl. Majestät offener Befehl die Gangbarkeit der neuen doppelten Ducaten betreffend. vom 9 Oct. 1719.

Königl. Majestät Verbot, daß keine Laquaien, Diener und Gesellen Degen tragen sollen, imgleichen auch die einquartirten und in Guarnison liegenden Soldaten nicht, wo sie nicht auf der Wache und auf Commandirungen sind. v. 19 Oct. 1719.

Königl. Majestät Placat und Verbot betreffend allerley ungebürliches Spielen und Dobbeln auf den Kellern und Caffee-Häusern, so wie in Privat-Häusern. v. 12 Nov. 1719.

Königl. Majestät Erklärung über vorstehendes Placat. v. 5 Dec. 1719.

Königl. Majestät Confirmation auf der Postbedienten und Post-Bauren vergönnte Freyheit und Protectorial. v. 13 Febr. 1720.

Königl. Majestät Protectorial für die Gastgeber. v. 12 Apr. 1720.

Placat und Verordnung wegen der Haus-Diebe, und wie ein solcher geurthelt und gestrafet werden soll. v. 18 Febr. 1720.

Kleider-Ordnung. v. 3. Jun. 1720.

Canzeley-Ordnung. v. 14 Jun.

Ordnung für die Executors in Stockholm. v. 26 Jun.

Instruction für die Cammer-Revision. eod.

Instruction für das Staats-Contoir eod.

Instruction für den Justiz-Canzler eod.

Zünfte-Ordnung. vom 27 Jun.

Verordnung wegen des Einlösung-Rechts der Erbnehmer auf dem Lande. eod.

Einquartirungs-Ordnung für die Städte. v. 6 Jul.

Verordnung wegen der Häradshöfdings- und Lagmanns-Gefälle. v. 6 Jul.

Mäkler-Ordnung. eod.

Verordnung wegen Gangbarkeit der Münzen nach der jetzigen Valvation. eod.

Resolution wegen der Processe bey den Instanzien in Stockholm. eod.

II.

Daferne Se. Königl. Majestät nicht durch hohe Reichs-Angelegenheiten und Bedürfnisse veranlasset werden sollten, die Reichsstände zu einem allgemeinen Reichstag zusammenzuberufen: So wünschen wir, daß die im 45 §. der Regierungs-Form dazu ausgesetzte Zeit ins künftige dazu bestimmet bleibe. Was für Gründe wir aber auch dazu haben könnten, so werden wir doch nicht ermangeln, uns einzustellen, wenn es Sr. Königl. Majestät gefallen sollte, uns vor der Zeit zusammenzurufen, sondern erweisen, wie uns nichts zu beschwerlich und lästig fällt, wenn wir unsrer gnädigen Obrigkeit unsren Gehorsam erweisen, derselben mit Rath und Hülfe getreu an Hand gehen, dem Reich Vortheil schaffen, und unser einziges Verlangen befördern können, welches dahin gehet, unter einem so milden, gnädigen und gerechten König, ordentlich, friedsam, einig und vergnügt leben zu können.

Zu mehrer Gewißheit und daß wir alles dies, wie es vorgeschrieben stehet, abgeredet, gut gehalten, bewilliget, beliebet und beschlossen haben, auch demselben getreulich nachkommen, es unverletzlich halten und vollkommen bewerkstelligen wollen, haben Wir gesammte des Reichs Räthe und Stände

diesen unsren allgemeinen einhelligen und unwandelbaren Beschluß unterschrieben und behörig untersiegelt. So geschehen in Stockholm den siebenden des Julius-Monaths im Jahr Ein tausend siebenhundert und zwanzig.

VI.

VI.

Abschied
der Schwedischen Reichs-Stände beym Schluß des Reichs-Tags
in Stockholm den 17 October 1723.

Wir unten geschriebene des Schwedischen Reichs Räthe und Stände, Grafen, Freyherrn, Bischöfe, Adel, Priesterschaft, Kriegs-Befehl, Bürgerschaft und gesammte Bauren, die wir zu diesen durch Gottes Gnade wol vollbrachten Reichstag hier in der Königlichen Residenz-Stadt Stockholm so wol für uns selbst, wie auch als Bevollmächtigte unsrer in den Provinzen daheim gebliebenen Mitbrüdern versammlet gewesen, thun kund: Da der Grosmächtigste Fürst und Herr FRIEDRICH, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. unser allergnädigster König und Herr in Gnaden geruhet, uns nicht allein zu der in der Regierungs-Form angesetzten Zeit zu einem allgemeinen Reichstag zusammenzuberufen, sondern uns auch so hochwichtige Sachen und Angelegenheiten vorzutragen, welche bey jetzigen Zeiten nach einen langwierigen landverderblichen Krieg eine fürsichti-

sichtige Ueberlegung, treuen Beytritt und kräftige Unterstützung, so wol zu des verfallenen Wesens Wiederaufrichtung, als auch zu des Reichs Stärke, Wehre und Sicherheit aufs künftige haben erfordern können: So haben wir zur unterthänigen Folge unsrer treuunterthänigen Pflicht, auf solchen gnädigen Befehl und Ruf, uns auf den gesetzten Tag hier einträchtig eingefunden, und die unsrer Verhandlung vorgelegte und zu derselben gehörige Angelegenheiten in genaue Erwägung gezogen. Wir haben uns dabey durch die dazu erforderlich gewesene lang ausgezogene Zeit und vergrösserte Kosten so wenig abschrecken und überdrüssig machen lassen, daß vielmehr selbst die Beschwerde unsre Emsigkeit und unsern Eifer geschärfet und ermuntert hat, mit Hintansetzung unsers eigenen Nutzens vornehmlich zu Herzen zu nehmen, wie die Königliche Majestät unter der schweren Regiments-Bürde durch treuen Rath unterstützet, des Reichs-Mängel verbessert, und des geliebten Vaterlandes Wolfahrt in aller möglichen Masse befördert werden möge. Ueber welches alles wir uns solchergestalt unter einander vereinbaret, und den einhelligen Schluß gefasset haben, wie folget:

1.

Wie wir vor allen Dingen schuldig sind, dem all-

allwaltenden barmherzigen Gott den innigst demüthigen Dank abzustatten, daß er nach einem langwierigen, blutigen und fressenden Krieg endlich unser Vaterland mit Frieden und Ruhe geseegnet, die er uns dann auf lange Zeiten in Gnaden behalten und geniessen lassen wolle: So erkennen und schätzen wir gleichfals in tiefster Ehrerbietung die besondere Sorgfalt und Begierde, die Se. Königl. Maj. preiswürdig haben blicken lassen, das greuliche Blutvergiessen zu stillen, des Landes Verödung zu hemmen, und statt dessen uns Ruhe, Sicherheit und Freundschaft mit unsern Nachbaren zu bewirken. Und obgleich alle fürsichtige Anschläge und Maßregeln in der drückenden Noth und Bedrängniß nicht hinreichend genug gewesen, den Weg zur Wiederherstellung des erwünschten Friedens zu bahnen, ohne zu beklagenden Verlust und Einbusse ansehnlicher Länder und Einkünfte, die in dem Nystädtischen Friedens-Schluß mit Rußland den 30 Aug. 1721. abgetreten worden: So können wir doch, nach genauer Zusammenhaltung und Erwägung aller Umstände, nicht anders, als mit unterthäniger Ehrerbietung erkennen und dem beyfallen, was Ihre Königl. Maj. in solcher Masse mit Raths Rath beliebet, beschlossen und bestätiget haben.

2.

Wie aber dieser so theur erworbene Friede in der Folge unverrückt erhalten, des Reichs Gränzen und Sicherheit allenthalben mit guten Verfassungen und sicheren Freundschafts-Bündnissen verwahret, allen Irrungen, die vielleicht entstehen könnten, fürsichtig vorgebeuget, und solchergestallt die glückseelige Ruhe immerhin genossen werden könne, darüber haben einige unsere von uns erwählte und verordnete Mitbrüder mit gebührender Verschwiegenheit sorgfältige Ueberlegungen angestellet, und sowol nach Anleitung der von Sr. Königl. Maj. in Gnaden mitgetheilten secreten Proposition, als nach gegenwärtiger Bewandniß der Sachen und Umstände, alle dienliche Mittel und Auswege, die zu bemeldter heilsamen Absichten Erreichung und Befestigung als die gemässesten und dienlichsten erachtet werden können, auszufinden und an Hand zu legen gesuchet. In gleicher treuunterthänigen Gesinnung sind über die fürgefallenen wichtigsten und geheimsten Angelegenheiten, und insonderheit über Verbindungen und Alliancen verschiedene Fürstellungen und Bedenken an Se. Königl. Maj. nach und nach eingegeben. Wie dieselben nach gehörig gepflogenen reifen gemeinschaftlichen Berathschlagungen verfasset und festgestellet sind: So wollen

wir

wir auch hiemit uns auf dieselben berufen, und sie für so kräftig erkläret haben, als wenn sie ihrem Inhalt nach von Wort zu Wort hier eingerücket wären: mit dem innigst treuen Wunsch zu Gott dem Allmächtigen, daß, da wir von Sr. Königl. Maj. friedliebenden und fürs Reichs Heil und Beßtes sorgfältigen Gesinnung versichert sind, der gnädige Gott solchen Rahtschlägen geseegnete Wirkung und Fortgang verleihen wolle, allen Einwohnern überhaupt, und einem jeden insbesondere zur Sicherheit, zum Heil und zur Freude.

3.

Aus Sr. Königl. Maj. andren so allgemeinen, als besonderen Propositionen wegen des Reichs inneren Verfassung, des Justitz-Kriegs- und Kammer-Wesens, wie auch aus den bey den Berathschlagungen gehaltenen Protocollen, haben die Reichsstände gleichfals den unverdrossenen Fleiß, die Treue und die Sorgfalt ersehen, mit welcher des Reichs Rath wachsam und fürsichtig das Werk mit solchen Rathschlägen aufzuhelfen und aufrechtzuhalten gesuchet, welche sowol Sr. Königl. Maj. zum gnädigen Wolgefallen, als dem Reich zum Beßten und Wolstand, wie auch ihnen selbst zum besonderen Ruhm und Ehre gereichen. Und wie wir solchergestalt genugsam vermerkt, wie ihre eigentliche Absicht dahin gestellet

und

und gerichtet sey, daß, nächst des göttlichen Namens Ehre, des Königs und des Reichs unzertrennliche Hoheit, Gerechtsame, Nutzen und Dienst bey allen Gelegenheiten verfochten und befördert werden mögen: So machen wir uns von hochbemeldten des Reichs Räthen, die gewisse Fürstellung und Versicherung, daß dieselben auch auf gleiche Weise künftighin gesonnen seyn, und ohne bey ihren beschwerlichen und mühsamen aber dabey wichtigen und höchstnöthigen Arbeiten zu ermüden, mit gleichem Eifer, Emsigkeit und Sorgfalt, Sr. Königl. Maj. des Vaterlandes und der Einwohner Beßtes bewahren, Sr. Königl. Maj. mit ihren reifen Rathschlägen treulich an die Hand gehen, und darin die besonders gute Zuversicht erfüllen werden, welche die Reichsstände zu ihnen tragen, und um so viel deutlicher offenbaren, als wir bey gegenwärtigen schweren Zeitläuften, nächst unseren unterthänigen Vertrauen zu Sr. Königl. Maj., alle Bekümmerniß für des Reichs Beschirmung und Wolfahrt, und der Stände unverletzliche Freyheiten und Gerechtsame in ihre Schoos legen und ihrer Obhut anvertrauen.

4.

Weil durch den langwierigen Krieg, und andere Zufälle, die sich mitlerweile bey uns eräuget haben,

haben, des Reichs innerliche Haushaltung, sowol in Ansehung des Münzwesens, als anderer Stücke, in eine grosse Unordnung gerathen ist; wir aber nicht ehe als jetzt, da es dem Höchsten gefallen hat, uns den Frieden zu verleihen, und das Land in eine etwanige Ruhe gekommen ist, so etwas haben fürnehmen können, was zur Besserung und Aufrichtung hierin gereichen könnte: So haben wir uns angelegen seyn lassen, die eingerissene Fehler und Mängel abzuschaffen und heilsame Aenderungen zu treffen. Wir müssen zwar gestehen, daß die weitläuftige und verworrene Vorwürfe, mit welchen wir zu schaffen gehabt, uns so auf allen Seiten überhäufet haben, daß wir für dies mal nicht alles in die Ordnung und Richtigkeit, die wir gewünschet, haben setzen können. Jedoch zu einem Beweis unseres wahrhaften Eifers für unser aller gemeinschaftliches Wol, und unserer darauf gewandten unverdrossenen Mühe, berufen wir uns zuversichtlich auf die vielen an Se. Königl. Maj. in Unterthänigkeit ergangene Berichte, Antworten und Vorstellungen, welche oberwähnte unsere innerliche Haushaltung angehen. Aus denselben wird die Folge und der Nutzen selbst erweisen, sobald sie zur gehörigen Bewerkstellung befördert sind, wie wir gesuchet haben, die Kron-Einkünfte zu vermehren, die bisher in den Rechnungen gebrauchte

Bayerische Staatsbibliothek München

Weitläuftigkeit abzukürzen, die Bergwerke, als den für uns sichersten und vornehmsten Grund der auswärtigen Handlung, zu befördern und mit neuen Vortheilen aufzuhelfen, die Manufacturen aufzumuntern und zu unterstützen, die Commerzien in vortheilhaften Gang zu setzen, und sowol die Seglation angehende, als andere Anstalten zu verfügen, die wir fürs gegenwärtige und zukünftige zu des Reichs Vortheil und Beßtem dienlich erachtet haben.

Ausserdem haben wir uns angelegen seyn lassen, die nöthigen Unterrichte und Instructionen für gewisse Collegien und für die Landshauptleute zu verfassen, dieselben auch zu Sr. Königlichen Majestät gnädigen Bestätigung in Unterthänigkeit übergeben, damit sie nun so fort zur gehorsamen Befolgung ausgefertiget werden, und ihre völlige gesetzliche Kraft erhalten mögen, bis etwa die Erfahrung es an Hand geben möchte, ob und inwieferne sie bey einer anderen Zusammenkunft der Stände in einem oder anderen Stück weiter übersehen, erweitert und verbessert zu werden bedürfen.

5.

Dieweil Liebe, Vertrauen und Einigkeit im Reich billig für die vornehmste Stütze unserer allgemeinen Wolfahrt, und für eine Grundfeste und

Schir-

Schirm unserer wiedergewonnenen Freyheit geachtet werden müssen: So haben die Reichsstände alles anstössige und was sonst den geringsten Neid und Widerwillen unter den Ständen veranlassen könnte, dergestallt in Ordnung und Richtigkeit gesetzet, und sich so freundschaftlich einer nach dem andern bequemet, daß wir mit Grunde vermuthen, ein jeder werde, sowol in Absicht auf die Privilegien, als der Stände allgemeine Beschwerden, sich aufs billigste vergnüget finden. Und derohalben wünschen wir auch sammt und sonders von Herzen, daß diese auf die Art übersehene und von Sr. Königl. Maj. bestätigte Vortheile und Gerechtsamen immerhin ohne Eindrang oder Aenderung gehandhabet und beybehalten werden mögen.

6.

Ob auch gleich jetzt die Kriegsflamme zugleich überall in unsrer Nachbarschaft, unter des grossen Gottes Beystand gedämpfet und ausgelöschet ist, so halten wir es doch für höchst angelegen und der Fürsichtigkeit gemäß, uns während der Friedensstille nicht in gefährlicher Sicherheit und Wehrlosheit einschläfern zu lassen, sondern vielmehr unsere wolgemeinte Fürsorge dahin zu richten, wie allen weiteren unvermutheten fremden Gewalthätigkeiten und Einbrüchen fernerhin in Zeiten mittelst guter Ver-

fassungen begegnet und vorgebeuget werden könne. Zu welchem Ende wir sorgfältigst mit einander überleget und bey Sr. Königl. Maj. unsere unterthänige Gedanken geäussert haben, auf was Art die Kriegs-Macht zu Lande am bequemsten aufrecht und in einem beständig guten Zustande erhalten, der Abgang ersetzet, und das festgesetzte Eintheilungs-Werk unverrückt und unvermindert verbleiben, auch durch gewisse Besparungen bey den Regimentern eine ansehnliche Vorraths-Casse errichtet, und zur allgemeinen Bedürfniß bey vorkommenden Gelegenheiten angewandt werden möge. Wobey wir zugleich Sr. Königl. Maj. unsere wolgemeinte unterthänige Fürschläge bekannt gemacht, wie die Schiffsflotte zu des Reichs Wehre und Sicherheit verstärket, wol bemannet, und im Stande erhalten, imgleichen wie die Festungen und Gränz-Oerter, als nöthige Vormauren gehörig angeleget, aufgeführet und mit aller Nothdurft versehen, endlich auch wie die Vorraths-Häuser in den Stand gesetzet werden möchten, daß zu denselben bedürfenden Falls der nöthige Zugang zu nehmen sey. Worüber Sr. Königl. Maj. gnädiger Proposition und Verlangen zu Folge wir auch endlich unsere unterthänige Antwort und Bedenken eingeliefert haben, in der gewissen unterthänigen Zuversicht, daß, wenn unter Sr. Königl.

Maj.

Maj. hochweisen, tapferem und fürchsichtigem Regiment die angegebenen Fürschläge bewerkstelliget werden, das Reich und desselben Gränzen, mit Gottes gnädiger Hülfe, gegen alle feindliche Ueberwältigungen und Anfälle gesichert und vertheidiget werden können.

7.

Die Reichsstände hätten zwar, nachdem der Krieg und die damit verbundenen Plagen und Widerwärtigkeiten zum Schluß gedyen, auch die erfreuliche Frucht des Friedens vermuthet, von ausserordentlichen Auflagen befreyet und verschonet werden zu können; Aber da nichts desto weniger des Reichs Dürftigkeit, Mängel und unumgängliche Ausgaben grössere Geldsummen erfordern, als wozu die ordentlichen Auflagen hinreichen können: so haben wir als getreue Mitglieder dieses allgemeinen Regiments-Körpers, und vermöge des Antheils, den ein jeder an desselben Wolstand nimmt, uns nicht entziehen können noch müssen, dazu den nöthigen Zusammenschuß und die willige Hülfe an Gelde zu leisten, ohne welche des Reichs Ehre und ganzes Wesen sein Ansehen verlieren und in augenscheinliche Gefahr und Ohnmächtigkeit gestürzet werden würde. Derowegen, ob wir gleich noch die in den Kriegszeiten ausgestandenen schweren Plagen empfinden, und

davon noch über die Massen entblösset sind, hat dennoch eine reine und rechtschaffene Liebe gegen das Vaterland, und dessen Bedürfniß und anerwogene Wolfahrt, in aller redlicher Untersassen Herzen das Ueberwicht behalten; so daß wir bewogen und veranlasset sind, nach Vermögen und Gelegenheit zu Sr. Königl. Majestät und des Reichs Unterstützung in gegenwärtiger Bedrängniß einträchtige Handreichung zu thun, in der Masse, wie am abgewichenen 18 September unter uns abgeredet und festgestellet ist; jedoch mit dem Fürbehalt, daß die hier ausgeschriebene Geld-Hülfe und Bewilligung nicht weiter, als bis zu den bevorstehenden Reichstag gelten, noch jetzt oder ins künftige uns zu einigen Nachtheil noch Eindrang in die uns zustehenden Freyheiten und Gerechtsamen gereichen soll.

8.

Sonst beklagen die Reichsstände höchstens und aus zärtlicher Liebe und Fürsorge für ihre geliebten Mitglieder, daß von den aus der Gefangenschaft zu Hause gekommenen und sonst abgegangenen Officiers sich eine grössere Anzahl gefunden hat, als daß sie alle nach Verdienst und Wolverhalten zu einer würdigen Beförderung oder Zutritt und Eintheilung bey den Regimentern hätten kommen können; welches wir jedoch um so viel mehr als thunlich gewün-

schet hätten, da eben die kräftigste Aufmunterung zur Ehre, Tugend und Tapferkeit ist, daß man denselben die wolverdiente Hochachtung und Belohnung wiederfahren lässet. Gleichwol haben wir bey dem Mangel hinreichlicher Auswege und Zugänge nicht unterlassen, so viel bey solchen Umständen immer möglich gewesen, durch eine richtige und unparteyische Vertheilung einen Theil in wirkliche Dienste zu setzen, und die übrigen mit Anwartungs-Geldern zur künftigen Beförderung aufzuführen. Und damit derer selben, wie auch der auſſer Dienst gesetzten Priester und Civil-Bedienten Umstände durch Genuß des halben Lohns desto erträglicher gemacht werden möchten, bis eine anständige Eröfnung sich für sie eräuge, so haben wir solche besondere Bewilligung für sie genehmiget; und bey unsrem sonst schweren Geld-Mangel doch lieber diese Ungelegenheit übernehmen, als solche getreue Einwohner und Diener des Reichs in Bedrängnissen Noth leiden lassen wollen.

9.

In Betrachtung, daß der öffentliche Credit zu des Reichs Macht, Ehre und Vortheil auf alle ersinnliche Weise erhalten werden müsse, sind wir sorgfältigst auf solche Maßregeln und Auswege bedacht gewesen, durch welche des Reichs Schulden vermin-

dert und nach und nach bezahlet und abgebürdet werden können. Derohalben haben wir auf dem nun zum Schluß gebrachten Reichstag nicht allein das zu dem Ende eingerichtete Stände-Contoir weiter festgestellet, und mit einem weiteren Reglement versehen; sondern uns auch äusserst angelegen seyn lassen, den Bezahlungs-Fond auf alle mögliche Art zu verbessern und zu vermehren. Und dieses Reglement sammt den übrigen dabey gemachten Anstalten und Einrichtungen bekräftigen und bestätigen wir durch diesen unsern offenen Beschluß, als wenn alles von Wort zu Wort hier eingeführet wäre.

10.

Wir haben auch auf diesem Reichstag in Bedenken gezogen, wie höchstnöthig zur Befestigung des Wolstandes im Reich und zur Beförderung der beständigen Wolfahrt und Nutzens und Gedeyens der Untersassen, ein allgemeines den gegenwärtigen Zeiten gemäß eingerichtetes Gesetz seyn würde; und haben deswegen die von der verordneten Gesetz-Commission seit vielen Jahren her ausgearbeitete und aufgesetzte Gesetz-Abtheilungen zur näheren Nachsicht vorgenommen. Aber da wir nöthig befunden, daß dieselben, ehe sie zur allgemeinen Richtschnur ausgegeben und kund gemacht werden, erst noch weiter den ausgegangenen Satzungen und Verord-

nungen

nungen neuerer Zeiten gemäß verfasset, wie auch insonderheit, daß die den König angehende Abtheilung, die des ganzen Reichs Regierung eigentlich fürschreibt und enthält, auf gleiche Art abgefasset werden möge: So haben wir für gut geachtet und beschlossen, daß die verordnete Gesetz-Commission dieses Werk solchergestallt vollführen soll, daß die seit dem Jahr 1718. ausgegangene und festgestellte Satzungen und Verordnungen an ihren gehörigen Stellen in Acht genommen, und was dawider streitet, geändert, die den König angehende Abtheilung aber, der Wahl-Acte, Sr. Königl. Maj. Versicherung und der Regierungs-Form, als des Reichs unwandelbaren Fundamental-Gesetzen gemäß, zur unveränderlichen und immerwährenden Befolgung eingerichtet werde.

II.

Da die Reichsstände beym vorigen Reichstag gewisse Personen aus ihren Mitbrüdern ernennet, eine Instruction und Plan aufzusetzen, wonach das Reductions- und Liquidations-Werk fürgenommen untersuchet und geprüfet werden könnte: So sind zwar diese mit ihrem Bericht bey uns eingekommen, wie sie gemeynet, daß einige gewisse Stücke nun eingerichtet und abgeholfen werden müssen. Dieweil aber alle und jede Punkte eine besondere Untersuchung

erfordern, so haben wir in einem an Se. Königl. Maj. unterm heutigen dato übergebenen unterthänigem Memorial uns erkläret, wie es hiemit weiter werde gehalten werden, so daß Sr. Königl. Maj. und der Krone auf der einen Seite nichts unbilliger Weise abgehen, und die leidenden zu ihrem Recht in diesem Stück verholfen werden mögen.

12.

Demnach Se. Königl. Maj. aus preiswürdiger Sorgfalt und Eifer für des Reichs Wolergehen, und der Einwohner Wolfahrt, Gedeyen und Sicherheit seit dem letzten Reichstag verschiedene Satzungen und Verordnung verfassen gelassen, auch mit den Reichsständen eingestimmet und über die unter diesem jetzt überstandenen Reichstag gemachten nöthigen Verordnungen, Placate, Satzungen und Befehle Dero gnädige Bestätigung ertheilet haben: So erklären wir hiemit nach Anleitung des 4 §. der Regierungs-Form folgende Ausfertigungen für allgemein beliebte angenommene und beständige Gesetze, nemlich:

Confirmation auf die Privilegien der Banque vom 11 Jul. 1720.

Verordnung wegen Hemmung der Unterschleife beym grossen See-Zoll v. 21. dito.

Königl.

Königl. M. Befehl wegen der einkommenden beklippten u. befeilten Carolinen v. 13 Jan. 1721.

Königl. Maj. Placat wegen der Kohlen zu den Bergwerken in Fahlu v. 16 May.

Königl. Maj. erneurtes Protectorial für die Zollbedienten v. 3. Aug.

Verordnung und Reglement, wonach alle Civil- und Militair-Bediente, sammt Reutern, Knechten und Bauren im Gros-Fürstenthum Finnland sich interimsweise zu richten haben v. 2 October.

Königl. Maj. Placat und Verordnung, die Strafe derer betreffend, die beym Fahluschen Kupferwerk Diebstal begehen v. 7. Octbr.

Königl. Maj. Resolution und Erklärung, die Jahre betreffend, die eine Mannsperson erreichet haben muß, ehe er die ihm durch Erbschaft zugefallene lose und feste Güter antreten, und sie frey und ungehindert verwalten kann, sammt dem, was dabey in Acht zu nehmen ist vom 30 October.

Pardons-Placat für die entlaufenen Soldaten, Reuter und Boots-Leute in Finnland vom 27. Novbr.

Königl. Maj. Resolution und Erklärung über den rechten Verstand des Gesetzes in Ansehung

des

des Nachbar-Rechts in Städten vom 20. December.

Publication wegen der Kleider-Ordnung vom 3 April 1722.

Hall-Ordnung v. 17 April.

Pardons-Placat für die ausgetretene Enroullirungs-Mannschaft von der Ammiralität vom 10 May.

Verordnung wegen des Dienstthuns beym Regiment in Absicht auf solche Officiers, die höhere Caractere haben, als wofür sie Lohn geniessen v. 29 Novemb.

Verordnung für die Verleger und Verlagnehmer beym grossen Kupferwerk v. 4 Dec.

Verordnung wegen Conservation der Wälder daselbst v. 4 Dec.

Verordnung, wie der Ober- und Unter-Befehl bey den eingetheilten Regimentern zu Pferde und Fuß fürs Jahr 1722. bloß ihre Löhnung geniessen, und wie es mit dem Abziehungs-Tag bey ihren Baustellen gehalten werden soll v. 10 Dec. 1722.

Königl. Majestät Verordnung, betreffend das Ober- und Unter-Verhör bey den Kriegs-Gerichten. v. 18 Jun. 1723.

Königl. Majestät Verordnung wegen Verbesse-

rung der Einkünfte des Invaliden-Hauses zu Wadstena. v. 18 Jul.

Königl. Majestät Verordnung wegen Bestrafung derer, die an einem Todschlag Theil haben, ohne daß aus den Umständen der rechte Todschläger ausgemacht werden kan. v. 18 Jul.

Königl. Majestät Verordnung wegen der Ehe unter Geschwisterkinder. v. 27 Jul.

Dienstbothen-Ordnung mit der dazu gehörigen Taxe. v. 6 Aug.

Königl. Majestät Placat wegen der noch nicht eingezogenen Münz-Zeichen. v. 20 Aug.

Königl. Majestät Verordnung wegen der Schiffs-Clarirer, daß sie keinen Handel oder Rederey in Schiffen treiben sollen. v. 24 Aug.

Königl. Majestät Befehl die Verrichtung der von den Reichsständen verordneten Placirungs-Deputation betreffend. v. 26 Aug.

Königl. Majestät Placat, betreffend die Freyheiten und Vortheile derer, welche Metall- und Mineral-Adern und nützliche Bergarten angeben, aufnehmen und in Gang bringen. v. 27 Aug.

Königl. Majestät Verordnung, daß alles Beschlagen der zur See einkommenden Percelen aufhören soll. v. 17 Sept.

Königl. Majestät Verordnung, wie es mit den Gütern und Kron-Gründen gehalten werden soll, die zu Steuer verkauft werden. v. 19 Sept.

Königl. Majestät Verordnung wegen der Perlen-Fischerey. v. 20 Sept.

Königl. Majestät Verordnung wegen Hemmung der Caraktere, und in Achtnehmung der Subordination. v. 20 Sept.

Königl. Majestät Verordnung, wie die Lappländer in ihrem Christenthum unterwiesen werden sollen. v. 3 October.

Sollicitans-Placat. v. 3 October.

Königl. Majestät Resolution, wie weit die Rusthaltungen in Schulden-Bezahlungen in Anschlag kommen können. v. 14 October.

Königl. Majestät Verordnung, wie es mit den Häuser-Besichtigungen auf Officier-Baustellen gehalten werden soll. v. 15 October

Königl. Majestät Verordnung, wie bey Visitationen und Besichtigungen der Regimenter verfahren werden soll. v. 15 Oct.

Königl. Majestät Verordnung, wie es mit der Einhebung Sr. Majestät Renten nach diesem gehalten werden soll, damit alles richtig zugehe von 16 October.

Königl.

Königl. Majestät Verordnung wegen einer Salpeter-Siederey im Reich. v. 16 October.

Königl. Majestät Verordnung wegen der Interesse auf geborgten Waaren. v. 16 October.

Königl. Majestät Erklärung wegen des Diensts bey den Regimentern. v. 16 Oct.

Königl. Majestät Verordnung wegen das Gnaden-Jahrs. v. 16 October

Königl. Majestät Verordnung, wie bey eingefallenem Miswachs, und da die Güter-Bewohner kein Getreyde haben, der Kron-Zins von den Zins- und Kron-Gütern, der Sr. Königl. Majestät fürbehalten oder angeschlagen ist, zu einem gewissem Preis an Gelde bezahlet werden mag. v. 17 October.

Königl. Majestät Erklärung über die Verordnung von 10 Dec. der placirten Officirer Lohn und Baustellen betreffend. v. 17 October.

Die Reichstags-Ordnung. v. 17 Oct. 1723.

13.

Nachdem nun bey diesem wol überstandenen Reichstag des Reichs Haushaltung in solchen Stand gesetzet ist, daß wir nicht vermuthen dürfen, daß eine Zusammenkunft der Reichsstände so bald nöthig seyn werde: So haben wir mit Sr. Königl. Majt. gnädigem Beyfall uns so vereinbaret, daß der nächste

ste Reichstag bis in die Mitte des Jenner-Monaths 1727 ausgesetzet werden soll, da wir uns wieder hieselbst einfinden wollen. Sollte sich aber ein unvermutheter Vorfall eräugen, wobey Se. Königl. Majestät unseren Beytritt nöthig hätten, und Se. Königl. Majestät dadurch veranlasset werden, mit Raths Rath uns vor der Zeit zusammenzurufen, sind wir so bereit Sr. Königl. Majestät gnädigem Ruf zu gehorsamen, als unsere Schuldigkeit von uns erfordert, und wir willig sind, Sr. Königl. Majestät in aller Unterthänigkeit an Hand zu gehen.

Zu mehrer Gewißheit, und daß wir alles dies, so wie es vor geschrieben stehet, verabredet, gut gefunden, bewilliget, beliebet und beschlossen haben, auch demselben treulich nachleben, und es unverletzlich halten, und vollkommen bewerkstelligen wollen, haben wir gesammte des Reichs Räthe und Stände diesen unseren allgemeinen einhelligen und unveränderlichen Beschluß unterschrieben und gehörig versiegelt. So geschehen in Stockholm den 17 October das Jahrs Ein tausend siebenhundert und drey und zwanzig.

VII.

VII.

Abschied
Der Schwedischen Reichs-Stände beym Schluß des Reichs-Tages
in Stockholm den 5 Aug. 1727.

Wir unten geschriebene des Schwedischen Reichs Räthe und Stände, Grafen, Freyherren, Bischöfe, Adel, Priesterschaft, Kriegs-Befehl, Bürgerschaft und gesammte Bauren, die wir zu den jetzt durch Gottes gnädigen Beystand überstandenen Reichstag, sowol für uns selbst wie auch als Bevollmächtigte unserer daheim gebliebenen Mitbrüder versammlet gewesen, thun kund: Da der Großmächtigste Fürst und Herr, FRIEDERICH, der Schweden, Gothen und Wenden König, unser allergnädigster König in Gnaden geruhet hat, uns zusammenzurufen, um so wol von des Reichs gegenwärtigen Zustand, und was zu desselben beständiger Aufrechthaltung und Sicherheit dienet, uns zu unterrichten, als darüber unsern unterthänigen und treuen Rath, und Beytritt einzuholen: So haben wir auf erhaltenen Befehl, unserer unterthänigen Treue und Pflicht gemäß, uns

hier in Stockholm eingestellet, alle fürgekommene hochwichtige Reichs-Geschäfte und Angelegenheiten mit äusserstem Fleiß und Unverdrossenheit, nach bestem Verstande, erwogen, und nach vorhergepflogenem Rath und reifem Bedenken folgenden einhelligen Schluß gefasset.

I.

Unter anderen wichtigen Angelegenheiten, welche Se. Königl. Majestät veranlasset haben, uns zusammenzurufen, ist gewesen das freundschaftliche Anerbieten, welches die durch das bekannte Hannöversche Bündniß vereinigte Mächte Sr. Königlichen Majestät und der Krone Schweden gethan, dem erwähnten Bündniß beyzutreten; auf welcher mißlichen Sache Ausschlag nicht allein unsere Nachbaren, sondern auch der größte Theil der übrigen Europäischen Mächte sich sonderlich aufmerksam bewiesen haben. Wie denn auch diese hochwichtige Angelegenheit die Hauptursache gewesen, daß der Reichstag früher, und vor der in unserem letzten Beschluß ausgesetzten Zeit anberahmet und ausgeschrieben worden, damit wir unsren getreuen Rath in einer des Reichs Wolfahrt so sehr betreffenden Sache in Zeiten mittheilen könnten; wodurch denn Se. Königl. Maj. genugsam Dero preiswürdige Sorgfalt und Wachsamkeit für des Reichs und aller

getreu-

getreuen Unterſaſſen Wolfahrt, und zugleich das beſonders gnädige Vertrauen an den Tag geleget, welches Se. Königl. Maj. zu Ihren Ständen tragen, daß Sie mit derſelben Beyrath und Bedenken dasjenige behaupten und feſtſtellen wollen, was zu des Reichs und der Stände Beßten und Wolergehen gereichet, hingegen allem Schädlichen wehren und vorbeugen wollen. Weil denn unſres geliebten Vaterlandes Ruhe, Glück und Sicherheit, nächſt Gottes gnädiger Hülfe, bey deſſelben jetzigem geſchwächten Zuſtand vornehmlich darauf beruhet, daß es durch andere mächtige und einerley Intereſſe habende Freunde und Bundesgenoſſen, von welchen es bey allerley unvermutheten Zufällen am ſicherſten Beyſtand und Hülfe erwarten kann, geſtärket und unterſtützet werde, von dieſer Seite auch nicht allein das zu allen Zeiten gute Vernehmen ſämmtlicher proteſtantiſchen Mächte mit der Krone Schweden aufs allerbeßte zur Ehre des Reichs, zur Vertheidigung der evangeliſchen Religion, und Erhaltung des Gleichgewichts in Europa gehandhabet und geſtärket, ſondern auch der Handel im Reich als ein unumgängliches Mittel zu deſſelben Aufkunft durch ein gutes Verſtändniß mit der Krone Frankreich und den See-Mächten wirklich befördert wird, auch über dies durch dieſe Alliance die vorigen Schwedi-

schen Bündnisse mit andren Mächten auf keinerley Weise geschwächet, sondern in ihrer vollen Kraft gelassen werden: So haben wir nach Erwägung aller der Gründe und Umstände, die bey diesem Bündniß-Werk fürgekommen, fürs Reich und unser Vaterland heilsam gefunden, Se. Konigl. Maj. unsern allergnädigsten König in Unterthänigkeit zu rathen, auf die von den Kronen Frankreich und England geschehenen freundlichen Invitationen, derselben in Hannover den 3 Sept. 1725. geschlossener Defensiv-Alliance, mit den Einschränkungen, Bedingungen, und Verbindungen beyzutreten; wie der bereits mit Ihnen errichtete und ratificirte Alliance-Tractat weiter enthält, als welchen wir um des Reichs und alles davon abhängenden Ehre und Wolfahrt willen genehmiget und bestätiget haben.

2.

Ueber dies haben Se. Königl. Maj., aus Fürsichtigkeit und gnädiger Sorgfalt, das Reich und alle Einwohner desselben wol und weislich zu regieren und zu sichern, nicht allein über diese jetzt erwähnte Alliance, sondern auch über verschiedene andere secrete Propositionen in Gnaden geruhet, Ihrer Stände getreuen Rath und Bedenken zu fordern. Wir haben demnach durch unsere zum secreten Ausschuß verordnete Mitbrüder diese wichtige

Ange-

Angelegenheiten erwogen, und, nachdem uns Gott sowol mit allen des Reichs Nachbaren, als weiter entlegenen Mächten Frieden bescheret, dabey die beßten Mittel und Maßregeln auserschen und zur Hand genommen, die, unter Gottes Beystand, den erhaltenen Frieden befestigen, und überhaupt unsres geliebten Vaterlandes Heil und Aufkommen, bey allen Vorfällen und wechselnden Zeitläuften, beförderen, und dasselbe in einen dauerhaft glücklichen Wolstand versetzen und erhalten können. Wobey wir sämmtlich, so wie wir mit vorerwähnter unserer Mitbrüder getreuem Rath, Bedenken und Fürstellungen einstimmen, wünschen, daß der Höchste dazu seine mildreiche Gnade und Segen verleihen wolle.

3.

Danächst haben wir, nach Anleitung sowol der gemeinen und besonderen Propositionen Sr. Königl. Maj. als der Senats-Protocolle und andrer Verhandlungen, Anlaß gehabt, von der Regierung des Reichs, sowol was das Justitz- als was das Kriegs- und Cammer-Wesen angehet, und wie das alles zum allgemeinen und eines jeden besondern Nutzen und Beßten verwaltet ist, Nachricht einzuziehen; und haben mit besonderer Freude und Vergnügen befunden, daß Se. Königl. Maj. als ein gottsfürchtiger, milder, und weiser König in Seiner Regie-

rung des Reichs Wolergehen, und der Stände Gerechtsame und Freyheit zum gnädigen und gerechten Augenmerk gehabt haben.

4.

Demnach es höchstangelegen ist, daß die heilsame auf dem vorigen Reichstag nach der Stände Gutfinden durch eine erwählte und verordnete Deputation bereits angefangene Arbeit mit Revidirung und Nachsicht der Kirchen-Ordnung fortgesetzet werde, damit dieselbe in die Form und Ordnung gesetzt werden möge, die weiter zu Gottes Ehre und der Gemeinden Erbauung gereichen kann; Wir aber auch zugleich vernehmen müssen, daß die verordnete Gesetz-Commission, seit dem letzten Reichstag nicht vollkommen hat fertig werden können, alle Gesetz-Abtheilungen nach der dabey genommenen und im letzten Reichstags-Abschied beschriebenen Methode vollkommen auszuarbeiten und aufzusetzen, worüber die Reichs-Stände ihr Schreiben unterm 22 Jul. an Se. Königl. Maj. haben abgehen lassen: So finden wir diese beyden Stücke, sowol eine christliche Ordnung zur Verrichtung des Gottesdienstes, als ein gutes Gesetz zur Beförderung der Gerechtigkeit so nothwendig, daß sie nicht auf weitere Zeiten verschoben, sondern mit ihrer Ausarbeitung so geeilet werden muß, daß sowol die Kirchen-Ordnung,

als

als das Gesetz, auf dem nächsten Reichstag zur Nachsicht und Bestätigung gebührend vorgenommen werden könne.

5.

Zu des Reichs Aufkommen und Gedeyen haben wir uns auch angelegen seyn lassen, daß die innerliche Haushaltung wol und ordentlich eingerichtet werden möge, und zu dem Ende so wol nachgesehen, ob die auf dem vorigen Reichstag desfalls gemachte Einrichtungen haben ausgeführet werden können, als auch durch besondere Schreiben und Fürstellungen an Se. Königl. Maj., die vortheilhafte Fortsetzung der Manufacturen und Handlung betreffend, nöthige Maßregeln und Auswege dazu in Fürschlag gebracht. Auch haben wir die bereits aufgesetzten Instructionen für die Collegien und Landshauptmänner zu Sr. Königl. Maj. Nachsicht und Ausfertigung übergeben, damit wir auf dem nächstkommenden Reichstag desto besser und vollkommener einsehen mögen, in welchen Stücken dieselben geändert und verbessert werden müssen, ehe sie von uns gänzlich gebilliget und festgesetzet werden.

6.

Wir haben auch, nach unsrer unterthänigen Pflicht den genauesten Unterricht von des Reichs Kriegs-Macht eingezogen, und befunden, wie die

höchste Nothwendigkeit erfordere, daß dieselbe in einen so zuverlässigen und vollkommenen Stand gesetzet werde, daß aller unvermutheten auswärtigen Gefahr bey Zeiten vorgebeuget und gewehret werden könne. Alle hiezu nöthige Anstalten und Verfassungen haben wir Sr. Königl. Maj. in Unterthänigkeit an Hand zu legen nicht unterlassen, und wollen mit Gottes gnädiger Hülfe vermuthen, daß sie den guten Nutzen und die Wirkung haben werden, daß die Land- und See Miliz unsrem geliebten Vaterlande eine kräftige Beschirmung und Vertheidigung werde leisten können.

7.

Eine kluge und fürsichtige Regierung erfordert nothwendig, daß man zu Friedenszeiten wol und vollkommen vorausehe und unterstütze, was dem Vaterlande zur Beschirmung, Wehre und Vertheidigung gereichen könne, damit man im Fall einer Gefahr und Feindseeligkeit zu allen fertig sey, was desselben Sicherheit befördern und befestigen kann. Ohne Mittel aber und Geld kann weder das eine noch das andere, zum Defensions-Werk gehörige, geschaffet und unterhalten, und eben so wenig wie die Geld-Mittel ohne des Landes Beläftigung und Beysteuer aufgebracht und gesammlet werden. Und ob wir gleich, in Erwägung des langwierigen Krieges,

und

und desselben für alle Reichs-Einwohner betrübter Folgen, insonderheit auch in Erwägung der über das Land ergangenen schweren Miswachs-Jahre und anderer Verminderungen der Lebens-Mittel, uns beschwehret genug befinden, und daher uns und unsere Mitbrüder daheim gerne mit neuen Beschwerden und Auflagen verschonet gesehen hätten: So haben wir doch vieler triftigen Gründe und Ursachen halber, aus Liebe und Treue gegen unsers allergnädigsten Königes und des Reichs Bestes, uns nicht entziehen können, die extraordinaire Contribution und Auflage zu übernehmen, die unsere desfalls aufgesetzte und ausgefertigte Bewilligung mit mehrerem bestimmet und enthält; und solches bis auf den nächstkommenden Reichstag, ohne daß hiedurch unsere Freyheiten und Gerechtsame im geringsten gekränket seyn oder werden sollen.

8.

Da wir mit allem Recht es für ein kräftiges Mittel unser geliebtes Vaterland aufzuhelfen, angesehen, daß der allgemeine Credit künftighin gestärket und aufrecht erhalten werde, und der Baurstand, ob er gleich in Ansehung des Miswachses und anderer Beschwerden sein Unvermögen fürgeschützet, und dieser Abgift gerne zu entgehen gesuchet, sich hierin nach den übrigen Ständen hat bequemen müs-

sen: So haben wir, wiewol mit grosser Ungelegenheit, zur Abbürdung und Tilgung der Reichsschulden eine Lohns- und Bezahlungs-Abgift bewilliget, welche nach dem Reglement für der Stände Contoir an die gebührende Creditores, so wie an die auf Expectance aufgeführte Bediente abgetragen werden soll. Ueber dies, damit auch sowol die Officiers und Civil-Bediente als die Priester ihrer rückständigen Lohns-Forderungen wegen, nach aller christlichen Billigkeit bey ihrem bedrängten Zustand in Erinnerung kommen und geholfen werden mögen, haben wir uns vereinbahret, daß ein Fond dazu von der Licent angeschlagen und auf die Art eingerichtet werden soll, wie unsere besondere Bewilligung darüber weiter ausweiset.

9.

Die nöthige Sorgfalt, welche Se. Königl. Maj. geheget, vermittelst Verarrendirung der Zölle des Reichs Einkünfte zu verbessern, erkennen wir in Unterthänigkeit, und billigen und bestätigen, was Se. Königl. Maj. deswegen geschlossen und versichert haben.

10.

Da Se. Königl. Maj., aus nöthiger Fürsorge für des Reichs und Vaterlandes Wolfahrt, seit dem letzten Reichstag verschiedene gute Verordnungen

gen

gen mit Raths Rath haben ausgehen lassen: So sind wir zwar zufrieden, daß dieselben weiterhin befolget werden mögen, daferne Se. Königl. Maj. mit Raths Rath nicht Ursachen finden möchten, etwas darin zu ändern und zu verbessern. Jedoch da die Reichsstände auf diesem jetzt verflossenen Reichstag nur sehr wenig durchgesehen haben, und sie hiernächst revidiren werden; so können sie diesmal in den Reichstags-Abschied nicht als ein beständiges Gesetz angenommen werden.

II.

Schlüßlich haben wir uns vereinbaret, die nächstkünftigen Reichstags-Termine auf die Mitte des Jenner-Monaths 1731. anzusehen. Sollte aber Se. Königl. Maj. hochwichtiger Reichs-Angelegenheiten wegen mit Raths Rath sich genöthiget erachten uns innerhalb dieser Zeit zusammen zu berufen; so wollen wir dann auf Sr. Königl. Maj. gnädigen Ruf uns unsrer unterthänigen Pflicht und Schuldigkeit gemäß willig und ungesäumet einfinden, um weiter zu überlegen und über alles Rath zu pflegen, was des Reichs Dienst und Wolfahrt erfordern wird.

Zu mehrer Gewißheit, das wir alles dies vorgeschriebene gut geachtet, bewilliget und beschlossen, und dasselbe treulich und unverbrüchlich halten und beobachten wollen, haben wir gesammte des Reichs Räthe und Stände diesen unsern allgemeinen und einhelligen Beschluß unterschrieben und besiegelt; So geschehen in Stockholm den 5ten des August-Monaths im Jahr Eintausend siebenhundert sieben und zwanzig.

VIII.

VIII.

Abschied
der Schwedischen Reichs-Stände beym Schluß des Reichs-Tages
in Stockholm den 19. Juni 1731.

Wir unten geschriebene des Schwedischen Reichs Räthe und Stände, Grafen, Freyherren, Bischöfe, Adel, Priesterschaft, Kriegs-Befehl, Bürgerschaft und gesammte Bauren, die wir zu diesem durch Gottes Gnade wol vollbrachten Reichstag hier in der Königlichen Residenz-Stadt Stockholm, so wol für uns selbst, wie auch als Bevollmächtigte von unsren im Lande heimgebliebenen Mitbrüdern versammlet gewesen, thun kund: Da es dem Grosmächtigen König und Herrn FRIEDRICH, der Schweden, Gothen und Wenden König, ꝛc. ꝛc. ꝛc. unserm allergnädigsten König und Herrn gefallen, zu der in unserm vorigen Reichstags-Abschied ausgesetzten Zeit uns zu einem allgemeinen Reichstag zusammenzuberufen: So haben wir aus unterthäniger Treue und Pflicht gegen unsere gnädige Obrigkeit, wie auch aus zärtlicher Sorgfalt für unser geliebtes Vaterland auf den gesetzten Tag uns

hier

hier einträchtig eingefunden, die zu unsrer Erwägung fürgestellten Angelegenheiten in genaue Erwägung gezogen, und Sr. Königlichen Maj. unter der schweren Regierungs-Last mit getreuen Rathschlägen an Hand zu gehen gesuchet. Und wie Se. Königl. Maj. Ihre Königl. Gewalt mit Milde und Gerechtigkeit in der Untersassen Herzen befestiget haben: So haben auch wir im Gegentheil bey allen Gelegenheiten an den Tag legen wollen, daß die unterthänige Liebe, die aus einer freywilligen Uebereinstimmung ihren Anfang und Ursprung gehabt, bey uns tiefe Wurzeln schlagen, und allezeit reichliche Früchte der Treue und des Gehorsams tragen soll. Wir haben uns demnach über alle fürgefallene Angelegenheiten unter einander vereinbaret, und folgenden einhelligen Schluß gefasset.

I.

Dem allwaltenden barmherzigen Gott bringen wir zuvorderst billig den innigst demüthigen Dank, daß er in den nächst abgewichenen Jahren dem Vaterlande Frieden und Ruhe verliehen und die Maßregeln und Verfassungen geseegnet hat, welche von den Ständen auf dem vorigen Reichstage zur Beförderungen der Ehre und Wolfahrt des Reichs durch den Beytritt zur Hannöverschen Alliance genommen und festgesetzet auch von Sr. Königl. Majestät

jestät bewerkstelliget worden. Da auch Se. Königliche Majestät seit dem letzten Reichstag sich mit dem König von Polen, als Churfürsten von Sachsen vereiniget und die Freundschaft erneuret, imgleichen zur Verbesserung der Schwedischen Handlung und Seefahrt mit der Republick Algier einen Friedensschluß errichtet haben: So erklären wir hiemit, daß alles dies zu des Reichs Besten geschehen ist, und erkennen mit unterthäniger Ehrerbietung die friedliebende und sorgfältige Gesinnung, die Se. Königliche Majestät bey allen Gelegenheiten für des Reichs Beßtes und Wolergehen spüren lassen.

Se. Königl. Majestät haben auch in Gnaden geruhet uns entdecken zu lassen, wie veränderlich, mißlich und weit aussehend die jetzigen Zeitläufte seyn, und wie wachsame Fürsichtigkeit die gegenwärtige Situation der Sachen erfordern. Wir haben dannenhero die Ueberlegung alles dessen einigen von unseren Mitbrüdern aufgetragen, welche nach gepflogenem reifen gemeinschaftlichen Rath und in rechtschaffener Gesinnung treuer Untersassen, mit einer unterthänigsten Aeusserung über diese hochwichtige geheime Angelegenheiten bereits eingekommen sind. Und da wir zur Genüge versichert sind, wie Sr. Königl. Majestät höchstes Augenmerk sey, die glückseelige Ruhe zu erhalten, alles auswärtige Misverneh-

nehmen fürsichtig abzuwehren, und des Reichs Gränzen mit guten Verfassungen und sichrem Freundschafts-Bündnissen zu befestigen, so gehet unsrer getreue Wunsch zu dem allmächtigen Gott, daß er solche heilsame Rathschläge mit guter Wirkung, Fortgang und Gedeyen seegnen und krönen wolle.

2.

Da aber die gegenwärtige Friedensstille in Europa mit der Zeit abwechseln und sich ändern kann; so haben wir zur Sicherheit des Reichs gegen alle einbrechende Gewalt und zu unsrer Bundsgenossen kräftigen Unterstützung nöthig erachtet, daß die Kriegs-Macht zu Lande und Wasser in einem vollkommenen und der Eintheilung gemässen Stande unvermindert erhalten, die Schiffs-Flotte verstärket und das Vertheidigungswerk mittelst Festungen und Vorraths-Häuser in guten Stand gesetzet werden müsse, und dergleichen mehr, welches durch besondere unterthänige Berichte und Fürschläge Sr. Königl. Majestät reifer, tapferen und fürsichtigen Verfügung anheimgestellet ist.

3.

Demnach sehr viel daran gelegen ist, daß Gesetz und Recht unparteyisch gehandhabet und alle Gerechtigkeit als ein Grund-Pfeiler der Reichs-Wolfahrt unterstützet und befördert werde, nie aber Un-

recht

recht für Recht gehe, so sind die Reichsstände seit langen Zeiten her darauf bedacht gewesen, daß Schwedens allgemeines Gesetz, als die einzige Richtschnur vorerwähnter Zwecke, nebst der Kirchenordnung übersehen und verbessert werden möge: wie denn auch darüber die Reichsstände ein unterthänig es Schreiben unterm 22 Jul. 1727 haben abgehen lassen, in der Absicht und Meynung, daß sowol das Gesetz, als die Kirchen-Ordnung auf diesem Reichstag zur Nachsicht und Feststellung würde vorgenommen werden können, nachdem von der Gesetz-Commission die mehresten Abtheilungen im Gesetz, und von der Kirchen-Deputation, die Kirchen-Ordnung mit rühmlichem Fleiß und reiflichem Nachdenken abgefasset worden. Aber so haben die weitläuftigen Vorwürfe, in welchen wir zu arbeiten gehabt, uns auf allen Seiten dergestallt beschäfftiget und überhäufet, daß wir für diesmal nicht weiter haben kommen können, als daß wir die Abtheilungen von Ehe-Erbschaft-Acker-Bau- und Criminal-Sachen gemeinschaftlich durchgegangen sind und dabey einige Anmerkungen gemacht haben, welche nebst den übrigen noch rückständigen Abtheilungen, samt der Kirchen-Ordnung auf dem nächsten Reichstag als ein gemeines Gesetz werden angenommen und bestätiget werden können.

4.

Se. Königl. Majestät haben uns auch gnädigsten Unterricht ertheilen lassen, wie, seit dem letzten Reichstag, des Reichs innerliche Haushaltung geführet worden, und wie dieselben, vermittelst guter und heilsamer Verfassungen, sowol in Absicht auf die Verbesserung der Land-Oekonomie, als Erweiterung der Handlung und Seefahrt, Betreibung der Bergwerke und Einrichtung der Manufacturen u. a. m. zu einer ansehnlichen Aufnahme, Zuwachs und Fortgang gedyen ist. Und wie Se. Königl. Maj. die heilsame Absicht geheget, daß das durch einen langwierigen schweren Krieg und andere drückende Plagen ausgemattete Reich, sich solchergestallt wieder erholen und Stärke und Kräfte sammlen möge: So erkennen solche Sr. Königl. Maj. gnädige Fürsorge wir billig mit unterthänigem Dank, und können zugleich des Reichs-Raths bezeugtem Fleiß, Treue und Sorgfalt, Sr. Königl. Maj. mit reifen Rathschlägen an Hand zu gehen, den wolverdienten Ruhm nicht versagen; gleichwie wir auch versichert sind, daß sie weiter suchen werden, mit Eifer, Sorgfalt und Emsigkeit, das gute Vertrauen zu erfüllen, welches die Reichsstände zu ihnen hegen. Die vielen an Se. Königl. Maj. abgegangenen unterthänigen Antworten und Fürstellungen, des Reichs

innerliche Haushaltung betreffend, werden genugsame Zeugnisse seyn, wie unverdrossen die Reichsstände gewesen, in diesem Punkt zu arbeiten, dessen Fehler und Mängel zu bessern, und was zu einiger Verbesserung nur ersinnlich gewesen, in Unterthänigkeit an Hand zu legen; wovon dann der Nutzen und Vortheil, wenn alles bewerkstelliget werden wird, sich vermuthlich wird spüren lassen.

5.

Ob wir uns gleich die unumgänglichen zu des Reichs Behuf erforderlichen Ausgaben gnugsam fürstellen: So haben gleichwol Se. Königl. Maj. beherziget, wie grosse Kosten, Belästigung und Ungelegenheit die vorigen Kriegs-Jahre, einiger Jahre Miswachs und andere Beschwerden den Unterthanen zugezogen haben, und deswegen mit den Reichsständen eingestimmet, daß sie endlich die erwünschte Frucht des Friedens geniessen, und von allen extraordinairen Abgiften bis auf den nächsten Reichstag befreyet und verschonet werden sollen. Jedoch entziehen wir uns der Löhnungs- und Bezahlungs-Abgift, dem Schloß-Bau-Schoß und der Accise nicht, über welche auf diesem Reichstag Stände sich vereinbaret und auf die Art verabredet haben, wie die darüber errichtete Vereinigung bemeldet; mit dem Fürbehalt, daß alles dies sich nicht weiter, als

bis den nächsten Reichstag erstrecken soll. Wie Sr. Maj. beypflichtende Einstimmung hierin wir mit unterthänig dankbarem Herzen aufnehmen, erkennen und verehren: So versichern wir gleichfalls, daß wenn unsere Häuser und Behältnisse so voll von Gütern wären, als unsere Herzen von Gehorsam und Liebe sind, Se. Königl. Maj. an Einkünften keinen Mangel, sondern viel ehe Ueberfluß spüren sollten. Geschähe es aber, daß das Reich aus seinem friedsamen Zustand und Ruhe gesetzet, und durch eine oder andere Feindseeligkeit, die Gott in Gnaden verhüte, gedränget würde, so wollen wir als getreue und rechtschaffene Untersassen nach äusserstem Vermögen Sr. Königl. Maj. unter die Arme greifen, und allerhöchstdieselben nicht wehrlos und mit leerer Hand lassen, sondern in der That selbst weisen, was für Kraft und Wirkung eine rechtschaffene Liebe gegen den König und das Vaterland und desselben Behuf und Wolstand in aller redlichen Untersassen Herzen zu wirken vermag.

6.

Unter währendem Reichstag haben Se. Königl. Maj. gnädigst erkläret, wie Sie Willens wären, nach des Reichstags Schluß sofort eine Reise in Deroselben Erbländer nach Hessen fürzunehmen; wozu die Bewegungsgründe und Veranlassungen die Reichsstän-

de

de sich genugsam fürgestellet, dabey aber einen herz-
rührenden Verlust in Sr. Königl. Maj. fernen
Abwesenheit gesetzet und empfunden haben. Jedoch
da Se. Königl. Maj. gnädigst versichert haben, das
Reich bald mit Dero erwünschten Wiederkunft zu
erfreuen, und unter Deroselben Abwesenheit uns ein
theures und werthes Pfand, Ihro Königl. Maj.
unsere Allergnädigste Königinn, als die sicherste und
zuverlässigste Auslegerinn von Sr. Königl. Maj.
gnädigen Gedanken sowol wegen der Regierung des
Reichs überhaupt, als eines jeden Einwohners Auf-
nehmens, Sicherheit und Wolfahrt, zu lassen: So
sind dadurch nicht allein unsere Sinnen wieder auf-
gerichtet, sondern wir erkennen es auch mit unter-
thäniger Ehrfurcht, daß Ihro Königl. Maj. unsere
allergnädigste Königinn, auf der Reichsstände un-
terthäniges Anhalten, sich willig erkläret haben, in
hoher Person den Rathschlägen beyzuwohnen, und
sich des Regiments und der Gewalt in Sr. Königl.
Maj. Abwesenheit so anzunehmen, als wenn Se.
Maj. selbst zugegen wären, damit die Angelegen-
heiten ohne Aufschub und Zeitverlust in der Ord-
nung, wie die beschworne Regierungs-Form für-
schreibt, vorgenommen, berathschlaget und abge-
schlossen, auch unter Ihrer Königl. Maj. hoher Un-
terschrift mit dem Beyfügen, daß solches in Sr. Kö-

nigl. Maj. Dero Gemals und Herrn Abwesenheit geschehe, ausgefertiget werden mögen. So schwer dann auch die Regierungs-Last zu seyn scheinet: so wird sie doch Ihrer Königl. Maj. als einer zärtlichen und sorgfältigen Landes-Mutter leicht und angenehm fallen; als wovon das Reich schon vormals so grosse und überzeugende Proben gehabt hat. Se. Königl. Maj. begleiten wir mit unsrem treuen Gebet, und wünschen, daß die Reise gut und glücklich, auch die Wiederkunft so schnell seyn möge, als sie uns erwünscht und erfreulich seyn soll. Wir wollen auch wie es getreuen, gehorsamen und rechtschaffenen Unterfassen zustehet und gebühret, den unwandelbaren und ungefärbten Eifer, womit die Reichsstände stets so wol Sr. Königl. Maj. Ihres allergnädigsten Königes, als Ihrer Königl. Maj. ihrer huldreichsten Königinn theure Personen verehren, an den Tag legen.

7.

Die Verordnungen und Satzungen, welche Se. Königl. Maj. aus besonderer Obacht und Fürsorge für des Reichs Wolergehen und der Einwohner Beßtes mit Raths Rath haben abfassen lassen, imgleichen diejenigen, welche unter diesem Reichstag mit Sr. Königl. Maj. gnädigster Einstimmung und ertheiltem Beyfall ausgefertiget sind, und hier unten auf-

aufgeführet werden, erkennen wir nach dem 4 §. der Regierungs-Form für ein allgemein beliebtes, angenommenes und beständiges Gesetz; nemlich:

= = Resolution und Erklärung vom 9 Junii 1727 über die Verordnung vom 4 December 1724. betreffend die Bestrafung derer, welche Sr. Königl. und der Krone Gelder verspillen und sie nicht zu ersetzen vermögen.

= = Verordnung und Befehl vom 22 Junii 1727. wegen Bestrafung derer, welche falsche Gerüchte und Lügen erdichten und ausbreiten.

= = Verotdnung und Festsetzung vom 23 Jun. 1727. betreffend die Zeit, binnen welcher einer, der durch die Reduction etwas an Gütern verlohren hat, seine Mit-Erben zur Mittragung und Vergütung des Schadens in Ansprache nehmen kan.

= = Verordnung wegen Verkürzung des Processes in verschiedenen fürfallenden Zwistigkeiten und Rechtsstreiten vom 2 Aug. 1727.

= = Resolution und Erklärung vom 4 August 1727. über die Verordnung vom 27 October 1725. wegen Begräbnissen, welche nach der Richter Aussprüchen in der Stille geschehen sollen.

= = Resolution vom 6 Mart. 1728. auf der

Krone Bedienten, insonderheit der Länds- und Nämde-Männer unterthäniges Ansuchen, wegen einer billigen Vergeltung ihrer Verrichtungen bey Privat-Executions-Fällen.

= = Verordnung vom 12 April 1728. wegen Präliminaire, processuelle und Zeugen-Streitigkeiten.

= = Erklärung vom 7 Jun. 1728. über den 7 §. der Königl. Verordnung vom 3 Junii 1720. wegen einer oder anderen Ueppigkeit und Ueberflusses Abschaffung.

= = Resolution vom 7 Oct. 1729. auf der Commission über der Stadt Stockholm Policey und Brand-Wesen eingegebenes unterthäniges Memorial, betreffend die Jurisdiction in den Sachen, welche der Stadt Policey und Brand-Ordnungen sammt derselben Bewerkstellung angehen.

Sr. Königl. Maj. Schreiben vom 15 Apr. 1730 an das General-Leuterations-Gericht, daß die Unter-Officier, welche Edelleute sind, für ihre Verbrechen bey den Ober-Gerichten angeklaget und geurtheilet werden sollen.

= = Verordnung vom 27 May 1730 betreffend die Verkürzung der Fatalien in Wechsel- und See-Recht-Sachen, wenn bey Sr. Königl.

nigl. Maj. das *beneficium revisionis* gegen der Hofgerichte Urtheln in solchen Sachen gesuchet und erhalten wird.

= = Verordnung vom 27 May 1730 betreffend diejenigen, welche Assignationen auf der Reichs-Stände Wechsel-Banco ausstellen, wenn sie darin gar keine oder geringere *avance* haben, als die von ihnen assignirten Summen sich belaufen, u. d. m. wie auch wegen des Schutzes, welchen der Banco-Fiscal oder Ombuds-Mann in und wegen seiner Amts-Verrichtungen zu geniessen haben soll.

= = Verordnung vom 12 Febr. 1730. betreffend der Regiments- und Compagnie-Ober-Befehlshaber Wohnstellen bey den eingetheilten Regimentern zu Pferde und Fuß, was dabey sowol überhaupt, als bey Besichtigungen und sonsten nach diesem in Acht genommen werden soll, nebst der auf diesem Reichstag darüber abgefaßten Erklärung vom 19 Jun.

Die Verordnungen hingegen, welche die Reichsstände noch nicht haben durchgehen können, mögen zwar für diesmal nicht als ein beständiges Gesetz angenommen werden; doch mag denselben ferner nachgelebet, und sollen sie auf dem nächsten Reichstag übersehen und festgestellet werden.

8.

Die gnädige Sorgfalt, welche Se. Königl. Maj. angewandt haben, vermittelst Verarrhendirung der Zölle die Einkünfte des Reichs zu verbessern, erkennen wir in Unterthänigkeit, erklären für gültig und bestätigen was Se. Königl. Maj. deswegen geschlossen und festgesetzet haben, überlassen auch Sr. Königl. Maj. weiteren gnädigen Fürsorge und Veranstaltung, wenn diese Arrhende aufhöret, so damit zu verfahren, wie es des Reichs Bedürfniß und Nutzen erfordern kann.

9.

Die Reichsstände haben auch solche Maßregeln genommen, und die Anstalten verfüget, daß auf gewisse Weise aus der Banque Gelder ausgeliehen werden sollen, wenn und sobald es die Möglichkeit verstattet, damit die, welche es benöthiget sind und darum ansuchen, dadurch unterstützet und geholfen werden können. So haben auch Se. Königl. Maj. durch Erlassung des Präge-Schosses und Münzerlohns eine gänzlich freye Silber-Vermünzung in Gnaden bewilliget und genehmiget, damit den Unterfassen eine merkliche Erleichterung wiederfahre und des Reichs Vortheil mittelst hinreichlicherer Silber-Münze Ausprägung und Gangbarkeit befördert werde.

10.

Mit Sr. Königl. Maj. gnädigstem Beyfall haben wir uns vereinbaret, daß der nächstkommende Reichstag auf die Mitte des Jenner-Monaths 1735. wo Gott will, festgesetzet seyn möge, da wir nach Inhalt der Regierungsform uns wieder hier einfinden wollen. Sollte aber Se. Königl. Maj. vor solcher Zeit unseres unterthänigen Beytritts benöthiget seyn, und uns mit Raths Rath zusammenzurufen lassen, so wollen wir uns mit aller pflichtmässigen Bereitwilligkeit einstellen, um mit wolgemeintem treuen Rath Sr. Königl. Maj. in Unterthänigkeit an Hand zu gehen.

Zu mehrer Gewisheit, daß wir alles dies gutgeachtet, bewilliget und beschlossen haben, und dieselbe treulich und unverbrüchlich halten und beobachten wollen, haben wir gesammte des Reichs Räthe und Stände diesen unsern allgemeinen und einhelligen Beschluß unterschrieben und besiegelt. So geschehen in Stockholm den 19 Jun. im Jahr 1731.

IX.

Abschied
der Schwedischen Reichs-Stände beym Schluß des Reichs-Tages
in Stockholm den 14 Decembr. 1734.

Wir unterschriebene des Schwedischen Reichs Räthe und Stände, Grafen, Freyherren, Bischöfe, Adel, Priesterschaft, Kriegs-Befehl, Bürgerschaft und gesammte Bauren, die wir auf diesem durch Gottes Gnade wol überstandenen Reichstag hier in der Königlichen Haupt-Stadt Stockholm, so wol für uns selbst, wie auch als Gevollmächtigte von unseren daheimgebliebenen Mitbrüdern versammlet gewesen, thun kund: Da es dem Grosmächtigsten König und Herrn FRIEDERICH, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Landgrafen zu Hessen ꝛc. ꝛc. unsrem allergnädigsten König, gefallen hat, durch ein gnädiges Zusammenberufungs-Schreiben uns zu erkennen zu geben, was für wichtige Ursachen und Umstände Se. Königl. Majestät bewogen, nach den neulich unter verschiedenen Mächten in der Christenheit entstandenen Kriegs-Unruhen, der Reichsstände

de Zusammenkunft eher, als die im Reichstags-Abschied vom Jahr 1731 dazu angesetzte Zeit eingefallen, zu verlangen: So haben wir, sowol aus unterthänigem Gehorsam gegen unsren gnädigen und für unser aller Wolfahrt so sorgfältigen König, als auch aus pflichtschuldiger Aufmerksamkeit für unsers Vaterlandes Sicherheit und Beßtes uns hier eingefunden, und nach eingezogenem Unterricht von den Reichs-Angelegenheiten, die Se. Königl. Majestät uns mittheilen gelassen, dieselben mit allem möglichen Fleiß und Nachdenken in Erwägung gezogen, und nach einhelligen Rathschlägen uns über folgenden Beschluß vereinbaret.

1.

Daß unser geliebtes Vaterland sich bisher des Friedens und der Ruhe zu erfreuen gehabt, solches müssen wir mit dankbarem Herzen zuvorderst und vornehmlich als eine besondere Wolthat des höchsten Gottes, und danächst als eine erwünschte Frucht von unsres huldreichen Königes behutsamen und fürsichtigen Rathschlägen und Regiment, erkennen; wodurch allem dem gewehret und vorgebeuget ist, was uns in dem heftigen und blutigen Krieg, damit leider ein so grosser Theil der Christenheit jetzo heimgesuchet wird, hätte verwickeln können. Wie nun unsere unveränderliche Ehrfurcht, Treue und Erkennt-

kenntlichkeit gegen Se. Königl. Majestät dadurch bey einem jeden von uns je länger desto festere Wurzeln schlägt, und es unser und aller redlicher Schweden höchstes Vergnügen und vorzüglichste Pflicht seyn soll, solches bey allen Gelegenheiten zu bezeugen: Also haben wir auch im gegenwärtigen Fall mit aller Sorgfalt, und nach äussersten Kräften uns dahin bestrebet, mit unserem wolgeweynten Rath und wirklichen Beystand Sr. Königl. Majestät unter die Arme zu greifen, und die wichtige Vorkommenheiten und Angelegenheiten zu befördern, welche Se. Königl. Majestät zu des Reichs gemeiner Wolfahrt, Sicherheit und Beßtem, uns auf dieser unserer Versammlung haben vorlegen lassen.

2.

Hierunter rechnen wir billig das Bündniß mit der Krone Dännemark, welches zu beider Reiche Freundschaft, Vertraulichkeit und Beystand unter einander eine Zeit lang obhanden gewesen, und nun bey dieser Versammlung zum Schluß gekommen ist. Wie wir demnach hiemit demjenigen unsere Bestätigung und Beyfall geben, was hierin verhandelt und abgeschlossen ist: So gehet unser treuer Wunsch dahin, daß der Herr, der Bündnisse und Einigkeiten stiftet, dieses für ganz Norden so heilsame Werk mit Bestand geseegnen, und alle widrigen Versuche

dage-

dagegen hemmen wolle, damit diese beiden mächtige Königreiche zu ewigen Zeiten befinden mögen, daß ihre wahre Stärke, Aufnahme und Wolstand in Frieden und nachbarlicher Einigkeit unter einander bestehe.

3.

Ob man gleich innigst wünschet, Friede und Freundschaft mit des Reichs Nachbaren und andren fremden Mächten beyzubehalten, dieser Vortheil aber, nächst des höchsten Obhut auf unsere Gränzen auch auf solche Mittel beruhet, die zu unserer Sicherheit und Vertheidigung dienlich und nöthig sind: So haben wir mit aller unterthänigen Bereitwilligkeit die höchst angelegenen und nöthigen Fürstellungen und Erinnerungen uns zu Nutzen gemacht, welche Se. Königl. Majestät über solche Sachen in Gnaden an uns haben ergehen lassen, und nach genauer Ueberlegung aller Umstände, sowol unter uns selbst, als von unserem Mitbrüdern im secreten Ausschuß, deren Gutachten wir hiemit beystimmen, die Verfassungen zu des Reichs Sicherheit und Wehre gegen zudringliche feindliche Ueberwältigungen, so wie sie die jetzigen Zeitläufte und des Reichs Zustand an Hand geleget und erfordern, genehmiget; welches Se. Königl Majestät aus unseren von Zeit zu Zeit eingelegten unterthänigen Antworten und

Be-

Bedenken mit gnädigem Vergnügen werden ersehen haben. Von Sr. Königl. Majestät huldreichen Fürsorge mit Raths Rath, daß alles dies forder=samst bewerkstelliget werde und zur Vollziehung kom=me, sind wir vollkommen versichert.

4.

Weil aber dazu ansehnlichere Mittel erforder=lich, als von des Reichs ordentlichen und ge=wöhnlichen Einkünften zu entübrigen sind: So ha=ben wir ohne Rücksicht auf uns selbst und unsere annoch schwachen Umstände uns über eine Abgift, unter dem Namen einer Vertheidigungs=Beysteuer, vereiniget, wie die nun bald durch den Druck ausge=hende Bewilligung ausweisen wird. Und da soll die=se Beysteuer keinesweges zu einigen andern Bedürf=nissen oder Ausgaben angewandt werden, als allein zum Vertheidigungs=Werk, das ist, sowol die Kriegs=Flotte mit ihrer behörigen Ausrüstung, als die Kriegs=Macht zu Lande und die Festungen zu verstärken und in solchen Stand zu setzen, wie es des Reichs Wehre und Sicherheit erfordert; so daß derohalben alle diejenigen, deren Händen und Ver=waltung diese Mittel anvertrauet werden, schuldig seyn sollen, dafür beym nächsten Reichstag vor den Reichsständen richtige Rechnung abzulegen.

5. Da

5.

Da wir uns auf vorerwähnte Art zu des Reichs Behuf angegriffen haben, so will unser Vermögen nicht weiter verstatten, die neue Branntweins-Accise die auf dem Reichstag des Jahrs 1731 bewilliget ward, länger als bis auf dem Schluß dieses 1743 Jahrs zu ertragen, da dieselbe sowol auf dem Lande, als in den Städten aufhören soll, davon jedoch die Branntweins-Brennerey in Stockholm, nach Inhalt der besonderen Verhandelungen darüber, ausgenommen ist. Ebenfalls soll bis auf die erwähnte Zeit die neue Accise für allen auswärts her einkommenden Rheinschen und Franz-Branntewein auf die Weise entrichtet werden, wie die obewähnte Verordnung vom Jahr 1731 besaget. Ausser dem soll die Abgift für Wagen und Pferde in den Städten mit dem Schluß des gegenwärtigen Jahres aufhören. Auch haben wir nöthig gefunden, insonderheit zum besten und zur Linderung für den gemeinen Mann, einige Aenderung in der Verordnung vom Jahr 1733 wegen des Stempel-Papiers zu machen, so daß diese Verordnung aufhören soll, sobald an ihrer Stelle eine andere auf diesem Reichstag verfaßte und festgestellte unter Sr. Königl. Majestät höchstem Namen ausgehen, und zur gemeinen Nachricht kund gemacht werden wird.

6.

Dagegen übernehmen wir annoch weiter, die Löhnungs- und Bezahlungs-Abgift, imgleichen den Schloß-Bau-Schoß, nach Inhalt der Bewilligung vom Jahr 1723, zu entrichten. Und wir sind hiezu um so williger, als wir aus den durch der Stände Contoir bis jetzt geschehenen ansehnlichen Bezahlungen nicht ohne Vergnügen bemerket haben, wie ansehnlich des Reichs Schulden sich bis auf die gegenwärtige Zeit vermindert, und wie viele unserer bedrängten Mitbrüder, die entweder selbst oder deren Angehörigen in des Reichs Dienst ihr Leben und Gesundheit, Gut und Blut zugesetzet haben, oder noch jetzt dienstlos sind, theils ihre Forderungen bezahlt erhalten, theils mit Beyhülfe in ihren dienstlosen Umständen unterstützt worden.

Wie der Schloß-Bau-Schoß angewandt worden, und weiter angewandt werden soll, das weiset der vor Augen stehende kostbare und ansehnliche Schloß-Bau, dessen Fortgang und Zunahme, seit der Stände letzteren Anwesenheit, wir mit Vergnügen wahrgenommen haben.

7.

Da die Reichsstände auf dem letzten Reichstag nicht dazu kommen konnten, das ganze neue Gesetzbuch zu übersehen, so haben wir diesmal die noch

rück-

rückständigen Abtheilungen vor die Hand genommen, und sie genau durchgesehen, so daß dies fürs ganze Reich so wichtige und nöthige Werk durch Gottes Beystand zu unser aller Freude endlich zu seiner längst gewünschten Vollkommenheit gedyen ist. Wir erklären also hiemit einhellig für uns, unsere daheimgebliebene Mitbrüder, und für unsere Nachkommen, daß wir dieses mit rühmlichem Fleiß von verschiedenen gelehrten und Gesetzerfahrnen Männern ausgearbeitete und hernach von des Reichs Räthen und Ständen mit reifem Nachdenken untersuchte neue Gesetz für ein allgemeines, beständiges und unwandelbares Schwedisches Gesetz erkennen, bewilligen und annehmen. Weswegen dann auch unser unterthäniges Verlangen dahin gehet, daß Se. Königl. Maj. geruhen mögen, dasselbe mit Dero hoher Hand und Namen zu bestätigen, und so zeitig zum Druck befördern zu lassen, daß es auf Sr. Königl. Maj. gnädigen Kundmachung im gesammten Lande mit dem Anfang des 1736 Jahres sowol bey allen Gerichten in völligen Gebrauch kommen, als auch im gemeinen Leben befolget werden möge. Der Gott der Ordnung verleihe dazu seinen kräftigen Seegen!

8.

Die Königlichen Manifeste und Verordnungen sowol, die seit dem Reichstag des Jahrs 1731

ausgegangen sind, als einige ältere, die bisher nicht übersehen worden, haben wir auf diesem Reichstag zur Untersuchung vorgenommen. Unter denselben bestätigen wir also vermöge des 4 §. der Regierungs-Form, als allgemein gültige gesetzmässige Verordnungen, die hier folgenden:

= = Resolution auf des Gothischen Hof-Gerichts Memorial, den 16 Oct. 1723.

= = Verordnung wegen Hebung confiscirter Waaren gegen Caution, imgleichen derselben Verauctionirung v. 27 Oct. 1724.

= = Verordnung wegen des rechten Fori der Lootsen, wenn dieselben wegen eines begangenen Fehlers in der Kauffardey-Lootsung belanget werden v. 11. Dec. 1724.

= = Verordnung wegen dererjenigen Bestraffung, welche der Krone Mittel und Renten angreifen v. 24 Dec. 1724.

= = Verbot unerlaubter Zusammenkünfte zu einen besondren Gottesdienst v. 12 Jan. 1726.

= = Manifest, wie diejenigen angesehen werden sollen, die Se. Königl. Maj. wiederholt mit solchen Ansuchungen beschweren, worauf Sie bereits Sr. Königl. Maj. Resolutionen haben v. 16 Nov. 1727.

= = Resolution, betreffend einige Aenderung

in

in der Verordnung von Werbungen vom 1. Dec. 1727.

= = Resolution wegen der Reuter vom Königl. Leib-Regiment Unterhalts bey Commandirungen und Musterungen; vom 20 Febr. 1730.

= = Verordnung wie Reichsräthe und Kriegs-Befehlhaber bey Beerdigungen und andren Gelegenheiten mit Schüssen beerdiget werden sollen v. 30 Febr. 1730.

= = Placat wegen Gangbarkeit der Funfzehn-Örs-Stücke v. 10 Apr. 1730.

= = Verpflegungs-Ordnung für die auf Festungs-Arbeit commandirte Mannschaft vom 12 May 1730.

= = Verordnung vom Krauthandel in Städten v. 3 Jul. 1730.

= = Verordnung wegen Gangbarkeit der Kupfer-Slanten v. 21 Jul. 1730.

= = Verordnung von Frey-Meistern vom 20 Jul. 1731.

= = Verordnung wegen Abschlüssung alter Erbschaften d. 26 Jul. 1731.

= = Verordnung wegen Aufhörung der Schwedischen Waitzen-Freyheit v. 2 Aug. 1731.

= = weitere Verordnung wegen des Spielen und Dobbelns, imgleichen wegen Bestellung

der Curatoren für die, welche als Verschwender befunden werden, vom 12 Nov. 1730 mit der Erklärung über das, was das Spielen und Dobbeln angehet v. 6 Oct. 1731.

= = Verordnung wegen Banco-Zettel, die den Eigenern gestohlen worden v. 13 Jul. 1731.

= = Verordnung wegen Restitutions-Gesuche der Fatalien v. 13 Oct. 1731.

= = Erklärung wegen der Präliminair-Streitigkeiten über das *Forum* und die Vorladung mehrer Parten v. 1 Apr. 1732.

= = Königl. Brief an das Hof-Gericht zu Åbo wegen der Appellation in Wechsel- und Seerechts-Sachen von den Härads-Gerichten ans Hofgericht v. 1 Apr. 1732.

= = Verordnung wegen Bestrafung derer, die auf der Krone Schiffs-Werften und bey der Ammiralität etwas mausen, oder stehlen, vom 16 May 1732.

= = Verordnung wider die, welche zum Zuchthause verurtheilte Leute hausen v. 18 Oct. 1732.

= = Proceß-Ordnung für der Ammiralität Cammer-Gericht v. 15 Nov. 1732.

= = Königl. Schreiben an das Gothische und Åboländische Hofgericht, daß die Rück-Kaufs- und Einlösungs- und Nachbars-Processe von

den

den Städtischen Magistrats-Gerichten unmittelbar aufgenommen und abgemacht werden sollen v. 22 Nov. 1732.

= = Resolution für das Schwedische Hofgericht, wegen der Revisions-Gesuche in Werbungs-Sachen v. 24 Nov. 1732.

= = Verordnung wegen des *Fori* in Excessen gegen öffentliche Wachten v. 9 Mart. 1733.

= = Verordnung vom zechen und saufen v. 17 Apr. 1733 nebst dem Königl. Schreiben ans Cammer-Collegium, wie lange Krüge, Keller, und Caffee-Häuser in den Städten an Festtagen offen stehen mögen; wie auch Königl. Brief v. 13 Aug. 1732. an die Lands-Hauptleute, worin der 8 §. der vorhergehenden Verordnungen von den Krügen auf dem Lande erkläret wird, imgleichen Königl. Verordnung v. 25 Oct. 1733 wegen des *Fori* in Verbrechen gegen obbemeldte Verordnung.

= = Verordnung und Taxe für die Ober- und Unter-Gerichte, imgleichen für die Executoren v. 23 May 1733.

= = Königl. Brief an das Åboische Hofgericht wegen der Weydungen in Finnland v. 4 Oct. 1733

= = Verordnung wegen der eingetheilten Bootsleute Uebung im See-Wesen mittelst der Kaufardey-Fahrten v. 25 Oct. 1733.

= = Königl. Brief an das Schwedische und Gothische Hofgericht wegen Bestrafung der Weibspersonen, die den Beyschlaf auf einen Ehemann bekannt haben, auf den sie es doch nicht bringen können v. 30 Oct. 1733.

= = Verordnung wegen Präceptoren v. 13. Nov. 1733.

= = Instruction für Sr. Königl. Maj. und des Reichs Cammer-Collegium v. 11 Oct. 1734.

= = Instruction für sämmtliche Landes-Hauptleute v. 4 Nov. 1734.

9.

Die Reichsstände haben unter währendem Reichstag ungerne vermerkt, wie verschiedene Parten bey den Reichsständen mit Beschwerden über Sr. Königl. Maj. in Deroselben hoher Justitz-Revision ausgesprochene Urtheln und Resolutionen eingekommen sind, und gleichsam durch ein neues Revisions-Gesuch solche ihre Beschwerden in den *meritis causæ* oder der Hauptsache selbst angezeiget haben, ohne eigentlich über Nullitäten in dem Proceß oder de male administrata justitia zu klagen. Aber da wir solche gesuchte Auswege um so mehr misbilligen, als weder die Regierungs-Form noch die Reichstags-Ordnung einige Anleitung dazu geben, daß die Reichsstände sich mit Aufnehmung und Ab-

machung der Privat-Zwistigkeiten befassen wollen, vielmehr aus dieser jetzterwähnten Gesetze Stellen sich ergiebet, daß die Reichsstände sich blos fürbehalten haben, auf Reichstagen zu untersuchen, wie Gesetz und Recht überhaupt gehandhabet worden, zugleich auch aus solchen unbefugten Klagführungen die Ungelegenheit entstehet, daß nicht allein der Reichsstände ohne dies sehr schwere Arbeit dadurch vermehret, sondern auch die Reichstage verlängert und ausgezogen werden, zu geschweigen, daß mancher Parten unstreitiges Recht dadurch in Unsicherheit gerathen kann: Solchemnach, und damit dergleichen Abwegen und Misbräuchen vorgebeuget werde, haben wir uns vereinbaret und auf immer festgesetzet, daß hinführo niemanden erlaubt seyn soll, mit solchen auf oberwähnte Art eingerichteten Klagen und Ansuchungen über Sr. Königl. Maj. Justitz-Revision Urtheln und Resolutionen, die Reichsstände zu beschweren; wie es denn auch verboten seyn soll, solche Beschwerden entgegenzunehmen und vor die Reichsstände kommen zu lassen. Sollte aber wieder Vermuthen jemand sich befugt erachten, über Fehler im Proceß oder offenbare Widerrechtlichkeiten und ungerechte Urtheln klagen zu können; so mag ihm solches zwar frey stehen, jedoch auf seine eigene Gefahr, und bey unausbleiblicher

Strafe, daferne er seine Klage nicht rechtlich ausführen und beweisen kann.

10.

Wegen der Verfassungen, die wir zu des Reichs weiteren Auffkommen und Verbesserung in desselben einheimischer Haushaltung, Handlung, Seefahrt, Münze, Bergwerken und Manufacturen zu machen nöthig gefunden, haben wir, so wie die Sachen bey uns unter Händen gewesen, unsren unterthänigen und wolgemeynten Rath und Fürschläge geäussert; und wir verhoffen, daß Se. Königl. Maj. dieselben mit gleicher Gnade aufgenommen haben, und mit gleichem Nachdruck befördern und bewerkstelligen lassen werden, als wir sowol mit Freuden als ehrerbietiger Dankbarkeit wahrgenommen haben, wie Se. Königl. Maj. aus höchstpreiswürdiger Sorgfalt uns in allen dergleichen und mehrern Stücken, die wir auf den vorigen Reichstagen Sr. Königl. Maj. in Unterthänigkeit vorzutragen die Gnade gehabt, ein vollkommenes Genüge geleistet haben. Ein so geseegnetes Vertrauen unter Haupt und Glieder vermehret unseren Eifer und Begierde, nach äusserstem Vermögen Sr. Königl. Maj. die Last zu erleichtern, und für Sr. Königl. Maj. mit der unsrigen so genau verbunden Wolfahrt und Glückseeligkeit zu arbeiten.

11.

11.

Da Se. Königl. Maj. in Anleitung des Reichstagsschlusses vom Jahr 1731. in Gnaden für gut gefunden, die Reichseinkünfte von den Zöllen, noch weiter unter Arrhende zu lassen; So billigen und bestätigen wir hiemit, was desfalls geschlossen und versichert ist, so daß es dabey bis zum nächsten Reichstag, oder bis zum Ablauf des Contracts, daferne wider Vermuthen der Reichstag vorher einfallen sollte, sein Verbleiben haben kann.

12.

Wegen des angelegenen Banco-Werkes sind wir bedacht gewesen, wie dasselbe dem Reich wiederum den Dienst und Nutzen, wie im vorigen Friedenszeiten und bey desselben erster Einrichtung die Absicht gewesen, möge leisten können. Es ist daher wegen Eröffnung einer Leihe-Banque zu Ausleihungen eine solche Verfassung gemacht, wie die besondere Verordnung darüber ausweiset.

13.

Da wir sowol auf diesem, als auf den vorigen Reichstagen, befunden haben, wie verschiedene Privatpersonen mit allerley Fürschlägen bey den Reichsständen eingekommen sind, die sie in des Reichs Land-Oekonomie, Ackerbau, Plantirungen oder anderen Stücken, wie auch zur bequemeren Handhabung

habung der Gerechtigkeit u. a. m. nützlich erachtet, und dieser Personen guter Wille und Meynung zwar zu rühmen ist, die mannigfaltige Reichstags-Geschäfte aber dadurch noch mehr vergrössert werden: So haben die Reichsstände nöthig erachtet, hiedurch zur allgemeinen Nachricht kund zu machen, daß wer mit dergleichen Fürschlägen fortzukommen gedenket, dieselben, ohne damit bis auf den Reichstag zu warten, bey Sr. Königl. Maj. in Unterthänigkeit angeben muß, damit Se. Königl. Maj. Gelegenheit haben möge, die gehörigen Collegien und Landshauptleute, sammt anderen, darüber zu vernehmen, und auf die Art die Sache vorbereitet und ausgearbeitet werde, ehe sie beym Reichstage vorkomme, im Fall Se. Königl. Maj. dieselbe von dem Gewicht und Werth finden sollten, daß sie den Reichsständen mitgetheilet zu werden verdiene.

14.

Im übrigen, da Ihro Königl. Majestät unsere allergnädigste Königinn, auf unser unterthäniges Ansuchen beym letzten Reichstag, in Gnaden geruhet haben, unter Sr. Königl. Majestät Abwesenheit und Reise in Dero Erbländer, sich der Regierung des Reichs anzunehmen und Ihro Königl. Majestät sich dieselbe mit einer so höchstpreislichen Sorgfalt und Mühe haben angelegen seyn lassen,

als nicht allein unter der Zeit das ganze Reich wahrgenommen, sondern auch noch eigentlicher wir bey dieser unsrer Zusammenkunft aus den uns aus den Senats-Verhandlungen ertheilten Berichten ersehen haben: Solchemnach, und obgleich dieses für uns nichts neues ist, als die wir annoch die Zeit in frischem und ehrerbietigen Andenken haben, da Ihro Königl. Majestät die Krone von Schweden allein unter den schwehresten und grösten Bedrängnissen trug, die unser geliebtes Vaterland je betroffen haben, so vermuthen wir gleichwol, daß Ihro Königl. Majestät uns in Gnaden erlauben werden, in diesem unsern allgemeinen Beschluß die von uns neulich vor Ihrer Königl. Majestät abgelegte unterthänigste mündliche Danksagung zu wiederholen und zu erneuren, und der Nachkommenschaft ein ewiges Zeugniß, sowol von unsrer Glückseeligkeit, daß wir eine so unvergleichliche Königinn gehabt haben, als von der unveränderlichen Liebe und Ehrerbietung für höchstderselben theure Person zu geben, die uns nicht allein bis ins Grab folgen, sondern auch der Nachwelt zum Beyspiel dienen soll.

15.

Schlüßlich haben wir mit Sr. Königl. Majt. gnädiger Beystimmung uns vereinbaret, die Zeit zum nächsten Reichstag auf die Mitte des Maymonaths

naths 1738 festzusetzen, dafern nicht die Zeitläufte und Umstände so werden, daß Se. Königl. Majestät es mit Raths Rath für unumgänglich erachten, unsere Gegenwart geschwinder und vor der Zeit zu erfordern, da wir denn Sr. Königl. Majestät gnädigstem Ruf sogleich folgen und uns einstellen wollen.

Zu mehrer Gewißheit, daß alles dies solchergestallt von uns gutgeachtet, beliebet und beschlossen ist, auch unverbrüchlich von uns gehalten werden soll, haben wir gesammte des Reichs Räthe und Stände diesen unseren allgemeinen und einhelligen Beschluß unterschrieben und besiegelt. So geschehen in Stockholm den 14 des December-Monaths im Jahr nach Christi Geburt Ein tausend sieben hundert vier und dreyssig.

X.

X.

Abschied
Der Schwedischen Reichs-Stände beym Schluß des Reichs-Tages
in Stockholm den 18 Apr. 1739.

Wir unterschriebene des Schwedischen Reichs Räthe und Stände, Grafen, Freyherren, Bischöfe, Adel, Priesterschaft, Kriegs-Befehl, Bürgerschaft und gesammte Bauren, die wir auf diesem durch Gottes Gnade wol überstandenen Reichstag, sowol für uns selbst, wie auch als Gevollmächtigte von unseren daheim gebliebenen Mitbrüdern, versammlet gewesen, thun kund: Da es dem Grosmächtigsten König und Herren FRIEDERICH, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Landgrafen zu Hessen ꝛc. unserem allergnädigsten König und Herrn in Gnaden gefallen hat, auf die in unserm vorigen Reichstags-Beschluß festgesetzte Zeit uns zu einem allgemeinen Reichstag hier in der Königlichen Hauptstadt Stockholm zusammenzurufen: So haben wir zum Beweis des unterthänigen Gehorsams, womit getreue Stände ihrer huldreichen Obrigkeit verbunden

den sind, wie auch aus eifriger Sorgfalt und Liebe für unser aller geliebten Vaterlandes wahrhaftes Beßtes, ungekränkte Sicherheit und zunehmendes Wol, auf den gesetzten Tag uns hier eingefunden, Sr. Königl. Majestät gnädigste Propositionen mit unterthäniger Ehrerbietung angehöret, mit allem Fleiß und Sorgfalt uns von den zu unsrer Abhandlung mitgetheilten Reichs-Angelegenheiten unterrichten lassen, und nach gepflogenem gemeinschaftlichen Rath, und genauer und gehöriger Ueberlegung der Sachen über folgenden Beschluß uns vereinbaret.

I.

Daß ein Volk unter sich selbst und in seinem inneren Eintracht und Ruhe erhält und bey seinen Nachbaren und fremden Mächten in Ansehen und Hochachtung stehet, muß unstreitig den fürtrefflichen Eigenschaften desjenigen zugeschrieben werden, der bey demselben die Krone trägt. Unsers höchstgeliebten Königes angeborner Mildheit, mit der er seine Untersassen regieret, ist das erste, so wie das andere seinem überall bekannten Heldenmuth, wie auch weltberühmten Kriegs-Erfahrenheit und Heldenthaten, zuzuschreiben. Wir sind derohalben schuldig, die göttliche Fürsicht zu verehren und zu preisen, daß sie den Zepter unsres Reichs in desselben Hände gestellet, und bekennen über dies, so in diesem unsren

Reichs-

Reichstags-Abschied öffentlich, wie wir es auch jeder für sich zu thun gedenken, daß wir mit Worten, die ehrfurchtsvoll genug, weder ausdrücken noch rühmen können unsers theursten Königes ausnehmende Sorgfalt für das gemeine Beste, sammt der Königlichen Aufmerksamkeit, die von den Reichsständen, unter diesem nun Gottlob glücklich überstandenen Reichstag, in Unterthänigkeit an Hand gegebene wolgemeynte Gedanken und Rathschläge anzuhören, und zugleich in allem mit denselben einzustimmen. Unsere ungefärbte Liebe und Erkenntlichkeit für alles dies, soll, wiewol unzureichend, sowol jetzt als bey der Nachwelt uns den wolverdienten Ruhm lassen, daß unsre unveränderliche Ehrerbietung für Sr. Königl. Majestät theure Person (deren glücklicher Regierung und herannahendem Alter wir auf die längste und zu erwünschenden Zeiten eine grünende Blüte wünschen) ein unleugbares Beyspiel Schwedischer Treue und Liebe, und der Glückseeligkeit unsrer Freyheit unter seiner milden Regierung seyn soll. Und wie wir uns aufs äusserste haben angelegen seyn lassen, nach bestem Verstande mit unsren wolgemeynten Rathschlägen und wirklichem Beystand Sr. Königl. Majestät die schwere Regiments-Bürde zu erleichtern: So haben wir die lange Zeit nicht geachtet, sondern vielmehr mit Hintansetzung unsrer Privat-

Angelegenheiten und schweren Kosten, unser alleiniges Augenmerk aufs Allgemeine gehabt, wie es mit Sr. Königl. Majestät hohem Wol und des Reichs Sicherheit auf die Zukunft verbunden ist.

2.

Wie solches am Besten möge erhalten und noch weiter in Bewerkstellung gebracht, wie des Reichs Vertheidigung und Sicherheit sammt der rechten Freyheit in Obacht genommen, aller etwa entstehenden Unordnung zu rechter Zeit und fürsichtig vorgebeuget, wie auch alle gute Verfassungen und heilsame Maßnehmungen mit auswärtigen Mächten nachdrücklich ausgeführet werden können, darüber haben unsere gewählte und verordnete Mitbrüder im secreten Ausschuß unter einander Ueberlegungen angestellet, und nach Anleitung von Sr. Königl. Maj. secreten Propositionen, wie auch gegenwärtiger Bewandniß der Sachen, solche Maßregeln genommen, wie es die Wichtigkeit und Angelegenheit der vorkommenden Geschäfte erfordert hat; worüber dann verschiedene Bedenken von Zeit zu Zeit an Se. Königl. Maj. in Unterthänigkeit abgelassen sind, auf die wir uns hier beziehen, und sie für so kräftig erklären, als wenn ihr Enthalt hier wörtlich eingerücket wäre, mit brünstigem Gebet zu dem allmächtigen Gott, daß er unsern Rathschlägen so gesegnete

Wir-

Wirkung und Fortgang verleihen wolle, daß des Reichs Einwohner überhaupt, und ein jeder insonderheit mit Freuden die Früchte von unsrer Beeiferung und Mühe spüren möge.

3.

Unter auswärtigen Sachen, welche bey diesem Reichstag vorgewesen, können wir auch das freundschaftliche Anerbieten rechnen, welches Se. Konigl. Maj. von Frankreich zur Befestigung der Freundschaft und Vertraulichkeit zwischen beiden Reichen, mittelst Schlüssung eines nähern Bündnisses zur Beförderung des gemeinschaftlichen Beßtens und Ansehens gethan haben. Und wie durch diesen Tractat die vorigen Verbindungen Schwedens mit anderen Mächten auf keinerley Weise verrücket oder geschwächet sind: so können wir nicht anders, als darin, so wie in allen übrigen, Sr. Königl. Majt. sorgfältige und gnädige Aufmerksamkeit auf unsere Wolfahrt und Sicherheit, welche durch diese und andere genommene Maßregeln unter des höchsten Segen genugsam verwahret und befestiget sind, mit unterthäniger Ehrfurcht erkennen.

4.

Mit inniger Freude und Hochachtung haben die Reichsstände auch erfahren, wie Se. Königl. Maj. in Gnaden geruhet haben, nicht weniger Für-

sorge zu tragen, daß die Krieges-Macht zu Lande und Wasser, die Festungen und die Flotte in Stand gesetzet, verbessert und ansehnlicher, wie auch der Kriegs-Vorrath, die Regimenter, die Aufbruchs-Cassen und die Magazine aufgeholfen werden, wodurch das Reich nach und nach die Kräfte wieder genommen hat, daß unter des höchstem Schirm, mittelst wolgesinnter auswärtiger Freunde Beytritt und Sr. Königl. Maj. klugen und fürsichtigen Anstalten, nach Anleitung der vom secreten Ausschuß darüber abgelassenen Bedenken, es selbst dasjenige hergeben kann, was zu seiner Vertheidigung und Sicherheit gehöret; wozu die sehr nützliche Einrichtung nicht wenig beyträgt, welche Se. Königl. Maj. zur Uebung der Jugend in den Stücken, welche zu den Kriegswissenschaften, sowol bey der Artillerie, als der Fortification gehören, zu machen geruhet haben; bey welchem Werk dann auch, mittelst Sr. Königl. Maj. ausgefertigten Instruction, zugleich ein guter Grund zu dem Theil geleget ist, welcher die Mathematik und Naturkunde angehet, als die rechten Quellen, aus welchen die mehresten der vorgenannten Wissenschaften ihren Ursprung haben. Aus dieser Pflanz-Schule wird und kann das Reich nicht allein mit guten und geschickten Subjecten zu nützlichen Diensten bey dem Vertheidigungswerk versehen wer-

werden, sondern auch die Jugend im Reich, welche Lust und Neigung zum Kriegswesen hat, dadurch Handleitung zu der Kenntniß, dem Fleiß und der Emsigkeit erhalten, welche des Reichs rechtschaffener Dienst fordert, und wodurch ihr weiteres Aufkommen befordert werden kann. Und wie solches alles ein unschätzbarer Vortheil für ein wol bestelltes Reich ist: so soll auch Sr. Königl. Maj. höstrühmliche väterliche Fürsorge für des Reichs und Seiner getreuen Untersassen Wolergehen und Glückseeligkeit, auch in diesem Stück, Sr. Maj. bey uns und unsrer Schwedischen Nachwelt zum unsterblichen Ruhm und Ehrengedächtniß gereichen. Unter dieser aufrichtigen Versicherung leben Stände der unzweifelhaften Getröstung, daß Se. Königl. Maj. noch weiter gnädigst geruhen werden, auf alle mögliche Art dieses nöthige Informations-Werk emporbringen zu lassen, und dabey ihre gnädige Fürsorge auf das Seewesen zu richten, so daß die vorigen Einrichtungen auch da je eher je lieber übersehen und verbessert, und die dabey gesetzten mit gewissen Instructionen versehen werden mögen.

Daß die Invaliden-Häuser sowol bey der Armee, als der Flotte durch Sr. Königl. Maj. gnädige Verordnungen, nach Anleitung der von den Reichsständen beym letzten Reichstag abgegebenen

unterthänigen Gedanken, nicht allein aufrecht erhalten; sondern auch die Einkünfte derselben verbessert, imgleichen das Invaliden-Haus in Wadstena mit einem neuen und ausführlicheren Reglement versehen worden, erkennen die Reichsstände mit so mehrer Ehrfurcht, als ihre redliche Mitbrüder, welche aus dem letzten Kriege gebrechliche Körper, als überzeugende Proben der Schwedischen Tapferkeit, mitgebracht haben, nun in ihrem Alter einen sicheren Zugang zu ihren kümmerlichen Lebens-Unterhalt haben können; welchen billigen Vortheil sowol diese, als andere, welche nach der Zeit ein gleich unangenehmes, wiewol ehrenvolles, Schicksal in des Reichs Dienst haben untergehen müssen, S. Kön. Maj. huldreicher Beherzigung zuzuschreiben haben; als welche am besten wissen, was für Belohnung wahrhafte Mannhaftigkeit und Tapferkeit verdienen. Und damit die Officiers und Gemeinen, welche ihren Unterhalt in dem Invaliden-Hause zu Wadstena geniessen, desto besser die christliche Auferziehung ihrer Kinder befördern können, daß sie dereinst nützliche Subjecte zu des Reichs Dienst werden, so haben die Reichsstände auf diesem Reichstag Sr. Königl. Maj. in Unterthänigkeit an Hand geleget, die Invaliden-Haus-Schule auf den vorigen Fuß wieder einzurichten. Wie im übrigen dieses Werkes Be-

stand nächst einer fürsichtigen Haushaltung, auf richtige Rechenschaft von der Einnahme und Ausgabe beruhet; so sind auch auf diesem Reichstag, zu desto besserem Betrieb der Revisions-Arbeit die Bedienungen dabey vermehret, und auf einen hinlänglicheren Fuß gesetzet.

5.

Nicht wenigere Ursache haben die Reichsstände, mit unterthänigstem Dank zu erkennen Sr. Königl. Maj. preiswürdigen Eifer und Sorgfalt, die Kenntniß und den Dienst des grossen Gottes und die Fortpflanzung unsrer reinen evangelischen Lehre an den Oertern zu befördern, wo sie bisher in der tiefsten Finsterniß und Unwissenheit gelegen. Und wie solche hohe Gesinnung Se. Königl. Maj. bewogen hat, sowol vormals durch Dero gnädige Verordnung vom 3 Oct. 1723, als auch gegenwärtig, eine besondere Fürsorge für das weit entlegene und unstäte Volk in Lappland zu beweisen: So haben die Reichsstände erachtet, daß dieselbe um so mehr mit vollkommenen Mitteln unterstützet werden müsse, als dadurch die Ehre des göttlichen Namens befördert, und Sr. Königl. Majestät Regierung rühmlich und preiswürdig gemacht wird.

Die Reichsstände hätten auf diesem Reichstag auch gerne die entworfene neue Kirchen-Ordnung zur

Nachsicht und Bestätigung fürgenommen; da aber die Gerichte und die Priesterschaft noch nicht Gelegenheit gehabt, ihre Erinnerungen darüber zu machen, so haben die Reichsstände sich darüber vereinbaret, daß es mit Uebersehung bemeldter Kirchen-Ordnung bis zum nächsten Reichstag Anstand haben möge.

Und damit solche angelegene Ordnung alsdenn unfehlbar zur Untersuchung und Bestätigung kommen möge, so haben die Reichsstände Se. Königl. Majestät in Unterthänigkeit angelegen, die nöthigen Ordres zu stellen, daß alle Gerichte und Consistorien mit gehörigen Exemplaren versehen werden, und also im Stande seyn mögen, vor dem nächsten Reichstag ihre Anmerkungen darüber, zur weiteren Beprüfung der Reichsstände abzufassen.

6.

Mit ausnehmender Freude haben wir auch vermerket, wie eine erwünschte Wirkung die mancherley klugen und höchstrühmlichen Verfassungen gehabt haben, welche unter den verflossenen friedlichen Jahren zur Verbesserung der Land-Haushaltung, Aufrichtung des Handels und der Manufacturen, wachsamen Betrieb der Bergwerke, und sorgfältiger Aufsuchung der edlen Metallen, sammt Erweiterung der Seglationen, gemacht sind, so

daß

daß die Schwedische Flagge unter unsers höchstgeliebten Königes hohem Namen und Schutz an weit entlegenen und vorhin im Schwedischen Commerz-Wesen ungewöhnlichen Oertern in Ehren gehalten wird.

Diese wichtigen Angelegenheiten haben die Reichsstände noch weiter zu Herzen genommen, und zu des Reichs Aufkommen, Gedeyen, Macht und Ansehen, solche Einrichtungen getroffen, die uns zur vortheilhaften Wirkung für die Einwohner des Reichs Hoffnung lassen; wie wir denn zum Beyspiel hiervon uns sicherlich auf die vielen an Se. Königl. Maj. unterthänigst übergebene Bedenken, Antworten und Fürstellungen berufen können, insonderheit z. E. wegen der Fortsetzung der Procente auf alle fremde einkommende Waaren, sammt der Verwaltung des Manufactur-Fonds: wie die Unter-Balance im Handel mit fremden Nationen möge überwunden werden: Daß eine Assecurance-Compagnie mit Vortheil und unter gewissen Associations-Regeln eingerichtet: daß ausländische Waaren aus der ersten Hand geholet: daß Tobacks-lein- und Hanf-Plantirungen befördert und aufgeholfen: und daß die Schaafzucht in Gang gebracht und verbessert werden möge, damit die Manufacturen mit so guter, feiner und hinlänglicher Wolle versehen wer-

den können, als jede Art von Arbeiten erfordert: wie auch daß insonderheit zur Beförderung des Absatzes die Reichsstände sich untereinander vereiniget haben, nach Verlauf einer gewissen Zeit keine andere Kleider zu tragen, als von solchen Waaren, die im Reich bereitet und verfertiget worden; und andres mehr, welches in diesen Reichstags-Abschied als ein allgemein angenommenes, unveränderliches Gesetz für jetzt und künftige Zeiten eingeführet ist.

7.

Obgleich die Reichsstände vermuthet haben, daß sie nun die erfreuliche Frucht des Friedens schmecken, und von allen extraordinair-Auflagen befreyet werden würden; so haben wir doch noch weiter, um unsere Geneigtheit, die Reichs-Einkünfte zu vermehren, darzuthun, lieber einen erträglichen Abgang an unserem Privat-Vermögen leiden, als das Vertheidigungswesen und gemeine Beste ohne die nöthige Unterstützung lassen wollen. Und um deswillen haben wir uns vereiniget, bis auf den nächsten Reichstag die Hälfte der Bewilligung vom Jahr 1734, unter dem Namen einer Vertheidigungssteuer zu übernehmen, und das Staats-Werk noch weiter zu unterstützen, haben wir auch beliebet, daß gewisse nicht gar nöthige Waaren mit einer billigen Consumtions-Accise beleget werden mögen, als welche den

Ar-

Armen und Sparsamen am wenigsten drücken wird. Die erst erwähnte Bewilligung soll aber zu keinem anderen Behuf, als zum Vertheidigungs-Werk angewandt werden, wie der Reichstags-Abschied vom Jahr 1734. §. 4. an Hand leget. Wir halten uns dessen auch um so mehr versichert, als wir aus den angegebenen Rechnungen mit Freuden Sr. Königl. Maj. gnädige Veranstaltung und Fürsorge ersehen haben, daß die seit dem letzten Reichstag eingeflossene Bewilligungs-Mittel blos zu den von dem Reichsständen in Unterthänigkeit fürgeschlagenen Bedürfnissen angewandt worden.

8.

Zu des öffentlichen Credits Erhaltung, und damit die Schulden des Reichs nach und nach mögen bezahlet werden können, sind wir auch einig geworden, die Löhnungs- und Bezahlungs-Abgift noch weiter zu erlegen, als worüber eine besondere Verordnung herauskommt; wobey die Reichsstände aus einer mitleidigen Erwägung der vorgestellten Unvermögenheit des Baurstandes den zu Hause befindlichen Baur-Kindern und Dienstboten vom Anfang des jetzigen bis zu Ende des 1742 Jahr einen Nachlaß des vierten Theils von bemeldter Abgift bewilliget haben. Und damit alle Creditoren überhaupt, welche eigene, gekaufte oder geerbte Lohn-

Liquidationen in Händen haben, zu desto forderſamer Bezahlung kommen mögen, ſo iſt beſchloſſen, daß dieſelben von der Stände Contoir promt eingelöſet werden ſollen, in der Maſſe, wie die beſondere Verordnung darüber enthält.

Und obgleich die Reichsſtände bey Errichtung des Reglements für der Stände Contoir feſtgeſtellet haben, daß darunter keine Reichs-Schulden, als bis auf den Schluß des Jahres 1718 gezogen werden ſollen: So haben doch die Reichsſtände aus bewegenden Gründen und Umſtänden für gut gefunden, daß die Lohns-Forderungen von den Jahren 1719 1720 und 1721 welche bisher aufs Stats-Contoir angewieſen geweſen, auch von der Stände Contoir unter gewiſſen Bedingungen bezahlet werden ſollen. Mit vielen Freuden haben auch die Reichsſtände vernommen, wie ſeit dem verfloſſenen Reichstag ein anſehnlicher Theil von des Reichs Schulden durch die von den Reichsſtänden verordneten Deputirten und Gevollmächtigten dafür getragene rühmliche Fürſorge abgebürdet worden.

9.

Unter den Vortheilen, welche auf dieſem Reichstag dem Reich zugefloſſen ſind, rechnen wir billig die Abbürdung der Schuld, für welche die Krone Schweden ſeit des Königs CARLS des XII glorw.

und

und höchstsel. Andenkens Zeit der Ottomanischen Pforte verhaftet gewesen, und die jetzt zum Vortheil für des Reichs Credit und Ansehen berichtiget ist.

10.

Die Reichsstände wollen es sich auch nicht beschwerlich fallen lassen, nach wie vor den Schloßbau-Schoß zu erlegen, da sie mit sonderbarem Vergnügen wahrgenommen haben, wie die zur Verwaltung und Aufsicht darüber gesetzten alle mögliche Sparsamkeit dabey gebrauchet, und es doch an nichts fehlen gelassen, was zur Zierde und Vollkommenheit des Gebäudes erforderlich gewesen, als worüber unsre Deputirte, die den Schloßbau in Augenschein genommen, und die Rechnungen erwogen haben, einen vollständigen Bericht abgegeben, so wie uns selbst der Augenschein es gelehret hat.

11.

Auf den beiden letztverschlossenen Reichstägen haben die Reichsstände, soviel die Umstände erlaubet, alle nöthige Fürsorge für das angelegene Banco-Werk getragen, wie solches dem Reich den Nutzen möge schaffen können, auf welchen bey der ersten Einrichtung abgezielet worden.

Unsere Mitbrüder im secreten Ausschuß haben nicht wenigere Sorgfalt für dieses angelegenen Werkes Aufrechthaltung, ferneren Bestand und den

Reichs

Reichs daraus herfliessenden Vortheil erwiesen, indem die Anleihen für die, welche sie nöthig haben und insonderheit zu der Bergwerks-Inhaber und Manufacturisten Hülfe und Unterstützung, doch ohne Gefahr der Banque, leichter gemacht worden; wovon eine besondere Verordnung ausgehen wird.

Der Zustand der Banque ist jetzt auch so befunden, daß ein Drittel von dem angeliehenen in Thaler Carolinen, bey der ersten Aufkündigungszeit, an ihre Creditoren ausbezahlet werden soll. Die innerliche Haushaltung in der Banque ist auch auf den Fuß eingerichtet, daß die Reichsstände nun und ins künftige aller Sicherheit gewiß seyn können; sintemal eine und andere wider Vermuthen untergelaufene Irrung und Unordnung gehörig geändert und zurechte gewiesen ist. Mit gleicher Sorgfalt sind die Reichsstände darauf bedacht gewesen, das Münzwesen fürs Reich, soviel immer thulich, nutzbar zu machen, und nach und nach die schwere Platen-Münze abzuschaffen, und an deren Stelle die Silber-Münze wieder einzuführen. Und sobald die dabey beliebten Einrichtungen zur Bewerkstellung kommen, wird die Folge den Nutzen einer so nöthigen Veranstaltung ausweisen.

12.

Was die Verwaltung der Zölle betrift, so haben

ben die Reichsstände, da sie mit dem vorigen zufrie-den, Sr. Königl. Maj. in Unterthänigkeit an Hand geleget, daß dieselben noch weiter, und zwar auf 4 Jahre verarrhendiret bleiben möchten, in der Masse des letzten Contracts vom Jahr 1734; bey welchem jedoch die Reichsstände verschiedene Erinnerungen gemacht haben, die bey Errichtung des neuen Con-tracts zum Vortheil des Reichs in Acht zu nehmen seyn werden.

13.

Die Arbeit, welche unsere Deputirte bey dem Reductions- und Liquidations-Werk seit dem letzten Reichstag vorgenommen haben, ist auch gehörig nachgesehen worden. Und damit das Reich gänzlich von den bisher über die Reduction verspürten Kla-gen und fortgesetzten Forderungen derjenigen, die nicht haben beweisen können, daß ihnen gegen die Reichstags-Beschlüsse und Verordnungen zu nahe geschehen, entlediget, diejenigen aber, welche mit Unrecht durch die Reduction ihr Eigenthum verloh-ren haben, mit Ersetzung und Vergel...ng erfreuet werden mögen: So finden die Reichsstände für gut, diese verordnete Commission mit dieser Arbeit noch bis auf den nächstkommenden Reichstag fortfahren zu lassen, da sie denn vollkommen hinreichende Zeit haben werden, dieses Werk abzuschlüssen.

14.

14.

Bey Nachsicht drr Justitz-Angelegenheiten haben die Reichsstände mit unterthäniger Freude erkannt nicht allein Sr. Königl. Maj. ernstlichen Willen und gnädige Fürsorge, daß die Gerechtigkeit gerade durch beobachtet, befördert und gehandhabet worden, sowol für Reiche als für Arme, sowol für Hohe als für Niedrige, und daß dieser Grundpfeiler des Reichs unter Sr. Königl. Maj. gerechtem Zepter eine kräftige Stütze und Beschirmung hat: Sondern Se. Königl. Maj. haben auch, aus preiswürdigster Sorgfalt für der Einwohner Wol seit dem Reichstag des Jahrs 1734. verschiedene heilsame Verordnungen, Satzungen und Placate ausgehen lassen, welche, so wie einige ältere und bisher von den Reichsständen noch nicht übersehene, nebst denen unter diesem Reichstag mit Sr. Königl. Maj. gnädigster Bewilligung und Einstimmung herausgekommenen wir zur Untersuchung vorgenommen haben, und für heilsam erachten, sie nach Maßgebung des 4 §. der Regierungs-Form für ein allgemein beliebtes, angenommenes und beständiges Gesetz zu erklären, so wie sie hier folgen; nemlich:

= = Verordnung die Fischereyen hier im Reich betreffend v. 17 Mart. 1724.

= = Erklärung über die Verordnung vom 16 Octo-

October 1723 betreffend das Gnaden-Jahr v. 24 Nov. 1724.

= = Instruction, nach welcher sowol die Landmesser überhaupt, als ein jeder insonderheit, sich in ihrem Dienst zu reguliren und zu richten haben v. 20 Apr. 1725.

= = Erneurte Hafen-Ordnung vom 1 Mart. 1726.

= = Verordnung betreffend den Verkauf und Transporte der Kron-Ausrüstungs-Gerechtigkeiten v. 9 Jun. 1726.

= = Erneurte Verordnung betreffend die Werbungen, und wo die Zweifel und Klagen darüber abgemacht werden sollen v. 17 Aug. 1726.

= = Weiteres Reglement, was zur Verkürzung der Reichstage in Acht genommen werden soll v. 4 Aug. 1727.

= = Verordnung über einige die Capelläne im Reich angehende Punkte. v. 16 Nov. 1727.

= = Verordnung daß keine ingeborne Unterthanen innerhalb Reichs fremden Herrschaften als Gesandten, oder bey ihrer Canzeley und Ministerio bedient seyn sollen. v. 20 Nov. 1727.

= = Verordnung wegen Vertauschung der Kron-Güter. v. 4 Jun. 1728.

= = Verordnung vom Unterhalt der Landmesser

und derselben Vergeltung bey Privat-Verrichtungen. v. 26 May 1731.

= = Verordnung, betreffend die Einrichtung der Darren. v. 2 Jun. 1731.

= = Verordnung wegen ungetheilter Felder und ungebaueten Ackers Aufnehmung, wie auch Vertheilung von Wäldern und Feldern unter den Einwohnern und Dörfern. v. 30 Aug. 1731.

= = Verbot der Ausführung der Biberfelle aus dem Reich. v. 17 Jun. 1733.

= = Verordnung wegen des Fori, wo die Eigenthums-Streitigkeiten unter den Bergwerks-Dörfern abgemacht werden sollen. v. 28 Nov. 1734.

= = Gastgeber-Ordnung. v. 12 Dec. 1734.

= = Allgemeine Verordnung, wonach die, welche hier im Reich den Handel lernen und nachhin denselben treiben wollen, sich zu richten haben. v. 19 Dec. 1734.

= = Verordnung in wie ferne diejenigen, welche Abschied genommen und einen höheren Charakter erhalten haben, wiederum mögen in Dienst treten können. v. 13 Jan. 1735.

= = Verordnung wegen der Gratialisten, und der Rechnungs-Ablegung wegen der Einhebun-

Hebungen beym Invaliden-Hause in Wadstena. v. 24 Jan. 1735.

= = Placat wegen personeller Lohns-Verbesserungen. v. 31 Jan. 1735.

= = Verordnung wegen Hemmung der Irrthümer wider die reine evangelische Lehre und dererselben Ausbreitung. v. 20 Mart. 1735.

= = Verordnung wegen Hervorschaffung alter Schriften und Urkunden zur Aufklärung in der Geschichte und Alterthümern. v. 20 Mart. 1735.

= = Verordnung wie die Vorgesetzten angesehen werden sollen, welche von den unter ihrer Aufsicht gesetzten Einnehmern einige publique Gelder an-oder ausleihen. v. 21 Mart. 1735.

= = Verordnung betreffend das nähere Recht zu den Kron-Gütern, welche ein zinsfreyer Mann tauschweise oder der Bewohner steuerpflichtig zu lösen suchet. v. 28 Mart. 1735.

= = Verordnung vom Verkauf der getrockneten und gesalzenen Fische ohne die Köpfe. v. 5 Jun. 1735.

= = Erklärung über die Verordnung. v. 20 Apr. 1730. wegen der Quitancen, welche von dem Invaliden-Haus-Contoir oder den Land-Rentmeistern für gethane Lieferungen an Gel-

de an die Casse des Invaliden-Hauses zu Wadstena gestellet werden. v. 3 Jul. 1735.

= = Erklärung über die Verordnung vom 21 Aug. 1733 betreffend die Land-Cameriers, und die, welche bey anderen publiquen Werken die Hauptbücher schliessen. v. 4 Jul. 1735.

= = Verbot aller Gewaltthätigkeiten gegen Fremde. v. 18 Aug. 1735.

= = Verbot des unerlaubten Schiessens der Feld- und Reb-Hüner. v. 5 May 1736.

= = Verordnung von den Fatalien zu Eingabe der Beschwerden bey der Cammer-Revision gegen die Resolutionen des Executors in Sachen, die zu bemeldter Cammer-Revision Abmachung gehören. v. 2 Jun. 1736.

= = Verordnung betreffend das Forum derer, welche sich unterstehen, Sr. Königl. Majestät Befehlhabende und Bediente bey der Schloß-Canzeley hier in Stockholm zu verunglimpfen. v. 12 Nov. 1736.

= = Verordnung wegen Vorbeugung der Gewaltsamkeiten in der Stadt Stockholm und den Vorstädten. v. 5 Apr. 1737.

15.

Was die Reichsstände unter solchen getroffenen Einrichtungen und derselben Berathschlagungen

am

am meisten in Kummer gesetzet hat, ist der betrübte Umstand gewesen, Se. Königl. Maj. theure Gesundheit unter ihrem Hierseyn so hart angegriffen zu sehen; woran sie um so zärtlichern Antheil genommen haben, als sie genugsam überzeuget sind, daß ihrer gnädigen Obrigkeit Wolbefinden mit ihrer eigenen Glückseeligkeit unzertrennlich verbunden ist. Jedoch preisen wir es als eine Wolthat des Höchsten, daß unsere Bekümmerniß in soweit hat gelindert werden können, daß Ihro Königl. Maj. unsere allergnädigste Königinn bey so betrübten Umständen sich der Regierung des Reichs hat annehmen wollen, wobey wir neue Proben von der Huld und Sorgfalt zu sehen Gelegenheit gehabt, mit welcher Ihro Königl. Maj. sich allezeit ihrer getreuen Untersassen Herzen zur unterthänigen Dankabstattung so für diese, wie für alle andere Königliche Gnaden-Bezeugungen verbindlich gemacht hat. Diese unsere unterthänige Dankbarkeit werden Ihro Kgl. Maj. in diesem unsrem allgemeinen Beschluß zu Deroselben unsterblichen Ruhm zu berühren uns in Gnaden erlauben, nebst der Freude, die wir darüber hegen, daß wir bey der Rückkunft zu unsern daheimgebliebenen Mitbrüdern Zeugnisse von beider Königl. Maj. höchsterfreulichem Wolseyn ablegen können, und nunmehr mit denselben nur darin unsere Wünsche ver-

einigen dürfen, daß der Höchste dasselbe dauerhaft seyn lassen wolle.

16.

Schlüßlich und da in Ansehung der Mannigfaltigkeit der Angelegenheiten und Wichtigkeit und Schwierigkeiten der Umstände wir genöthiget gewesen sind, alles angewandten möglichen Fleisses und aller Mühe ungeachtet, uns hier so lange aufzuhalten, bis des Reichs Haushaltung sammt allen übrigen hier nahmhaft gemachten nützlichen Einrichtungen zum erwünschten Schluß gebracht worden: So haben wir in Betrachtung der schweren uns dadurch zugewachsenen Kosten, und damit wir wieder neue Kräfte sammlen können, mit Sr. Königl. Maj. gnädigstem Beyfall uns dahin vereinbaret, daß der nächstkommende Reichstag auf die Mitte des October-Monaths 1742 ausgesetzet werden möge, da wir auf Sr. Königl. Maj. gnädigsten Ruf uns wieder hier einstellen wollen. Sollten aber vor der Zeit einige hohe Bedürfnisse und Angelegenheiten des Reichs oder jetzt noch unabsichtliche Zufälle sich ergeben, bey welchen Se. Königl. Maj. unsren getreuen Rath und unterthänigen Beytritt nöthig haben könnten: So werden wir nicht unterlassen, auf Sr. Königl. Maj. gnädigen Ruf uns einzufinden, und nach äusserstem Vermögen unsere Willigkeit beweisen, einem

nem so milden und für unsere Wolfahrt besorgten Kö=
nig, für dessen und des Reichs Dienst wir unser Le=
ben und Güter gerne hergeben, gehorsam zu seyn.

Zu mehrer Gewißheit, daß dieses alles solcher=
gestalt von uns für gut geachtet, beliebet und be=
schlossen ist, auch von uns unverbrüchlich gehalten
werden soll, haben wir gesammte des Riechs Räthe
und Stände diesen unsren allgemeinen und einhelli=
gen Beschluß unterschrieben und besiegelt. So ge=
schehen in Stockholm den achtzehnten des April=
Monaths im Jahr nach Christi Geburt eintausend
siebenhundert und neun und dreissig.

XI.

Sr. Königl. Maj.

Manifest,

betreffend

die von den Reichsständen

auf dem

letztgeschlossenen Reichs-Tag

übersehenen und angenommenen,

obgleich in dem

Reichstags-Abschied

nicht eingeführte

Königl. Briefe und Verordnungen.

Gegeben Stockholm im Rath den 17 Aug. 1739.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. ꝛc. thun kund, wie uns die Reichsstände schriftlich in Unterthänigkeit zu erkennen gegeben haben, daß folgende unsere von Zeit zu Zeit ausgegangene gnädige Briefe und Verordnungen beym letztgeschlossenen Reichstag von den Reichsständen nachgesehen und angenommen worden, ob sie gleich nicht in der Reichsstände allgemeinen Abschied eingeführet worden, nemlich:

= = Resolution und Verordnung betreffend den Unter-

Unterhalt für die Land-Gerichte, die Vertheilung der Gerichts-Beköstigungs-Gelder und der Straf-Gelder, imgleichen die Reichstags-Gelder v. 6. Jul. 1720.

= = Resolution auf des Justitz-Canzlers Memorial betreffend die reducirten Ober-Officier und andere verabscheidete, die so gut als adlich sind, und geringere Civil-Dienste annehmen, und wie derselben Verbrechen angesehen und gestrafet werden sollen. v. 19 Mart. 1725.

= = Verordnung betreffend die Gelder-Transportirung durch der Reichsstände Wechsel-Banco-Transport-Zettel v. 11 Jan. 1726.

= = Verordnung, daß unter der Verordnung vom 24 Nov. 1725 betreffend das Borgen von Getränken und Waaren, auch die Dienstleute bey Standes-Personen, Kaufmanns-Bursche und Lehrjungen begriffen werden vom 20 Oct. 1727.

= = Sr. Königl. Maj. gnädiges Schreiben ans Kriegs-Collegium betreffend die Verpfändung der Augments-Renten v. 14 Apr. 1730.

= = Sr. Königl. Maj. gnädiger Brief an alle Hofgerichte, den Oberstaathalter und sämmtliche Lands-Hauptleute, imgleichen den Capitain-Lieutenant von den Trabanten, betreffend

— des Trabanten-Kriegs-Gerichts Jurisdiction v. 10 Oct. 1734.

= = Sr. Königl. Maj. Schreiben an den Hrn. Reichs-Rath und Obersten Marschal, Grafen de la Gardie vom 10 Oct. 1734, daß die Beschwerden über desselben Executorial-Resolutionen von dem Ober-Burg-Gericht aufgenommen und abgemacht werden müssen.

= = Sr. Königl. Majestät Schreiben an das Schwedische Hofgericht v. 27 Nov. 1734 wegen Vermittelung der Ausschreibungen auf den zinsbaren Dörfern in den Dalen, wo alle Jahr nur ein Härads-Gericht gehalten wird.

= = Sr. Königl. Maj. gnädiger Brief an sämmtliche Hof-Gerichte, den Ober-Staathalter und die Lands-Hauptleute, wie auch den Justitz-Canzler v. 25 Apr. 1735 betreffend, der Lands- und Stadt-Fiscäle Antheil an gemachten Beschlägen und davon fallenden Strafen, wie auch daß die, welche in Ansprache genommen werden, sich vorher da, wo die Sache angegeben ist, erklären mögen, ehe dieselbe zur Fiscalischen Action remittiret wird.

= = Instruction für die Land-Messer bey Justirung von Maaß, Ziel, und Gewicht vom 16 Febr. 1736. jedoch daß bey dieser Instruction

ction in Acht genommen werden die auf dem letzten Reichstag gemachten Verordnungen von Maß und Gewicht.

= = Sr. Königl. Majestät gnädiger Brief ans Schwedische Hofgericht vom 26 Nov. 1736 in wie ferne Königliche Beamte und Fiscäle in den Gerichten zugegen sein mögen, wenn eine Sache, die sie von Amts wegen getrieben haben, daselbst zur Abmachung vorgenommen wird.

= = Sr. Königl. Majestät gnädige Bestätigung von 16 Sept. 1736 über den Contract mit den Rusthaltern in Kymenegårds und Nyslotts-Låhn, betreffend die Unterhaltung eines beständigen Rust-Dienstes unter dem Carelschen Dragoner-Regiment.

= = Sr. Königl. Majestät gnädige Bestätigung v. 13. Jan. 1737 über den Contract wegen der Worp-Kleider bey der Safwolax- und Nyslotts-Lähns Infanterie.

= = Sr. Königl. Majestät und des Reichs-Kriegs-Collegii Universale von 9 Febr. 1737 wegen eines gemaurten und gewölbten Kellers Anlegung auf einer bequemen Stelle, wenn dazu keine Gelegenheit unter dem ordentlichen Hause auf einer Officier-Wohnstelle gefunden wird. u. a. m.

Wel-

Welches Wir zur allgemeinen Nachricht hiedurch in Gnaden haben kund machen wollen. Zu mehrer Gewißheit haben Wir dies eigenhändig unterschrieben und mit unsrem Königlichen Siegel bekräftigen lassen. Stockholm im Rath den 17 Aug. 1739.

FRIEDRICH.

(L. S.)

XII.

Abschied
der Schwedischen Reichs-Stände beym Schluß des Reichs-Tages
in Stockholm den 22 Aug. 1741.

Wir unterschriebene des Schwedischen Reichs Räthe und Stände, Grafen, Freyherren, Bischöfe, Adel, Priesterschaft, Kriegsbefehl, zu Lande und Wasser, Bürgerschaft und gesammte Bauren, die wir auf diesem durch Gottes Gnade wol überstandenen Reichstag so wol für uns selbst, wie auch als Gevollmächtigte von unseren daheim gebliebenen Mitbrüdern versammlet gewesen, thun kund: Da es dem Grosmächtigsten Fürsten und Herrn FRIEDRICH der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Landgrafen zu Hessen ꝛc. ꝛc. unsrem allergnädigsten König und Herrn in Gnaden gefallen, in Absicht auf jetzige Zeitläufte in Europa, uns zu einem allgemeinen Reichstag vor der in unserem letzten Reichstags-Abschied angesetzten Zeit zusammenzuberufen: So haben wir aus unterthäniger Schuldigkeit, und Sorgfalt für unser geliebtes Vaterland, uns hier auf den gesetzten Tag eingefunden,

die

die uns zur Abhandlung vorgestellte Angelegenheiten in genaue Ueberlegung gezogen, Sr. Königl. Majestät unsere getreue und unterthänige Rathschläge mitgetheilet, und uns solchergestalt unter einander vereinbaret, und einhellig den Schluß gefasset, wie folget:

1.

Dem höchsten Gott bezeugen wir zuvorderst innigst demüthigen Dank für die vielen Wolthaten, die unsrem geliebten Vaterland durch seine milde Fürsicht seit dem verwichenen Reichstag zugeflossen sind.

Von Sr. Königl. Majestät unsres allergnädigsten Königes huldreicher und zärtlicher Fürsorge für unsere Freyheiten und Gerechtsame, und für des Reichs Wolfahrt und Sicherheit, so wie für aller Einwohner Wolergehen, haben wir nun wiederum unter dieser unsrer Zusammenkunft so theure und überzeugende Proben gefunden, daß die für einen so grossen König bey uns eingewurzelte Liebe und Hochachtung uns nicht allein ins Grab folgen, sondern auch bey unseren Nachkommen in dem ehrerbietigsten und ewigen Andenken bleiben muß.

2.

Wir erkennen mit unthäniger Ehrerbietung und Dankbarkeit Sr. Königl. Majestät zärtliche Fürsorge für die Erhaltung unserer reinen Lehre und

Hand-

Handhabung unsrer Religions-Verordnungen in Absicht auf die, welche irrige Sätze und Meynungen auszustreuen gesuchet haben. Und wie wir die Einigkeit und Reinheit in Gottesdienst für den Grundpfeiler eines einträchtigen und daurhaften Regiments erkennen: So haben wir die uns hievon vorgekommene Stücke in eine genaue und bedachtsame Ueberlegung gezogen, und darüber unsre unterthänige Gedanken Sr. Königl. Majestät übergeben, in Hoffnung davon in Zukunft ein erwünschte Wirkung zu spüren. Wir halten uns auch versichert, daß die auf dem verwichenen Reichstag gemachten nöthigen Einrichtungen zur Unterweisung der Lappen in des wahren Gottes rechter Erkenntniß und Dienst, wofür Se. Königl. Majestät zeither so grosse Fürsorge getragen, immer mehr und mehr unter Gottes Segen den erwünschten Zweck, nemlich seines heiligen Namens Ehre, und dieser in der Finsterniß liegenden Seelen Erleuchtung und Bekehrung, erreichen werden. Wir hätten auch gerne gewünschet, daß die erneuerte Kirchen-Ordnung von uns diesmal hätte übersehen und festgestellet werden können. Aber da solches auf diesem Reichstag nicht möglich gewesen, so sind wir Willens, bey unsrer nächsten Zusammenkunft ein so nöthiges Werk zur schlüßlichen Abrichtung vorzunehmen.

3.

Da durch Bündnisse und Freundschaft mit andren Mächten einem Reich nicht geringes Ansehen und Macht zuwächset, und Se. Königl. Majestät zu dem Ende nicht allein mit der Ottomannischen Pforte im Jahr 1739 nicht allein ein Defensiv-Bündniß geschlossen, sondern auch mit allen übrigen Freunden Schwedens ein gutes Vernehmen unterhalten haben: so erkennen wir solche gnädige Fürsorge Sr. Königl. Majestät mit vieler Ehrerbietung. Und was im übrigen S. Königl. Majestät mittelst derselben gnädigen secreten Proposition in Ansehung auswärtiger Angelegenheiten uns in Gnaden zu erkennen gegeben haben, darüber sowol als über die hienächst mit auswärtigen Mächten zu nehmenden Maßregeln, haben unsere Mitbrüder im secreten Ausschuß ihren unterthänigen treuen Rath und Aeusserung abgegeben; welches alles wir hiemit völlig genehmigen und bestätigen, als wenn es hier von Wort zu Wort eingerücket wäre.

4.

Ob aber gleich Se. Königl. Majestät mit allen Mächten und insonderheit mit den Nachbaren und Bundsverwandten des Reichs auf alle Weise gute nachbarliche Freundschaft, Frieden und Ruhe zu unterhalten gesuchet, so ist doch des Russischen

Hofes

Hofes Aufführung, sonderlich in den letzteren Jahren, so unfreundlich, übermüthig und gewaltsam gewesen, daß wir uns nicht haben entziehen können, Sr. Königl. Majestät zu rathen, solche des bemeldten Hofes gegen das Natur- und Völker-Recht in den Friedens-Vertrag und unsere theuren Freyheiten und Gerechtsamen gethane Einbrüche nicht länger stillsitzend anzusehen, sondern lieber zu den Waffen zu greifen, und Krieg zu erklären. Und wie wir einzig und allein die Ehre und das Ansehen des Reichs zu retten, und für einen so nahe gränzenden übermüthigen Nachbar aufs künftige Sicherheit zu gewinnen, zu diesen Krieg genöthiget sind, so halten wir uns versichert, und rufen in tiefster inniger Zuversicht den höchsten Gott an, daß er Sr. Königl. Majestät gerechte Waffen so geseegne, daß des Reichs Ehre, Ansehen und Sicherheit durch einen beständigen und dauerhaften Frieden wieder gewonnen und befestiget werden möge.

5.

Mitlerweile, da zur Ausführung des Krieges und Erzielung eines erwünschten Friedens Unterstützung erfordert wird, so wol an Mannschaft als Gelde; so haben wir als getreue und redliche Schwedische Männer uns äusserst angelegen seyn lassen, Sr. Königl. Maj. damit unter die Arme zu greifen, und

deswegen nicht allein eine Verdoppelung des Seevolkes beschlossen, sondern uns auch dahin vereinbaret, für die ganze Eintheilung und Rottirnng zu Lande Recruten anzuschaffen, auf welche Art die Stärke der Kriegsmacht zu Lande und Wasser auf die Hälfte verdoppelt wird.

Wir haben uns auch wegen einer Abgift für allen Brantwein vereinbaret, welcher gebrannt oder verkaufet wird, und zugleich beliebet, die im Jahr 1739 bewilligte Consumtions-Accise auszumachen, die wir nun auf die Art, wie die darüber ausgegangene Verordnung besaget, vermehret und verbessert haben. Wobey wir auch nun aufs neue, unter dem Titel einer Vertheidigungs-Steur, die Abgift übernehmen, welche unsere den 12 Decemb. 1734 durch den Druck ausgegangene Bewilligung enthält, und zwar vom Anfang jetzigen Jahres bis zum Schluß des Jahrs 1744; jedoch so, daß in Erwägung des Miswachses, mit welchem unser Vaterland in diesen beiden letzten Jahren heimgesuchet worden, den Kron-Bauren, sie seyn zinspflichtig oder frey, die Linderung wiederfahren und bewilliget ist, daß sie für das jetzige und zukünftige Jahr nicht mehr als die Hälfte, in den folgenden Jahren aber diese Bewilligung voll zu erlegen haben.

6.

Nächst der angelegenen Sorgfalt, das Reich für fremde Gewalt in Sicherheit zu setzen, hat sich unser Absehen insonderheit auf den Anbau des Landes, Betreibung der Bergwerke, Verbesserung der Manufacturen und Erweiterung des Handels gerichtet, um unserm geliebten Vaterlande die Macht und den Vortheil zu schaffen, welchen andere Länder durch dergleichen heilsame Nahrungsmittel gewonnen haben. Und wie wir dabey mit Freuden wahrgenommen, welch einen besonderen Fortgang und erwünschte Wirkung Sr. Königl. Maj. gnädige Fürsorge allen auf dem letzten Reichstag hierin genommenen Maßregeln geschaffet, imgleichen wie für der Einwohner des Reichs Handel und Seefahrt von dem mit der Krone Frankreich neulich geschlossenen Handels-Tractat Nutzen und Vortheil zu vermuthen ist: so erkennen wir alles das mit unterthäniger Ehrfurcht.

Da wir auch mit Vergnügen befunden haben, daß die bey uns nicht eher, als in diesen letzten Zeiten, mit Ernst in Gang gebrachte Manufacturen binnen kurzer Zeit so zugenommen haben, daß wir uns mit völligem Grunde die Hoffnung machen können, den mit denselben abgezielten Zweck zu gewinnen, nemlich zur Kleidung keine andere, als bey uns ver-

arbeitete Waaren zu gebrauchen: So wollen wir zu derselben fernern Aufmunterung noch weiter versichern, daß alle diejenigen, welche nützliche Fabriken und Manufacturen entweder bereits angeleget haben, oder inskünftige zum gemeinen Besten anlegen werden, ohne jemandes Eindrang, es sey unter welchem Namen es wolle, vollkommen bey allen den Vortheilen und Gerechtsamen unterstützet werden sollen, die ihnen entweder bereits vergönnet und ertheilet sind, oder künftig vergönnet und ertheilet werden mögen; so wie auch nimmermehr Aenderungen oder Verrückungen in den zum Vortheil und Besten der Manufacturisten genommenen Maßregeln, gemacht oder erlaubt werden sollen, wodurch die, welche ihr Vermögen in solche nützliche Werke gestecket haben, nun oder ins künftige zu leiden kommen könnten.

7.

Da wir der Reichs-Angelegenheiten wegen zu diesem Reichstag vor der gewöhnlichen Zeit zusammenberufen sind, und solchemnach unsere Deputirte beym Reductions- und Liquidations-Werk, mit diesem Werk nicht haben zum Schluß kommen können, so werden sie mit solcher ihrer Arbeit bis auf den nächstkommenden Reichstag fortfahren.

8.

Sr. Königl. Majest. gnädige Veranstaltung mit Verarrhendirung der Zölle erkennen wir fürs Reich nützlich, bekräftigen und bestätigen auch in allen Stücken, was darüber geschlossen und gehandelt worden; und im übrigen stellen wir Sr. Königl. Majt. gnädigen Fürsorge anheim, mit diesen Reichs-Einkünften es weiter so zu veranstalten, wie Sr. Königl. Majt. mit Raths Rath solches bewandten Umständen nach fürs Beßte des Reichs nöthig und nützlich erachten.

9.

Die Löhnungs- und Bezahlungs-Abgift sammt der Schloß-Bau-Hülfe übernehmen wir noch weiter auf gleiche Art zu erlegen, wie seit den verwichenen Reichstag geschehen ist.

10.

Die auf dem vorigen Reichstag mit dem Banco-Werk genommenen Maßregeln haben wir von so erwünschter Wirkung befunden, daß die Banque an ihrem innerlichen Vermögen ansehnlich zugenommen hat. Und da unsere Mitbrüder im secreten Ausschuß auf diesem Reichstag nicht minder besorgt gewesen, dies angelegene Werk zu unterstützen und zu verbessern, daneben auch in Ansehung des Münzwesens nöthige und nützliche Verfassungen gemacht

haben, welche hiermit von uns genehmiget und bestäti-
get werden, so machen wir uns die Hoffnung, daß durch
dies alles der damit abgezielte Nutzen fürs Reich und
desselben Einwohner erreichet und bewirket werden soll.

II.

Da wir nicht ohne besondern Kummer und Misvergnügen vernehmen müssen, wie der Reichs-stände auf Reichstagen geführte Rathschläge, genommene Maßregeln und gefaßte Schlüsse, theils aus Unwissenheit von der Sachen Zustand und eigentlichen Beschaffenheit, theils aus übler Gesinnung unbedachtsamer und unverantwortlicher Weise durchgehechelt und getadelt werden, und solche ungebürliche Urtheile und Aussprengungen über der Reichsstände Handlungen nicht anders, denn als schwere Vergehungen angesehen werden können, wodurch der Stände Recht gekränket wird und auf eine abscheuliche Art Mistrauen und Uneinigkeit unter Schwedischen Männern erwecket werden könnte: So haben wir nicht allein in diesem unsern offenen Reichstags-Beschluß alle unsre Mitbrüder im Lande, von was Stand und Würden sie seyn mögen, treulich und freundschaftlich warnen wollen, sich für solcher, ihrer Pflicht gegen Gott und das Vaterland vergessener, Menschen Bosheit, die über solche Rathschläge, Maßregeln und Schlüsse, welche

wir

wir als redliche und für unserer Mitbrüder Glückseeligkeit, Freyheit und Sicherheit besorgte Schwedische Männer nach äusserstem Verstande und Gewissen zu des göttlichen Namens Ehre und unsers geliebten Vaterlandes Beßten getroffen, verkehrte Urtheile fällen und ausstreuen möchten, sich wol zu hüten, sondern erklären auch hiemit, daß wer auf eine gegen der Stände Gerechtsame und unsere theur beschworne Fundamental-Gesetze so vorgreifliche Art sich vergehet, der Bealndung und Strafe nicht entgehen soll, die das Schwedische Gesetz feststellet und enthält.

12.

Die Verordnungen, welche Se. Königl. Majt. so wol in rechtlichen Sachen, als in Ansehung der allgemeinen Haushaltung seit dem letzten Reichstag ausgehen gelassen, hat die Zeit uns nicht verstattet nachzusehen und für ein beständiges Gesetz anzunehmen; jedoch muß denselben weiter nachgelebet werden, in soferne sie nicht durch andere auf diesem Reichstag gemachte Verordnungen einen Wandel gelitten haben, oder Se. Königl. Majt. mit Raths Rath nicht Ursache finden möchten, etwas darinn zu ändern und zu verbessern.

13.

Mit Sr. Königl. Majt. gnädigstem Beyfall

haben wir uns vereiniget, die Zeit zum nächsten Reichstag auf die Mitte des October-Monaths 1744 festzusetzen, da wir nach Fürschrift der Regierungs-Form uns wieder einstellen wollen. Sollten aber des Reichs höchstnöthige Bedürfnisse und Angelegenheiten vor der Zeit unsere Zusammenberufung unumgänglich erfordern; so wollen wir uns nicht entziehen, sofort Sr. Königl. Majt. gnädigstem Ruf zu gehorchen, und mit unsrem treuen Rath und Beytritt Sr. Königl. Majt. an Hand gehen.

Zu mehrer Gewisheit, daß wir alles dies vorgeschriebene für gut gehalten, bewilliget und beschlossen haben, auch dasselbe treulich und unverbrüchlich halten und nachleben wollen, haben wir gesammte des Reichs Räthe und Stände diesen unsern allgemeinen und einhelligen Beschluß unterschrieben und besiegelt; So geschehen Stockholm den zwey und zwanzigsten des August-Monaths im Jahr nach Christi Geburt Eintausend siebenhundert und ein und vierzig.

XIII.

XIII.

Abschied
der Schwedischen Reichsstände beym Schluß des Reichs-Tages
in Stockholm den 12 September 1743.

Wir unterschriebene des Schwedischen Reichs Räthe und Stände, Grafen, Freyherren, Bischöfe, Adel, Priesterschaft, Kriegs-Befehl, Bürgerschaft und gesammte Bauren, die wir auf diesem durch Gottes Gnade wol überstandenen Reichstag so für uns selbst, wie auch als Gevollmächtigte von unsern daheimgebliebenen Mitbrüdern versammlet gewesen, thun kund; Da der Grosmächtigste Fürst und Herr FRIEDRICH, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. unser allergnädigster König und Herr geruhet hat, vor der in unserem letzten Reichstags-Abschied gesetzten Zeit uns wegen höchstnöthiger Bedürfnisse und Angelegenheiten des Reichs zusammenzurufen: So haben wir, solchem Sr. Königl. Majt. allergnädigsten Befehl zu gehorchen, auf den bestimmten Tag uns hier eingefunden, um mit unserm treuen Rath Sr. Königl.

nigl. Majt. an Hand zu gehen, und des Reichs Wolfahrt und Sicherheit zu befördern. Wir haben auch in aller Unterthänigkeit angehöret und in Ueberlegung genommen, was Se. Königl. Majt. sowol in Dero secreten Proposition uns fürstellen lassen, als auch was Se. Königl. Majt. ausser dem, den unglücklichen Verlauf des geführten Krieges u. a. m. betreffend, uns zu erkennen zu geben geruhet. Und wie wir daraus, auf diesem, wie auf den vorigen Reichstägen, die gnädige, preiswürdige Sorgfalt und väterliche Fürsorge, mit welcher Se. Königl. Majt. unter den verflossenen schweren Zeiten auf alle Art dasjenige befördert, was zu des Reichs Sicherheit und Dero Untersassen Heil gereichen können, mit unterthäniger Ehrfurcht erkannt haben: So legen wir dafür unsere unterthänige Danksagung ab, mit gleich unterthäniger Versicherung, daß solche uns erwiesene Wolthat nie von uns vergessen werden, sondern mit unveränderlicher Ehrerbietung in unserm Andenken bleiben soll.

Auf das, was Se. Königl. Majt. uns vorzustellen, in Gnaden geruhet, haben wir unsere unterthänige getreue Rathschläge mitgetheilet, und dieselben nach ihrem richtigen und warhaften Zweck, nemlich Sr. Königl. Majt. gnädiger Zufriedenheit und des Reichs Sicherheit und Wolfahrt bequemet;

in

in welcher heilsamen Gesinnung wir auch aus unterthänig getreuem Eifer und Sorgfalt, in Absicht auf die vorgekommenen Angelegenheiten, uns mittelst dieses allgemeinen Beschlusses vereiniget und verbunden haben, auf Art und Weise, wie folget.

1.

Wie der grosse und allmächtige Gott seit dem letzt verwichenen Reichstag auf so mancherley Art unser geliebtes Vaterland heimgesuchet, und uns die Frucht der Undankbarkeit empfinden gelassen, mit der wir die vielen ja unzähligen Wolthaten vergessen haben, die uns in den verflossenen Jahren widerfahren sind: So rechnen wir billig unter die uns zugestossene Schwierigkeiten als die fürnehmste, daß wir bey unsrer Ankunft unsere unvergleichliche Landes-Mutter, Sr. Königl. Majt. höchstgeliebte Gemalinn, die Grosmächtigste Königinn, ULRICA ELEONORA, der Schweden, Gothen und Wenden Königinn ꝛc. ꝛc. ꝛc. Landgräfinn zu Hessen ꝛc. ꝛc. vermissen gemußt, als welche nicht lange nach dem letzten Reichstag, nach des höchsten Gottes unerforschlichen Fürsicht, Sr. Königl. Majt. unserm allergnädigsten König zur ungemeinen Betrübniß, und allen getreuen Untersassen zum unersetzlichen Nachtheil, der Sterblichkeit entrissen worden. Ihrer höchstseeligen Königl. Majt. eifrige Gottesfurcht, und ge-

treues

treues und unabläßiges Gebet haben unstreitig die so oft über das Reich ausgestreckte Zorn-Hand Gottes, es heimzusuchen, abgehalten; Ihrer Königl. Majt. übrige Königliche Tugenden sind auch so groß gewesen, daß sie kaum ihres gleichen gefunden. Wir haben auch deswegen als getreue Untersassen mit vieler Bekümmerniß Ihre Majestät zum Grabe begleitet, und werden nimmer den hierin empfundenen Verlust vergessen, sondern Ihre Majestät sollen immerhin in unserm dankbarsten und ehrerbietigsten Gedächtniß leben.

2.

Was uns danächst bey unsrer Zusammenkunft aufs höchste bekümmert hat, ist, daß der Krieg gegen Rußland so schlecht ausgeführet worden, und einen so unglücklichen Ausgang genommen hat. Es sind zwar die Befehlshaber, die hieran Schuld gehabt, nach unsrer Festsetzung zur Verantwortung gestellet und am Leben gestrafet. Aber da das Reich dabey durch vorberührte unglückliche Zufälle, und mittelst der zur Fortsetzung des Krieges geschehenen starken Ausrüstungen, auch der bey der Armee so wol, als der Flotte, eingerissenen schweren Krankheiten, imgleichen der Herüberfahrt der Armee im späten Herbst, nicht allein einen ansehnlichen Abgang an Mannschaft gehabt, sondern auch von Mitteln

ent-

entblösset worden und sich in Schulden vertiefet hat: So ist für uns unter dem jetzt verflossenen Reichstag die größte Beschwerde gewesen, die Kriegs-Macht wieder aufzurichten, zu nöthigen Mitteln Auswege zu finden, und mittelst derselben das Vertheidigungs-Werk wieder in Stand zu setzen. Wir sind auch durch Gottes Gnade und unsrer daheim gebliebenen Mitbrüder eifriger Hülfe und Mitwirkung im verwichenen Frühling so weit gekommen, daß wir in Zeiten die Armee haben versammlen und die Galeeren-Flotte, so wie einen Theil der Schifs-Flotte, haben ausrüsten können.

3.

Und da wir mitttlerweile, in Ansehung vieler und sehr wichtigen Umstände, als das nützlichste fürs Reich, und sicherste für unser auf so mancherley Art bedrängtes Vaterland gefunden haben, den Frieden und das Gros-Fürstenthum Finnland wieder zu gewinnen: So haben wir auch so fort beym Anfang des Reichstages beschlossen, die von Sr. Königl. Majestät schon angefangene Unterhandelung mit dem Russischen Reich fortzusetzen. Se. Königl. Majestät haben auch auf unser unterthäniges Anhalten geruhet, nach vorhergegangenem Briefwechsel und Vereinbarung über die Zeit und den Ort, im verwichenen Herbst unsere Gesandten nach Åbo

abzu-

abzuschicken, welche auch in diesen für das Reich mißlichen Umständen mit unverdroßenem Fleiß und Sorgfalt es so weit gebracht haben, daß, ungeachtet der dabey vorgefallenen vielen Hindernisse, der Präliminair-Tractat endlich den abgewichenen 16 Junius, mit Aufhörung aller Feindseeligkeiten geschlossen, und selbst der formelle Friedens-Tractat den 7 August abgemachet und den 15 August ratificiret worden; durch welchen Frieden das ganze Gros-Fürstenthum Finnland, welches auf eine unerwartete Art in des Feindes Gewalt gerathen war, bis auf einen kleinen Theil wieder unter die Krone Schweden zurückgekommen ist.

4.

Das Reich zu befestigen und dessen Sicherheit so viel grösser zu machen, sind wir auch, bey unsers Allergnädigsten Königes hohem Alter, darauf bedacht gewesen, einen für das Reich nützlichen Nachfolger zu finden und zu wählen. Wir sind zwar zuvorderst mit unsrer Wahl auf Se. damals Hochfürstl. Durchlauchten, und jetzt Kayserl. Hoheit und Gros-Fürsten Carl Peter Ulrich, als Abkömmling von einer Königlich-Schwedischen Prinzessinn, gefallen. Aber da Hochbemeldter Herr inzwischen zum Successor vom Rußischen Reich erkläret worden: so hat diese von uns geschehene Wahl und Anerbietung,

tung, in Ansehung dessen, keinen Fortgang haben können; weswegen wir auch bey so bewandten Umständen uns noch einen andern würdigen und für das Reich dienlichen Thronfolger umgesehen haben. Und da wir bey Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten, dem Herzog von Hollstein und Administrator ADOLPH FRIEDRICH, der nicht allein von mütterlicher Seite ein wahrer Abkömmling, und in gerade niedersteigender Linie der näheste von dem glorwürdigen Gustavianischen Stamm ist, sondern auch in der reinen Evangelischen Lehre auferzogen worden, alle die Eigenschaften gefunden haben, welche einen Regenten anstehen, und wodurch unser Reich durch göttliche Gnade in einen glückseeligen Zustand gesetzet werden kann: So haben wir aus Liebe und Hochachtung Hochbemeldten Herrn zum Nachfolger auf den Königlich-Schwedischen Thron erwählet. Diese unsere ehrerbietige und wolgemeynte Wahl um so mehr zu sichern, haben wir nicht allein hierüber eine ordentliche Wahl-Acte errichten lassen, sondern auch, damit wir Se. Königliche Hoheit innerhalb unsern und des Reichs Gränzen sehen mögen, bey Sr. Königl. Majt. in Unterthänigkeit angehalten, daß zweene von den Herren Reichs-Räthen zu Sr. Königl. Hoheit gesandt werden, Deroselben Versicherung entgegen nehmen,

und

und Se. Königl. Hoheit ins Reich begleiten möchten. Wir haben auch, um dieses Band desto fester zu machen, vor Sr. Königl. Majt. nun auf dem Reichs-Saal Sr. Königl. Hoheit Huld und Treue geschworen, und daß wir bey dieser Wahl unverbrüchlich bleiben wollen; mittelst welchen Eides ihm so wol gegenwärtige, als abwesende, jetztlebende und zukünftige verpflichtet werden. Und wie Se. Königl. Hoheit Sitz und Stimme im Senat auf die Art haben werden, wie wir uns darüber an Se. Königl. Majt. in Unterthänigkeit geäussert haben; So tragen zu Sr. Königl. Hoheit wir auch das unterthänige Vertrauen, daß, wenn Se. Königl. Majt. nicht Selbst zugegen seyn und an die Reichs-Angelegenheiten Hand legen können, Se. Königl. Hoheit sich alsdenn derselben annehmen werden.

Es wäre auch wol der Reichsstände herzlicher und ehrfurchtvoller Wunsch gewesen, ehe sie sich von einander getrennet, die Freude zu haben und persönlich Se. Königl. Hoheit zu einer für Se. Königl. Hoheit selbst anständige, fürs Reich höchsterspießliche und allen Einwohnern höchsterwünschte Vermälung in Unterthänigkeit zu rathen. Aber da solches vieler und wichtiger Ursachen wegen sich nicht hat thun lassen; so haben wir in unserm an Se. Königl. Majt. abgegangenen unterthänigen Bedenken uns

darüber geäussert, und unsere wolgemeynte ehrfurchtvolle Gedanken zu erkennen gegeben, worauf wir uns hier beziehen.

5.

Durch den solchergestalt wieder gewonnenen Frieden mit Rußland, und die nun festgestellte Wahl Sr. Königl. Hoheit zum Nachfolger auf den Schwedischen Thron, vermuthen wir nun unsern vorigen Ruhestand wieder geniessen, für abe auswärtige Zudringlichkeit sicher seyn, und Gelegenheit haben zu können, durch des Landes Verbesserung den Schaden zu ersetzen, und dem Reich wieder Stärke zu schaffen. Im Fall aber dem Reich etwas unerwartetes zustossen sollte, wollen wir mit allen Kräften einer solchen Gefahr begegnen, zu Sr. Königl. Majt., Sr. Königl. Hoheit und des Reichs Vertheidigung das Aeusserste wagen, ja unser Gut und Blut daran setzen. Wir haben auch, allem Geld-Mangel vorzubeugen, ausser dem, was wir fürs gegenwärtige Jahr übernommen, uns zugleich über eine Bewilligung bis zum nächsten Reichstag vereiniget, wie unsere darüber an Se. Kön. Majt. übergebene Auslassung enthält.

6.

Gleichergestalt haben wir nothwendig gefunden, daß der Schloß-Bau-Schoß sammt der Löh-

nungs- und Bezahlungs-Abgift annoch weiter erlaget werden muß; jedoch mit der Linderung in der Löhnungs-und Bezahlungs-Abgift für die Bauren, die wir Sr. Königl. Majt. in Unterthänigkeit an Hand gegeben haben.

7.

Auch haben wir uns darüber vereinbaret, daß was zur Vertheidigung des Reichs schon in oder auffer dem Reich gegen Pfand oder auf andere Weise aufgeliehen ist, oder nach diesem, unserer darüber bey Sr. Königl. Majt. eingelegten unterthänigen Fürstellung gemäß, aufgeliehen werden wird, in kraft dieser unsrer Versicherung in allen seinen Theilen nach den Verschreibungen so wol an Capitalien als Zinsen aus den dazu angeschlagenen Pfändern und Fonds richtig bezahlet, und die Creditoren, bevor solches geschehen ist, aus ihrem Pfand-Besitze nicht gesetzet werden sollen. Wobey wir auch festgestellet haben, daß mit Ernst Hand darüber gehalten werden soll, daß die Gelder, welche auf solche Art negotiiret werden, zu keinen andern Behuf, als wozu sie nun angeschlagen und verordnet sind, angewandt werden mögen.

8.

Sollte der barmherzige Gott in Gnaden die Sachen so lenken, daß das Reich Friede und Ruhe

genieſſen könne; ſo werden Se. Königl. Majt. in Anſehung deſſen, daß das Land eine ſo ſchwere Empfindung von den ſtarken und koſtbaren Recrutirungen unter dieſem Kriege gehabt, geruhen, dem Lande durch Zulaſſung der feſtgeſetzten Vacancen, ſo wol bey der Cavallerie, als Infanterie und dem Seeſtat, Linderung widerfahren zu laſſen, wie unſere unterthänige Fürſtellung darüber vom 10 September weiter enthält.

9.

Da auch das Reich auf unterſchiedene Art einen merklichen Abgang an ſeinem Ertrag und Einkünften erlitten hat; ſo haben wir gleichfalls die Art und Weiſe in Erwägung gezogen, auf welche der jährliche Stat und die Ausgaben dabey nach Anleitung der Regierungs-Form gegen des Reichs Ertrag näher bequemet und proportioniret werden könne; worüber wir auch unſer unterthäniges Bedenken an Se. Königl. Majt. abgeſandt, und dabey die Ordnung und Maßregeln zu erkennen gegeben haben, die dabey in Acht zu nehmen ſind.

10.

Es haben ſich auch unſere Mitbrüder im Secreten Ausſchuß angelegen ſeyn laſſen, von des Banco-Werkes Zuſtand und Beſchaffenheit unterrichtet zu werden; und ſich inſonderheit bemühet,

alles zu befördern, was zu dieses für das Reich nützlichen Werkes Unterstützung und Sicherheit aufs künftige dienlich seyn kann; welche gemachte Anstalten und Verfassungen unserer Mitbrüder hiemit von uns völlig genehmiget werden.

11.

Und da zu des Reiches Wol und Sicherheit nebst der innerlichen Eintracht und zureichender Unterstützung mit Volk und Geld, zugleich nöthig ist, auf fremder Mächte Beytritt und Bündnisse bedacht zu seyn, so haben wir diese critische Angelegenheit von unseren Mitbrüden im secreten Ausschuß mit gebührender Verschwiegenheit in Ueberlegung ziehen lassen, welche denn auch mittelst ihrer unterthänigen Antwort Sr. Königl. Majt. ihr Bedenken dargeleget, und dabey die Maßregeln fürgeschlagen haben, welche in diesen trüben und weit aussehenden Zeiten, nach derselben Beschaffenheit und Veränderungen, fürs Reich die dienlichsten und sichersten seyn können; worauf wir uns auf jetzt beziehen, es hiemittelst genehmigen, und von Sr. Königl. Majt. fürsichtigen und friedliebenden Gesinnung völlig gewiß und versichert sind.

12.

Wir haben auch mit Sr. Königl. Majt. gnädigster Einstimmung beschlossen, die Zeit zum nächsten

sten Reichstag auf die Mitte des Septembers 1746 festzusetzen; da wir nach Inhalt der Regierungs-Form uns an den Ort einfinden wollen, welchen Se. Königl. Majt. dazu gnädigst zu bestimmen geruhen. Sollten aber des Reichs unumgängliche Bedürfnisse und Angelegenheiten vor der Zeit nothwendig unsere Zusammenkunft erfordern, so wollen wir uns nicht entziehen, sofort Sr. Königl. Majt. gnädigstem Ruf zu folgen, und mit unsrem treuen Rath und Beytritt Sr. Königl. Majt. in Unterthänigkeit an Hand gehen.

Zu mehrer Gewißheit, und daß wir alles vorgeschriebene bewilliget, gut geheissen und beschlossen haben, dasselbe auch treulich und unverbrüchlich halten und nachleben wollen, haben wir gesammte des Reichs Räthe und Stände diesen unsern allgemeinen Beschluß unterschrieben und besiegelt. So geschehen in Stockholm den zwölften des September-Monaths im Jahr nach Christi Geburt Eintausend siebenhundert drey und vierzig.

XIV.

Abschied
der Schwedischen Reichsstände
beym Schluß des Reichs-Tages
in Stockholm den 14 December 1747.

Wir unterschriebene des Schwedischen Reichs Räthe und Stände, Grafen, Freyherren, Bischöfe, Adel, Priesterschaft, Kriegs-Befehl, Bürgerschaft und gesammte Bauren, die wir bey diesem durch Gottes Gnade wol überstandenen Reichstag hier in der Königlichen Residenz-Stadt Stockholm, wie für uns selbst, so als nach vorgängiger ordentlichen Wahl von unsern daheim gebliebenen Mitbrüdern Bevollmächtigte, versammlet gewesen sind, thun kund: Da es dem Grosmächtigsten König und Herren gefallen hat, auf die in unserm vorigen Reichstags-Abschied bestimmte Zeit uns zu einem allgemeinen Reichstag zusammen zu berufen, und, nachdem wir unserm unterthänigen Gehorsam zu Folge uns hier eingestellet, in Gnaden uns die Sachen und Angelegenheiten zu erkennen gegeben sind, über welche Se. Königl. Majt. Dero getreuer Stände unterthänigen Rath haben einholen wollen: So ha-

den wir, unsrer unterthänigen Pflicht ein Genügen zu thun, uns angelegen seyn lassen, alles genau zu untersuchen und zu überlegen, wozu Se. Königl. Majt. durch Dero gnädige Propositionen Anleitung gegeben, und darunter nicht weniger Sr. Königl. Majt. unaufhörliche zärtliche und väterliche Fürsorge für des Reichs Beßtes erfahren, als die vielen Mängel erkannt, welche mit den verflossenen veränderlichen Zeiten aufgekommen sind, und eine schnelle Besserung erfordern.

Und da uns, als getreuen Untersassen und redlichen Schwedischen Männern vornehmlich am Herzen gelegen, wie die Sr. Königl. Majt. obliegende schwere Regiments-Bürde durch treuen Rath möge erleichtert, und Se. Königl. Majt. mit hinreichenden Mitteln unterstüßet werden, Dero gnädige Fürsorge für des Reichs Wolstand ausführen zu können: So haben wir uns weder Kosten noch Kürze der Zeit beschwerlich fallen lassen, sondern aus schuldigem Eifer und redlicher Gesinnung unsern Privat-Nutzen dem gemeinen Beßten nachgesetzet, und unter der ganzen verflossenen Zeit keinen Fleiß und Mühe gesparet, allen Auswegen nachzuforschen, wodurch des Reichs Wolergehen auf jetzige und künftige Zeiten erhalten, erweitert und befestiget werden könne. Ueber solches alles haben wir uns dann

unter einander vereinbaret, und einen einhelligen Schluß gefasset, wie folget.

I.

Zuvorderst finden wir unsrer unterthänigsten Ehrfurchts-Pflicht gemäß, Sr. Königl. Majt. unserm allergnädigsten König unsre so herzliche als unterthänige Danksagung für die väterliche Sorgfalt und unverdrossene Wachsamkeit darzulegen, mit welcher Se. Königl. Majt. seit dem letzten Reichstag des Reichs Aufkommen, Wolergehen und Sicherheit in Obacht zu nehmen geruhet. Und obgleich unzählige Beweisthümer voriger Zeiten hievon bereits Se. Königl. Majt. eines ewigen Besitzes der Herzen Dero getreuer Untersassen versichert haben: so ist es gleichwol eine Freude für uns, gegen neue Wolthaten unsere unterthänige Erkenntlichkeit zu erneuren.

Wir erinnern uns genugsam der Bekümmerniß, zu welcher gewisse Umstände bey unsrem letzteren Abschied von hier Anlaß gaben: verehren aber unsers gnädigen Königs kluge und friedfertige Rathschläge und genommene Maßregeln, welche alles zerstreuet, und allem vorgebeuget haben, was zu unangenehmen Folgen hätte ausschlagen können. Wir können daher auch nicht unterlassen, für solche Gnade und Segen dem allmächtigen

Gott

Gott unsre innigstdemüthige Danksagung darzulegen.

2.

Unter die theuren Wolthaten damit der allmächtige Gott unser geliebtes Vaterland geseegnet hat, rechnen wir billig erstlich, daß des Reichs erwählter und gehuldigter Erbfürst, Se. Königl. Hoheit ADOLPH FRIEDRICH, Erbe zu Norwegen, Bischof zu Lübeck, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und Ditmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst, unser gnädiger Herr, mit Seiner Ankunft und Aufenthalt im Reich unsere beym letzten Reichstag erklärte unterthänige Wünsche erfüllet hat: und danächst, daß der gnädige Gott Se. Königl. Hoheit mit einer höchsterwünschten Gemalinn, Ihrer Königl. Hoheit, der Kron-Prinzessinn LOVISA ULRICA, der Schweden, Gothen und Wenden Kron-Prinzessinn, Erbinn zu Norwegen, Herzoginn zu Schleswig, Hollstein, Stormarn und Ditmarschen, Gräfinn zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. ꝛc. geborner Königlichen Prinzessinn, in Preußen, Marggräfinn von Brandenburg Herzoginn in Schlesien, Prinzessinn von Oranien Neufschatel und Valenzin, wie auch der Grafschaft Glatz, von Magdeburg, Stettin, Pommern, Cassuben und Wenden, wie auch in

Schlesien zu Crossen Herzoginn, Burggräfin zu Nürnberg, Fürstinn zu Halberstadt, Minden, Cammin, Ost-Friesland und Moers, Gräfinn zu Hohenzollern, Mark, Ravensberg, Lingen, Buhren und Beerdam, Frau zu Ravenstein, Bütow, Arley und Breda ꝛc. ꝛc. deren hohe Königl. Tugenden und Eigenschaften derselben eine so weite ehrerbietige Hochachtung über ganz Europa, als allgemeine innigst tiefe und vollkommene Ehrfurcht und Liebe über dem ganzen Schwedischen Reich erworben haben, geseegnet hat. Und wie unsere treue und eifrigst redliche Gesinnung für unsern gnädigsten Herrn und Erbfürsten, Se. Königliche Hoheit, vollkommen unsrer Pflicht und Schuldigkeit gemäß ist, so hat es uns, die wir jetzt zum erstenmal nach Sr. Königlichen Hoheit Ankunft versammlet gewesen, zu einer erwünschten Gelegenheit gedienet, ausser dem bereits von aller Gegenwärtigen und Abwesenden abgelegten Eid der Treue, eine noch weitere allgemeine Erklärung von uns zu stellen, daß, wie wir aus freyem Willen Se. Königl. Hoheit, den Herzog ADOLPH FRIEDRICH, der Schweden, Gothen und Wenden Prinzen und Erbfürsten, Erben zu Norwegen, Bischof zu Lübeck, Herzog zu Schleswig-Holstein, Stormarn und Dittmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmhorst, unsern

sern gnädigstem Herrn, und desselben männliche Leibes-Erben zu Nachfolger auf den Schwedischen Thron erwählet haben, solchemnach wir uns, wie für uns selbst, so für unsere daheim gebliebene Mitbrüder und Nachkommen, verpflichten, Se. Königl. Hoheit und Dero Männliche Leibes-Erben dabey mit Leib und Leben, Gut und Blut zu verfechten. In welchem unsern Fürsatz wir uns bey eindringendem Nothfall auf Gottes des Allerhöchsten Beystand und Segen verlassen. Und über diese unsere Versicherung haben wir eine besondere Acte verfasset und Sr. Königl. Hoheit in Unterthänigkeit zugestellet.

3.

Unter diesem unsern allgemeinen Reichstag ist uns die besondere Freude und Wonne, nach der man sich in so vielen Zeiten gesehnet hat, wiederfahren, daß wir mit freudenvollen und ehrerbietigen Augen einen eingebornen Königlichen Prinzen und Erbfürsten gesehen, in Sr. Königl. Hoheit, des Reichs Erb-Fürsten, Prinz GUSTAV.

Wir können nicht anders, als über dieses unsers Geliebten Erb-Fürsten glückliche Geburt unsre herzinnigliche Freude bezeugen, und für dieses grosse Gnaden-Geschenk eine gleichinnigste Danksagung dem gnädigen Gott darlegen.

Aus

Aus treuesten Herzen wünschen wir, daß dieser unser geliebter Erb-Fürst in allen Christlich-Königlichen Tugenden aufwachsen und zunehmen, daß Er sich der besondern Obhut des Allerhöchsten zu erfreuen haben, daß er dereinst die Hoffnung, die wir uns von Ihm machen, erfüllen, und daß es nie an Abkömmlingen von ihm fehlen möge, die des Reichs Zepter löblich führen.

4.

Wie wir mit besonderer und ehrfurchtsvoller Freude erfahren haben, mit wie väterlicher Huld und ungemeiner Liebe Seine Königl. Majt. Ihro Königliche Hoheiten und den Prinzen GUSTAV umarmen, und welche Ehrerbietung und Ergebenheit Ihro Königliche Hoheiten Sr. Königl. Majt. bezeugen: So halten wir uns versichert, daß eine so genaue Vereinigung und ein so höchsterwünschtes Band der Einigkeit im Königlichen Hause, auf welchen desselben und des Reichs Heil und Glückseeligkeit beruhet, von unwandelbarer Beständigkeit seyn werde.

Mit Ihro Königlichen Hoheiten verbinden wir unsre tägliche Wünsche, daß Sr. Königl. Majt. theures Leben noch lange der Grund der allgemeinen Wolfahrt des Reichs, und eines jeden Einwohners besondrer Freude und Vergnügens seyn möge.

5.

Das Freundschafts-Bündniß, welches Se. Königl. Majt. mit Ihrer Majestät, der Kayserinn von Rußland, getroffen, haben wir mit desto gröſserer Freude vernommen, als wir daſselbe wie eine Folge von dem letztgeschloſſenen Frieden und eine Befestigung des Vertrauens und der Freundschaft ersehen, welche sowol das Band der Bluts-Verwandtschaft, als beider Reiche gemeinschaftliches Wol erfordern. Ja wir finden um so mehr Grund, mit diesem Bündniß sehr vergnügt zu seyn, als unser aufrichtiger Fürsatz jederzeit gewesen, noch ist, und bleiben soll, Frieden und Ruhe in Norden zu erhalten.

6.

Da Se. Königl. Majt. in Gnaden unsern unterthänigen Rath wegen Sr. Königl. Majt. des Königs von Preussen freundschaftlichen Erbietens zu einer unter einander zu schlüſſenden Defensiv-Aliance gefordert: So haben wir durch unsere Mitbrüder im Secreten Ausschuß diese Angelegenheit mit äuſserster Sorgfalt in Erwägung gezogen. Und da des Reichs unstreitiges Recht ist, alle Maßregeln zu nehmen, die zu desſelben Vertheidigung und Sicherheit gereichen und bequemet werden können, auch dieses Defensiv-Bündniß keinesweges die von Sr. Königl. Majt. mit andern Mächten eingegangenen

Ver-

Verbindungen schwächet, oder gegen dieselben streitet, und noch weniger auf einer andern Macht Verunglimpfung oder Beunruhigung abzielet; Also haben wir, bey so reiner Bewandniß, nicht unterlassen können, durch den Secreten Ausschuß, dessen unterthänige Fürstellungen über diese Sache wir hiemit völlig genehmigen, Sr. Königl. Majt. in Unterthänigkeit anzurathen, mit dem König in Preussen, der auch unser gnädigster Kron-Prinzessinn Bruder ist, vorbemeldtes Bündniß zu schlüssen.

Gleichergestallt haben wir mit Freuden vernommen, daß Se. Königl. Majt. auf unsrer Mitbrüder im Secreten Ausschuß unterthänigen Rath allergnädigst geruhet haben, die mit der Krone Frankreich vormals getroffene freundschaftliche Verbindung zu erneuren und zu verlängern. Und da alle diese vorerwähnte Bündnisse den Endzweck haben, des Reichs Sicherheit mit solchen Freunden und Bunds-Verwandten zu befestigen, die mit dem Reich ein gemeinschaftliches Interesse haben, und in desselben unschuldige Absichten, welche auf Frieden und gutes Verständniß an allen Seiten gerichtet sind: So vermuthen wir auch, daß der gnädige Gott dies Werk geseegnen wird, so daß es Sr. Königl. Majt. zur beständigen Zufriedenheit, und folglich dem Reich zum unfehlbaren Heil und Sicherheit gereichen möge.

7.

7.

Da uns die verwichenen Zeiten völlig von den unzählichen Vortheilen des edlen Friedens überzeuget haben: So haben wir zwar Sr. Königl. Majt. in Unterthänigkeit erkläret, daß die Erhaltung des Friedens und der Ruhe unser unaufhörlicher Wunsch und beständiges Augenmerk sey. Aber wir sind dabey den Regeln der Fürsichtigkeit gefolget, unter dem Schatten des Friedens das Reich in nothwendigen und hinlänglichen Vertheidigungsstand zu setzen.

Zu dem Ende haben wir nöthig erachtet, die Flotte in vollkommenen Stand setzen, nöthige Schiffe anbauen, die Galeeren vermehren, und die See-Mannschaft vollkommen recrutiren zu lassen.

Auf Sr. Königl. Maj. nach unsren unterthänigen Gutachten ausgegangene gnädige Befehle, und durch unsrer Mitbrüder daheim willigen Beytritt ist auch aller Abgang an Leuten und Pferden bey der ganzen Armee bereits ersetzet. Die fehlenden Montirungsstücke und Kleidungen sind auch meistentheils angeschaffet.

Die Zeughäuser sind mit vielfach doppeltem Gewehr versehen, und mit allerhand Kriegsammunition angefüllet.

Die alten nöthig gefundenen Festungen haben

wir

wir verbessern und in Stand setzen lassen. Wie aber zu des Reichs sicherer Vertheidigung mehr Festungen erfordert werden: So haben wir auch nichts gesparet, in diesem Stücke für unsere und unsrer Nachkommen Sicherheit zu sorgen, auch deswegen Sr. Königl. Maj. in Unterthänigkeit an Hand geleget, die Festungs-Arbeiten an den Orten und nach den Vorschlägen, wovon besondere Vorstellungen bey Sr. Königl. Maj. eingeleget sind fleissigst und forderſamst fortsetzen zu lassen.

8.

Zu allem vorerwähnten unumgänglichen Behuf werden sehr grosse Geld-Summen und ansehnliche Ausgaben erfordert, welche des Reichs gewöhnlichen Ertrag sehr weit übersteigen. Nun ist uns zwar nicht unbekannt, wie drückende Auflagen wir seit dem letzten Friedens-Schluß haben empfinden müssen. Da wir aber von der unwidersprechlichen Nothwendigkeit des Behufs, und von unserer daheimbefindlichen Mitbrüder aufrichtigem patriotischen Eifer, guter Gesinnung und Bereitwilligkeit, alles fürs Vaterland zu wagen, und, wenn auch mit größtem eigenen Beschwerden, dem König mit nöthigen Mitteln forderſamst unter die Arme zu greifen versichert sind; so haben wir uns über verschiedene Abgiften und Zusammenschüsse vereinbaret, und auch dabey

solche Auswege gesuchet, welche die natürlichsten sind, da sie dem Vermögen nachgehen und den armen Arbeits-Mann am wenigsten beschweren, den Reichen aber und wer viel verthut, am meisten treffen. Und über alles das haben wir unsere besondern Auslassungen nach und nach bey Sr. Königl. Majt. eingegeben. Wir haben auch nöthig gefunden, mit der Löhnungs- und Bezahlungs-Abgift fortzufahren, imgleichen bey der Schloß-Bausteur auszuhalten, bis diese weitläuftige Arbeit ihre erwünschte Vollkommenheit erreichen kann.

9.

Mit sehr vieler Bekümmerniß und Unruhe, haben wir unter unsrer langwierigen Versammlung erfahren, daß ein verderblicher Wechsel-Cours zu des Reichs gemeinem und eines jeden insbesondre merklichem Schaden aufgekomen ist. Wir haben befunden, daß die vornehmste Ursache hievon ein betrübtes Untergewicht in der Handlung sey, welches von dem schädlichen Ueberfluß herrühret, der mehr ausländische Waaren ins Land ziehet, als des Reichs Producte bezahlen können, und folglich des Reichs baares Geld zur Ersetzung des Fehlers aus dem Lande jäget.

Dies ist ein Punkt gewesen, der alles sorgfältige Nachdenken verdienet: und wir haben nicht un-

terlassen, aufs äusserste auf die sichersten Mittel zur Dämpfung dieses Uebels zu sinnen.

Zu dem Ende haben wir alle ausländische Ueberfluß-Waaren, imgleichen den Brantewein im Reich, wozu eine so ansehnliche Menge inländischen Getraydes, welches dagegen mit fremden Brod-Korn ersetzet werden muß, verwandt wird, mit schweren Abgiften beleget. Und da Sr. Königl. Majt. gnädige Sorgfalt für das Reich alle unsre Wünsche übertrifft und denselben zuvorkommt, so sind wir versichert, daß Se. Königl. Majt. in Gnaden alles das, was zur Hemmung des Ueberflusses abgeredet und beschlossen ist, handhaben und, wenn es nöthig befunden wird, einen so heilsamen Zweck mittelst mehrerer Verfassungen unterstützen und befördern werden. Unsere Mitbrüder im Secreten Ausschuß haben auch, ausser dem, was vor bemeldet ist, gewisse dienliche Maßregeln zur Wiederherstellung des Wechsel-Cours genommen, welche wir hiemit allen ihren Stücken nach genehmigen und bestätigen.

10.

Der Mangel an Zugang zum nöthigen Getrayde zu allem Behuf, den wir mit Verwunderung und Bestürzung vermerket haben, hat unsre jederzeitige Sorgfalt für die Aufhelfung und Verbesse-

rung

rung der Landes-Cultur noch mehr aufgelebet, und wir haben zur Erreichung dieses Zwecks alle nur ersinnliche, und bey jetzigen Zeiten zu bewerkstelligen mögliche Mittel angewandt. Auch haben wir unsere Fürsorge auf die Erweiterung und Verbesserung der Fischereyen erstrecket, und vermuthen, daß die dabey genommene Maßregeln zu einem sicheren und ansehnlichen Gewinn, so wol fürs Reich insgemein, als für die Einwohner insonderheit ausschlagen werden.

II.

Unter währendem diesen Reichstag haben wir mit vieler Freude den ansehnlichen Zuwachs vernommen, welchen unsere Fabriken und Handwerke seit dem letzten Reichstag erhalten haben. Wir haben auch mit vielem Misvergnügen die verschiedenen Hinderniße erfahren müssen, welche unsren zarten Einrichtungen im Wege gelegen haben. Aber wie es eine unwidersprechliche Wahrheit ist, daß die Einrichtung und Forthelfung der Manufacturen das Vermögen eines Reichs ansehnlich vermehret und desselben Ausgaben ersparet, als von welchen Ersparungen auch das Reich bereits einen ansehnlichen Vortheil verspühret hat; so haben wir uns angelegen seyn lassen, diese angelegene Einrichtungen sorgfältigst zu schützen, und ihren Wolstand zu befördern.

Wir haben zur Unterstützung derselben den Manufactur-Fond fortdauren, und die Taxe den jetzigen Zeiten gemässer einrichten lassen.

Zur Hemmung des Schleich-Handels und Ausbreitung unsrer einheimischen Waaren über das ganze Reich sind gewisse Maßregeln genommen. Nicht weniger sind gehörige Anstalten gemacht zur ernstlichen Aufsicht, daß gute Waaren verfertiget und die Preise darauf nach der äussersten Billigkeit gesetzet werden mögen. Zur Verbesserung der Schäfereyen und Vermehrung der Schafzucht sind gewisse Mittel angenommen, und zur Beförderung der Plantirungen von Tabak, Färbekraut, Lein und Hanf u. a. m. haben wir unsrem guten Rath zu Sr. Königl. Majt. weiteren gnädigen Besorgung und Bewerkstellung abgegeben.

12.

Mit unterthänigster Ehrfurcht erkennen wir die gnädige Fürsorge, welche Se. Königl. Majt. für die Erweiterung der Seglation und Beförderung des Handels getragen, als wovon die mit dem Ost-Indischen und Levantischen Handel getroffenen Einrichtungen ein augenscheinlicher Beweis sind. Und da dieser Handel, insonderheit auf dem Fuß, wie er jetzt eingerichtet worden, fürs Reich nützlich und vortheilhaft befunden wird, so werden Se. Königl.

nigl. Majt. in Gnaden geruhen, die daran Theil habenden bey dem vollkommenen Genuß der Freyheiten und Vortheile zu schützen, welche den Interessenten durch die ausgefertigte Octrojen beygeleget sind. Wir stellen auch Sr. Königl. Majt. gnädiger Fürsorge anheim, mit gewöhnlichem Eifer alles noch weiter zu befördern, was zur Beschirmung und Erleichterung des Handels und der Seglation dienlich seyn kann.

13.

Die Sorgfalt, welche den Reichsständen allezeit oblieget, für des dem Reich so unentbehrlichen als nützlichen Banco-Werkes Bestand und gute Verwaltung zu tragen, haben wir nicht unterlassen, durch die genaue Untersuchung an den Tag zu legen, die wir darüber anstellen gelassen. Wir haben mit besondrer Freude eingesehen, daß die Banque nicht allein in einem vermögenden Zustand ist, sondern auch daß sie dem Reich wesentliche Dienste gethan und weiter zu thun im Stande ist. Wir haben auch durch unsere dazu ausersehene Mitbrüder eine und die andere Einrichtung zu des Werkes Verbesserung und zur Sicherheit der Banco-Zettel für alle Nachmachung und unerlaubte Kunstgriffe treffen lassen. Und da dies ein für das Reich so höchstangelegenes Werk ist: so haben wir auch mittelst besondrer un-

terthäniger Fürstellungen unsre Aeusserungen abgegeben, wie solches Werk in Zukunft aufrecht erhalten werden möge; gleichwie wir auch nothwendig befunden haben, daß mit Ein- und Zurückbehaltung der Platen und andrer Münze es nach den darüber ausgegangenen Verordnungen gehalten werden müsse, bis die im 9 §. bemerkten Umstände zu des Reichs Beßten in einen andern und für das Reich zu erwünschenden Schick kommen können.

14.

Auf diesem Reichstag haben wir auch von dem Zollwesen gehorigen Unterricht eingezogen. Und da wir für Se. Königl. Majt. und die Krone sicherer und einträglicher befunden haben, daß dasselbe unter Arrhende verbleibe: So haben wir diese Angelegenheit Sr. Königl. Majt. gnädigen Besorgung, so wie bey Errichtung eines neuen Arrhende-Contracts die Bedingung der beßten Vortheile für Se. Königl. Majt. und die Krone, heimgestellet.

15.

Obgleich Sr. Königl. Majt. gnädige Verordnung vom 6 Oct. 1738 betreffend die Abkürzung der Reichstage §. 3. imgleichen die Königl. Verordnung vom 22 Nov. 1738 §. 2; deutlich an Hand geben, daß wenn jemand, der sich über Sr. Königl. Majt. hohen Justiz-Revision, Urtheile und Resolution

tionen beschweren will, solches auf den nächstfolgenden Reichstag zu thun verabsäumet, die Beschwerden nachhin nicht weiter angenommen werden sollen: So haben wir dennoch um zu mehrer Sicherheit für diejenigen, welche der Königlichen Justiz-Revision, Urtheln oder Resolutionen zum ruhigen Besitze ihres gewonnenen Eigenthums für sich haben, und damit dieselben nicht einen Reichstag nach dem andern wegen ihrer Wolfahrt in Ungewißheit schweben oder an einer freyen Disposition behindert werden mögen, hiemit erklären wollen, daß, wenn Beschwerden über Sr. Königl. Majt. Justiz-Revision, Urtheln und Resolutionen auf fürgeschriebene Art beym nächsten Reichstag eingekommen sind, und die Beschwerden entweder von gesammten Ständen, oder auch von zwenen Ständen ungegründet befunden worden, alsdenn, unerachtet zwene Stände auf eine Aenderung in der Königlichen Justiz-Revision Urtheln oder Resolutionen gestimmet haben, dieselben fest stehen, und nachhin bey den folgenden Reichstagen solche Sache nicht weiter aufgenommen noch gerühret werden soll.

16.

In diesem unseren offenen Beschluß können wir nicht unterlassen zu berühren, wie die treue im Reichstags-Abschied vom Jahr 1741 §. 11 abge-

lassene Warnung wenige oder gar keine Wirkung gehabt, so daß viele aus einer eigenmächtigen eingebildeten Freyheit sich berechtiget gehalten, ohne Verantwortung die auf Reichstagen gemachte Verfassungen zu tadeln und verkehrt auszudeuten, ja mittelst einer verkehrten und unbesonnenen Auslegung der Reichs-Grund-Gesetze behauptet, daß die Reichstagsmänner in Sachen, die sie mit den übrigen Reichstagsmännern abgemacht, auf Reichstagen überleget und abgehandelt haben, vor ihren daheimgebliebenen zur Rede und Antwort stehen müßten; durch welche Ausdeutung selbst die Natur, Art und Beschaffenheit der Regierungs-Art im Grunde verdorben, und alles der Unordnung, der Unsicherheit und dem Unbestand bloß gegeben wird; worauf denn auch die seltsamen Versuche abzielen, welche unter einer andern Gestalt, jedoch in gleicher Absicht und Meynung ausgebrütet sind, die unstreitige Gerechtsame zu schmälern, welche in Verordnungen wegen des Reichs die Reichsstände in dem Urtheil der nachfolgenden haben müssen, und die Vernunft selbst, sammt der Regierungs-Form jetzt, wie in vorigen Zeiten, ausdrücklich ihnen zuspricht, verordnet und bestätiget.

Nun da diese glückliche Regierungs-Art auf der einen Seite eine anständige und bescheidene Frey-

heit

heit zugestehet, sich über obhandene unausgemachte Sachen zu äussern, so lange nemlich dieselben in Ueberlegung sind, oder ehe sie darinn kommen: Auf der andern Seite aber stillschweigende Unterwürfigkeit fordert, sobald der Reichsstände Beschluß Sr. Königlichen Majt. mit Raths Rath zur Bewerkstellung überantwortet ist, als wodurch die Sachen ihren gehörigen Schick, ihre völlige wesentliche Reife, und ihre Kraft und Ansehen gewinnen; Also haben die Reichsstände in kraft der Grundgesetze, und dieselbe wider alle verderbliche Ränke, Versuche und Eingriffe zu verwahren, hiemittelst festgesetzet und verabscheidet, daß wer auf einige Weise, heimlich oder offenbar dahin trachtet, der Obrigkeit Hoheit zu schmälern, der Stände Freyheiten und Gerechtsame zu stören, und des Gesetzes Heiligkeit und Gültigkeit anzutasten, als ein unruhiges und schädliches Glied nach dem Gesetz angesehen und gestrafet werden soll.

17.

Schlüßlich haben wir uns vereinbaret, die Zeit zu unsrer nächsten Zusammenkunft auf den Schluß des September-Monaths 1751 zu bestimmen. Und da das Land durch die Reichstags-Haltungen seine grossen Beschwerden hat; so haben wir bey Sr. Königl. Majt. unterthänigst angehalten, nicht vor der an-

gesetzten Zeit zusammengerufen zu werden, und dabey Sr. Königl. Majt. überlassen, bey einem unvermutheten Anfall von auswärtigen Feinden alle die Maßregeln zu nehmen, die zu des Reichs Wehre nöthig erachtet werden können, und bey solchem unglücklichen Fall am allerwenigsten vor der angesetzten Zeit einen Reichstag ausschreiben zu lassen, zumalen die Reichsstände ohne dies, so wie ein jeder Untersasse, bereit und schuldig sind, unerinnert alles zu des Reichs Wehre und Vertheidigung aufzuopfern.

Zu mehrer Gewißheit, daß wir dies vor geschriebene bewilliget, genehmiget und beschlossen haben, auch dasselbe getreulich und unverrückt halten und nachleben wollen, haben wir gesammte des Reichs Räthe und Stände diesen unsren allgemeinen Beschluß unterschrieben und besiegelt; so geschehen Stockholm den vierzehnten des December-Monaths im Jahr nach Christi Geburt Eintausend siebenhundert und sieben und vierzig.

XV.

XV.

Abschied
der Schwedischen Reichsstände
beym Schluß des Reichs-Tages
in Stockholm den 4 Junius 1752.

Wir unterschriebene des Schwedischen Reichs Räthe und Stände, Grafen, Freyherren, Bischöfe, Adel, Priesterschaft, Kriegs-Befehl, Bürgerschaft und gesammte Bauren, die wir auf diesem durch Gottes Gnade wol überstandenen Reichstag hier in der Königlichen Residenz-Stadt Stockholm, wie für uns selbst, so nach vorhergegangener ordentlichen Wahl als Bevollmächtigte von unsren daheimgebliebenen Mitbrüdern versammlet gewesen, thun kund; Da der Grosmächtigste König und Herr ADOLPH FRIEDRICH, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormaren und Dittmarsen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst, unser allergnädigster König und Herr geruhet hat, auf die in unseren vorigen Reichstags-Beschluß angesetzte Zeit uns zu einem allgemeinen Reichstag zusammenzuberufen;

So

So haben wir unserer unterthänigsten Pflicht und Schuldigkeit nach uns auf den gesetzten Tag hier eingefunden, mit unterthäniger Ehrfurcht die Reichs-Angelegenheiten angehöret, welche Se. Königl. Majt. mittelst Deroselben gnädigen Propositionen und sonst uns vortragen gelassen, und nach der Sachen gehörigen und sorgfältigen Ueberlegung einen allgemeinen Schluß gefasset, und uns darüber folgendergestalt vereinbaret.

1.

Dem allwaltenden Gott widmen wir zuvorderst und vor allen unsren getreuen und herzlichen Dank, daß er seit unsrer letzten Versammlung das Reich in Frieden und Ruhe gnädig erhalten, und die damals genommene Maßregeln durch seinen Segen zu des Reichs Aufrechthaltung, Glückseeligkeit und Gedeyen befördert hat. Sein Name sey dafür ewiglich gepriesen.

2.

Mit blutendem Herzen erinnern wir uns dannächst des seit dem letzten Reichstag erlittenen Verlustes, in dem tödtlichen Hintritt eines theuren und werthen Königs: des Grosmächtigsten Königs FRIEDRICHS des Ersten, der Schweden, Gothen und Wenden Königs ꝛc. ꝛc. ꝛc. Landgrafen zu Hessen, Fürsten zu Hirschfeld, Grafen zu Catzenellen-

ellenbogen, Dietz, Ziegenheyn, Nidda und Schaumburg ꝛc. ꝛc. unter dessen Zepter das Reich gerade ein und dreißig Jahre die Früchte einer milden und liebreichen Regierung genossen hat: Ein grosser König, der für gekrönte Häupter eine Zierde, für Helden ein Muster und fürs Land ein Vater war, der mit Gnade und Gerechtigkeit unter allerley Wechsel der Zeiten sein Volk beherrschete, durch seine hohe Königliche Eigenschaften sich seiner getreuen Untersassen Herzen vereignete, und hinwiederum gegen sie eine ungemeine Liebe hegete.

Wir sind daher mit desto grösserer Bekümmerniß Sr. höchstseeligen Majt. zum Grabe gefolget. Aber sein Lob- und Ehrengedächtniß soll bey uns unsterblich seyn, und in die spätsten Zeiten bey der Nachwelt in ehrerbietigstem Andenken aufbehalten werden.

3.

Das einzige, was bey diesem Fall unsre Betrübniß hat lindern können, ist, daß wir zugleich unsren gnädigsten Herrn und Erbfürsten den Thron haben besteigen gesehen, welchen nach des Allerhöchsten Schickung die Reichsstände durch ihre freye und einhellige Wahl ihm zuerkannt haben.

Zur Vollziehung dessen haben wir auch sofort nach unsrer Ankunft forderſamſt die Krönung vor

sich

So haben wir unserer unterthänigsten Pflicht und Schuldigkeit nach uns auf den gesetzten Tag hier eingefunden, mit unterthäniger Ehrfurcht die Reichs-Angelegenheiten angehöret, welche Se. Königl. Majt. mittelst Deroselben gnädigen Propositionen und sonst uns vortragen gelassen, und nach der Sachen gehörigen und sorgfältigen Ueberlegung einen allgemeinen Schluß gefasset, und uns darüber folgendergestalt vereinbaret.

1.

Dem allwaltenden Gott widmen wir zuvorderst und vor allen unsren getreuen und herzlichen Dank, daß er seit unsrer letzten Versammlung das Reich in Frieden und Ruhe gnädig erhalten, und die damals genommene Maßregeln durch seinen Segen zu des Reichs Aufrechthaltung, Glückseeligkeit und Gedeyen befördert hat. Sein Name sey dafür ewiglich gepriesen.

2.

Mit blutendem Herzen erinnern wir uns dannächst des seit dem letzten Reichstag erlittenen Verlustes, in dem tödtlichen Hintritt eines theuren und werthen Königs: des Grosmächtigsten Königs FRIEDRICHS des Ersten, der Schweden, Gothen und Wenden Königs ꝛc. ꝛc. ꝛc. Landgrafen zu Hessen, Fürsten zu Hirschfeld, Grafen zu Catzenellen-

ellenbogen, Dietz, Ziegenheyn, Nidda und Schaumburg ꝛc. ꝛc. unter dessen Zepter das Reich gerade ein und dreißig Jahre die Früchte einer milden und liebreichen Regierung genossen hat: Ein grosser König, der für gekrönte Häupter eine Zierde, für Helden ein Muster und fürs Land ein Vater war, der mit Gnade und Gerechtigkeit unter allerley Wechsel der Zeiten sein Volk beherrschete, durch seine hohe Königliche Eigenschaften sich seiner getreuen Untersassen Herzen vereignete, und hinwiederum gegen sie eine ungemeine Liebe hegete.

Wir sind daher mit desto grösserer Bekümmerniß Sr. höchstseeligen Majt. zum Grabe gefolget. Aber sein Lob- und Ehrengedächtniß soll bey uns unsterblich seyn, und in die spätsten Zeiten bey der Nachwelt in ehrerbietigstem Andenken aufbehalten werden.

3.

Das einzige, was bey diesem Fall unsre Betrübniß hat lindern können, ist, daß wir zugleich unsren gnädigsten Herrn und Erbfürsten den Thron haben besteigen gesehen, welchen nach des Allerhöchsten Schickung die Reichsstände durch ihre freye und einhellige Wahl ihm zuerkannt haben.

Zur Vollziehung dessen haben wir auch sofort nach unsrer Ankunft forderſamſt die Krönung vor

sich

So haben wir unserer unterthänigsten Pflicht und Schuldigkeit nach uns auf den gesetzten Tag hier eingefunden, mit unterthäniger Ehrfurcht die Reichs-Angelegenheiten angehöret, welche Se. Königl. Majt. mittelst Deroselben gnädigen Propositionen und sonst uns vortragen gelassen, und nach der Sachen gehörigen und sorgfältigen Ueberlegung einen allgemeinen Schluß gefasset, und uns darüber folgendergestalt vereinbaret.

1.

Dem allwaltenden Gott widmen wir zuvorderst und vor allen unsren getreuen und herzlichen Dank, daß er seit unsrer letzten Versammlung das Reich in Frieden und Ruhe gnädig erhalten, und die damals genommene Maßregeln durch seinen Segen zu des Reichs Aufrechthaltung, Glückseeligkeit und Gedeyen befördert hat. Sein Name sey dafür ewiglich gepriesen.

2.

Mit blutendem Herzen erinnern wir uns dannächst des seit dem letzten Reichstag erlittenen Verlustes, in dem tödtlichen Hintritt eines theuren und werthen Königs: des Grosmächtigsten Königs FRIEDRICHS des Ersten, der Schweden, Gothen und Wenden Königs ꝛc. ꝛc. ꝛc. Landgrafen zu Hessen, Fürsten zu Hirschfeld, Grafen zu Catzen-

ellen-

ellenbogen, Dietz, Ziegenheyn, Nidda und Schaumburg ꝛc. ꝛc. unter dessen Zepter das Reich gerade ein und dreißig Jahre die Früchte einer milden und liebreichen Regierung genossen hat: Ein grosser König, der für gekrönte Häupter eine Zierde, für Helden ein Muster und fürs Land ein Vater war, der mit Gnade und Gerechtigkeit unter allerley Wechsel der Zeiten sein Volk beherrschete, durch seine hohe Königliche Eigenschaften sich seiner getreuen Untersassen Herzen vereignete, und hinwiederum gegen sie eine ungemeine Liebe hegete.

Wir sind daher mit desto grösserer Bekümmerniß Sr. höchstseeligen Majt. zum Grabe gefolget. Aber sein Lob- und Ehrengedächtniß soll bey uns unsterblich seyn, und in die spätsten Zeiten bey der Nachwelt in ehrerbietigstem Andenken aufbehalten werden.

3.

Das einzige, was bey diesem Fall unsre Betrübniß hat lindern können, ist, daß wir zugleich unsren gnädigsten Herrn und Erbfürsten den Thron haben besteigen gesehen, welchen nach des Allerhöchsten Schickung die Reichsstände durch ihre freye und einhellige Wahl ihm zuerkannt haben.

Zur Vollziehung dessen haben wir auch sofort nach unsrer Ankunft forderſamſt die Krönung vor

sich

So haben wir unserer unterthänigsten Pflicht und Schuldigkeit nach uns auf den gesetzten Tag hier eingefunden, mit unterthäniger Ehrfurcht die Reichs-Angelegenheiten angehöret, welche Se. Königl. Majt. mittelst Deroselben gnädigen Propositionen und sonst uns vortragen gelassen, und nach der Sachen gehörigen und sorgfältigen Ueberlegung einen allgemeinen Schluß gefasset, und uns darüber folgendergestalt vereinbaret.

1.

Dem allwaltenden Gott widmen wir zuvorderst und vor allen unsren getreuen und herzlichen Dank, daß er seit unsrer letzten Versammlung das Reich in Frieden und Ruhe gnädig erhalten, und die damals genommene Maßregeln durch seinen Segen zu des Reichs Aufrechthaltung, Glückseeligkeit und Gedeyen befördert hat. Sein Name sey dafür ewiglich gepriesen.

2.

Mit blutendem Herzen erinnern wir uns dannächst des seit dem letzten Reichstag erlittenen Verlustes, in dem tödtlichen Hintritt eines theuren und werthen Königs: des Grosmächtigsten Königs FRIEDRICHS des Ersten, der Schweden, Gothen und Wenden Königs ꝛc. ꝛc. ꝛc. Landgrafen zu Hessen, Fürsten zu Hirschfeld, Grafen zu Catzenellen-

ellenbogen, Dietz, Ziegenheyn, Nidda und Schaumburg ꝛc. ꝛc. unter dessen Zepter das Reich gerade ein und dreißig Jahre die Früchte einer milden und liebreichen Regierung genossen hat: Ein grosser König, der für gekrönte Häupter eine Zierde, für Helden ein Muster und fürs Land ein Vater war, der mit Gnade und Gerechtigkeit unter allerley Wechsel der Zeiten sein Volk beherrschete, durch seine hohe Königliche Eigenschaften sich seiner getreuen Untersassen Herzen vereignete, und hinwiederum gegen sie eine ungemeine Liebe hegete.

Wir sind daher mit desto grösserer Bekümmerniß Sr. höchstseeligen Majt. zum Grabe gefolget. Aber sein Lob- und Ehrengedächtniß soll bey uns unsterblich seyn, und in die spätsten Zeiten bey der Nachwelt in ehrerbietigstem Andenken aufbehalten werden.

3.

Das einzige, was bey diesem Fall unsre Betrübniß hat lindern können, ist, daß wir zugleich unsren gnädigsten Herrn und Erbfürsten den Thron haben besteigen gesehen, welchen nach des Allerhöchsten Schickung die Reichsstände durch ihre freye und einhellige Wahl ihm zuerkannt haben.

Zur Vollziehung dessen haben wir auch sofort nach unsrer Ankunft forderſamſt die Krönung vor

sich

So haben wir unserer unterthänigsten Pflicht und Schuldigkeit nach uns auf den gesetzten Tag hier eingefunden, mit unterthäniger Ehrfurcht die Reichs-Angelegenheiten angehöret, welche Se. Königl. Majt. mittelst Deroselben gnädigen Propositionen und sonst uns vortragen gelassen, und nach der Sachen gehörigen und sorgfältigen Ueberlegung einen allgemeinen Schluß gefasset, und uns darüber folgendergestalt vereinbaret.

1.

Dem allwaltenden Gott widmen wir zuvorderst und vor allen unsren getreuen und herzlichen Dank, daß er seit unsrer letzten Versammlung das Reich in Frieden und Ruhe gnädig erhalten, und die damals genommene Maßregeln durch seinen Segen zu des Reichs Aufrechthaltung, Glückseeligkeit und Gedeyen befördert hat. Sein Name sey dafür ewiglich gepriesen.

2.

Mit blutendem Herzen erinnern wir uns dannächst des seit dem letzten Reichstag erlittenen Verlustes, in dem tödtlichen Hintritt eines theuren und werthen Königs: des Grosmächtigsten Königs FRIEDRICHS des Ersten, der Schweden, Gothen und Wenden Königs ꝛc. ꝛc. ꝛc. Landgrafen zu Hessen, Fürsten zu Hirschfeld, Grafen zu Catzenellen-

ellenbogen, Dietz, Ziegenheyn, Nidda und Schaumburg ꝛc. ꝛc. unter dessen Zepter das Reich gerade ein und dreißig Jahre die Früchte einer milden und liebreichen Regierung genossen hat: Ein grosser König, der für gekrönte Häupter eine Zierde, für Helden ein Muster und fürs Land ein Vater war, der mit Gnade und Gerechtigkeit unter allerley Wechsel der Zeiten sein Volk beherrschete, durch seine hohe Königliche Eigenschaften sich seiner getreuen Untersassen Herzen vereignete, und hinwiederum gegen sie eine ungemeine Liebe hegete.

Wir sind daher mit desto grösserer Bekümmerniß Sr. höchstseeligen Majt. zum Grabe gefolget. Aber sein Lob- und Ehrengedächtniß soll bey uns unsterblich seyn, und in die spätsten Zeiten bey der Nachwelt in ehrerbietigstem Andenken aufbehalten werden.

3.

Das einzige, was bey diesem Fall unsre Betrübniß hat lindern können, ist, daß wir zugleich unsren gnädigsten Herrn und Erbfürsten den Thron haben besteigen gesehen, welchen nach des Allerhöchsten Schickung die Reichsstände durch ihre freye und einhellige Wahl ihm zuerkannt haben.

Zur Vollziehung dessen haben wir auch sofort nach unsrer Ankunft forderſamſt die Krönung vor

sich

sich gehen lassen. Und nachdem Se. Königl. Majt. Dero Königliche Versicherung von sich gestellet und dem Reich den Eid geschworen, haben wir dabey, unter allgemeinen Glückwünschen, die herzliche Freude gehabt, die Krone auf unsers gnädigen Königes und Königinn Häuptern setzen zu sehen. Der Herr, dessen Werk dies ist, und der selbst den Großmächtigsten König ADOLPH FRIEDRICH zum König und Regenten von Schweden, da es uns noch verborgen und unbekannt war, ersehen hat, daß er künftighin unsre regierende Obrigkeit seyn solle, der lasse Unsres Königs Regiment dauerhaft seyn, und kröne unsere Königinn mit Rath und reichem Segen, zur unschätzbaren Freude und Wonne des ganzen Reichs und aller seiner Einwohner.

Die ungezwungene Versicherung, welche Se. Königl. Majt. bey der Huldigung von den Reichsständen entgegengenommen, da wir für uns, unsere abwesende Mitbrüder, und Nachkommen, jetztlebende, und noch ungeborne Sr. Königl. Majt. unterthänige Treue und Huld geschworen, bleibt unser Bürge für den allervollkommsten Gehorsam und für die unterthänige Ergebenheit, welche die Schwedischen Männer jederzeit ihrer Obrigkeit erwiesen haben.

4.

Gleich vom ersten Antritt Dero Regierung haben Se. Königl. Majt. so viele Proben Ihrer preiswürdigen Aufmerksamkeit und Sorgfalt für das Reich und aller getreuen Untersassen Beßtes dargeleget, daß es uns billig zur Last fallen müste, wenn wir versäumten, hier in diesem unserm allgemeinen Beschluß zugleich aufs neue, unsere unterthänige Ehrfurcht und Danksagung dafür zu bezeugen. Wachsamkeit für die Religion, als den vornehmsten Grund-Pfeiler eines löblichen Regiments: Rechts und Gerechtigkeit unparteyische Handhabung: der Freyheit Hege und Beschirmung, und der Belohnungen gerechte Austheilung nach geprüftem Verdienst, sind die Merkmale, daß Land und Volk glücklich sey, und versichern uns der unschätzbaren Früchte von Sr. Königl. Majt. glückseeligen Regierung.

5.

Wir verehren der höchsten Fürsicht Fügung, die durch ein dreyfaches Pfand die Befestigung unsers Königs-Throns zu versehen geruhet, und seit unsrer letzten Versammlung das Reich noch mit zweenen Königlichen Prinzen, Ihren Königl. Hoheiten, unseren gnädigen Erbfürsten, Prinz CARL und Prinz FRIREDRICH ADOLPH, begnadiget

hat.

hat. Wir wünschen denselben sammt unserem jungen Kron-Prinzen, Sr. Königl. Hoheit Prinzen GUSTAV, ein beständiges Wolergehen und täglichen Wachsthum in allen Christlich-Königlichen Tugenden, die Deroselben hoher Abkunft und Geburt gemäß sind. Ihr Stamm bleibe grünend und verwelke nie, so lange der Schwedische Name dauret.

6.

Die uns nach dem 3 §. der Regierungs-Form obliegende Sorgfalt für dieser unsrer theuren Prinzen Erziehung und Unterweisung in unsrer reinen Evangelisch-Lutherschen Lehre und allen Königlichen Tugenden, Sitten und Wissenschaften haben wir nicht aus der Acht gelassen, sondern durch einige unserer Mitglieder Unterricht davon eingezogen; da wir denn mit besondrer Freude die vortrefflichen Gaben des Geistes und übrige gute Neigungen vernommen haben, die bey unsrem Kron-Prinzen gefunden, und durch mehrere Reife und weitere gute Anleitung unfehlbar die Vollkommenheit erreichen werden, welche Regenten groß, und das Volk, das sie beherrschen sollen, glücklich macht.

7.

Zur Bestreitung der Kosten, welche ausser den gewöhnlichen und zu anderem gewissen Behuf beym Statswerk angeschlagenen Kron-Einkünften, zu

Sr.

Sr. Höchsel. Königl. Majt. Begräbniß und zu Sr. Königl. Majt. unsers jetzt regierenden allergnädigsten Königes eignen, wie auch Dero Hochgeliebten Gemalinn, Ihrer Königl. Majt. unsrer allergnädigsten Königinn, hohem Krönungs-Fest erforderlich gewesen, haben wir, nach voriger Zeiten Gebrauch und Gewohnheit, einen freywilligen Zusammenschuß, unter dem Titel einer Begräbniß- und Krönungs-Steuer, gethan, auf die Art, wie die darüber ausgegangene Verordnung mit mehrerem enthält.

Ob wir gleich hiebey unsrer daheim befindlichen Mitbrüder knappe Umstände genugsam erwogen, besonders da wir uns nicht haben entziehen können, mittelst einer besonderen allgemeinen Bewilligung des Reichs übrige Bedürfnisse zu ersetzen: So hat doch unsre unterthänige Ehrerbiethung für Se. Höchstsel. Königl. Majt. solche Bereitwilligkeit, als die uns noch obliegende letzte Pflicht, erfordert. In Ansehung der Krönung aber haben wir mit desto freudigeren Herzen einen Theil von unserem Vorrath bey einer so angenehmen Gelegenheit aufopfern wollen, als wir persönlich, so wol von unsrer selbst, als unsrer daheimgebliebenen Mitbrüder wegen, an eine so freudenvolle Handlung haben Theil nehmen können.

Es wird uns auch diese Ausgabe um so viel erträglicher, als sie bloß für das gegenwärtige Jahr entrichtet wird. Im Gegentheil haben Se. Königl. Majt. da sonst nach alter Gewohnheit hier im Reich den Königen zustehet, ihre Eriks-Strasse zu reiten, sobald sie geweihet sind, dennoch aus höchstpreislicher Sorgfalt für Ihre treue Untersassen, und zur Entweichung mehrer fürs Land sehr empfindlichen Ausgaben, solches bis weiter hin verschoben, und wollen jetzt an dessen stat eine Reise nach dem Grosfürstenthum Finnland anstellen, um da die Anstalten zu verfügen, welche zur Aufhelfung dieses herrlichen, aber noch nicht völlig cultivirten, Landes dienlich erachtet werden können.

Wir begleiten Se. Königl. Majt. mit unserm treuen Gebet auf diese Reise, und wünschen, daß dieselbe gut und glücklich, die Rückkunft auch so geschwinde seyn möge, als sie uns erwünscht und erfreulich seyn soll.

8.

Mit Sr. Königl. Majt. haben wir unsren festen und unwandelbaren Fürsatz vereiniget, die Freundschaft mit des Reichs Nachbaren, und die mit andren Mächten eingegangenen Verbindungen stets zu halten.

Das seit dem letzten Reichstag mit der Krone Dännemark erneuerte Defensiv-Bündniß: die zum Schluß gebrachten langwierigen Gränz-Verhandlungen an der Norwegischen Seite, wodurch alle Gränz-Irrungen an der Stelle abgemacht, und jedem Reich in den gemeinschaftlichen Lappmarken sein besondres Antheil ausgemacht ist: wie auch der zwischen Sr. Majt. unserm allergnädigsten König, als Herzog von Holstein, und Sr. Majt. dem König von Dännemark reciproce geschlossenen Vergleich, wegen einer eventuellen Austauschung Dero Fürstlichen Antheils vom Herzogthum Hollstein gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, welche zur näheren Befestigung der Freundschaft mit dieser Krone zum Schluß gedyen, sind überzeugende Beweise von Sr. Majt. wachsamen Fürsorge für das Reich; wobey Se. Königl. Majt. für ihren besonderen Theil, beider Kronen gemeinschaftliches Beßte mehr, als die sonst natürliche Liebe für ihr Geburts-Land, bey sich haben gelten lassen; wofür wir bereits unsere unterthänige Erkentlichkeit bezeuget haben, aber nicht unterlassen können sie hier zu erneuern.

Ueber das weitere, was Se. Königl. Majt. in Dero Secreten Proposition, auswärtige Angelegenheiten betreffend, vorzustellen geruhet, haben

gleichfalls unsere Mitbrüder im Secreten Ausschuß, nach der Sachen jetziger Bewandniß, sorgfältige Erwägungen angestellet, und ihre unterthänige Bedenken an Se. Königl. Majt. abgegeben, worauf wir uns hier beziehen, und es für eben so kräftig erklären, als wäre der Enthalt hier wörtlich eingerücket; mit dem innigsten Wunsch, daß der allwaltende Gott zur Bewerkstellung und zum guten Fortgang seinen Segen verleihen wolle, damit es Sr. Königl. Majt. zur gnädigen Zufriedenheit und sämtlichen Reichs-Einwohnern zum Heil jetzt und ins künftige gereichen möge.

9.

Die seit dem letzten Reichstag zur Verbesserung der Armee, zur ansehnlichen Vermehrung der See-Macht und anderer zum Vertheidigungswesen gehörigen Stücke, gemachte Verfassungen genehmigen wir um so viel lieber, als, ob dieselben gleich nicht ohne viele Kosten haben geschehen können, dennoch des Reichs Beschwerden dabey genugsam durch unsrer auswärtigen Freunde guten Beytritt erleichtert worden, und derselbe, nebst anderen von Sr. Königl. Majt. genommenen fürsichtigen Maßregeln, ein Mittel gewesen, die Ungewitter zu zerstreuen, mit welchen das Reich von Zeit zu Zeit gedrohet worden.

In gleicher Absicht, und weiterhin unsre Sicherheit aufs künftige zu befördern, haben wir Sr. Königl. Majt. in Unterthänigkeit angerathen, den Festungsbau mit möglichsten Betrieb fortsetzen, die Flotte und Galeeren mit der gehörigen Ausrüstung versehen, die Armee durch gewisse Einrichtungen, zur Beförderung ihres leichteren Aufbruchs, beweglicher machen, und zur Beobachtung einer nöthigen Kriegs-Disciplin, die Kriegs-Artikel übersehen und verbessert ausgehen zu lassen.

Wegen der See-Miliz besserer Einrichtung, Vermehrung, und mehrer Uebung, der Ammiralitäts-Oeconomie Verbesserung, wegen Erziehung geschickter Subjecte auf die Zukunft durch Errichtung eines Cadetten-Corps, wegen Conservirung der gebaueten Galeeren, Aufhelfung der Gewehr-Factorien, und einer neuen Marsch-Ordnung haben wir gleichfalls in besonderen Bedencken uns unterthänig geäussert.

10.

Da uns mehr als zu wol bekannt ist, daß zur Ausführung des jetzterwähnten und andrer Erfordernisse zur Aufrechthaltung des Reichs, weit grössere und ansehnlichere Summen nöthig sind, als die gewöhnlichen Reichs-Einkünfte ausmachen können; so haben wir, ohne Rücksicht auf unsere bedrängte Pri-

vat-Umstände, und desto deutlicher zu zeigen, was für Wirkung eine rechtschaffene Liebe für den König und das Vaterland, samt desselben Bedürfniß und Wolergehen in aller redlichen Untersassen Herzen hat, uns über eine allgemeine Bewilligung vereinbaret, die bis zum Schluß des Jahres dauren soll, in welchen sich der nächstkommende Reichstag enden wird.

Wir sind versichert, daß unsere Mitbrüder daheim, aus Ueberzeugung von der Nothwendigkeit dessen, und daß jetzt, wie sonst, von diesen Geldern die genaueste Rechenschaft abzulegen ist, gleich willig mit uns hierin übereinstimmen werden.

Die Löhnungs- und Bezahlungs-Abgift, imgleichen den Schloß-Bau-Schoß haben wir uns auch nicht entziehen wollen in der Masse, als bisher geschehen ist, zu erlegen; warten aber darauf, daß die erfreuliche Zeit bald kommen wird, daß des Reichs rückständige Schulden abgetragen, und der Bau am Königlichen Schloß vollendet seyn werde, so daß Ihro Königliche Majestäten zu Dero hohen Vergnügen und mehrer Bequemlichkeit, im künftigen Jahr dasselbe werden beziehen können.

II.

Durch gute innerliche Haushaltung gelanget ein Reich am sichersten zu Kräften, und gewinnet

das

das Vermögen, welches desselben Ansehen auf rechte Art vergrössert.

Wir sind daher aufs äusserste dahin bedacht gewesen, Zeit und Raum, die uns unter jetzigen Friedenszeiten darauf zu arbeiten gelassen werden, dem Reich zum Vortheil zu nutzen, und haben bey dieser unserer allgemeinen Zusammenkunft die Maßregeln und fürsichtigen Anstalten zu verfügen gesuchet, welche am forderſamsten hiezu leiten können.

Des Landes Vermessung und richtige Theilung haben wir als den Grund zu desselben Cultivirung angesehen.

Des Volkes Vermehrung und Zuwachs ist befördert, durch die Fürsorge, ihrer Verwahrlosung in jüngeren Jahren zuvorzukommen, und durch die Anweisung, die ihnen hernach gegeben werden soll, zur Aufnahme neuer Wohnstäten in den entfernteren Provinzen des Reichs, und zum Anbau wüster Ländereyen, gegen grössere Freyheiten, als bisher überhaupt verliehen sind.

Zu des Ackerbaues rechtem Betrieb und besserer Wartung sind hinreichende Aufmunterungen geschehen, durch nöthige Verfassungen zur Erhaltung des einheimischen Getraydes in einem einigermassen billigen Preis, so daß der Landmann sein Auskommen dabey finden kann, seine Mühe und Arbeit be-

zahlt erhält, das Geld ersparet wird, welches bisher für fremdes Getrayde aus dem Lande gegangen, und daß dieses uns inskünftige nicht darf zugefahren werden ohne eine billige Abgift, welche denn der Krone Gewinnst wird.

Vorrathshäuser sowol für allgemeine Rechnung als unter sicherer privat Wartung werden in den mehresten Provinzen des Reichs eingerichtet, damit der Nothleidende in Bedrängnissen nicht Mangel an Brod- und Saat-Korn leiden, sondern für leidliche Bezahlung damit zu rechter Zeit möge geholfen werden können.

Man hat die nützlichen Einrichtungen und Nahrungsmittel durch Ertheilung nöthiger Vorrechte und Freyheiten vermehret, welche ohne jemandes Vervortheilung denen zu gute kommen, die sich mit Emsigkeit darauf legen.

Eine bereits von vorigen glorwürdigsten Königen seit langen Zeiten her vorgehabte und gewünschte Durchfahrt bey Trollhätta, welche man wegen ihrer Grösse und fast unüberwindlichen Schwierigkeiten, vorhin zu unternehmen nicht wagen wollen, ist nun endlich ohne erhebliche Kosten für die Krone zu des Landes größten Nutzen und Bequemlichkeit, unter Sr. Königl. Majt. hoher Aufsicht und wachsamer Anordnung so weit zu Stande gebracht, daß sie

binnen

binnen kurzer Zeit ihre Vollkommenheit erreichen wird, und des Reiches schwereste Producten damittelst ohne kostbaren Fuhrlohn, verfahren werden, und der eine Untersasse mit geringer Mühe fortschaffen kann, was er zu des andern Nothdurft und Dienst abzusetzen hat. Verschiedene andere Wasserleitungen werden nach der Hand zu des Landes Nutzen und Bequemlichkeit annoch vorgenommen werden können.

Die Fischereyen, welche andern Ländern so grosse Reichthümer zugekehret haben, sind erweitert, und fremde Fisch-Werke müssen zu unsrer eigenen Fischereyen Aufkunft beytragen.

Von allem diesen, und anderem mehr, was zur Aufhelfung der Land-Haushaltung und ihrer Verbesserung nöthig erachtet worden, haben wir bey Sr. Königl. Majt. unsere besondere unterthänige Gedanken abgegeben, auf welche wir uns hier beziehen.

12.

Der merkliche Fortgang, den unsre Fabriken und Manufacturen in diesen letztern Jahren gehabt, überzeuget uns, daß durch einen festen und unveränderlichen Beschluß, und durch fürsichtigen Anstalten zu desselben Ausführung, zum öftern die Schwierigkeiten überwunden werden, die im Anfange eine Sache unglaublich machen.

Unsere einheimischen Fabriken haben unter des höchsten Segen nun die Höhe erreichet, daß kaum irgendwo, wenn gleich mit vielfach doppelten Kosten, dieselben in so kurzer Zeit es zu der Festigkeit gebracht haben, wie in unserm geliebten Vaterlande.

Viele wackere Werkstäten und eingerichtete Fabriken werden jetzt mit eigenem Verlag ohne weiteren Vorschuß von der Krone bestellet. Vermögende Leute haben ihre Mittel in diese Handthierung gestecket, und zugleich für rathsam erachtet, ihre eigene Kinder damit zu beschäftigen: Das Reich hat, nach Maßgebung der sichersten Ausrechnungen, in diesen letzten vier Jahren, durch das verdiente Arbeits-Lohn, weit grössere Ersparung gehabt, als alle die auf diese Einrichtungen gewandten Unkosten betragen. Und man hat nun endlich den Vortheil gewonnen, daß ein Schwedischer Mann nichts, als Schwedische Kleidung trägt.

Alles dies, samt Unsers allergnädigsten Königs und Königinn zärtlicher Aufmerksamkeit für unsere Fabriken, und der Glanz, den unsere einheimische Arbeitern dadurch gewonnen, daß Ihre Majestäten, bey ihren hohem Krönungs-Fest Selbst das, was hier im Reich zubereitet ist, zu nutzen würdig geachtet haben, lässet uns unfehlbar den vollkommenen

kommenen Zuwachs unsrer Manufacturen, und des Reichs daraus fliessenden Nutzen hoffen.

Wir haben deswegen um so williger den Manufactur-Fond nach der darüber verfaßten Taxe fortdauren lassen.

Die Beschwerden, welche diese Werke annoch drücken, haben wir auf alle Weise aus dem Wege zu räumen gesuchet, durch Verbesserung der Anstalten, dem Schleich-Handel vorzubeugen, durch Verbesserung der Schafzucht, Aufhelfung der Spinnereyen, und zureichender Anschaffung von allerley Art Wolle, so daß die Manufacturisten, ohne eigenen schweren Verlag, mit allem, was sie von auswärts her dazu gebrauchen, versehen werden, und der Landmann, welcher gute Schäfereyen unterhält, sich einer billigen und promten Absetzung seiner Wolle versichern können, und also desselben Vortheil auf die Art mit der Fabriken Wachsthum vereiniget wird. Dagegen aber ist die Verarbeitung der Waaren unter gehörige Inspection und Aufsicht gesetzet, damit dieselben gebürend gut verfertiget, und die Preise nicht unbilliger Weise gesteigert werden mögen.

Auf die Veredlung unsrer einheimischen Rudimaterien in Eisen und Stahl, welche mehr als zu lange dem Ausländer zum Gewinn gelassen worden, hat man nun auch mit mehrerem Eifer, als sonst

gedacht,

gedacht, und nöthige Verfügungen zu derselben Beförderung gemacht.

13.

Handel und Seefahrt, die allen andern Nahrungen, Leben und Bewegung geben, sind mit Fürsichtigkeit in Obacht genommen; und der Eisen-Handel mit gutem Vortheil auf so einen Fuß gestellet, daß die Bergwerke bestehen können, und diese Waare, welche des Reichs erstes und vornehmstes Product ausmachet, nicht auf einen Preis unter desselben wahrem Werth gezwungen, oder zu des Reichs Nachtheil und Schaden zu hoch gesteigert werde.

Man hat auch Maßregeln genommen, daß es an hinreichendem Vorrath von Salz nicht mangele, sondern eine so nöthige und unentbehrliche Waare stets für billigen Preis zu haben sey, und der Verlag davon dem Handelnden dennoch nicht zu beschwerlich falle.

Nach Maßgebung der Umstände und andrer Nationen getroffenen Einrichtungen ist gleichfalls der Ostindische Handel auf einen stetigern Fuß gesetzet, und des Reichs übrige Handlungs-Zweige in möglichster Masse erweitert.

14.

Da aber bey allen zur Verbesserung der innerlichen

lichen Haushaltung gemachten Verfassungen das Reich doch nie zu den rechten Kräften kommen kann, so lange eine schädliche Ueppigkeit und Verschwendung im Schwange geht, und der dadurch veranlaßte hohe Wechsel-Cours nicht wieder in seinen rechten Schick gebracht wird: So ist in Ansehung dessen höchst nöthig und angelegen, so wol mit dem Verbot der Einfuhr gewisser fremder Waaren, als mit den hohen Auflagen auf andern fortzufahren; wie wir denn auch für unumgänglich erachtet haben, mit den auf dem letzten Reichstag vom secreten Ausschuß genommenen heilsamen Maßregeln zur Herunterseßung des Wechsel-Cours fortzufahren, da wir davon bereits, zu des Publici und eines jeden Vortheil, erwünschte Wirkung gespühret haben.

Wir halten uns in Unterthänigkeit versichert, daß Se. Königl. Majt. denen das Reich so sehr am Herzen lieget, und die desselben Zustand kennen, auf alle ersinnliche Art suchen werden, die Ueppigkeit und den Ueberfluß zu stürzen, die zu unsrer aller empfindlichem Schaden leider gar zu sehr eingerissen sind.

15.

Bey unsrer Herkunft zu diesem unsren allgemeinen Reichstag hat uns nicht geringe Bekümmerniß verursachet, zu hören, wie ungegründete und

niedrige

niedrige Gerüchte aufgekommen und im Reich ausgestreuet sind, welche wider Sr. Königl. Majt. gegebene gnädige Versicherung, und was noch bindender ist, gegen Höchstderoselben Neigung und Fürsatz streiten, ihre Gewalt in der Liebe und freywilligen Gehorsam der Untersassen zu setzen: imgleichen daß die Herrn Reichsräthe ihr Ansehen weiter zu erstrecken gesuchet haben sollten, als ihnen, wie unsren Gevollmächtigten, nach den Reichs-Grund-Gesetzen gebühre; und was des Saamens der Zwietracht mehr ist, der von Zeit zu Zeit ausgestreuet worden.

Wir würden wider unsren gnädigen König, und wider unsre eigene Ueberzeugung fehlen, wenn wir uns in Widerlegung des ersteren einliessen. Die vielen Proben von Gnade und Milde, welche Se. Königl. Majt. bey aller Gelegenheit an den Tag geleget, erfordern in diesem Stück ein so ehrerbietiges Stillschweigen, als sie die Bosheit dererjenigen bestrafen, die einer gleichen Ueberzeugung und Einsicht ihre Beystimmung versagen.

Aus den Verhandlungen, die uns vorgeleget sind, haben wir auch ersehen, daß die Herrn Reichsräthe mit treuen und wolgemeynten Rathschlägen Sr. Königl. Majt. in Unterthänigkeit an Hand gegangen sind, und darin ihre unterthänige Pflicht ge-

gen

gen Se. Königl. Majt. und das Reich, und die gute Zuversicht, die wir in ihnen setzen erfüllet haben. Wir haben nöthig erachtet, dieses zur Nachricht für unsere daheim gelassene Mitbrüder an den Tag zu legen, in der sichern und vollkommenen Ueberzeugung, daß ein so nöthiges als festes Vertrauen zwischen König, Rath und Ständen, als der angelegenste Theil, woranf des Reichs und Staats Bestand und Sicherheit beruhet, auch nach diesem in seiner Wirkung gespühret werden möge.

16.

Durch unsere Mitbrüder im Secreten Ausschuß haben wir von dem fürs Reich so höchstangelegenen und nützlichen Banco-Werk kundschaft eingezogen, und gefunden, daß unter des Höchsten Segen dasselbe merkliche Stärke und Zuwachs erhalten hat. Die Sicherheit desselben bey Ausleyhungen auf liegende Gründe ist durch weitere Verordnungen befestiget, und darin fürgeschrieben, wie es ins künftige mit Bestimmung des Werths solcher Güter gehalten werden soll. Zu mehrer Bequemlichkeit der Einwohner ist auch die Anstalt verfüget, daß, wir bey Verwechselung der Zettel, einen Theil in Platen und Scheidemünze verlanget, damit geholfen werden kann.

17.

Sr. Königl. Majt. gnädiger Fürsorge und Veranstaltung haben wir es überlassen, auf was Art das Zoll-Wesen, als ein Theil von der Krone baaren Einkünften, bey Ablauf der jetzigen Arrhende unter sichere Verwaltung geleget, und bey Errichtung eines neuen Arrhende-Contracts die beßten und vortheilhaftesten Bedingungen für die Krone, nach Anleitung unsrer jetzt eingelegten Erinnerungen ausgemacht werden können.

18.

Weil man befunden hat, wie vielen Fehlern die in unserm Reich bisher unter dem Namen des alten Stils gebrauchte Zeitrechnung unterworfen gewesen, und wie dadurch nicht allein Unordnung im Kirchenwesen und Feier der Festtage, sondern auch die Ungelegenheit in der gemeinen Haushaltung veranlasset worden, daß die Jahrszeiten nicht beständig auf gleiche Tage und Monathe fallen können, sondern sich immer näher und näher gegen des Jahres Anfang ziehen, weswegen denn höchstnöthig gewesen, die Jahrszeiten an ihre wahre Stellen zu binden, solches auch der größte Theil der Europäischen Mächte, mittelst Annehmung des neuern Stils, oder des verbesserten Calenders bereits gethan haben; So haben Wir, in Ansehung solcher

Gründe

Gründe, und damit auch hiedurch eine Gleichheit in der Zeit-Rechnung mit unsern auswärtigen Religions-Verwandten bewirket werde, festgesetzet, daß eine solche verbesserte Zeit-Rechnunsgart von 17 Febr. des nächstkommenden 1753 Jahres ihren Anfang nehmen soll; wie solches auch Se. Königl. Majt. auf unser unterthäniges Gutachten, durch Dero gnädige Verordnung vom 24 Febr. gegenwärtigen Jahres zu jedermanns Nachricht kund gemacht haben.

19.

Schlüßlich haben wir uns vereinbaret, die Zeit zu unsrer nächsten Zusammenkunft auf den Anfang des October-Monaths 1755 festzusetzen; da wir uns an den Ort einfinden wollen, welchen Se. Königl. Majt. nach Maßgebung der Regierungs-Form und Reichstags-Ordnung mit Raths Rath in Gnaden dazu ernennen wollen.

Zu mehrer Gewißheit, daß wir dieses vorstehende bewilliget, gut geachtet und beschlossen haben, auch dasselbe getreulich und unverrücket halten wollen, haben wir gesammte des Reichs Räthe und Stände diesen unsren allgemeinen Beschluß unterschrieben und besiegelt. So geschehen Stockholm den 4 des Junius-Monaths, im Jahr nach Christi Geburt Ein tausend siebenhundert zwey und funfzig.

XVI.

Abschied

der Schwedischen Reichsstände beym Schluß des Reichs-Tages

in Stockholm den 21 October 1756.

Wir unterschriebene des Schwedischen Reichs Räthe und Stände, Grafen, Freyherren, Bischöfe, Adel, Priesterschaft, Kriegs-Befehl, Bürgerschaft und gesammte Bauren, die wir auf diesem durch Gottes Gnade wol überstandenen Reichstag hier in der Königlichen Residenzstadt Stockholm versammlet gewesen, wie für uns selbst, so nach vorgängiger ordentlichen Wahl als Gevollmächtite von unsern daheimgelassenen Mitbrüdern, thun kund. Demnach auf des Grosmächtigsten Fürsten und Herrn ADOLPH FRIEDERICHS, der Schweden, Gothen und Wenden Königs ꝛc. ꝛc. ꝛc. Erbens zu Norwegen, Herzogs zu Schleswig-Holstein, Stormarn und Ditmarsen, Grafens zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. ꝛc. unsers allergnädigsten Königs und Herren, ausgefertigten Ruf, wir uns zu einen allgemeinen Reichstag hier in der Königlichen Hauptstadt

Stockholm

Stockholm eingefunden, und zum Anfang dessen uns nicht allein der vielen unserem geliebten Vaterlande von der Hand des Höchsten wiederfahrnen Gnaden-Wolthaten erinnert, sondern auch dafür dem höchsten Gott aus demüthigem und treuen Herzen Lob und Dank gebracht, und den gnädigen Beystand und Segen desselben zu der bevorstehenden Reichstags-Arbeit angeflehet haben: So haben wir die in Ansehung der gnädigen Proposition Sr. Königl. Majt. und sonst uns vorgekommenen Sachen genau überleget, und über die zu des Reichs Wartung und Haushaltung eigentlich gehörigen Angelegenheiten unsre Rathschläge vereiniget, und folgenden Beschluß abgefasset.

1.

Die Reichsstände haben beym Anfang dieses Reichstages mit vieler Bekümmerniß vernehmen müssen, wie eine ganz unerwartete Spaltung über den wahren Begriff der wesentlichsten Stücke in den Reichs-Grund-Gesetzen entstanden, die selbst die Regierungsart und Bewerkstellung der im Senat nach den meisten Stimmen gefaßten Beschlüsse betroffen.

Mit der fordersamsten und größten Wachsamkeit haben wir einen so gefährlichen Misverstand, welcher eine gewaltige Erschütterung in dem ganzen

Regierungs-Körper hätte veranlassen, und Freyheit und Sicherheit in die äusserste Gefahr setzen können, zu dämpfen und nach den reinen und deutlichen Worten der Grundgesetze zur Richtigkeit zu weisen gesuchet.

Die unter so gefährlichen Umständen genommenen Maßregeln und Verfassungen, von welchen unterthänige Vorstellungen an Se. Königl. Majt. abgegangen sind, gaben uns alle Anleitung zu glauben, daß die Krankheit gehoben, denen Folgen derselben vorgebeuget, und das Reich wieder in eine erwünschte Ruhe und nöthige Sicherheit gesetzet sey. Nichts destoweniger aber, und da wir in solcher Hoffnung schon im Begriff waren, den Reichstag bald zu schlüssen, fand sich hernach, daß eine noch grössere Gefahr unter Weges sey, mittelst einer verrätherischen Anlage gewisser Personen, auf eine gewaltsame Weise der Reichsstände gemachte Verfassungen über den Haufen zu werfen, die Grundgesetze zu ändern, und so jedermanns Freyheit und Sicherheit zu verstören.

Durch des Höchsten wunderbare Fürsicht und Schickung ist diese gräuliche Anstellung fast zu der Zeit und Stunde offenbar geworden, da sie auf dem Wege war, vollzogen zu werden. Und wir haben uns solchergestallt genöthiget gesehen, nicht allein

alle

alle daran Theil habende, nach rechtlicher Untersuchung und Urthel, für ihre grobe Verbrechen zur Strafe zu ziehen, sondern auch durch eine verordnete grosse Secrete Deputation, die nöthigen Auswege zu nehmen und festzusetzen, durch welche weiteren gefährlichen Versuchen wider des Reichs Recht und Sicherheit im Grunde selbst vorgebeuget werde.

Wir setzen unsere Zuversicht auf Gott, der bey dieser Gelegenheit so gnädig fürs Reich gewachet hat, daß er unsere Arbeit und Veranstaltungen hirin gesegnen werde; auf welche, so wie auf unsere an Se. Königl. Majt. über alles dies abgegangene unterthänige und getreue Vorstellungen, wir uns hiemit in allen Stücken beziehen, und sie, als wären sie hier wörtlich eingerücket, erkennen und genehmigen.

2.

Wie wir hieraus Anleitung erhalten haben zu erachten, welcher Gefahr das Reich ausgestellet seyn könnte, wenn nicht gehörige und ausdrückliche Verfassungen auf dem Fall gemacht wären, da der König von Schweden unter Minderjährigkeit des Kron-Prinzen mit Tode abgehen sollte: So haben wir uns gleichfalls hierüber vereinbaret, und in Kraft dessen festgesetzet, daß im vorerwähnten Fall des Reichs gesammte Räthe, ohne daß sonst jemand

dazu gezogen werden soll, der Regierung des Reichs fürstehen und sogleich nach dem Todesfall den jungen König ausrufen lassen sollen, wobey die Regierungs-Form und übrige Verordnungen zur Richtschnur zu nehmen sind. Und da die Ernennung bey Besetzung lediger Aemter und Dienste, während der Minderjährigkeit, nicht vom König geschehen kann; so ist zugleich beschlossen, daß, wenn der Verschlag nach Gesetz und Verordnung richtig befunden worden, die Ernennung alsdenn durch Votirung im Senat geschehen, und daß auf gleiche Art, nach den meisten Stimmen, die Personen zu den höhern Aemtern, nach ihrem Verdienst gewählet werden müssen; worüber, imgleichen auf welche Art die Vollmachten abzufassen und zu unterschreiben sind, wir unsere Unterthänige Einrichtungen an Se. Königl. Majt. haben gelangen lassen, welche wir in allen Stücken hiedurch festsetzen.

Wir machen uns hiebey die sichere Hoffnung daß des Reichs Räthe, die seit dem letzten Reichstag mit unverdrossenem und beherzten Eifer, Wachsamkeit und Sorgfalt ihres theuren Berufs wahrgenommen haben, und Sr. Königl. Majt. mit treuem Rath an Hand gegangen sind, welches wir billig mit so verdientem Ruhm, als Erkenntlichkeit erwähnen müssen, nicht unterlassen werden, bey allen Gelegenheiten

genheiten dem Vertrauen, welches die Reichsstände auf sie setzen, ein Genüge zu thun.

3.

Da nach dem 3 § der Regierungs-Form die Reichsstände Macht haben, mit Sr. Königl. Majt. Wolgefallen, geschickte Personen zu ernennen, einzusetzen, und mit gehörigen Fürschriften zu versehen, zu der Königlichen Kinder anständigen Erziehung und Unterweisung in unsrer reinen evangelischen Lehre, und Königlichen Tugenden, Sitten und Wissenschaften, als der Grundlage einer dereinst ordentlich und klüglich zu führenden Regierung: So haben wir, oberwähntem § zu Folge, und unsrer Schuldigkeit gemäß, nicht allein eine gehörige Instruction verfasset, nach welcher der Gouverneur bey des Reichs Kron-Prinzen und denen Erb-Prinzen bey ihrer Erziehung sich zu richten hat, sondern auch bey jetziger Erledigung des Gouverneur-Amtes, einen anderen bestellet, auf dessen nicht geringere Würdigkeit und Verdienste, als des vorigen, der Reichsstände einhellige Wahl und Vertrauen hierin gefallen ist. Wobey wir uns haben angelegen seyn lassen, auf gleiche Weise Informatores auszusehen, so wol für Se. Königl. Hoheit den Kron-Prinzen, als für des Reichs beide Erb-Prinzen, und im übrigen alles zu veranstalten, was zu ihrer Benöthigung an

Aufwartung und Bedienung nur erdacht und erfordert werden kann.

Wir haben hiebey das sorgfältigste Absehen darauf gerichtet, vermöge der Gerechtsame der Reichsstände dies wichtige Erziehungswerk dahin zu lenken, daß den Königlichen Kindern, nächst der Kenntniß des wahren Gottesdienstes, samt anderen für sie nöthigen und anständigen Wissenschaften, von den zarten Jahren an eine solche Denkungsart und Begriff von vorkommenden Dingen eingepflanzet werden möge, als sich zu der Regierungsart über ein freyes Volk schicket und mit unsren Grundgesetzen überein kommt, auf daß, mittelst solcher fürsichtigen und zugleich kräftigen Maßregeln, die Glückseeligkeit der Nachkommen desto sicherer seyn und befestiget werden könne.

Unter des Höchsten Segen und Beystand, und in Vertrauen zu Sr. Königl. Majt. hohen und gnädigen Fürforge wie auch natürlichen Liebe für die Königliche Kinder, halten wir uns versichert, daß das Reich von dieser Veranstaltung auf immer eine geseegnete Erndte zu genieſſen haben werde. Wir haben über dies alles unsere unterthänige Vorstellungen an Se. Königl. Majt. abgehen lassen, so wie sie samt den Instructionen durch den Druck gemein gemacht

gemacht sind, auf welche wir uns beziehen, und sie hiemit bestätigen.

4.

Mit Freuden haben wir vernommen, daß durch des höchsten gnädige Fügung und Segen und des Reichs Priesterschaft gewöhnlichen Eifer und Sorgfalt unsere reine evangelische Lehre in ihrer Reinigkeit erhalten, und von Schwärmereyen und Irrgeistern seit dem letzten Reichstag, und nach den damals dagegen genommenen Maßregeln, weniger als jemals angefochten worden. Wir hoffen und flehen innigst, daß der grosse Gott unter gleicher Obhut, die durch Sr. Königl. Majt eignes gottsfürchtiges Beyspiel desto mehr Wirkung haben wird, seine christliche Kirche und Versammlung in Gnaden bewahren und seegnen wolle.

5.

Nächst dem Segen des Höchsten schreiben wir es Sr. Königl. Majt. gnädigen Fürsorge zu, daß das Reich Frieden und Freundschaft mit seinen Nachbaren und ein gutes Vernehmen mit seinen Freunden und Bundesverwandten unterhalten hat.

Wir erkennen auch mit unterthäniger Danksagung die besondere Sorgfalt, mit welcher Se. Königl. Majt. schon vor der Reichsstände Zusammenkunft die Verbindung mit denen alten Alliirten der

Aufwartung und Bedienung nur erdacht und erfordert werden kann.

Wir haben hiebey das sorgfältigste Absehen darauf gerichtet, vermöge der Gerechtsame der Reichsstände dies wichtige Erziehungswerk dahin zu lenken, daß den Königlichen Kindern, nächst der Kenntniß des wahren Gottesdienstes, samt anderen für sie nöthigen und anständigen Wissenschaften, von den zarten Jahren an eine solche Denkungsart und Begriff von vorkommenden Dingen eingepflanzet werden möge, als sich zu der Regierungsart über ein freyes Volk schicket und mit unsren Grundgesetzen überein kommt, auf daß, mittelst solcher fürsichtigen und zugleich kräftigen Maßregeln, die Glückseeligkeit der Nachkommen desto sicherer seyn und befestiget werden könne.

Unter des Höchsten Segen und Beystand, und in Vertrauen zu Sr. Königl. Majt. hohen und gnädigen Fürforge wie auch natürlichen Liebe für die Königliche Kinder, halten wir uns versichert, daß das Reich von dieser Veranstaltung auf immer eine geseegnete Erndte zu genieſſen haben werde. Wir haben über dies alles unsere unterthänige Vorstellungen an Se. Königl. Majt. abgehen lassen, so wie sie samt den Instructionen durch den Druck gemein

gemacht

gemacht sind, auf welche wir uns beziehen, und sie hiemit bestätigen.

4.

Mit Freuden haben wir vernommen, daß durch des höchsten gnädige Fügung und Segen und des Reichs Priesterschaft gewöhnlichen Eifer und Sorgfalt unsere reine evangelische Lehre in ihrer Reinigkeit erhalten, und von Schwärmereyen und Irrgeistern seit dem letzten Reichstag, und nach den damals dagegen genommenen Maßregeln, weniger als jemals angefochten worden. Wir hoffen und flehen innigst, daß der grosse Gott unter gleicher Obhut, die durch Sr. Königl. Majt eignes gottsfürchtiges Beyspiel desto mehr Wirkung haben wird, seine christliche Kirche und Versammlung in Gnaden bewahren und seegnen wolle.

5.

Nächst dem Segen des Höchsten schreiben wir es Sr. Königl. Majt. gnädigen Fürsorge zu, daß das Reich Frieden und Freundschaft mit seinen Nachbaren und ein gutes Vernehmen mit seinen Freunden und Bundesverwandten unterhalten hat.

Wir erkennen auch mit unterthäniger Danksagung die besondere Sorgfalt, mit welcher Se. Königl. Majt. schon vor der Reichsstände Zusammenkunft die Verbindung mit denen alten Alliirten der

Aufwartung und Bedienung nur erdacht und erfordert werden kann.

Wir haben hiebey das sorgfältigste Absehen darauf gerichtet, vermöge der Gerechtsame der Reichsstände dies wichtige Erziehungswerk dahin zu lenken, daß den Königlichen Kindern, nächst der Kenntniß des wahren Gottesdienstes, samt anderen für sie nöthigen und anständigen Wissenschaften, von den zarten Jahren an eine solche Denkungsart und Begriff von vorkommenden Dingen eingepflanzet werden möge, als sich zu der Regierungsart über ein freyes Volk schicket und mit unsren Grundgesetzen überein kommt, auf daß, mittelst solcher fürsichtigen und zugleich kräftigen Maßregeln, die Glückseeligkeit der Nachkommen desto sicherer seyn und befestiget werden könne.

Unter des Höchsten Segen und Beystand, und in Vertrauen zu Sr. Königl. Majt. hohen und gnädigen Fürforge wie auch natürlichen Liebe für die Königliche Kinder, halten wir uns versichert, daß das Reich von dieser Veranstaltung auf immer eine geseegnete Erndte zu genieſſen haben werde. Wir haben über dies alles unsere unterthänige Vorstellungen an Se. Königl. Majt. abgehen lassen, so wie sie samt den Instructionen durch den Druck gemein

gemacht

gemacht sind, auf welche wir uns beziehen, und sie hiemit bestätigen.

4.

Mit Freuden haben wir vernommen, daß durch des höchsten gnädige Fügung und Segen und des Reichs Priesterschaft gewöhnlichen Eifer und Sorgfalt unsere reine evangelische Lehre in ihrer Reinigkeit erhalten, und von Schwärmereyen und Irrgeistern seit dem letzten Reichstag, und nach den damals dagegen genommenen Maßregeln, weniger als jemals angefochten worden. Wir hoffen und flehen innigst, daß der grosse Gott unter gleicher Obhut, die durch Sr. Königl. Majt eignes gottsfürchtiges Beyspiel desto mehr Wirkung haben wird, seine christliche Kirche und Versammlung in Gnaden bewahren und seegnen wolle.

5.

Nächst dem Segen des Höchsten schreiben wir es Sr. Königl. Majt. gnädigen Fürsorge zu, daß das Reich Frieden und Freundschaft mit seinen Nachbaren und ein gutes Vernehmen mit seinen Freunden und Bundesverwandten unterhalten hat.

Wir erkennen auch mit unterthäniger Danksagung die besondere Sorgfalt, mit welcher Se. Königl. Majt. schon vor der Reichsstände Zusammenkunft die Verbindung mit denen alten Alliirten der

Aufwartung und Bedienung nur erdacht und erfordert werden kann.

Wir haben hiebey das sorgfältigste Absehen darauf gerichtet, vermöge der Gerechtsame der Reichsstände dies wichtige Erziehungswerk dahin zu lenken, daß den Königlichen Kindern, nächst der Kenntniß des wahren Gottesdienstes, samt anderen für sie nöthigen und anständigen Wissenschaften, von den zarten Jahren an eine solche Denkungsart und Begriff von vorkommenden Dingen eingepflanzet werden möge, als sich zu der Regierungsart über ein freyes Volk schicket und mit unsren Grundgesetzen überein kommt, auf daß, mittelst solcher fürsichtigen und zugleich kräftigen Maßregeln, die Glückseeligkeit der Nachkommen desto sicherer seyn und befestiget werden könne.

Unter des Höchsten Segen und Beystand, und in Vertrauen zu Sr. Königl. Majt. hohen und gnädigen Fürforge wie auch natürlichen Liebe für die Königliche Kinder, halten wir uns versichert, daß das Reich von dieser Veranstaltung auf immer eine geseegnete Erndte zu genieſſen haben werde. Wir haben über dies alles unsere unterthänige Vorstellungen an Se. Königl. Majt. abgehen lassen, so wie sie samt den Instructionen durch den Druck gemein

gemacht

gemacht sind, auf welche wir uns beziehen, und sie hiemit bestätigen.

4.

Mit Freuden haben wir vernommen, daß durch des höchsten gnädige Fügung und Segen und des Reichs Priesterschaft gewöhnlichen Eifer und Sorgfalt unsere reine evangelische Lehre in ihrer Reinigkeit erhalten, und von Schwärmereyen und Irrgeistern seit dem letzten Reichstag, und nach den damals dagegen genommenen Maßregeln, weniger als jemals angefochten worden. Wir hoffen und flehen innigst, daß der grosse Gott unter gleicher Obhut, die durch Sr. Königl. Majt eignes gottsfürchtiges Beyspiel desto mehr Wirkung haben wird, seine christliche Kirche und Versammlung in Gnaden bewahren und seegnen wolle.

5.

Nächst dem Segen des Höchsten schreiben wir es Sr. Königl. Majt. gnädigen Fürsorge zu, daß das Reich Frieden und Freundschaft mit seinen Nachbaren und ein gutes Vernehmen mit seinen Freunden und Bundesverwandten unterhalten hat.

Wir erkennen auch mit unterthäniger Danksagung die besondere Sorgfalt, mit welcher Se. Königl. Majt. schon vor der Reichsstände Zusammenkunft die Verbindung mit denen alten Alliirten der

Krone Schweden, Sr. Majt dem König von Frankreich, erneuert, so wie während des Reichstages mit Sr. Majt. dem König von Dännemark einen Vereinigungs-Tractat abgehandelt und geschlossen haben, kraft dessen neben der Befestigung der Freundschaft zwischen beiden Kronen, die Seemacht derselben zu einer gemeinschaftlichen Beförderung der Handlung und Seefahrt verbunden wird, in einer Zeit, da die in Europa entstandene Kriegs-Unruhen die Schiffart unsicher und gefährlich zu machen scheinen.

Was weiter, die auswärtigen Angelegenheiten betreffend, und nach Anleitung Sr. Königl. Majt. gnädigen Secreten Proposition unsere Mitbrüder vom Secreten Ausschuß ausgemacht und Sr. Königl. Majt. dargeleget haben, das genehmigen und bestätigen wir in allen Stücken, und wünschen aus treuem Herzen, daß der allerhöchste seinen gnädigen Beystand und Segen zu allen diesen Verfassungen verleihen wolle, damit das Reich auf lange Zeiten, unter Sr. Königl. Majt. milden und weisen Regierung, des lieben Friedens edle Früchte genieſſen möge.

6.

So heilsam und des Reich wahrem Beßten gemäß es ist, alle Rathschläge dahin zu richten, daß ein erwünschter Friede erhalten werde: so angelegen

haben

haben die Reichsstände es auch angesehen, unter der Stille des Friedens das Vertheidigungswerk gegen alle Beunruhigung von aussenher, die Gott gnädig abwenden wolle, in Stand zu setzen. Wir haben derowegen durch unsere Mitbrüder im Secreten Ausschuß nicht allein für alles das Rechenschaft aufnehmen lassen, was nach der Reichsstände Veranstaltung auf dem vorigen Reichstage, in Ansehung der Festungswerke, Kleidung und Mondirung der Kriegsmacht und Verbesserung der Flotte, ausgerichtet worden, als welchem allen ein gutes Genüge geschehen ist, sondern auch nach reifen Berathschlagungen gewisse Gründe festgestellet, nach welchen des Reichs Vertheidigungwerk ins künftige gehandhabet werden müsse, und in Anleitung dessen verordnet, wie die angelegensten Festungswerke fordersamst zu völligen Stande gebracht werden, wie die Kriegsmacht zu Lande mit Besparung im Stat ordentlicher und fordersamer bekleidet und mit Mondierungsstücken und Zubehör hurtiger, wenn es nöthig ist, in Bewegung gesetzet, und wie des Reichs See-Macht in verschiedenen Stücken ohne des Stats Gravation vermehret, verbessert, und in solchen Schick gesetzet werden möge, daß das Reich mit Zuverlaß darauf rechnen könne, eine sichere Vertheidigung in Nothfällen davon zu haben. We-

gen

gen der Bewerkstellung derer hierin getroffenen Verfassungen sind wir zugleich vollkommen sicher, da wir dieselben Sr. Königl. Majt. huldreichen und gnädigen Besorgung haben überlassen dürfen.

7.

Durch unsere Mitbrüder im Secreten Ausschuß haben wir genau das Stats-Wesen übersehen lassen, von der guten und heilsamen Verwaltung desselben seit dem letzten Reichtag uns versichert, und dienliche Maßregeln zur künftigen Aufrechthaltung desselben genommen. Solche Sorgfalt hat die erfreuliche Wirkung gehabt, daß, anstat daß die Reichsstände auf den vorigen Reichstagen sich mit drückenden Fehlern in Stat, und deren Ersetzung durch neue Auflagen bekümmert gesehen, auf diesem Reichtag nicht allein eine merkliche Linderung in den vorhin festgesetzten Extraordinair-Auflagen hat verwilliget, und solchemnach das Land nach Möglichkeit geschonet, sondern auch der Grund zu noch wichtigerem Nachlaß bey nächster Zusammenkunft der Stände hat geleget werden können; als eine natürliche Folge des von den Reichsständen zum Augenmerk genommen Grundsatzes, daß die Ausgaben jederzeit nach der möglichen Einnahme bequemet, diese aber mit der allerwenigsten Empfindung des Reichs veranstaltet werden müssen. In Ansehung

dessen

dessen haben wir uns vereinbaret, annoch bis zum nächsten Reichstag den rückständigen Theil von der Bewilligung des Jahrs 1752 auf die Art zu tragen, wie die besondere Verordnung davon enthält. Eben so haben wir der Nothwendigkeit gemäß gefunden, mit der Löhnungs und Bezahlungs-Abgift noch weiter fortzufahren.

Was den Schloß-Bau betrift, so haben wir zwar mit Freuden befunden, wie es damit so weit gekommen ist, daß Ihre Königliche Majestäten, samt dem Königlichen Hause, zu deren eigener hohen Bequemlichkeit und des Reichs Ehre kurz vor diesem Reichstag dasselbe haben beziehen und bewohnen können. Da aber nichts destoweniger noch vieles an Vollendung dieses Königlichen Schloß-Baues rückständig, und uns ein Plan vorgeleget ist, wie derselbe innerhalb gewisser Jahre zum Schluß gebracht werden, und die Auflagen dazu endlich aufhören können, so haben wir uns nicht entziehen wollen, auf solchen Grund noch weiter die Schloßbausteuer zu erlegen. Wir sind zwar hiebey sorgfältigst darauf bedacht gewesen, wie das Reich mit andren, als unumgänlichen, Abgiften nicht möge beläftiget werden; in welcher Absicht wir auch die Verfassung gemacht haben, daß das Reich nicht, wie bey einen und andren Gelegenheiten geschehen ist, ins künfti-

ge mit Bezahlung besondrer Königssteuren möge beschweret werden: Jedoch haben wir uns nicht entziehen können, den hinterlassenen Armen und nothleidenden Wittwen und Kindern verstorbener Kron-Bedienten hülfreiche Hand zu bieten, und, da zu ihrer Unterstützung der gewöhnliche Pensions- und Benefiz-Stat nicht hinreichend seyn können, deswegen zu einem so christlichen Werk eine gewisse Summe angeordnet, daß sie nach eines jeden Stand und Dürftigkeit in der Masse vertheilet werde wie unsere unterthänige Fürstellung darüber an Se. Königl. Majt. abgegangen ist.

Im übrigen ist bey Nachsicht des Stats-Werkes in sorgfältige Ueberlegung gezogen, wie alle Bedienungen im Reich, da sie mit schwachen Lohnen und unzureichendem Auskommen versehen sind, mit einiger Verbesserung erfreuet und geholfen werden könnten. Aber da des Reichs Zugänge solches annoch nicht weiter haben verstatten wollen, als was mit der Reichs-Räthe Lohnen geschehen und beliebet ist, als welche damittelst wider auf den Fuß und Werth gestellet sind, wie sie nach dem Stat vom Jahr 1696 gewesen: So haben die Reichsstände bis weiterhin eine Einrichtung bewilliget und festgestellet, durch welche alte und getreue Reichs-Beamte und Bediente vom Civil- und Militair-

Stat

Stat, nach wol verrichteten Diensten mit einer ansehnlichen Unterstützung auf ihre übrige Lebenszeit erfreuet, und solchemnach Treue und Verdienste, ohne des Reichs Beschwerden, belohnet werden können. Und da hiebey der Civil-Stat annoch keinen anderen Fond hat erhalten können, als den man unter sich selbst ausmachen kann, dieses aber zu vorbesagtem Endzweck nicht hinreichend zu seyn scheinet, so versichern die Reichsstände, auf dem nächsten Reichstag Auswege zu ersehen, mittelst welcher diese nutzbare Verfassung ihre Festigkeit und Vollkommenheit erreichen könne.

8.

Bey der Nachsicht, wie das fürs Reich angelegene Banco-Wesen verwaltet worden, haben wir durch unsere Mitbrüder im Secreten Ausschuß mit größter Freude erfahren, daß desselben Aufkommen, Stärke und Sicherheit, in allen Stücken der dafür getragenen Sorgfalt gemäß sey, und daß die dadurch im algemeinen und besondern Verkehr geschaffte Handreichung fürs Reich so nöthig, als vortheilhaft gewesen.

Die Banque ist auch in solchem Zustand gefunden, daß durch die gemachten Einrichtungen alle verpachtete Güter und Dörfer der Krone, ohne daß die Krone davon Empfindung hat, eingelöset und frey

gemacht

gemacht werden, und solchemnach der Krone und dem Stat wieder zu gute kommen können. Gleichergestallt sind die Reichsstände nun zu dem lange erwünschten Zweck gekommen, das letzte Drittheil von den Leihe-Banco-Capitalien in Carolinen, als einer Münzsorte, die in Ansehung ihres hohen und unproportionirten Gehalts sowol gegen ausländische, als die übrige inländische Gold- und Silber-Münzen, nicht länger gänge und gebe seyn muß, auszubezahlen; wogegen die Eigener solcher angeliehenen Capitalien, gleichwol die Freyheit haben, dieselben in anderer gangbarer Münze in der Banque gegen Renten, nach Inhalt der besonderen Verordnung darüber, umzusetzen. Im übrigen haben wir auch, durch unsere Mitbrüder im Secreten Ausschuß, die Verfassungen, sowol was die grössere Sicherheit der Banque bey Auslehnungen betrifft, verbessert, in dem die Methode mehr bequemet, und auf einen sicherern Fuß bey Taxirung der liegenden Gründe gegen die Anleihe gesetzet ist, als auch darauf gedacht, wie das Reich und die Einwohner immer mehr und mehr auch in Minderung der Zinsen auf die aus der Banque geschehenen und noch künftigen Anleihen u. a. m. dahin kommen mögen, die Frucht und den Nutzen dieser unschätzbaren Einrichtungen kennen zu lernen.

9.

Da wir nachgesehen, wie Gesetz und Recht gehandhabet worden, und dadurch Gelegenheit erhalten haben, die wachsame Sorgfalt in Unterthänigkeit zu erkennen, welche Se. Königl. Majt. in Aufrechthaltung der Gesetze und Verordnungen zu beweisen geruhet; so haben wir auch wahrgenommen, wie der allgemeine Credit, und das Vertrauen und die Sicherheit, die in Handel und Wandel wegen promter und richtiger Bezahlung seyn muß, nach und nach dadurch abgenommen und gelitten hat, daß in Executionssachen wegen Schuldverschreibungen, und in den Processen zwischen Handelnden, oder die vom Kauf=und Handels=Verkehr herrühren, es oft nicht so geschwinde zugegangen ist, wie es wol hätte seyn müssen.

Dieser Ungelegenheit abzuhelfen, haben wir diejenigen Auswege genommen, welche Sr. Königl. Majt. in Ansehung dessen wegen der Execution in Schuldsachen, und Verhandlungen vorberührter Art, ausgekommene Verordnung ausweiset, und auf welche die Reichsstände sich hier berufen.

10.

Auf diesem gewisser wichtigen Ursachen wegen lange genug ausgezogenen Reichstag, haben wir der Zeit wargenommen, des Reichs gemeine Haus-

haltung allen ihren Zweigen nach in genauere Ueberlegung zu ziehen, und sie mit verschiedenen Einrichtungen zu verbessern gesuchet. Solchemnach haben wir.

1. Was die Land-Oekonomie betrifft, veranstaltet, daß das, was annoch in der Landes-Vermessung und Abtheilung der Güter sowol zwischen Privatpersonen als zwischen diesen und der Krone, fehlet, forderſamſt zu Stande gebracht werde, und zu dem Ende die Annehmung zureichender Landmesser mit jährlichem Lohn sowol in Schweden, als dem Gros-Fürstenthum Finnland, verordnet: Weiter haben wir verfüget: Wie die Plage und Ungelegenheit, welche das Gros-Fürstenthum Finland dadurch leidet, daß das Wasser an vielen Orten übertritt und stehen bleibt, möge gehemmet und abgeholfen werden durch nöthige Ableitungen, imgleichen wie dieses geräumige und mit so vielen Vorzügen von der Natur versehene Land weiter aufgeholfen, und in seinen Nahrungswesen verbessert werde möge: Wie der Auslauf des Wassers aus dem Wäner-See erweitert, und die umherliegenden Ländereyen für Wasserschaden gesichert: Wie die Communicationen im Lande durch Canäle und Fahr-Wasser-Einrichtungen an unterschiedenen Stellen befördert: Wie das Cameral-Wesen überhaupt in fertigeren Ganz gesetzet, die publiquen Rechnungen forderſamer abgeschlossen, wie auch die

Kron-

Kron-Balancen hinfüro verhütet: Wie die Königlichen Güter im Reich, die nun ledig sind, oder es bald werden können, zum beßten Vortheil der Krone disponiret: Wie auf dem Lande überall Korn-Magazine möge errichtet und in den Stand gesetzet werden können, daß das Land davon bey eindringender Noth und Miswachs Hülfe habe. Mittlerweile, da nun der zwey Jahre nach einander im Reich eingefallene Miswachs das Reich mit grossem Mangel an Getrayde, und dadurch veranlaßter Theurung drohet; So haben wir alle mögliche Anstalten gemacht, daß ein nöthiger Vorrath von Getrayde herbeygeschaffet werde, damit sowol nähere als entferntere Oerter im Lande damit versehen werden können.

2. Zu der Manufacturen im Reich, deren Wolstand täglich zunimt, und denen darüber von den Reichsständen getroffnen fürsichtigen und hülfreichen Auswegen gemäß wird, weiterer Beförderung, Erweiterung und Befestigung haben wir alle nur mögliche Verfügungen gemacht, und unter andern, für eine Ungelegenheit der Manufacturen im Mangel an zureichenden Arbeitsleuten gesorget, und daher einen Fond zum Unterhalt für unvermögende und kranke Arbeitsleute angeschlagen. Den Absatz der Waaren zu befördern, sind solche Mittel gewählet, die dazu beytragen, daß sie nach alle Oeter im Lande, ohne

Steigerung des Preises durch die Transport-Kosten, gesandt, und was über den Behuf im Lande gemacht wird an fremde Oerter verfahren werden können.

Wir haben hiebey insonderheit unser Augenmerk auf die Fabriken gerichtet, die auf Veredlung der eigenen Landes-Producten arbeiten, als die Eisen-Stahl-und Metall-Fabriken, imgleichen die feinen Leinwebereyen, und nach Beschaffenheit der Umstände, sowol mittelst Arbeits-Prämien für gewisse Stücke, als auch Ausschiffungs-Prämien solche Ermunterung dazu gegeben, daß das Reich inskünftige davon seinen Vortheil haben kann. Und da der Manufactur-Fond, und der Behuf davon, den das Aufkommen der Manufacturen unumgänglich fordert, einander gemäß seyn müssen, so hat man sie so gegen einander in Ebenmaß gesetzet, daß der Reichsstände nun auf verschiedenen Reichstagen mit den Manufacturen gehegte Absicht zur Bewerkstelligung kommen kann. Wobey wir zur Hemmung des schädlichen Schleichhandels, welcher das größte Hinderniß für die einheimische Manufacturen ist, auf solche Mittel gefallen sind, die dagegen die kräftigsten seyn können, und mit gutem Fortgang in anderen Ländern üblich sind.

3. Sind wir auch auf die Beförderung der Plantagen bedacht gewesen, und haben unter anderen Unterweisungs-Anstalten darin, gewisse Prämien auf Plantirungen von Maulbeerbäumen, samt allerhand Färbekräutern, auch Rapsath und Französische Klette, gesetzet; imgleichen verordnet, daß das Lein- und Hanf-Säen mehr und mehr befördert, dessen Forthelfung, Handthierung und Bereitung gelernet, imgleichen daß zur Aufhelfung dieser Nahrung in Finnland, gewisse Aufkauf-Magazine für der Krone Rechnung daselbst eingerichtet werden mögen.

4. Zur Erweiterung und Verbesserung der Schäfereyen und zum Absatz der Schwedischen Wolle haben wir gleichfalls unsere besondern Veranstaltungen gemacht, und in Ansehung des letzten Punkts, darin man fast allgemeinen Klagen höret, ausser andern Mitteln zugleich 6 Pro Cent Prämien auf die Tücher und Zeuge gesetzet, die von Schwedischer Wolle bereitet worden; wie denn auch verschiedene Mittel zur Erweiterung der Woll-Spinnereyen und Verbesserung der Färbereyen angewandt sind.

5. Des Reichs Handel und Seefahrt, die zu einen erfreulichen Fortgang zu gedeyen angefangen, haben uns gleichfals am Herzen gelegen. Zu derselben Unterstützung und Erweiterung, sind wir in

alle nöthige Verfassungen eingegangen, und haben unter anderen genommenen Maßregeln für die im Reich zunehmenden Fischereyen die nöthige Aufmunterung gegeben, damit unter göttlichem Segen nicht allein des Land zu seinem Behuf davon versorget werden, sondern auch auswärtiger Handel damit getrieben werden könne.

Für die Beförderung und Sicherheit des Eisenhandels haben wir gleichfalls Fürsorge gehabt; imgleichen Verordnungen wegen der Levantischen Handlung gemacht, und wie dieselbe freyer und zu mehrerem Vortheil des Reichs getrieben werden möge; gleichwie wir auch zu eines Transito oder Niederlag-Handels Beförderung Auswege gefunden, bestehend vornehmlich in der Niederlage-Freyheit für gewisse fremde Waaren, die solche bisher nicht zu geniessen gehabt, und in Restitution von den Zöllen für alle fremde Waaren, die eingekommen sind, aber wieder aus dem Reich geführet werden. Und da man gemerket hat, daß die Handelnden durch die Art der Verzollung gezögert sind, so ist auch eine kürzere Einnahm-und Clarirungs-Methode bey den grossen See-Zöllen im Reich abgefaßt.

Von allen diesen Punkte haben die Reichstände ihre unterthänige Fürstellungen und Rathschlüsse an Se. Königl. Majt. abgehen lassen, und versprechen

sich

sich darin höchstderoselben huldreiche Fürsorge für des Reichs Bestes, Glückseeligkeit und Wolergehen.

II.

Bey Nachsicht des Zollwesens haben wir Gelegenheit erhalten, zum gemeinen Vortheil die Verbesserung zu treffen, daß erstlich, anstat daß der bisher laufende Zoll-Arrhende-Contract auf gewisse und solche Bedingungen gestellet worden, wobey die Arrhende-Summe, welche der Krone jährlich zufallen sollte, am Ende in Ansehung der Abschreibungen, Abzüge und Minderung gelitten, wir nun auf Gewinn und Verlust mit der Zoll-Arrhende-Societät einen neuen Contract auf 10 Jahre wegen der Zölle errichtet haben, der vom 1 Jenner dieses Jahres seinen Anfang nimt, wobey die Krone nicht allein ein festgesetztes höheres Einkommen von den Zöllen, sondern auch einen grössern Vorschuß als bisher auf die Arrhende-Summen zu genieſſen hat, und zugleich die Beschwerde mit den Liquidationen und Abschreibungen vermieden wird.

Weiter haben wir auch die Land-Zoll-Taxe übersehen und verbessert, und dieselbe nach der jetzt gangbaren Münze und jetzigen Preisen der Waaren bequemet, und dabey veranstaltet, wie die Zoll-Verordnungen übersehen und in eine vollständige Zoll- und Acciß-Ordnung zusammengetragen werden müssen.

12.

Was der Reichsstände Deputirte über das Reductions- und Liquidations-Werk dabey seit dem letzten Reichstag gethan haben, ist gleichfalls nachgesehen, und befunden, daß das zur Berichtigung der Güter-Tausche im Jahr 1747 eingerichtete Tausch-Contoir seine Beschäfftigungen mit möglichstem Fleiß zu Sr. Königl. Majt. und des Reichs samt der Unterfassen Nutzen und Vortheil betrieben hat. Und was das Reductions-und Liquidations-Werk angehet, haben wir nun solche Einrichtungen gemacht, wodurch die dahingehörigen alten und critischen Sachen zum endlichen und sobaldigen Schluß kommen können, als immer möglich ist.

13.

Schlüßlich haben wir mit Sr. Königl. Majt. ertheiltem gnädigem Beyfall uns vereinbaret, die Zeit zum nächsten Reichstag auf die Mitte des October-Monaths im Jahr Eintausend siebenhundert und sechszig anzusetzen, da wir auf Sr. Königl. Majt. gnädigen Ruf, der Regierungs-From gemäß, uns hier in Stockholm einfinden wollen. Sollten aber wider unser Wünschen und Vermuthen des Reichs Angelegenheiten vor der Zeit unsere Zusammenberufung unumgänglich erfordern; so wollen wir uns nicht entziehen, so fort Sr. Königl. Majestät

gnädigem

gnädigem Ruf zu folgen, und mit unserem treuen Rath und Beytritt Sr. Königl. Majt. an Hand gehen.

Zu mehrer Gewißheit, daß wir dieses vor geschriebene bewilliget, gut geachtet und beschlossen haben, dasselbe auch treulich und unverückt halten wollen, haben wir gesammte des Reichs Räthe und Stände diesen unsren allgemeinen Beschluß unterschrieben und besiegelt; So geschehen in Stockholm den ein und zwanzigsten des October-Monaths im Jahr nach Christi Geburt Ein tausend sieben hundert und sechs und funfzig.

XVII.

Sr. Königl. Majestät und der Reichsstände weiteres Reglement, betreffend die Sachen und Angelegenheiten, welche inskünftige zur Abkürzung der Reichstäge in Acht genommen und observiret werden sollen.

Stockholm im Rath den 4. August 1727.

Wir FRIEDERICH von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. ꝛc. thun kund. Da die Reichsstände ein weiteres Reglement über das, was inskünftige zur Abkürzung der Reichstäge in Acht genommen werden soll, verfasset haben: So haben wir für nöthig erachtet, dasselbe zur allgemeinen Nachricht ausgehen zu lassen, lautend, wie folget.

Die Reichsstände hätten zwar vermuthet, daß durch die auf dem Reichstag 1723 verfaßte Reichstags-Ordnung den vielen Privat-Gesuchen würde vorgebeuget werden, mit welchen die Stände einen Reichstag nach dem andern beschweret werden: Da sie aber gleichwol wahrnehmen gemußt, daß solcher heilsamer Zweck nicht in allen Stücken dadurch habe erhal-

erhalten werden können, sondern Stände auch dies-mal unter andern eben dadurch weit über die in erwähnter Reichstags-Ordnung bestimmte Zeit aufgehalten worden, und solche lange Reichstäge dem Lande gar zu kostbar fallen, auch die Königlichen Beamten von ihren ordentlichen Amts-Verrichtungen abhalten; so haben die Reichsstände nöthig erachtet, dieses Weitere Reglement solchergestallt zu machen, wie folget.

I.

Demnach in der Regierungs-Form verordnet ist, wie das Reich regieret werden, und alle Angelegenheiten ihren rechten Gang durch die gebührende Collegia an Se. Königl. Majt. gehen sollen: So soll niemand Sr. Königl. Majt. und die gebührende Collegia vorbey gehen und die Reichsstände unmittelbar mit Ansuchungen in Justiz-Sachen beschweren, noch mit Gesuchen um Lohn und dessen Verbesserung, oder um Lohns-Forderungen, Pensionen, Gratialen, Beförderungen, Privilegien, Begnadigungen, Zins-Kauf, Arrhenden, Nachlaß an Kron-Steuren, und dergleichen mehr. Eben so wenig wollen Se. Königl. Majt. dergleichen Gesuche an Stände remittiren, sondern es soll alles dergleichen an der Stelle eingegeben und gesuchet werden, wohin es nach der Regierungs-Form, den Instructionen

und

und Verordnungen gehöret, und woselbst alles nach den fürgeschriebenen Regeln geprüfet werden muß; besonders da die Reichsstände weder Zeit dazu haben, noch sich mit solchen speciellen Sachen befassen, noch weniger aber eines jeden Recht untersuchen, und ihm insonderheit zusprechen können, was ihm gebüret, sondern hingegen bloß überhaupt anordnen wollen, was nach des Staats-Contoirs bey den Reichsständen eingegebenen Verschlägen erfordert wird, alles nach dem der Zugang seyn kann. Derohalben müssen auch diejenigen, welche durch der Stände Contoir ihre Bezahlung erhalten sollen, mit keinen Sollicitationen bey den Reichsständen einkommen, sondern den zu ihrer Befriedigung fürgeschriebenen Termin abwarten, welcher, wenn er einfällt, zu jedermanns Nachricht über das ganze Reich publiciret wird, so wie es bisher üblich gewesen ist.

2.

Demnach wir vernehmen müssen, wie mancher mit seinen Gesuchen directe an die Stände, und die Unterscheidungs-Deputation vorbey gegangen ist, und auf die Art unter der Stände Abmachung zu ziehen gesuchet hat, was dahin nicht gehöret; so wird solches bey funfzig Thaler Silbermünz Strafe verboten; in welche Strafe auch verfallen seyn

soll,

soll, wer sich über der Unterscheidungs-Deputation Resolutionen ohne Grund beschweret.

3.

Da die allgemeinen Beschwerden bloß solche Sachen enthalten müssen, welche eines ganzen Standes, einer Landschaft oder Commune Interesse angehen, und worüber entweder ein neues Gesetz und Verordnung oder Erklärung der alten nöthig ist: So muß in eines Standes gemeine Beschwerden keine specielle Sache gezogen, oder darunter das Interesse von Particulier-Personen gemischet und daraus eine Beschwerde des Standes formiret, und noch weniger darin eingeführet werden, was von den Landshauptleuten an den Orten geschlichtet werden und abhelfliche Masse erhalten kann. Sollte auch etwas beym Reichstage zu suchen seyn, was den Landshauptmann selbst angehet, so muß solches unter die einzelnen Beschwerden oder sonst bey Sr. Königl. Majt. in Unterthänigkeit angetragen werden.

4.

Damit die Reichsstände desto forderſamer die Sachen mögen abmachen können, worüber Se. Königl. Majt. mit Raths Rath entweder selbst, oder nach unterthäniger Anleitung der Collegien, der Stände Auslassung zur Beförderung der Gerechtigkeit,

keit, Verbesserung der Haushaltung und Forthelfung der Commercien zu fordern nöthig erachtet: So müssen dieselben vor dem Reichstage ausgearbeitet, und der Collegien Bedenken den Ständen communiciret werden.

5.

Obgleich die Stände, neben dem, daß sie Unterricht einziehen, wie die Rathschläge und Haushaltung zu des Reichs Dienst und Beßten geführet, und wie Gesetz und Recht im Lande gehandhabet ist, auch zu überlegen und über das sich auszulassen haben, was darin geändert und gebessert werden muß: So wollen die Reichsstände, nachdem sie sich bloß erkläret, was sie gut achten, daß geschehen müsse, alles solches auf der gebührenden Hofgerichte und Collegien Ausarbeitung und auf Sr. Königl. Majt. gnädige Verordnung mit Raths Rath ankommen lassen; welches denn nachhin beym nächsten Reichstag von den Ständen nachgesehen und bestätiget werden kann.

6.

Der Stat muß auch vor dem Reichstag ausgearbeitet seyn, damit die Reichsstände sich dabey aufzuhalten nicht nöthig haben, sondern ihn leicht übersehen, und darauf ihre Approbation und Bestätigung mögen geben können. Daneben muß auch das Stats-Contoir, da die Reichsstände sich nicht

mit

mit Ansuchungen von Privat-Personen insonderheit befassen wollen, wie im 1 §. bemeldet ist, diejenigen, welche mit Recht etwas zu fordern zu haben befunden, unter ihre gewisse Titel, nach Beschaffenheit der Forderungen aufführen, und solches den Reichsständen vortragen, damit darüber generaliter resoviret werden, und alle und jede einerley Recht geniessen können. Und obgleich die Reichsstände sich nicht mit Austheilung von Beneficien, Pensionen und Gratialen befassen wollen; So behalten sie sich dennoch für, damit der Stat nicht weiter, als sich gebüret, mit dergleichen beschweret werden möge, das jenige zu mindern oder gänzlich einzuziehen, wovon sie befinden, daß es das Reich nicht ertragen kann, oder jemand, dem es nicht gebüret, bestanden ist.

7.

So müssen auch die Collegia in ihren Relationen, die sie vor dem Reichstag von ihren Verrichtungen bey Sr. Königl. Majt. eingeben, und die mit den Reichsständen communiciret werden, so viel möglich, sich der Kürze befleissigen, und die Sachen, worüber der Reichsstände Auslassung gefordert wird, deutlich mit den Gründen dabey ausführen, damit die Reichsstände so viel leichter mögen prüfen können, nicht allein, wie die Collegia zwischen den Reichstagen die Haushaltung geführet, sondern auch

was aufs künftige darin zu verbessern seyn möchte. Zu welchem Ende auch von Sr. Königl. Majt. Justiz-Revision sowol, als von den Königlichen Hof-Gerichten, Verzeichnisse auf alle Sachen, wie sie eingekommen sind, unter Tag und dato, wie auch welche von derselben abgemacht worden, eingegeben werden sollen, damit die Reichsstände in der Kürze daraus mögen übersehen können, wie Gesetz und Recht ihren Lauf haben, und ein jeder, welcher Recht suchet, zum Schluß in seiner Sache befördert wird. Diese Relation, wie auch die Propositionen Sr. Königl. Majt. müssen gleich beym Anfang des Reichstages in den Deputationen vorgenommen, und nicht damit gewartet werden, damit der Reichstag deswegen nicht ausgezogen werden dürfe.

8.

Zur Fürbeugung allerley Unordnungen sollen die Auslassungen der Stände nicht an die Sollicitanten gegeben, sondern directe an die Expedition-Deputation gesandt werden, damit der Schluß, welchen die Stände gefasset haben, daselbst gehörig ausgefertiget werden können.

Zu mehrer Gewißheit haben wir dieses eigenhändig unterschrieben und wissentlich unser Königliches Sigill hierunter setzen lassen. So geschehen in Stockholm, den vierten August im Jahr Ein tausend siebenhundert sieben und zwanzig. XVIII.

XVIII.

Sr. Königl. Majestät weitere gnädige Verordnung über das, was bey künftigen Reichstagen zu derselben Abkürzung weiter in Acht genommen werden soll.

Gegeben, Stockholm im Rath den 6. Oct. 1738.

Wir FRIEDERICH von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. thun kund, wie Uns die Reichsstände in Unterthäkeit zu erkennen gegeben haben, was sie nöthig finden, daß es bey Reichstagen nach diesem zu Abkürzung derselben in Acht genommen werden soll.

1.

Der in der Reichstags-Ordnung §. 15 zu Einlegung der Privat-Gesuche bey den Reichsständen angesetzte Termin soll von dem Tage an gerechnet werden, da die erste Ausblasung des Reichstages geschiehet, so daß niemanden erlaubt seyn soll, nach eines Monaths Verlauf, von erwähntem Tage an gerechnet, bis auf eben denselben Tag im folgenden Monath, mit Privat-Gesuchen oder Beschwerden bey

den Reichsständen einzukommen. Sollte binnen solcher Zeit für einige an gebührenden Orten unausgemachte Sachen ein Fürbehalt geschehen, nach einem da erhaltenen Schluß die Reichsstände antreten zu dürfen, so soll die Unterscheidungs-Deputation prüfen, ob die angegebenen Gründe gültig sind, oder nicht; und wer in solchem Fall über der Deputation Ausschlag sich ohne Grund beschweret, der soll in die Strafe verfallen seyn, welche der 2 § des Reglements vom Jahr 1727 fest setzet. Wird aber der gesuchte Fürbehalt angenommen, so muß die Sache selbst doch nicht so spät bey den Reichsständen eingegeben werden, daß der Reichstag dadurch ausgezogen werde.

2.

Demnach der 2 § des Reglements von 1727 zur Abkürzung der Reichstage genau befolget werden muß; so haben die Reichsstände auch für gut gefunden, daß die da zu 50 Thaler Silbermünz angesetzte Strafe so fort demjenigen abgefordert werden soll, der sich unterstehet, der Reichsstände Unterscheidungs-Deputation vorbeyzugehen, und durch Einlegung eines Memorials bey einem Stand insbesondere, eine Sache, sie mag Namen haben, wie sie will, unter der Reichstände Abmachung zu ziehen suchet. Solche Strafen fallen den Armen zu,

und

und werden ihnen von dem Stande, bey welchem das Memorial eingegeben worden, zugeordnet.

3.

Will jemand nach Maßgebung des 13 § der Reichstags-Ordnung von 1723 sich bey den Reichsständen über solche Sachen beschweren, die anderswo keine Abhelfung erhalten können; so muß er solches auf dem nächstfolgenden Reichstag thun, und die Sachen nachhin nicht angenommen werden, dafern er denn seine Beschwerden einzulegen verabsäumet.

4.

Kommt jemand bey der Reichsstände Unterscheidungs-Deputation mit einem und demselben Gesuch wieder ein, auf welches er beym vorigen Reichstag von der Unterscheidungs-Deputation schon Abschlag bekommen hat, der soll in hundert Thaler Silbermünz Strafe verfallen seyn; gleichwie auch der, welcher auf einem und demselben Reichstag, ohne neue Gründe anzuführen, aufs neue der Reichsstände Unterscheidungs-Deputation antritt, oder auf andere Art bey den Reichsständen einerley Gesuche vorbringet, welche schon einmal abgeschlagen worden.

5.

Alle Memoriale und Gesuche, welche bey den Reichsständen eingeleget werden, müssen wenn der

Sollicitant sich eines anderen zur Aufsetzung derselben bedienet, sowol von dem Concipienten als von dem Principal unterschrieben seyn; und wenn jemand solche Schriften als Gevollmächtigter unterschreibt, gehörige Vollmacht beygeleget werden, daferne sie von den Reichsständen angenommen werden sollen.

6.

In einer Schrift müssen nicht verschiedene Sachen zusammengezogen werden, wenn sie von so ungleicher Beschaffenheit sind, daß sie nicht zu einer und derselben Deputation verwiesen werden können. Auch sollen keine Original-Documente, sondern allein beglaubigte Abschriften, beygeleget werden.

Wir haben derohalben diesen allgemeinen Bericht ausgehen lassen wollen, und zu mehrer Gewißheit denselben eigenhändig unterschrieben, und mit unsers Königlichen Sigills Untersetzung bestätiget; So geschehen Stockholm in Rath den 6 October 1738.

Unter Sr. Königl. Majt. Unsers hochgeliebten Gemals und Herrn Unpäßlichkeit.

ULRICA ELEONORA.

(L.S.)

XIX.

Sr. Königl. Majestät.

Verordnung für diejenigen, welche bey den Reichsständen über die in der Königl. Justiz-Revision gesprochenen Urtheln und Resolutionen Beschwerde führen wollen.

Gegeben Stockholm in Rath den 22. Nov. 1738.

Wir FRIEDRICH von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. thun kund. Demnach die Reichsstände aus den beym jetzigen Reichstag eingekommenen Beschwerden und geschehenen Vorstellungen Anleitung erhalten haben, den 9 § des Reichstags-Abschiedes vom Jahr 1734 näher nachzudenken und zu prüfen, als welcher diejenigen betrifft, welche bey den Reichsständen Beschwerden über der Justiz-Revision gesprochene Urtheln und Resolutionen führen, insonderheit in welchen Sachen solches denselben erlaubt seyn könne, und mit welcher Strafe die zu belegen seyn, welche unerheblich geklaget haben: So sind die Reichsstände hierüber bey uns mit ihrem unterthänigen Bedenken eingekommen, nach Anleitung dessen wir nöthig

erachtet haben, folgende Verordnung hierüber zu machen und abzufassen:

1.

Es soll inskünftige niemanden erlaubt seyn, bey den Reichsständen mit Beschwerden über der Justiz-Revision Sprüche einzukommen, daferne er nicht auf eine von folgenden drey Arten seine Klagen führet, und dieselben ausdrücklich benennet; nemlich, daß er sich über Fehler im Proceß beschweret; oder daß ihm gegen klare Gesetze und Verordnungen zu nahe geschehen; oder daß er über Ungerechtigkeit klaget.

2.

Wer solchergestallt auf einer von vorbemeldten drey Arten bey der Stände nächsten Zusammenkunft seine Beschwerden über der Justiz-Revision Urtheln und Ausschlag einzulegen Willens ist, der soll, wo er in Schweden wohnet, binnen drey Monath, wohnet er aber in Finland, Öster- oder Wester-Bottn, Gottland, Pommern, oder hält er sich ausserhalb Schweden und dessen Provinzen auf, binnen sechs Monath nach Publication der Urtheln, oder im Fall es eine Resolution ist, nach denselben Datum, jeden Monath zu 30 Tagen gerechnet, ungerechnet den Tag, da die Urthel oder Resolution ausgegangen ist, solches bey uns in Unterthänigkeit zu erkennen geben, und da, wofern ihm dieser Vortheil

theil zu gute angedeyen soll, die Gründe in einer Schrift deutlich anführen, auf welche er sein Gesuch um Aenderung gründet; die Urthel soll aber nichts destoweniger in ihre Bewerkstellung gehen.

3.

Von dieser schriftlichen Anzeige wird hernach in unsrer Justiz-Revision dem Gegentheil gehörig Part gegeben; welcher dann seine schriftliche Erklärung aufzusetzen hat, die nebst dem, was diejenigen Reichs-Räthe, welche die Sache unter Händen gehabt, zur Bestärkung ihrer Meynung beyzubringen haben, dem sich beschwerenden Theil in der unteren Revision bloß zum durchlesen, jedoch ohne weitere Freyheit, Anmerkungen dabey zu machen, verstatet wird, damit er daraus erachten möge, wie weit er sich getraue, seine Beschwerden weiter fortzusetzen. Und diese Schriften werden dann bis auf der Stände nächste Zusammenkunft verwahret, damit sie bey denselben eingegeben werden, dafern der Part sich nicht veranlasset finden sollte, von seiner vorhaben Beschwerde abzustehen; da er solches in unsrer Justiz-Revision, aufs äusserste ein Monath vor Anfang des Reichstages anzeigen, nichts destoweniger aber, weil er über der Justiz-Revision Ausschlag sein Misvergnügen geäussert und solches nicht hat fortsetzen können, in fünfhundert Thaler Silbermünz

Strafe verfallen seyn, oder, wenn er des Vermögens nicht ist, mit vierzehntägiger Gefängniß bey Wasser und Brod büssen, und daneben den seinem Gegentheil verursachten Kosten und Schaden ersetzen soll; so wie unsere Justiz-Revision darüber erkennen wird.

4.

Wenn der Kläger sich über Fehler im Proceß beschweret, so gehet das der Hauptsache nicht an, es sey denn, daß der Fehler so wichtig befunden wird, daß, wenn die Sache wieder vorgenommen würde, solches eine gegründete Aenderung in des Königs Spruch bewirken könnte; In welchem Fall die Sache wieder an die Revision geht, um dem Parten den Proceß zu gute kommen zu lassen, und darauf ohne Rücksicht auf die vorige Urthel, nach ihrer wahren Beschaffenheit, rechtlich abgemachet werden muß. Daferne aber der klagende Theil nicht damit fortkommen kann, den Reichsständen dergleichen Fehler im Proceß darzulegen, so soll er ein tausend Thaler Silbermünz, oder in Ermangelung dessen mit dreywöchiger Gefängniß bey Wasser und Brod büssen.

5.

Was weiter den betrifft, der sich beschweret, daß ihm gegen offenbare Gesetze und Verordnungen

in

in der Hauptsache zu nahe geschehen; so sollen die von den Ständen dazu verordnete Männer Macht haben, genau zu prüfen uud zu untersuchen, ob er dazu vollgültigen Grund habe, und wenn es so befunden wird, derselbe zu seinem Recht verholfen werden; im wiedrigen Fall aber soll er mit zwey tausend Thaler Silbermünz, oder in Ermangelung des Geldes mit monathlicher Gefängniß bey Wasser und Brod büssen, und dazu unserer Justiz-Revision öffentliche Abbitte thun.

6.

Sollte jemand sich die höchstverfängliche und strafbare Vermessenheit einfallen lassen, ohne Grund über Ungerechtigkeit zu klagen; so daß er die an so hoher Stelle sitzenden Richter beschuldiget, als hätten sie fürsetzlich, und wie es weiter in der Abtheil. vom Proceß Cap. 1. § 12 heist, ein ungerechtes und verkehrtes Urtheil gesprochen, so soll er nach dem 5 Cap. der Abtheil. von Missethaten das Leben verwirket haben.

7.

Advocaten und Gevollmächtigte, die sich zur Abfassung dergleichen Beschwerden brauchen lassen, sollen nebst dem Principal dieselben unterschreiben, dafern sie angenommen werden sollen; und wann die Klage unerheblich befunden wird, sollen

dieseben gleicher Strafe mit dem Principal untergehen.

8.

Alle nach dieser Verordnung fallende Geld-Bussen sollen an Kirchen- oder Arm-Häuser verfallen seyn.

Wonach sich alle, denen es angehet, in Unterthanigkeit zu richten haben. Zu mehrer Gewißheit haben wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit unsrem Königlichen Sigill bekräftigen lassen.

Stockholm im Rath. den 22. Nov. 1738.

Unter Sr. Königl. Majt. Unsers hochgeliebten Gemals und Herren Unpäßlichkeit.

ULRICA ELEONORA.

(L.S.)

XX.

Sr. Königl. Majestät.

Gnädige Verordnung, betreffend die Errichtung der Verschläge zu ledigen Aemtern und Diensten, imgleichen die Zeit, in welcher solche Verschläge fürgetragen werden sollen.

Gegeben Stockholm im Rath. den 27 Febr. 1739.

Wir FRIEDRICH von Gottes Gnaden der Schweden Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. thun kund. Demnach die Reichsstände bey ihrer gegenwärtigen allgemeinen Zusammenkunft bey Uns unterthänige Ansuchung und Fürstellung gethan, eine Verordnung wegen Errichtung der Verschläge zu ledigen Aemtern und Diensten, wie auch binnen welcher Zeit solche Vorschläge uns fürgetragen werden müssen, ausgehen zu lassen: So haben Wir darüber in Gnaden festsetzen und verordnen wollen, wie folget.

1.

Wenn eine Bestellung, die von Uns im Cabinet zu vergeben ist, erlediget wird, so lieget Unseren und des Reichs Hofgerichten, Collegien, oder andern Amtspersonen, die fürzuschlagen berechtiget sind,

ob,

ob, nach Verlauf zwener Monathe von dem Tage, da das Amt erlediget worden, zu dessen Besetzung einen gehörigen Verschlag zu errichten; in welcher Zeit diejenigen, welche beym Verschlag in Erwägung kommen zu müssen sich berechtiget glauben, von der Erledigung Nachricht, und Zeit haben können, sich binnen Ablauf solcher Frist zu melden; worauf denn der Verschlag um vorerwähnte Zeit abgehen, und, nachdem er errichtet ist, nicht geheim gehalten, sondern einem jeden frey gelassen werden soll, zu wissen, wer darauf ernannt ist.

Was aber die bey den Regimentern erledigten Bestellungen betrifft, so ist zwar die oberwähnte Zeit zur Errichtung des Verschlages von den Befehlshabern in Acht zu nehmen, jedoch so, daß die Verordnung vom Jahr 1716, die in der Regierungs-Form aufgenommen und bestätiget ist, dabey befolget, und nebst dem ledig gewordenen Amt, auch zu den darauf folgenden Bestellungen, einer nach der anderen, zugleich fürgeschlagen werde.

2.

Betreffend die Prediger-Dienste, und obgleich in Ansehung dessen, was nach Maßgebung der Verordnungen bey den Wahlen in Acht genommen werden muß, eine längere Zeit zur Einrichtung des Verschlages erfordert wird; So finden wir doch nöthig,

nöthig, daß bey solchen fürfallenden Eröffnungen gleichfalls eine gewisse Zeit fürgeschrieben werde, in der Masse, daß zu des Erzbischofs, der Bischöfe, Superintendenten und Prediger auf Königlichen Pfarre-Stellen die Verschläge, binnen vier Monathen vom Gnadenjahr, eingehen, und die Consistorial-Pfarren binnen eben solcher Zeit mit Pfarrern versehen werden müssen, ausgenommen in den Stiften, Åbo, Borgo, und Hernösand, welchen, ihrer weiten Entlegenheit wegen, in solchen Fällen sechs Monathe vom Gnadenjahr verstatet werden.

3.

Demnach die Reichsstände sich vereinbaret haben, so fort nach des Land-Marschalls und der Sprecher der übrigen Stände Wahl, ihre unterthänigen Verschläge zu den zwischen den Reichstagen erledigten Reichs-Raths-Aemtern abzufassen: So werden solche Reichs-Raths-Aemter sogleich beym Anfang des Reichstages besetzet werden.

4.

Ehe der Reichstag ausgeblasen wird, wollen Wir alle zu der Zeit ledige Aemter und Dienste besetzen, insoweit die gebührenden Verschläge dann eingegangen sind, und Zeit, dieselben vorzunehmen und zu vergeben, gewesen ist.

5.

Zu den Bestellungen, die unter den Reichstagen ledig werden, soll es mit den Verschlägen auf gleiche Art, wie der 1 § vermeldet, gehalten werden; und wollen Wir dann in Gnaden solche Dienste binnen eines Monaths Frist nach eingegangenem Verschlag besetzen, auch binnen gleicher Zeit nach der Erledigung diejenigen Aemter, die von Uns mit Raths Rath zu besetzen sind, vergeben, so weit es möglich ist, und uns gelegen fällt.

6.

Zur vollkommenen Erreichung des Zwecks bey solchen Verordnungen über Vergebung der Dienste im Rath und im Cabinet, lieget den Staats-Secretairen ob, es nicht allein uns und dem Senat in Unterthänigkeit zu berichten, wenn eine Bestellung erlediget wird, oder ein Verschlag eingekommen ist, sondern auch hernach bey uns zu befragen, welche Zeit Uns zur Wiederbesetzung am gelegensten falle, die dann der Staats-Secretair Unserem und des Reichs Rath zu Protocoll angiebt. Wonach sich alle, denen es angehet, gehorsamst zu richten haben. Zu mehrer Gewißheit haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben und mit unserm Königlichen Sigill bekräftigen lassen. Stockholm im Rath den 27 Febr. 1739.

FRIEDRICH.

(L. S.)

XXI.

XXI.

Sr. Königl. Majestät.

Weitere gnädige Erklärung, betreffend die Zeit zur Vergebung der erledigten Aemter und Dienste, die von Sr. Königl. Majt. zu besetzen sind.

Gegeben Stockholm im Rath den 9 May 1739.

Wir FRIEDRICH von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. thun kund. Wie Wir in unsrer Verordnung vom abgewichenem 27 Februar und derselben 5 §. bloß die Zeit zur Vergebung derjenigen Aemter bestimmet haben, die unter Reichstagen erlediget und von Uns im sitzenden Rath vergeben werden, dabey aber uns nicht ausdrücklich ausgelassen haben, binnen welcher Zeit wir solche Aemter vergeben wollen, wenn sie zwischen den Reichstagen erlediget werden: Also, weil wir, was die Bestellungen betrifft, die von Uns im Cabinet vergeben werden, im 1 § unsrer vorerwähnten Verordnung für billig erachtet haben, daß unsere und des Reichs Hofgerichte, Collegien oder andere Beamte, welche Verschläge einzulegen berechtiget sind, zur Besetzung solcher Dienste

ste keinen Verschlag errichten, noch an uns abgehen lassen sollen, ehe zwene Monath vom Tage der Erledigung des Amtes zu rechnen, verflossen sind, und dies zu dem Ende, damit die, welche beym Verschlage in Erinnerung zu kommen sich berechtiget halten, von der Erledigung Nachricht bekommen und Zeit haben möchten, binnen Verlauf solcher Zeit sich zu melden; weswegen wir auch in Ansehung der bey den Regimentern ledig werdenden Bestellungen verordnet haben, daß eben solche Zeit zur Errichtung des Verschlages, nach Inhalt des bemeldten 1 § der Verordnung, von den Befehlshabern in Acht genommen werden soll: Solchemnach haben wir in gleich heilsamer Absicht hiemit in Gnaden erklären wollen, daß, wenn höhere Aemter, welche von uns nach dem 40 § der Regierungs-Form im sitzenden Rath zu vergeben sind, zwischen Reichstagen ledig werden, und ein solches Amt nicht, in Erwägung besondrer vorkommenden Umstände, eine eiligere Besetzung zu erfordern von Uns mit Raths Rath erachtet wird, wir solche Aemter, nach Verlauf zwener Monathe seit der Erledigung, so fordersamst, als möglich ist, und uns gelegen fällt, vergeben wollen, damit eines Theils fürgebeuget werde, daß Uns und dem Reich nicht durch langwierigen Anstand mit Besetzung der erledigten Aemter ein Nachtheil entstehe,

stehe, und andern Theils diejenigen, welche bey der Besetzung in gnädige Erwägung zu kommen verlangen, Zeit und Raum haben mögen, ihre Ansuchungen darum bey uns einzulegen; wie wir denn die, welche binnen erwähnter Zeit sich nicht bey uns melden und zu einem ledigen Amt Beförderung suchen, so ansehen, als ob sie durch solches ihr Stillschweigen haben an den Tag geben wollen, daß sie das vacante Amt nicht verlangen. Was aber weiter die Bestellungen betrifft, die zwischen Reichstagen ledig, und zu welchen Verschläge von gehörigen Orten bey uns eingeleget werden: So wollen wir auf gleiche Art, wie wir uns schon in Ansehung der unter Reichstagen ledig werdenden Bestellungen von gleicher Beschaffenheit, im 5 §. unsrer vorerwähnten Verordnung in Gnaden erkläret haben, solche Dienste binnen eines Monaths Frist, seit dem der Verschlag bey Uns eingekommen ist, so weit es möglich und uns gelegen fällt, wieder besetzen; sintemal die, welche ledige Dienste suchen wollen, vorher und ehe der Verschlag bey Uns eingesandt worden, schon so lange Zeit, wie vorhin bemerket ist, gehabt haben, sich dazu bey denen zu melden, welche den Verschlag errichten sollen, und nach unsren vorigen Befehlen, bey ihren unterthänigen Fürschlägen Uns auch zu erkennen geben müssen,

welche auſſer dem geſuchet haben, beym Verſchlag in Andenken zu kommen, die ſie aber zu den ledigen Dienſt nicht haben auf den Verſchlag ſetzen können. Uebrigens wollen wir auch, ehe der Reichstag ausgeblaſen wird, dem 4 §. unſrer oberwähnten Verordnung zu Folge, alle alsdenn ledige Aemter und Dienſte beſetzen, in ſo ferne öffentliche Verſchläge dazu eingekommen ſind, und Friſt dazu ſeyn wird, dieſelben vorzunehmen und zu vergeben. Welches wir ſolchemnach hiemittelſt zur behörigen Nachricht überall haben kund werden laſſen wollen. Zu mehrer Gewißheit haben Wir dieſes mit eigener Hand unterſchrieben und mit unſrem Königlichen Sigill bekräftigen laſſen. Stockholm im Rath den 9ten May 1739.

FRIEDRICH.

(L. S.)

Bayerische Staatsbibliothek München

Inhalt.

Inhalt.

I.

Des Schwedischen Reichs gesammter Stände, einhelliger Beschluß betreffend Ihro Königl. Majest. ULRICÆ ELEONORÆ Erwählung zur Krone und Regierung Schwedens, gefasset in Stockholm den 21 Febr. 1719. S. 3-15

II.

Sr. Königl. Hoheit FRIEDERICHS Erb-Prinzens von Hessen-Cassel und des Schwedischen Reichs Generalissimi Versicherung an die Schwedischen Reichs-Stände, als Se. Kön. Hoheit auf den Königlich-Schwedischen Thron erhöhet wurden, den 22 März 1720. 16-38

III.

Der Schwedischen Reichs-Stände Vereinigung betreffend Sr. Königlichen Hoheit, FRIEDERICHS, Erb-Prinzens von Hessen-Cassel, und des Schwedischen Reichs Generalissimi

Inhalt.

Erhebung auf den Königl. Schwed. Thron, verfasset in Stockholm den 24 März 1720. S. 39=50

IV.

Abschied der Schwedischen Reichs=Stände beym Schluß des Reichs=Tages in Stockholm den 30 May 1719. 51=68

V.

Abschied der Schwedischen Reichs=Stände beym Schluß des Reichs=Tages in Stockholm den 7 Julius 1720. 69=90

VI.

Abschied der Schwedischen Reichs=Stände beym Schluß des Reichs=Tages in Stockholm den 17 October 1723. 91=112

VII.

Abschied der Schwedischen Reichs=Stände beym Schluß des Reichs=Tages in Stockholm den 5 Aug. 1727. 113=124

VIII.

Abschied der Schwedischen Reichs=Stände beym Schluß des Reichs=Tages in Stockholm den 19 Junius 1731. 125=139

IX.

Inhalt.

IX.

Abschied der Schwedischen Reichs-Stände beym Schluß des Reichs-Tages in Stockholm den 14 December 1734. S. 140-158

X.

Abschied der Schwedischen Reichs-Stände beym Schluß des Reichs-Tages in Stockholm den 18 April 1739. 159-183

IX.

Sr. Königl. Maj. Manifest, betreffend die von den Reichsständen auf dem letztgeschlossenen Reichs-Tag übersehenen und angenommenen, obgleich in den Reichs-Abschied nicht eingeführte Königl. Briefe und Verordnungen. Gegeben Stockholm im Rath den 17 Aug. 1739. 184-188

XII.

Abschied der Schwedischen Reichs-Stände beym Schluß des Reichs-Tages in Stockholm den 22 August 1741. 189-200

XIII.

Abschied der Schwedischen Reichs-Stände beym Schluß des Reichs-Tages in Stockholm den 12 September 1743. 201-213

Inhalt.

XIV.

Abschied der Schwedischen Reichs-Stände beym Schluß des Reichs-Tages in Stockholm den 14 December 1747. S. 214-234

XV.

Abschied der Schwedischen Reichs-Stände beym Schluß des Reichs-Tages in Stockholm den 4 Junius 1752. 235-257

XVI.

Abschied der Schwedischen Reichs-Stände beym Schluß des Reichs-Tages in Stockholm den 21 October 1756. 258-281

XVII.

Sr. Königl. Majestät und der Reichs-Stände weiteres Reglement, betreffend die Sachen und Angelegenheiten, welche inskünftige zur Abkürzung der Reichs-Täge in Acht genommen und observiret werden sollen. Stockholm im Rath den 4 August 1727. 282-288

XVIII.

Sr. Königl. Majestät weitere gnädige Verordnung über das, was bey künftigen Reichs-Tagen zu derselben Abkürzung weiter in Acht genommen werden

Inhalt.

werden soll. Gegeben Stockholm im Rath den 6 October 1738. S. 289-292

XIX.

Sr. Königl. Majestät Verordnung für diejenigen, welche bey den Reichs-Ständen über die in der Königl. Justiz-Revision gesprochenen Urtheln und Resolutionen Beschwerde führen wollen. Gegeben Stockholm im Rath den 22 Novembr. 1738. 293-298

XX.

Sr. Königl. Majestät gnädige Verordnung, betreffend die Errichtung der Verschläge zu ledigen Aemtern und Diensten, imgleichen die Zeit, in welcher solche Verschläge fürgetragen werden sollen. Gegeben Stockholm im Rath den 27 Febr. 1739. 299-302

XXI.

Sr. Königl. Majestät weitere gnädige Erklärung, betreffend die Zeit zur Vergebung der erledigten Dienste, die von Sr. Königl. zu besetzen sind. Gegeben Stockholm im Rath den 9 May 1739. 303-306

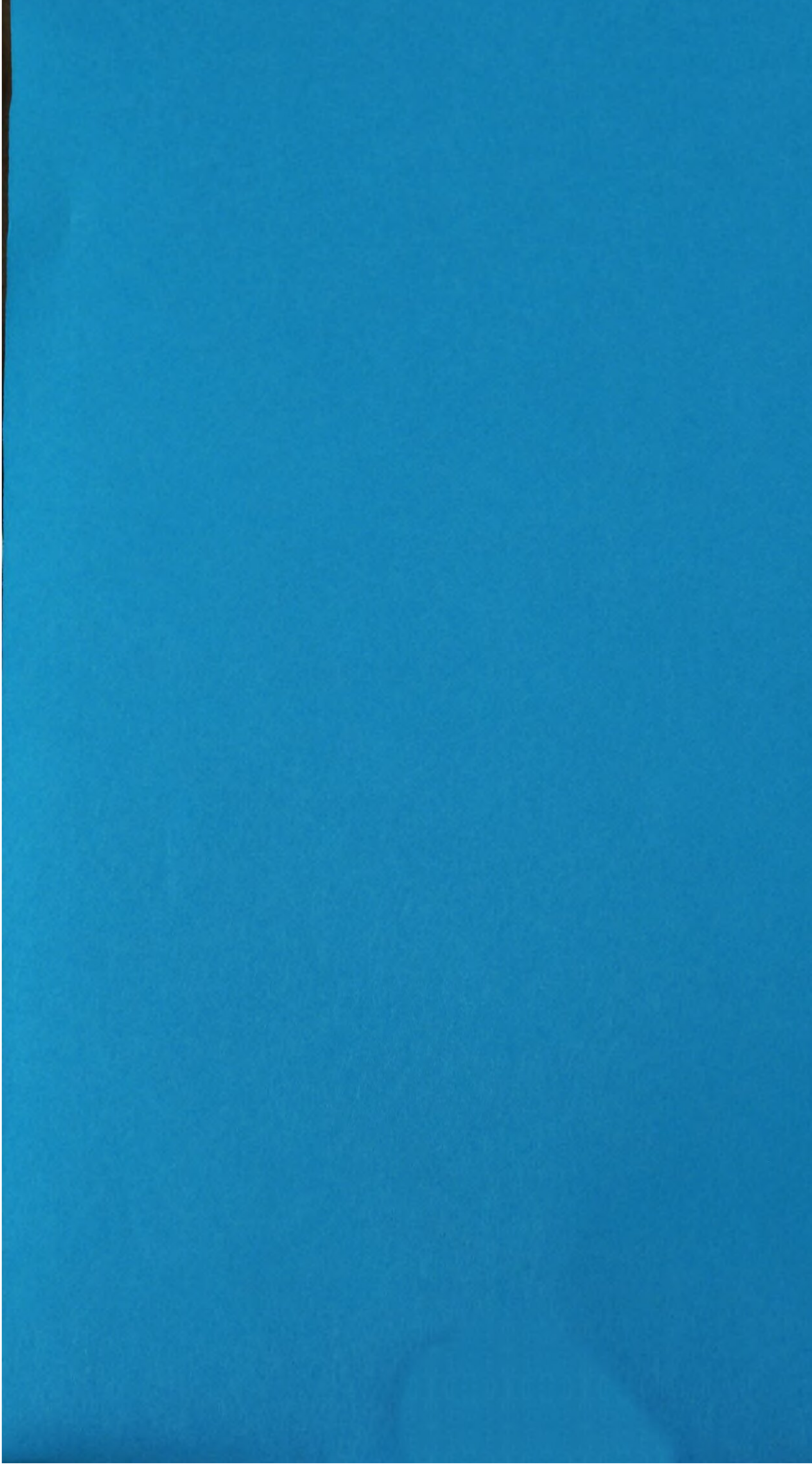

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Dähnert, Johann Carl, 1719-1785

Schwedische Acta Publica, die zu den Reichs-Grund-Gesetzen gehören

Rostock und Greifswald 1760
H.sept. 269 t#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11021051-0
VD18 1027104